QUEEN MARY COLLEGE
(University of London)
LIBRARY

CLASSIFICATION

PF 3075 GUT

AUTHOR

GUTJAHR, E.A.

TITLE

Die Anfänge der neuhochdeutschen Schriftsprache vor Luther.

LOCATION & STOCK No.

MAIN LIB. 174239

QM Library
23 1432155 X

DATE DUE FOR RETURN

NEW ACCESSION

CANCELLED

WITHDRAWN
FROM STOCK
QMUL LIBRARY

DIE ANFÄNGE

DER

NEUHOCHDEUTSCHEN SCHRIFTSPRACHE VOR LUTHER.

STREIFZÜGE DURCH DIE DEUTSCHE
SIEDELUNGS-, RECHTS- UND SPRACHGESCHICHTE
AUF GRUND DER
URKUNDEN DEUTSCHER SPRACHE

VON

PROF. DR. **EMIL A. GUTJAHR.**

HALLE A. D. S.,
VERLAG DER BUCHHANDLUNG DES WAISENHAUSES.
1910.

PF3075

„Die Kultur eines Volkes spiegelt sich in seiner Sprache ab.“

Tore Torbjörnsson.

QUEEN MARY
COLLEGE
LIBRARY

10736

AUGUST MEITZEN

GEWIDMET.

Vorwort.

Schon seit etwa 1894 hat das schwierige, „wunderbare Problem" des Ursprungs der neuhochdeutschen Schriftsprache mein Interesse in seinen Bann geschlagen. Das erste Ergebnis meiner Studien, das ich 1905 veröffentlichen konnte, war mein Prodromos „Zur neuhochdeutschen Schriftsprache Eykes von Repgowe". Ihm folgte im Jahre 1906 meine Studie über den „Kanzleistil Karls IV." Es ist nun von verschiedenen Seiten auch im Hinblick auf die teilweise unwürdigen Angriffe,[1] denen diese meine Studien ausgesetzt gewesen sind, weil ihre Ergebnisse nicht selten allgemein anerkannten Ansichten widersprachen, der Wunsch laut geworden, über die Ziele und bisherigen Ergebnisse meiner jahrelangen Forschungen zur Entstehung und ersten Entwickelung unserer Muttersprache schon jetzt, bevor ich meine Studien I und II 2 werde veröffentlichen können, wenn auch nur im Abriß unterrichtet zu werden. In der vorliegenden gedrängten Darstellung soll versucht werden, diesem Wunsche trotz der Schwierigkeit des Gegenstandes zu entsprechen.

Ich hege den Wunsch, daß die hier vorliegende Betrachtung, deren Anfänge veranlaßt wurden durch die Erkenntnis, daß die bisherigen Erklärungen kaum befriedigen konnten, die genauere Nach-

1) Ich habe hier insbesondere die Besprechungen meines Buches über den „Kanzleistil Karls IV." von Gustav Ehrismann in „Göttingischen gelehrten Anzeigen" 1907 Nr. 11 S. 905 ff., von Alois Bernt in „Zeitschrift für deutsches Altertum" XLX Heft 4 S. 174 ff., von Richard Salomon in „Deutsche Literaturzeitung" 1907 Nr. 13 S. 802 ff. und endlich von Hans Kaiser in „Historische Zeitschrift" (99. Band) 3. Folge 3. Bd. S. 380 ff. im Auge. Angesichts der Anerkennungen von berufener Seite habe ich auf die genannten Besprechungen im einzelnen näher einzugehen keine Veranlassung, zumal der Ton in den Besprechungen teilweise der althergebrachte, schon von Franz Pfeifer 1854 in seiner Ausgabe der Ordenschronik des Nicolaus v. Jeroschin (p. XI Anm.) gerügte ist.

prüfung der Frage nach der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache erleichtern und die Forschung entgegen den herrschenden Anschauungen in der Richtung fördern möge, die neuerdings wieder nachdrücklich der ausgezeichnete schwedische Sprachforscher Tore Torbjörnsson in seinem Programm „Jämförande Språkvetenskap ur allmänbildande och pedagogisk synpunkt“ gewiesen hat: „Die Sprachwissenschaft kann sich ebensowenig wie jede andere Wissenschaft bei dem Gedanken beruhigen, daß alles gut ist so, wie es jetzt ist. Jedes Problem, das gelöst wird, führt oft eine ganze Reihe neuer Probleme mit sich, die noch zu lösen sind. Und so wird es immer sein. Wir halten aber keine Frage für unlösbar an sich, weder in der Sprachwissenschaft, noch in irgend einer anderen Wissenschaft.“ (s. Jahresbericht des Gymnasiums zu Upsala 1903; deutsche Ausgabe S. 38 Anm. 1.)

Möge die Betrachtung hier anregen zu weiterer Arbeit an der Lösung der schwierigen mundartlichen und hochsprachlichen Probleme des Neuhochdeutschen! Hat doch, nach Karl v. Bahder, „das Neuhochdeutsche so gut wie das Mittelhochdeutsche seine Lautgesetze, welchen es seine charakteristische Gestaltung verdankt, nur mit dem Unterschiede, daß es in weit höherem Grade eine Schriftsprache ist und darum nicht die Einheitlichkeit der Entwickelung wie das Mittelhochdeutsche kennt; die Züge verschiedener Mundarten sind im Neuhochdeutschen zusammengeflossen, die im einzelnen herauszufinden eine lohnende Aufgabe ist, die nicht allein auf die Sprachgeschichte Licht wirft.“

Möge diese Studie aber vor allem dem Manne erneute ehrerbietige Versicherung der Dankbarkeit bringen, der sich um die germanische und deutsche Kolonisationsgeschichte so unvergängliche Verdienste erworben hat!

Leipzig, am Reformationsfeste 1909.

E. G.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Kapitel I.	Zur Geschichte und Methode der Forschung	1
„ II.	Die deutschen Kolonisationsbewegungen im Mittelalter und ihre kulturellen Folgen besonders für Recht und Sprache (Sachsenrecht; Eyke von Repgowe)	27
„ III.	Von den hochdeutschen Schriftsprachen und den deutschen Mundarten	96
„ IV.	Zum Ursprung der neuhochdeutschen Diphthonge	125
„ V.	Die kolonialen und sozialen Einflüsse bei Entstehung und Entwickelung der neuhochdeutschen Schriftsprache	142
„ VI.	Die Kanzleisprache Kaiser Karls IV. und die Weiterentwickelung der neuhochdeutschen Schriftsprache bis zur Reformation	182

Nachträge und Berichtigungen 225

Namen- und Sachregister 230

Kapitel I.

Zur Geschichte und Methode der Forschung.

In der Vorrede zur 2. Auflage der „Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII.—XII. Jahrhundert", herausgegeben von K. Müllenhoff und W. Scherer (1863, 1871), hat K. Müllenhoff „um nicht hören zu müssen, daß uns die Zeiten vom XIII. Jahrhundert abwärts wenig kümmern", zuerst auf die Sprache in den Urkunden der Lutzenburger als auf eine Sprache hingewiesen, „die eine Mitte hält zwischen den beiden Mundarten, die sich schon im XIII. Jahrhundert in Böhmen begegneten, als dort gleichzeitig der Meißner Heinrich von Freiberg und der Baier Ulrich von Eschenbach dichteten" und die „von der bairisch-österreichischen gerade den Bestand der Diphthonge, der ins Neuhochdeutsche übergegangen ist, d. h. *ei* für *î*, *eu* für *iu*, *au* für *û* und *ou*" hat. Daß diese *ei, eu, au,* das Hauptcharakteristikum der neuhochdeutschen Schriftsprache, sich dann im XIV. und beginnenden XV. Jahrhundert nach Schlesien, der Oberlausitz, dem Voigtlande und nach Meißen verbreiteten, lag nach Müllenhoffs Anschauung an dem Einflusse der böhmischen Hof- und Kanzleisprache. Daß sie aber das wichtigste Kriterium einer sich im XV. Jahrhundert entwickelnden „Reichssprache" wurden, hatte seine Ursache, so behauptet Müllenhoff, in der häufigen, fast regelmäßigen Wiederkehr der Reichstage. Man bedurfte eines „gemainen teutsch". Man fing an, sich nach der kaiserlichen Kanzlei zu richten, und diese begann, sich wiederum in Lauten und Formen dem allgemeinen Gebrauch anzubequemen, wofür der Umstand namentlich ins Gewicht fallen mußte, daß die Mehrzahl der angesehensten und mäch-

tigsten Reichsfürsten dem Sprachgebiete des mittleren Deutschland angehörte. Diese so veränderte mitteldeutsche Mundart stellte sich dann der schon in einem großen Teile Süddeutschlands und im Gebrauch der Reichs herrschenden Sprache gleich und wurde schließlich durch Luther und die Reformation emporgehoben zur maßgebenden Sprache, die die Reichssprache in sich aufnahm und bis in den Anfang des XVI. Jahrhunderts die Dialekte und Mundarten überall aus der Literatur und dem Schriftgebrauch verdrängte.

Im Jahre 1873 trat Wilhelm Braune (Beiträge I, 37) dieser Auffassung Müllenhoffs, nach der die neuhochdeutsche Schriftsprache mit ihren Kriterien mehr ein künstliches Gewächs, eine beabsichtigte Schöpfung sein sollte, entgegen mit folgender Ansicht: „Die Verbreiterung der alten Längen zu Diphthongen ist nichts anderes als ein Naturereignis im Gebiete der deutschen Sprache, welches unbekümmert um äußere Förderungen oder Hemmnisse anfängt, fortschreitet und endet . . ., ohne etwa durch eine, im Vergleich zu solchem Walten des Sprachgeistes ohnmächtige Kanzleisprache aufgehalten oder gefördert zu werden.“ Zu dieser von Braune geäußerten Meinung stellte sich scheinbar K. Burdach in Gegensatz, als er im Jahre 1893 („Vom Mittelalter zur Reformation“, p. XII) der Behauptung Worte lieh: „Die Diphthongierung vollzieht sich so wenig wie irgend eine andere sprachliche Wandlung als einfacher Naturvorgang, sie ist vielmehr nur der sprachliche Reflex einer bestimmten Kulturströmung“. Er bezeichnete die neuhochdeutsche Schriftsprache ähnlich wie Müllenhoff als eine Kunstpflanze, und doch stand er W. Braune, der die Lösung des Rätsels in natürlichen Vorgängen suchte, näher, als er glaubte. Denn auch nach seiner Meinung ist die Diphthongierung das Produkt eines natürlichen Vorgangs, nämlich der Kulturentwicklung. In einer bedeutsamen Kritik über Bruno Arndt („Der Übergang vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen in der Sprache der Breslauer Kanzlei“)[1] sagte er von sich selbst, daß er in seinem Buche „Vom Mittelalter zur Reformation“ es zum ersten Male unternommen habe, das Problem auf

1) s. Deutsche Literaturzeitung 1899 XX Nr. 2 S. 60—68.

eine allgemeine bildungsgeschichtliche Basis zu heben. Er führte aus: „Die gemeinsprachliche Bewegung muß bedingt und geleitet sein von der Entwicklung der geistigen Kultur. Jedes Vorschreiten einer sprachlichen Wandlung kann nur ein Reflex sein eines bestimmten Bildungsübergewichts".[1] Allerdings verliert Burdach, da er den einfachen Naturvorgang leugnet, die Fühlung mit dem lebendigen Werden der Hochsprache aus der Mundart, mit der natürlichen Entstehung und Entwicklung, auf die doch im Grunde und zunächst alles ankommt.[2] Wenn er so nachdrücklich auf den Einfluß des Humanismus, auf die lateinische gelehrte Bildung hinweist, so vermag er wohl damit die Wandlung des Stiles, nicht aber eine solche des natürlichen Lautstandes gegenüber dem Mittelhochdeutschen zu erweisen (vgl. besonders K. Burdach, Bericht über Forschungen „zum Ursprung der neuhochdeutschen Schriftsprache und des deutschen Humanismus" in den Abhandlungen der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1903).

Einen Fortschritt bedeutete dem gegenüber zweifellos im Jahre 1895 F. Wrede mit seiner wichtigen Abhandlung „Die Entstehung der neuhochdeutschen Diphthonge" (mit einer Karte) in der Zeitschrift für deutsches Altertum XXXIX 27, S. 257. Er erklärte schon „die Annahme im Prinzip für berechtigt, daß die Kulturbewegung in der Richtung Böhmen-Schlesien-Meißen-Thüringen im XIV. und XV. Jahrhundert auch in den dortigen Mundarten sich widerspiegelt, daß diese von der in Böhmen wurzelnden neuhochdeutschen Schriftsprache mit ihren bairisch-österreichischen Diphthongen dauernd beeinflußt worden sind." Wrede gelangt dann zu dem sehr bedeutungsvollen Satze: „Sprachgeschichte ist keineswegs in erster Linie Naturgeschichte,[3] Sprach-

1) Vgl. A. Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland, 1879 S. 57: „Die zur Zeit mächtige kultivierte Schicht beherrscht den Staat und drückt dem Ganzen ihren Stempel auf."

2) „Natürliche Entstehung und Entwicklung ist aber heute das Ziel, worauf die historische Richtung der Sprachwissenschaft immer dringt, Natur das Ziel, wohin auch unsere deutsche Sprache ihre wahren und kenntnisvollen Freunde wieder führen und anleiten möchten" (Osthoff).

3) Vgl. oben W. Braune.

geschichte ist noch weniger in erster Linie Bildungsgeschichte.[1] Sprachgeschichte ist vielmehr zuerst Besiedlungsgeschichte"; er hält die neuhochdeutschen Diphthonge mit Recht für Kulturimport, für Verkehrsübertragung in ethnologisch gemischte Gegend, vorzugsweise in die Koloniallande jenseits Saale und Elbe. Im „Archiv für das Studium der neueren Sprachen" (111, 29—48) hat Wrede dann wiederum (1903) betont, daß die Sprachwissenschaft, die bisher zu einseitig unter dem Einflusse der Naturwissenschaft stand, wieder zur Geschichte zurückgeführt werden müsse. Für die deutschen Mundarten insbesondere seien die mittlere Geschichte, das ausgehende Mittelalter und die nächstfolgenden Jahrhunderte ausschlaggebend. Als Mangel in Bremers Phonetik empfindet er, daß sie noch nichts wisse von einer Scheidung der deutschen Sprachgeschichte nach altem Stammland und junger Kolonie.

Die Stellung F. Wredes bedeutet, obwohl der Siedelungsgedanke bereits im Jahre 1892 von K. Bohnenberger (Zur Geschichte der schwäbischen Mundart im XV. Jahrh., Tübingen, 1892 S. 4) für sprachliche Untersuchungen nutzbar gemacht worden war, gegenüber den Vorgängern einen wesentlichen Fortschritt, sie rückt den Einfluß unserer nationalen Kultur- und Siedlungsgeschichte auf die Sprache, von dem die älteren Forscher noch nicht viel wußten, schon mehr in den Vordergrund.

In den letzten Jahren ist dann dieser Gedanke, das Problem des Neuhochdeutschen in Verbindung mit der Siedlungsgeschichte zu lösen, mehrfach berücksichtigt worden. Schon im Jahre 1902 gibt K. Bohnenberger[2] prinzipielle methodische Leitsätze über den Zusammenhang der Verbreitung sprachlicher Erscheinungen mit geschichtlichen Verhältnissen und besonders über die Verwendbarkeit der Mundartenkunde als Quelle für die deutsche Ethnographie. O. Behaghel deutet im Grundriß der germanischen Philologie 1901, I S. 655 auf das Vordringen der deutschen Sprache im Osten durch die Kolonisation

1) Vgl. oben K. Burdach.

2) „Sprachgeschichte und politische Geschichte" in der Zeitschrift für hochdeutsche Mundarten III, S. 321—326.

seit den Karolingern hin. Fr. Kauffmann scheidet[1] in Mittel- und Niederdeutschland Stammlande und Kolonisationsgebiete. Auch O. Bremer widmet der Besiedlungsgeschichte des Ostens unseres Vaterlandes eine längere Betrachtung im Grundriß[2] III, 1900, S. 735 ff. Endlich hat O. Brenner[2] den Einfluß der Siedlung — auch der vom Niederrhein her — auf die Sprache in der mittelhochdeutschen Periode betont. Alle diese trefflichen Arbeiten haben freilich einen Fehler gemeinsam: sie erwähnen, ja erörtern die deutsche Kolonisation, aber für die Entwicklung der Sprache wagen sie nirgends hieraus ungescheut alle Konsequenzen zu ziehen; dieser Gedanke, wie auch der Gedanke an die vorbildliche Kultur der höheren Stände wird mehr oder weniger nur gestreift. Die Vertreter der älteren Forschung wie K. Weinhold[3], R. Heinzel[4], P. Pietsch[5], A. Socin[6], H. Rückert[7], Rückert-Pietsch[8] u. a. verfahren in der angegebenen Weise: sie erwähnen wohl den Einfluß der Kulturübertragung, der Siedlung, aber ohne sie für ihre Forschung fruchtbar zu machen. Auch Wrede, obwohl er die neuhochdeutschen Diphthonge, stellenweise auf mechanischem Wege übertragen, als Import im deutschen Osten ansieht, läßt leider den Gedanken an die Siedlung mehr oder weniger noch ungenützt. Er beschränkt sich mit O. Bremer auf lautgesetzliche bez. lautphysiologische Erklärungen der für das Neuhochdeutsche so wichtigen Diphthonge. F. Kauffmann[9] sucht sich zwar in der Frage der Diphthongierung möglichst unabhängig von der „bairisch-österreichischen“ Diphthongierung zu machen, aber sein Versuch bleibt nach H. Fischer (Germ. XXXVI, 484) „mehr ein Verlegenheitssprung ins Dunkle“. F. Wrede sieht die treibende Ursache in

1) Grundriß I, S. 1517, 1520, 1522—1525.

2) „Über das Spiel der Kräfte in der Geschichte der deutschen Schriftsprache“ im Wissenschaftlichen Beihefte des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, 4. Reihe, Heft 25, 1. Juli 1904, S. 129 ff.

3) Deutsche Dialektforschung, 1853, S. 15.

4) Geschichte der niederfränkischen Geschäftssprache, 1874, S. 434.

5) Martin Luther und die hochdeutsche Schriftsprache, Berlin 1883.

6) Schriftsprachen und Dialekte, 1887, S. 58.

7) Geschichte der nhd. Schriftsprache, 1875, I, S. 166.

8) Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen Mundart im Mittelalter, Paderborn, 1878, S. 11 ff.

9) Geschichte der schwäbischen Mundart, p. 167.

einer über der einzelnen Mundart stehenden, allgemeinen sprachlichen oder physiologischen Erscheinung, er findet sie in der Synkope und Apokope der Ableitungs- und Flexions-*e* (S. 266).

Es dürfte nur ein natürliches Erfordernis sein, das, was die Forschung bisher versäumt hat und wozu ja die Ansätze in so reichem Maße bereits vorhanden sind, nachzuholen und zu einem gedeihlichen Ende zu führen, nämlich den Kulturgedanken, insonderheit den Siedlungsgedanken in bezug auf das Problem der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache in allen seinen Konsequenzen zu durchdringen. Solange man sich scheut, dies zu tun, solange wird man auf irgendwie haltbare, sichere und weiterführende Ergebnisse verzichten müssen. Alle bisherigen Versuche, die Lösung des Problems der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache zumeist im Rahmen eines künstlichen Geschaffenseins auf dem Papier herbeizuführen, können in keinerlei Weise befriedigen. Ja, dieser Gedanke einer künstlichen Lösung, den selbst P. Pietsch[1] mit dem Hinweise verrät, daß der volkstümliche Boden der neuhochdeutschen Schriftsprache „nicht in einer bestimmten mitteldeutschen Mundart, der thüringischen oder obersächsischen zu suchen ist, sondern in einer Abstraktion des Typus mitteldeutscher Sprache, welche Luther in sich erzeugt hatte", ist gerade für unsere Handbücher[2] verhängnisvoll

1) Martin Luther und die hochdeutsche Schriftsprache, S. 38.

2) s. R. Günther, „Deutsche Lautlehre und Sprachgeschichte", Leipzig[8] 1908, S. 100: „Deshalb war man vor allem hier (sc. bei den Verhandlungen im Reichstage und im schriftlichen Verkehre) bestrebt, eine gewisse Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit in der Schriftsprache künstlich herzustellen. Von maßgebendem Einflusse waren hierbei die kaiserliche und die kursächsische Kanzlei."

Böttticher und Kinzel, „Geschichte der deutschen Literatur und Sprache", Halle 1907, S. 173, bezeichnen die neuhochdeutsche Schriftsprache als „nur ein Kunstprodukt".

E. Wilke, „Schriftdeutsch und Volkssprache", Leipzig 1903, S. 161 ff.: „Sehr wichtig war es, daß die böhmisch-luxemburgischen Kaiser die von Ludwig dem Baiern eingeführte Kanzleisprache übernahmen und fortführten. Sie galt nicht in der Familie und im geselligen Umgang. Die Fürsten selbst bedienten sich in Privatbriefen der Mundart."

L. Sütterlin, „Die deutsche Sprache der Gegenwart"[2], Leipzig 1907, S. 17 ff.: „Zuerst schrieb man seine eigene Mundart, erst im Laufe vieler Jahrhunderte bildeten sich die Ansätze zu einer von der jeweiligen Ortsaussprache unabhängigen und wenig-

geworden. Auch O. Brenner steckt noch in ähnlicher Anschauung. Für jeden aber, der mit der Siedlungsgeschichte, mit der Kolonisation des deutschen Ostens im X.—XIV. Jahrhundert sich vertraut gemacht hat und der die mancherlei Einwirkungen kennen gelernt hat, welche die Kolonisation auf Recht, Agrarwesen, Siedlungsanlagen (Stadtplan, Dorfanlage, Haustypen), auf Kunst, besonders Architektur und Skulptur, ausgeübt haben, kann kein Zweifel sich erheben, daß auch die Sprache unter dem Einflusse der Siedlung, der „Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter", sich entwickelt haben muß.

Die Sprachen in den Gegenden mit Mischmundarten müssen beruhen auf Zuzug aus Gegenden von verschiedener Stammesmundart. Und da auch in der neuhochdeutschen Schriftsprache „die Züge verschiedener Mundarten zusammengeflossen" sind[1], so muß auch sie in einer kolonialen Gegend mit Zuzug von Siedlungselementen aus verschiedenen Gegenden des westlichen Mutterlandes und von verschiedenartiger Stammeszugehörigkeit entstanden sein.

Neben dem Ignorieren der kulturellen Einflüsse und ihrer schon zeitlich verschiedenen Epochen ist an den älteren und einzelnen neueren Arbeiten noch ein anderer und zwar ein methodischer Mangel leicht erkennbar. Unsere Literatur zum neuhochdeutschen Problem offenbart hier und da die Neigung, das Neuhochdeutsche in enge kausale Beziehung zum Mittelhochdeutschen zu setzen, Mittelhochdeutsch und Neuhochdeutsch nicht scharf genug zu trennen (Rudolf Hildebrand; Pischek),

stens für gewisse Nachbargebiete maßgebenden Schreibergewohnheit und damit zu einer Schriftsprache". „Diese gemäßigt hochdeutsche kaiserliche Kanzleisprache wird bald auch für die Schreibämter der Reichsfürsten, darunter z. B. des Kurfürsten von Sachsen, und der Städte maßgebend."

Hingegen vertritt erfreulicherweise das auch sonst gediegene Handbuch von M. Evers, „Deutsche Sprach- und Stilgeschichte", Berlin 1899 S. 135, schon den Standpunkt, daß die nhd. Schriftsprache als Gemeinsprache für Bildung und Literatur auf natürlichem Wege „dem Untergrunde der Mundarten als eigentlicher Volkssprechweise erwachsen" sei, obwohl sich mit der Bildung der nhd. Schriftsprache die erste durchgängige Scheidung einer Schriftsprache und der Volkssprechweise (Mundart) vollzogen habe.

1) K. v. Bahder „Die nhd. Sprachforschung, ihre Ergebnisse und Ziele" in Zeitschr. für den deutschen Unterricht ed. Otto Lyon, Bd. V, Heft 1, Leipzig 1891, S. 8 ff.

ja das Neuhochdeutsche als eine Fortentwicklung oder gar mit Jacob Grimm als eine „Verwilderung“ des Mittelhochdeutschen anzusehen.[1] Man geht deshalb bei der Beobachtung des Lautstandes auch irrigerweise zumeist noch (statt vom Germanischen) vom Mittelhochdeutschen[2] aus, das keinerlei festen Boden darzubieten vermag. In solchem Falle verkennt man völlig, daß „die neuhochdeutsche Schriftsprache nicht die Fortsetzung der mittelhochdeutschen Schriftsprache“ sein kann, eine Ansicht, die der neuesten Forschung eigentlich schon ziemlich geläufig ist. Die Untersuchung hochsprachlicher Probleme hat vielmehr jederzeit den Zusammenhang mit der Mundart als Quelle wieder aufzuspüren: nachhaltige Wandlungen, welche die Hoch- und Schriftsprache erfährt, vollziehen sich zuerst und zunächst in der Mundart.

Die allgemeine Ansicht ist ja, daß, soweit vor allem das Kriterium der (hochdeutschen) Lautverschiebung in Frage kommt, die heutige Mundart sich im Lautstande mit der Mundart der früheren Jahrhunderte in den Grundzügen deckt. Deshalb hat auch die heutige Mundart Anspruch darauf, zur Lösung sprachgeschichtlicher Fragen in hervorragendem Maße verwertet zu werden. Eine Urkunde deutscher Sprache des XII. oder XIII. Jahrhunderts kann und wird im großen und ganzen dieselben lautlichen Erscheinungen aufweisen, die wir heute noch in der lebendigen Mundart auffinden. Die Bedeutung der heutigen Mundart für die Erforschung z. B. des Fränkischen im Mittelalter hat ja schon W. Braune[3] betont und überall den Lautstand der lebenden Mundart bei seiner Untersuchung herangezogen. In der althochdeutschen Grammatik[2] Leipzig 1891 S. VII äußert er sich: „Unstreitig sind für eine vollständige historische Grammatik der hochdeutschen Sprache die neueren Mundarten unter die allerwichtigsten Quellen zu rechnen, und auch für die althochdeutsche Zeit kann die mangelhafte Überlieferung viel-

1) Vgl. z. B. W. Wackernagel-Martin, Geschichte der deutschen Lit.[2] I S. 162 ff.; Bruno Arndt, Der Übergang vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen in der Sprache der Breslauer Kanzlei, Breslau, 1898; Brenner a. a. O. S. 1, 3, 4.

2) Vgl. V. Moser, Histor.-grammat. Einleitung in die frühneuhochdeutschen Schriftdialekte, Halle 1909, S. 2.

3) Zur „Kenntnis des Fränkischen und zur hochdeutschen Lautverschiebung“ in Paul u. Braune, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur I (1874) S. 1 ff.

fach daher ergänzt oder erläutert werden"; in den „Beiträgen" I (S. 32, vgl. S. 44ff.) aber sagt er: „Das Mittelfränkische ist vom XIII. Jahrh. an bis auf die neueste Zeit in seinen Grundzügen unverändert geblieben". Auch R. Heinzel (Geschichte der niederfränkischen Geschäftssprache, Paderborn 1874) verfährt bei seiner Untersuchung in ähnlicher Weise. Aus dem gleichen Grunde, weil die ältesten Sprachdenkmäler sowohl im schlesischen, fränkischen oder thüringischen Dialekt „ein Sprachbild gewähren, das in allen Hauptzügen genau zu dem heutigen stimmt", belebt auch der Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen Mundart im XIV. und XV. Jahrhundert von H. Rückert (-Pietsch), Paderborn 1878 S. 7 „seine Darstellung der mittelalterlichen Sprachzustände durch eine Beziehung auf die spätere Entwicklung und auf die heutigen Erscheinungen der Sprache" (S. 15).[1] In diesem Entwurf wird darum auch K. Weinholds Arbeit „Über deutsche Dialektforschung, die Laut- und Wortbildung und die Formen der schlesischen Mundart mit Rücksicht auf Verwandtes in deutschen Dialekten", Wien 1853, die „von dem lebendigen Sprachzustande der Gegenwart ausgeht", in besonderer Weise herangezogen (S. 16). In gleichem Umfange benutzen für ihre Untersuchungen die heutige Mundart z. B. H. Pischek, „Zur Frage nach der Existenz einer mittelhochdeutschen Schriftsprache im ausgehenden XIII. Jahrhundert" (Teschen 1892), der die deutschen Urkunden Rudolfs von Habsburg durchforscht, R. Brandstetter, der die Luzerner Kanzleisprache von 1250—1600 behandelt (s. § 18 S. 11, § 30 S. 18), O. Böhme (Zur Kenntnis des Oberfränkischen im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert, Gablonz a. N. 1893,

1) Der Grundcharakter der schlesischen Mundart ist durchaus einheitlich. Die Erwägung, ob alle Abweichungen der einzelnen Untermundarten auf späterer Entwicklung aus gemeinsamer Grundlage beruhen und die dialektischen Verschiedenheiten innerhalb des schlesischen Gebiets im allgemeinen nicht auf Stammesverschiedenheit der deutschen Besiedler zurückzuführen sein mögen, wie W. v. Unwerth (Die schlesische Mundart, Breslau 1908, S. 5) gegenüber Behaghel und Bremer annimmt, kann deshalb den Wert der heutigen Erscheinungen der Sprache als Kontrolle für die älteren (mittelalterlichen) Sprachzustände nicht beeinträchtigen. Es kann sich, da die gemeinsame Grundlage kolonial ist, meist doch nur um eine weiter entwickelte Endosmose handeln, welche neue dialektische Verschiedenheiten erzeugt, ohne den Charakter der gemeinsamen Grundlage (s. Unwerth a. a. O. S. 52) zu alterieren.

S. 39; Zur Geschichte der sächsischen Kanzleisprache von ihren Anfängen bis Luther, Halle 1899, S. 38), der die oberfränkischen und obersächsischen[1] Urkunden des XIII. bis XVI. Jahrhunderts behandelt, endlich E. Haendcke (Alsat. Stud. V S. 46), K. Bohnenberger (Mhd. ā im Schwäbisch-Alemannischen, i. Paul-Braune, Beitr. XX S. 534ff.) u. a. Es gilt also, durch das Gewirr der mundartlichen Idiome in den Urkunden des Mittelalters an der Hand der lebendigen Mundarten Pfade zu finden zur Erklärung im allgemeinen wie im einzelnen nach kulturellen Gesichtspunkten. Anläufe in dieser Richtung sind ja schon besonders von K. Burdach, wenn auch bisher nicht entschieden genug, gemacht worden. Der Mangel ausgiebiger und konsequenter Durchführung hat solche Versuche bisher mehr oder weniger unfruchtbar erscheinen lassen. Kein Wunder, wenn in neuester Zeit wieder Stimmen laut werden, welche eine Lösung der Frage auf kulturellen Grundlagen für völlig aussichtslos[2] erklären, obwohl gerade hier ja vieles schon vorbereitet ist, das nur der rechten Ausführung harrt. Das gilt für die Lösung der Frage nach der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache, in gleicher Weise aber auch von den Lehren der Prinzipienwissenschaft und von dem, was die Naturwissenschaften zur Erforschung der Kulturerscheinungen beigetragen haben. Der Fundamentalsatz: „Die Kulturerzeugnisse sind nicht künstliche Produkte der Menschen, sondern sie sind Naturprodukte,[3] welche unter eigentümlichen Lebensbedingungen entstanden sind", behauptet auch seine Geltung für das

1) O. Böhme (Sächs. Kanzleisprache, S. 34 ff.) bietet übrigens lehrreiche Beispiele dafür, daß noch im XIV. Jahrhundert in der Schriftsprache volksmundartliches Sprachgut des Ostmitteldeutschen emportaucht und den engen Zusammenhang der Schriftsprache mit ihrer Quelle der Volksmundart erweist. Hierher gehören *czappen* (S. 39); *die, de* (= der, S. 40), *dise* (= dieser, S. 40), *he* (= er, S. 40), *wi* (= wir, S. 41), *unse* (= unser, S. 42), Apokope des Infinitiv *-n* (S. 45) u. a. Was hier an Wert der heutigen Mundart für die Erforschung der älteren Sprachzustände zugesprochen wird, kommt natürlich auch in gewissen Grenzen der emporgehobenen Abart der Mundart, der heutigen Hoch- und Gesellschaftssprache, besonders für die Erforschung der früheren Stufen ihrer Entwicklung zu.

2) Gegen K. Burdach und seine Verwendung des Kulturgedankens zur Lösung des Problems des Ursprungs der neuhochdeutschen Schriftsprache wendete sich neulich, aber ohne besonderes Glück Virgil Moser a. a. O. S. 3 Anm. 2.

3) Vgl. G. Weck, Naturwissenschaft und Sprache, in Pädagog. Archiv. 50. Jahrgang 1908, Dezember, S. 588.

Kulturerzeugnis der neuhochdeutschen Schriftsprache. Der Versuch, die Geschichte der deutschen Hochsprache als des wertvollsten geistigen Besitzes unseres Volkes auf kulturelle Grundlagen zu stellen, ist freilich, obwohl Burdach dafür eintritt, bei den heute noch unter den Philologen herrschenden Anschauungen ein Wagnis; doch steht zu hoffen, daß der weitere Kreis der Germanisten (bes. der Historiker und Juristen) dem Gedanken in seiner Tragweite für die Kulturgeschichte, besonders die Sprach- und Kolonisationsgeschichte, sich kaum verschließen wird. So manches von dem hier Vorgebrachten wird ja, wenn einst die einschlägigen Urkunden deutscher Sprache in reicherem Maße, streng kritisch bearbeitet, vorliegen werden, besserungsbedürftig erscheinen; der Grundgedanke wird aber kaum noch alteriert werden können.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung stützen sich zumeist auf gedruckte und ungedruckte Urkunden deutscher Sprache des XII. bis XIV. Jahrhunderts, soweit sie erreichbar waren, aber auch auf die Untersuchungen über die deutschen Namen in den lateinischen Urkunden des VIII. und IX. Jahrhunderts von Henning, Kossinna, Socin, Wagner u. a. Die Forschungen K. Weinholds, W. Braunes, K. Burdachs, F. Wredes, O. Bremers u. a. sind dabei gebührend berücksichtigt worden. Manches, dem Philologen Längstbekanntes war besonders für den Historiker und Diplomatiker mehr, manches weniger ausführlich — letzteres schon des Raumes wegen — zu behandeln.

Von den Urkunden darf man nun freilich bei dem jetzigen Stande unserer Erkenntnis nicht alles erwarten, aber schon heute gewährt ihre Sprache unter Kontrolle der lebenden Mundarten der Forschung außer in sprachlichen Problemen auch sonst manchen Aufschluß sowohl in regionalen als auch in interregionalen Urkunden. Die einen belehren uns vor allem über das Wesen der älteren deutschen bodenständigen Mundarten, die anderen über die lebhaften Beziehungen, welche der Verkehr schon im Mittelalter einerseits zwischen den mutterländischen Kulturzentren durch die Binnenkolonisation, andererseits zwischen Stammland und Neuland durch die Außenkolonisation schuf. Jedenfalls gewährt diese neue Art der Forschung mehr Gewinn und

verbreitet mehr Licht über Verhältnisse, von denen die Quellen schweigen, als die bisher in der Germanistik üblichen Methoden, ja sie kann so manche Lücke der überlieferten Nachrichten ausfüllen. So geht denn auch meine Ansicht über die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache über Müllenhoff hinaus; das ist aber ein Vorzug, den meine Auffassung mit der anderer Forscher, besonders mit der Burdachs, Wredes, Bohnenbergers, Brenners u. a. teilt. Deshalb vor allem mag August Meitzen als Siedelungsforscher diese meine Auffassung so freudig begrüßt haben.

Schon Müllenhoff war der Ansicht, daß für die Geschichte des Neuhochdeutschen, besonders für die Vorgeschichte bis auf Luther, neben genügender Vertrautheit mit der Spezialliteratur ein ausreichender Urkundenvorrat in getreuen Abdrücken aus jeder Landschaft von wesentlichem Nutzen sein würde. Einen solchen Vorrat (nach den besten Drucken, teils auch in sorgfältigen Abschriften der Originale) habe ich in jahrelangen Bemühungen gesammelt und auf dem von Müllenhoff bezeichneten Wege zu verwerten gesucht.

Daß meine Vorarbeiten in der Abhandlung „Der Kanzleistil Karls IV.“, wie in meinem Prodromos „Zur neuhochdeutschen Schriftsprache Eykes von Repgowe“ nicht den Anspruch erheben können und wollen, das „wunderbare Problem“ gelöst zu haben, ist leicht erfindlich. Zweierlei aber ist schon durch diese Abhandlungen m. E., wie auch anerkannt wird, erwiesen: einmal, daß die neuhochdeutsche Sprache der besten ostmitteldeutschen Überlieferung des Sachsenspiegels (Bibl. Univ. Lips. Ms. 946) und die Sprache der bergischen Urkunden zu Halle im Mittelalter (XIII., XIV. Jahrhundert) übereinstimmen; zum andern, daß die im Grunde gleiche, neuhochdeutsche Sprache in einer größeren Anzahl von Urkunden, welche der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. voll angehören, sich wieder findet, gewährleistet durch den Kanzleistil Karls IV., d. i. durch die Regelung von Diplomatik und Formular, von Ausstattung und Sprache in seiner Kanzlei.[1]

So stellt sich neben das indirekte Hilfsmittel, das die heutige Mundart dem Forscher bietet, falls sie, besonders die thüringisch-ober-

1) s. V. Moser a. a. O. S. 235, 236.

sächsische, ihm genügend vertraut ist, vor allem als direkte Quelle für die sprachgeschichtliche Erforschung des Mittelalters ein sicheres schriftliches Quellenmaterial aus der einschlägigen Zeit.

Die Handschriften freilich sind für diesen Zweck nicht verwendbar, sie haben nach H. Pischeks (S. 4) Ansicht „keinen Anspruch darauf, als Grundlage für sprachgeschichtliche Forschung zu gelten". „Alle Sprachdenkmäler", erklärt er, „entbehren der ganz bestimmten Fixierung nach Landschaft und Zeit. Die poetischen Erzeugnisse sind — abgesehen von dem Streben nach allgemeinerer Verständlichkeit und des dadurch bedingten Abstreifens vieles rein Mundartlichen — fast ausnahmslos in zahlreichen Handschriften, die zeitlich oft weit auseinander liegen, erhalten, die von Schreibern verschiedener Zunge angefertigt sein können." In der Tat sind die Ergebnisse, die sich aus handschriftlicher Überlieferung und aus der lediglich auf ihr fußenden Reimstatistik gewinnen ließen, fast nur problematische, einerseits, weil die Herkunft gerade der ältesten und wertvollsten Handschriften überhaupt sich nicht nach Zeit und Ort feststellen läßt, andererseits besonders deshalb, weil die schriftliche Umsetzung aus einer Mundart in die andere, die Umschreibung, die Umschrift, wie sie z. B. in der Überlieferung von Veldekes Eneide vorliegt, jede irgendwie sichere Auskunft vereitelt. Solche Umschriften finden sich aber bei Handschriften[1] wie auch in Urkunden durchaus nicht selten (s. Heinzel a. a. O. S. 6, 7). Für den literarischen Verkehr blieb, wollte man ein streng-mundartliches Literaturerzeugnis für sich selbst, wenn man in anderer Mundart aufgewachsen war, oder für ein anderes fremdmundartliches Gebiet verständlich machen, nur der Ausweg einer mundartlichen Umsetzung aus einem Dialekt in den andern, die „Umschrift" übrig. Dasselbe gilt natürlich auch bei dem geschäftlichen Verkehr durch Urkunden. Jedenfalls wuchs die Umschrift, solange eine Gemeinsprache oder wenigstens eine für die Schriftsprache aller Gebiete unseres Vaterlandes maßgebende Mundart nicht gefunden war, aus dem Bedürfnis der Zeit heraus. Der Verkehr der herr-

1) Umschriftlich sind z. B. die von Homeyer irrig als echt ndd. bewerteten Handschriften des Sachsenspiegels, die nichts als ostniederdeutsche Umschriften sind. Selbst der Codex Berolinensis, den Homeyer seiner Ausgabe zugrunde legt, ist nur eine solche „Umschrift".

schenden Gesellschaftskreise, der in deutscher Sprache zunächst nur auf literarische Erzeugnisse beschränkt blieb, da sonst geschäftlich die lateinische Sprache Verwendung fand, war besonders in der althochdeutschen Zeit nach Lage der Dinge noch sehr erschwert. Von dem Mittel der „Umschrift" ist aber besonders in mittelhochdeutscher Zeit nicht selten mit Erfolg Gebrauch gemacht worden. Wiederholte sich der Vorgang der Umschrift aus irgend einem Grunde mehrfach und so, daß mehrere verschiedene Mundarten hintereinander in Betracht kommen, so erhält man heute durch die handschriftliche Überlieferung leicht den Eindruck gemein-dialektischer, ja manchmal einer fast gemeindeutschen Schriftsprache, die in Wirklichkeit nicht bestand. Bei den Urkunden ist natürlich eine mehrfache aufeinanderfolgende Umsetzung (Umschrift) in verschiedenen Mundarten, weil zwecklos, in der Regel ganz ausgeschlossen. Es wird sich bei der Urkunde, auch wenn mehrere mundartlich verschiedene Parteien (Empfänger) etwa gegenüber der kaiserlichen Kanzlei in Frage kommen, meist nur um eine einmalige Umsetzung (Umschrift) der jeweiligen Vorlage handeln, wie das z. B. in den verschiedenen Ausfertigungen derselben Urkunde Kaiser Karls IV. H. R 4549 = Prag a. 1367 Sept. 13 (für Nürnberg, Kaufbeuren, Eßlingen, Halt, Leutkirch, Weil, Ulm, Augsburg, Gemünd, Kempten, Memmingen, Donauwörth, Weißenberg u. a.)[1] der Fall war. Hier legte jede der Parteien der für sie bestimmten Urkunde das Diktat (Konzept) der kaiserlichen Kanzlei zugrunde und bog den Text dialektisch ihrer heimischen (mundartlichen) Geschäftssprache gemäß, aber natürlich in jedem einzelnen Falle nur einmal in umschriftlichem Verfahren. Mehrfache aufeinander folgende Umsetzungen mag in vielen Fällen die handschriftliche Überlieferung, besonders der beliebten mittelhochdeutschen Dichter, da nach ihren Dichtungen größere Nachfrage in mundartfremden Gebieten war, erfahren haben. Ob aber einfach oder mehrfach die Umschrift war, die ein mittelhochdeutsches Original erfuhr, kaum wird sich im einzelnen Falle mit Sicherheit nachweisen lassen, ob unsere handschriftliche Überlieferung die

1) s. J. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten I Nr. 27 S. 56.

Originalsprache des Diktators (Dichters) wiedergibt, wie sie jede Urkunde, welche voll der Kanzlei angehört, uns überliefert. Am deutlichsten aber läßt sich das umschriftliche Verfahren erkennen an den Urkunden Kaiser Karls IV., welche entweder als Reinschrift oder als Konzept (Diktat) der mit der Kanzlei gerade im Verkehr befindlichen Partei (Empfänger) angehören, mag die Partei nun die Geschäftssprache des Konzeptes, das ursprünglich der kaiserlichen Kanzlei angehörte, nach ihrer heimischen Geschäftssprache gebogen, oder mag die Partei ihre heimische Geschäftssprache der Mundart der kaiserlichen Kanzlei angeglichen haben. Mit den hier charakterisierten künstlichen Ergebnissen der Umschrift, welche leicht die Züge verschiedener deutscher Mundarten aufweisen und den Eindruck des Gemeindeutschen mehr oder weniger hervorrufen können, haben solche schriftsprachliche Äußerungen nichts gemein, welchen, wie den ostmitteldeutschen in den Gebieten des Limes Sorabicus, schon natürlich entstandene koloniale Mischmundarten zugrunde liegen. In der Tat handelt es sich bei den künstlichen Umschriften nicht um eine natürlich gewordene, etwa sozial gehobene oder künstlerisch gehandhabte „gewählte Sprache", sondern um einen „Mischmasch" (Braune), der niemals irgendwo oder von irgend jemand gesprochen worden ist. Die originale Vorlage, die vom Diktator in heimischer, bodenständiger Mundart niedergeschrieben worden war, wird von einem mundartfremden Redaktor ganz[1] oder teilweise[2] in die fremde Mundart umgesetzt, umgeschrieben; eine solche Umschrift kann man als lokale Umschrift bezeichnen. In den Zeiten des Übergangs in der sprachlichen Entwicklung, wie z. B. beim Übergang des Frühneuhochdeutschen zum eigentlichen Neuhochdeutschen, kann es aber auch temporale Umschriften geben. Sie sind gewissermaßen Modernisierungen, Umschriften des älteren Lautstandes (z. B. *î, û, iu*) in die Formen einer jüngeren Sprachperiode (z. B. *ei, au, eu*); freilich ist hier nicht ausgeschlossen, daß diese Umschriften auch sozial gemeint

1) Vgl. z. B. den ostndd. Codex Berolinensis (B) des Sachsenspiegels in Homeyers Ausgabe.

2) Vgl. z. B. den ostndd. Codex Quedlinburgensis (Q) des Sachsenspiegels in Goeschens Ausgabe.

sein können.[1] Die Möglichkeit solcher Umschrift läßt gegebenenfalls bei Benutzung von Urkunden besondere Vorsicht ratsam erscheinen.

Trotz allem aber behält W. Braune durchaus recht, wenn er die nach Zeit und Ort feststehenden Urkunden als die sicherste Quelle zur Erkenntnis der älteren deutschen Mundarten bezeichnet (s. Zur Kenntnis des Fränkischen S. 2) und sich äußert: „Die Urkunden sind von der Mitte des XIII. Jahrhunderts an in immer zunehmender Fülle vorhanden und sie müssen die Basis aller Untersuchung bilden." H. Pischek (a. a. O. S. 4) aber geht noch weiter, wenn er erklärt: „Die Urkunde bietet uns die genaue graphische Wiedergabe des gesprochenen Wortes mit seinen lautlichen Eigentümlichkeiten in bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte."[2] An dieser Anschauung hält denn auch seit 1892 die Erforschung der deutschen Schriftsprachen des XII. bis XVI. Jahrhunderts mehr oder weniger fest, auch mit der ausgesprochenen Absicht, die Lösung des Problems der neuhochdeutschen Schriftsprache dadurch

1) Vgl. unt. Kap. IV u. V.

2) W. Beese (Die neuhochdeutsche Sprache in Hamburg während des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Progr. Kiel, 1901) denkt viel zu gering von der Verwendbarkeit der Urkunden für sprachliche Untersuchungen. Er meint: „Es ist nicht so sehr das Augenmerk auf die Akten der großen Kanzleien, als vielmehr auf den Buchdruck zu richten; es ist wesentlicher, die lautlichen und syntaktischen Veränderungen, welche sich auf diesem letzteren und den davon abhängenden Gebieten vollziehen, darzustellen, als die der Kanzleien" (S. 23). So gewiß die Erforschung des Buchdrucks hier Hilfe bieten kann, manches aufzuklären, so kann doch schon deshalb die genauere Erforschung gerade der Kanzleisprache nicht entbehrt werden, auch wenn sie „ohne jeden (direkten?) Einfluß auf die Sprache aller übrigen Verkehrsformen der Stadt bleibt", weil Luther, wie er selbst sagt, seiner Schriftsprache die Sprache der „sechsischen Cantzelei" zugrunde gelegt hat. Auch W. Scheel („Beiträge zur Geschichte der nhd. Gemeinsprache in Köln", Marburg 1892; vollständig in „Jaspar von Jennep und die Entwicklung der nhd. Schriftsprache in Köln", Trier 1893) schätzt den Wert des Buchdrucks nicht gering für die Ausbildung unserer Schriftsprache, aber ihm löst der Buchdruck die Kanzlei nicht ab, sondern verbündet sich mit ihr, läuft neben ihr her. Wir wissen aber heute, daß für Luther vorzugsweise nur der Lautstand der sechsischen Cantzelei in Betracht gekommen ist, denn gerade in der nhd. Syntax und Stilistik zeigt sich Luthers sprachschöpferische Kraft. Für die Lösung der Frage nach der Entstehung der lautlichen Grundlage zu Luthers Schriftsprache dürfte darum noch heute, wie zu Müllenhoffs Zeiten die Feststellung des Vokalismus und Konsonantismus genügen. Übrigens weist Beese darauf hin, daß auch in Hamburg die Vorbereitung zum Übergang des Niederdeutschen zum Neuhochdeutschen besonders von dem Eindringen der reformatorischen Ideen veranlaßt worden sei.

zu fördern. Tüchtige Gelehrte wie Brandstetter, Bohnenberger (1892), Scheel (1893), Arndt und Scholz (1898), Böhme (1899), Brenner (1904), früherer Leistungen wie der F. Kauffmanns u. a.[1] hier nicht zu gedenken, sind fleißig an der Arbeit gewesen. Nur gehen einige dieser Forscher offenbar in der Überschätzung der Urschriften gegenüber den bereits vorliegenden, zum Teil sehr sorgfältigen Drucken von Urkunden zu weit; so z. B. R. Brandstetter, wenn er (a. a. O. S. 9) äußert: „Hier habe ich es als ein absolutes Erfordernis erkannt, keinerlei Drucke, gleichgültig welcher Art und aus welcher Zeit zu verwenden", oder auch F. Scholz[2], der Brandstetter folgt, wenn er auf die vollständige Wertlosigkeit jedes Druckes hinweist. Auch die Königl. Preußische Akademie will nach ihrem Berichte vom Jahre 1903, S. 7 „im wesentlichen nur ungedruckte Texte, getreu nach Handschriften als sicheres urkundliches Material für die Enträtselung des wunderbaren Problems verwenden, daß die neuhochdeutsche Sprache einen vom Mittelhochdeutschen grundverschiedenen Typus besitzt, diesen aber erst allmählich und sprunghaft ausbildet." Wollte man dem Grundsatze, die bisherigen Drucke völlig zu verwerfen, zustimmen, so dürfte erst eine späte Nachwelt über den Ursprung der neuhochdeutschen Schriftsprache Aufklärung erhoffen können; unsere Zeit würde von den Früchten solch sorgsamer Vorarbeiten wenig Genuß haben. Endlich aber würde man die Bemühungen so hervorragender Männer der Wissenschaft und so gewissenhafter und zuverlässiger Herausgeber von Urkunden, wie sie nach meinen Erfahrungen die Editionen eines H. Sudendorf, J. Weizsäcker, H. Herquet, W. Wiegand, A. Schultes, H. Wille, G. Wolfram, Ed. Winckelmann, P. Laband, G. Hertel, R. Höniger, O. v. Heinemann, J. Celakovsky, H. Ermisch, W. Lippert, V. Friese und E. Liesegang[3] durchweg verraten — vieler anderer nicht zu gedenken, die wie die Genannten zum

1) Die näheren Angaben s. u. Kap. III.

2) Geschichte der deutschen Schriftsprache in Augsburg bis zum Jahre 1374, Berlin, 1898 O. 5/250.

3) Victor Friese und Erich Liesegang geben in der Vorrede zum I. Bande ihrer Ausgabe der Magdeburger Schöffensprüche, Berlin 1901, selbst an, daß für ihre Ausgabe von der Königl. Bayerischen Akademie die mit kritischer Schärfe und Sorgfalt vorzunehmende Herstellung eines lesbaren Textes als selbstverständlich vorausgesetzt wurde.

Teil ihre Lebensaufgabe in solchen mühseligen Veröffentlichungen sahen — in ungerechtfertigter Weise herabsetzen.

Aber so weit ausgreifender, an sich löblicher Unternehmungen, deren Ende kaum abzusehen ist, bedarf es zum Glück angesichts der bisherigen zum Teil tadellosen Leistungen der Herausgeber handschriftlicher und urkundlicher Überlieferung gar nicht. Die bisher geleistete Arbeit selbst in älteren Drucken, die wie bei Lacomblet wenigstens den Charakter der Sprache immer fast ganz getreu wiedergeben, genügt, sobald man solche nur mit Vorsicht und unter gewissenhafter Kontrolle an den für das Problem überhaupt wesentlichen Originalen (Urschriften) benutzt, vollkommen, um die Lösung des „wunderbaren Problems" der neuhochdeutschen Schriftsprache wenigstens in großen Zügen festzulegen.

Was nun die Verwendung und Verwertung der Urkunden[1] im einzelnen anlangt, so ist, abgesehen davon, daß man sich hüten muß, Originale und Kopien zusammenzuwerfen[2], — darauf mag ausdrücklich hingewiesen werden —, streng zu scheiden zwischen regionalen und interregionalen Urkunden, d. h. zwischen solchen Urkunden, die einerseits dem Verkehre lediglich innerhalb desselben mundartlichen Gebiets dienen, und andererseits solchen, welche aus dem Verkehre mundartfremder Gebiete untereinander hervorgegangen sind.

Alle umschriftlichen (interregionalen) Urkunden können bei der Untersuchung nur in ganz besonderen Fällen herangezogen werden. Im allgemeinen sind sie, da sie immer nur dem Verkehre verschiedener

1) Vgl. dazu M. Vanesa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, Leipzig 1895, S. 27 ff., 60 ff. Virgil Moser a. a. O. S. 3 gibt wohl schon einige methodische Winke, sie sind aber nur zum Teil zutreffend und brauchbar. So bleibt unerfindlich, wie Moser (S. 12) feststellen will, wer einheimischer Schreiber gewesen und wer nicht; besonders schwierig wäre solche Feststellung ja dann, wenn der Schreiber, wie das meist vor Karl IV. üblich war, gar nicht angegeben wird. Andererseits warnt ja Moser selbst mit Recht vor dem „Grundfehler der meisten bisherigen Arbeiten, der Heranziehung unserer, aus den verschiedenartigsten Komponenten bestehenden Gemeinsprachen" (S. 2); Moser vermeidet zwar die Charybdis, fällt aber der Scylla anheim, da er vom Mittelhochdeutschen bez. Althochdeutschen in seinen Dialektuntersuchungen auszugehen für gut hält.

2) s. Behnenberger (Mhd. ā im Schwäbisch-Alemannischen in: Paul-Braune, Beitr. XX S. 541 Anm.) zu Haendtke in Alsat. Studien V.

mundartlicher Gebiete dienen, geeignet, das Bild zu verdunkeln. Die interregionalen Urkunden werden zumeist, wenigstens im Konzept (Diktat) ja von dem abgefaßt, zu dessen Vorteil der Inhalt der Urkunde gereicht (Empfängerurkunde).[1] Sobald das Diktat aus der heimischen Mundart in eine andere umgesetzt wird, entsteht die sogen. Umschrift. Es kann aber auch, wenigstens im Verkehre mit der kaiserlichen Kanzlei, vorkommen, daß in einer Urkunde von der Kanzlei[2] des Empfängers (der Partei) gleich von Haus aus die heimische Mundart der fremden Mundart der kaiserlichen Kanzlei ganz oder teilweise angeglichen wird durch die Biegung. Solche Urkunden sind als sogen. parteigebogene Urkunden nur dann zu erkennen, wenn der Kanzleistil sichere Auskunft gewährt, wie das in der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. zuerst der Fall ist.

In erster Linie sind die regionalen Urkunden hier von Bedeutung. Zu ihnen sind vor allem, soweit das XIV. Jahrhundert in Betracht kommt, die durch den Kanzleistil durchaus gesicherten Urkunden regionaler Mundart zu zählen, d. h. die, welche voll der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. angehören. Sie bieten der Forschung zum erstenmale durchaus sicher den Typus der neuhochdeutschen Schriftsprache dar; aber auch vorher, besonders im XIII. Jahrhundert, sind es die regionalen Urkunden allein, welche festeren, wenn auch nicht absolut sicheren Boden für die sprachliche Untersuchung gewähren.[3] Zwar bieten auch sie nicht die reine Mundart ihrer Gegend, sondern schon die ältesten re-

1) Nach W. Braune (Zur Kenntnis des Fränkischen S. 8) erscheint es fast als Regel, daß Urkunden, in denen Bischöfe, Herzöge und Fürsten mit Städten oder einzelnen Personen paktieren, in dem Dialekte der ersteren verfaßt sind; weiter aber läßt sich der allgemeine Satz aufstellen, daß bei Verträgen zwischen Fürsten untereinander meist der das Dokument verfassen läßt, zu dessen Vorteil der betreffende Vertrag gereicht. — Die letzte Beobachtung aber gilt nach meinen Erfahrungen nicht nur bei Verhandlungen von Fürsten untereinander, sondern ganz allgemein bei Verhandlungen von sozial gleichstehenden Parteien.

2) Die Angabe der vermeintlichen Heimat und die Stellung des einzelnen Kanzleischreibers, der Diktator (Schriftgelehrter) war, gewährt keinen Anhalt. Mit ihrer veralteten zarten Rücksicht gerade darauf hat wenigstens die bisherige Forschung nichts vorwärts bringen können.

3) s. W. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme. Marburg 1875, S. 634.

gionalen Urkunden deutscher Sprache aus allen Gegenden Deutschlands, die ich in größerem Umfange untersuchte, sind geschrieben in der Umgangssprache der sozial gehobenen Schicht der Bevölkerung ihrer Gegend,[1] welche überall die Übergangsstufe zwischen Volksmundart und Schriftsprache bedeutet. Die Schriftzeichen der Urkunden zeigen nur den schriftlichen Reflex dieser Sprache. Daß sich die Hochsprache des Patriziates oft nicht unerheblich von der Volksmundart entfernt, sieht man besonders deutlich da, wo mundartfremde Idiome zur bodenständigen Mundart hinzutreten, wie in den oberdeutschen Geschäftssprachen (z. B. in Wien), die unter dem Einfluß des seßhaften ostmitteldeutschen Patriziates durch mitteldeutsche Idiome von der heimischen Mundart abgehoben wurden. Überhaupt stimmt nirgends, weder heute noch ehemals, die Sprache des Patriziates mit der Volksmundart völlig überein. Also bedarf es kaum der Bemerkung, daß auch das so wichtige Ostmitteldeutsche soziale Schichtung aufwies und über der volkstümlichen Umgangssprache sich eine vornehmere Hochsprache erhob. Die regionalen Urkunden lassen aber, obwohl sie nicht die reine Mundart bieten und besonders im XIII. Jahrhundert das urkundliche Material nicht lückenlos ist, trotzdem ziemlich sicher die Kriterien der Sprache erkennen. In solchen Urkunden schwanken die Sprachformen nicht einem Kanzleibrauche gemäß, der schon typisch geworden wäre, auch nicht nach der Heimat der jeweiligen Schreiber, wie z. B. noch A. Meiche[2] meint, sondern gemäß dem Charakter der Umgangssprache. Daher emanzipiert sich K. Bohnenberger[3] mit Recht von der beliebten Annahme des „bloßen Schreiberbrauches“ und hält allein den Lautwert für entscheidend. Auch der Ausstellungsort hat in Urkunden nur dann eine gewisse Bedeutung, wenn der Inhalt streng regional ist und der Ausstellungsort dazu stimmt. Als regional kommen vor allem und zunächst die Urkunden westdeutschen, mutterländischen Ursprungs in Frage, welche in durchaus mundartreinen

1) Diese konventionelle Umgangssprache ist es, welche die „regelmäßige Lautform“, wie es Haendcke S. 3 bezeichnet, zuerst darbietet.

2) Die Herkunft der Siedler im Königreich Sachsen, S. 87, vgl. u. Kap. VI.

3) s. Paul-Braune, Beitr. XX S. 513.

Gebieten, d. h. in Landschaften mit reiner, einheitlicher, nicht mit von mundartfremden Einflüssen abhängigen Mundart entstanden sind. Hier sind es die fränkischen Gebiete am Rheine und zwar das niederfränkische, mittelfränkische und rheinfränkische Gebiet, die vor allem in Betracht kommen.

Schon W. Braune[1] sah in der Sprache der Kölnischen Urkunden genau die Sprache des Volkes wiedergegeben. Ihm folgt verallgemeinernd H. Pischek[2], gegen den sich aber mit Recht O. Behaghel[3] wendete, indem er in der Urkundensprache schon eine Übergangsstufe zwischen Mundart und Schriftsprache erkannte.

Den Versuch, in der Sprache der regionalen Urkunden „den lokalen Dialekt, wenigstens die dialektische Färbung herauszufinden" und „die Kanzleisprache als eine Lebensbetätigung der Mundart zu erkennen", hat schon W. Scheel (1893) mit Erfolg an den mittelfränkischen Kölner Urkunden des XVI. Jahrhunderts gemacht.[4] Weniger gelungen trotz gleich guter Absicht scheint es E. Haendcke (Alsat. Stud. V S. 1, 45) zu sein, das mundartliche Element aus den Straßburger Urkunden herauszuschälen.

Große Vorsicht erheischen bei der Forschung die westdeutschen regionalen Urkunden aus mischmundartlichen, kolonial-hochdeutschen Distrikten des Mutterlandes, d. h. besonders die Urkunden bairischer, alemannischer, aber auch die südrheinfränkischer und elsässischer Provenienz. Die ursprünglich bodenständige Mundart solcher Gebiete läßt sich nur feststellen bei Abzug aller mundartfremden Idiome (Lauterscheinungen), die meist auf fränkischen Einfluß zurückzuführen sein werden.

Nach den Grundsätzen R. Brandstetters und W. Scheels bekennt F. Scholz, bei seiner Untersuchung der Schriftsprache in Augsburg zu dem Ergebnis gekommen zu sein, daß sich die „gesprochene Sprache" in zweierlei Gestalt als Grundlage zu und in den schriftlichen Denkmälern kund gebe: 1. als die jeweilig gesprochene Sprache der Gebildeten der Stadt, 2. als die lebende Mundart im alltäglichen Verkehre. —

1) a. a. O. S. 42. 2) a. a. O. S. 4.
3) Schriftsprache und Mundart, S. 27 Anm. 7.
4) a. a. O. vgl. auch Scholz a. a. O. S. 6.

Noch anders verhält es sich natürlich mit den Urkunden des neuländischen Ostens. Hier ist bei der Untersuchung deshalb besondere Vorsicht von nöten, weil von den kolonial-hochdeutschen bodenständigen Mundarten die ostmitteldeutschen, um die es sich vor allem hier handelt, schon von Haus alle Mischmundarten sind, bei deren Entstehung die verschiedensten westdeutschen Stammesidiome in verschiedenster Stärke bei ihrer gegenseitigen Durchdringung (Endosmose) Wirkung geübt haben können. Hier besitzen wir von neueren Untersuchungen besonders die von O. Böhme.[1] Böhme schließt aus der oberdeutschen Tendenz der sächsischen Kanzleisprache, daß diese Sprache ihren Ausgang weder von der obersächsisch-thüringischen Volkssprache, noch von der mittelalterlichen Literatursprache genommen habe (S. 45). Von einer besonderen Literatursprache in dieser Zeit darf man nunmehr wohl absehen. Auch hat O. Böhme, obwohl ihm der soziale Gegensatz zwischen Schriftsprache und Mundart nicht verborgen geblieben ist, für die oberdeutsche Tendenz in der obersächsischen Gesellschaftssprache und ihrer Schriftsprache, der Kanzleisprache, keine Erklärung. Selbst auf den Ursprung dieser Sprache geht Böhme nicht näher ein.

Eine weitere Schwierigkeit erwächst besonders in ostmitteldeutschen Gebieten, in denen wir ja die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache zweifellos zu suchen haben, daraus, daß vorzugsweise hier nach Ausweis der heutigen Mundart eine soziale Schichtung besteht und Einfluß auf die Sprache bis auf den heutigen Tag insofern ausgeübt hat, als sie eine sozial gehobene Umgangssprache, eine Gesellschaftssprache aus und gegenüber der Mundart entstehen ließ, deren schriftsprachlicher Reflex zunächst die Rechtssprache war und im Anschluß hieran die Geschäfts- oder Urkundensprache geworden ist. Jedenfalls aber gewähren auch trotz allen Gegensatzes die regionalen ostdeutschen Urkunden in ihrer Sprache den sicheren Nachweis westdeutscher Idiome nach ihrem Ursprung, ihrer landschaftlichen Provenienz: eine Beobachtung, deren Mangel den bisher üblichen Methoden bei Erforschung der älteren deutschen Mundarten mehr oder weniger den Erfolg versagte.

1) Zur Geschichte der sächsischen Kanzleisprache von ihren Anfängen bis Luther. Halle 1899.

K. Bohnenbergers[1] Beobachtung, daß die „in den literarischen Quellen gegebene Mundart immer in großer Zahl Formen zeigt, welche der gesprochenen Mundart ihrer Zeit fremd waren", gilt demselben sozialen Gegensatz zwischen lebender Gesellschaftssprache und lebender Mundart, obwohl Bohnenberger selbst diesen Gegensatz noch nicht erkennt. F. Scholz[2] verkennt diesen Gegensatz besonders da nicht, wo er im einzelnen nachzuweisen sucht, wie sich die Gesellschaftssprache von der Mundart vorzugsweise im Vokalismus abhebt. Beide Forscher widmen ihre Beobachtung den mutterländischen mischmundartlichen Gebieten Schwabens. Für das neuländische Gebiet Obersachsens erkennt O. Böhme[3] den sozialen Gegensatz zwischen der Schriftsprache der sächsischen Kanzlei und dem thüringisch-meißnischen Dialekte an.

K. Bohnenberger ist m. W. der einzige, der die Übereinstimmung zwischen „Sprechsprache" und „Schriftsprache" wenigstens für die Zeit gelten läßt, als man die Sprache (des schwäbischen Stammes) in lateinischen Schriftzeichen aufzuzeichnen begann. Dem gegenüber steht z. B. besonders F. Kauffmann[4] mit der Meinung, daß sich der Unterschied zwischen gesprochener Mundart und Schreibung sofort entwickelte, da die einmal gemachten ersten Aufzeichnungen sogleich Lehrstoff und Muster für die folgenden wurden, die Schreibung sogleich traditionell wurde. Doch glaube ich, wenigstens für die Zeit, als die deutsche bürgerliche Rechts- und Geschäftssprache durch das veränderte Bedürfnis der Zeit allmählich schriftsprachlich wurde (d. i. im XII. bis XIV. Jahrhundert), daß zunächst Übereinstimmung zwischen der lebendigen Verhandlungssprache der Gerichte und der neuen Schriftsprache, natürlich innerhalb der hier gezogenen Grenzen, bestanden haben muß,[5] so daß wenigstens z. B. die von Eyke selbst hergestellten Originalhandschriften in ihrer Sprache das möglichst getreue Abbild seiner teilweise schon sozial gehobenen Sprechsprache, der Gesellschaftssprache seiner Standesgenossen, bieten, wie auch die ältesten Urkunden

1) a. a. O. S. 6.
2) a. a. O. S. 257 ff.
3) a. a. O. S. 24.
4) a. a. O. S. 279, 287.
5) s. H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte[3] Kap. XXI S. 848 ff.

deutscher Sprache des XII. bis XIV. Jahrhunderts das getreue Abbild der Gesellschaftssprache ihres Gebiets darstellen. Zu beachten ist bei der Gesellschaftssprache, daß im Mittelalter noch nicht, wie heute, etwa von einem „Hochdeutsch mit lokal-mundartlicher Lautgebung" die Rede sein kann, sondern daß es sich überall nur um eine aus der echten Volksmundart hervorgegangene und über sie emporgehobene Umgangssprache handelt. Ihrem Wesen nach ist hier die Quelle in Stadt und Land dieselbe; die niedere Mundart in der Stadt und die echte Dorfmundart auf dem platten Lande zeigen keinen wesentlichen Unterschied. Hingegen steht, wie die städtische Gesellschaftssprache im Gegensatz zur städtischen Volksmundart, so auch die städtische (verfeinerte, vornehme) Hochsprache im Gegensatz zur (niederen) Dorfmundart: ja beide sind in gewissem Sinne wie ihre Kulturen noch heute einander feind.

Die Forschung hat sich, wie schon F. Scholz[1] geltend gemacht hat, vor allem auf die Kulturzentren, die Städte, zu stützen oder muß sich wenigstens an sie anlehnen. Sie sind im Mutterlande wie im Neulande als „Mittelpunkte geistigen Lebens und wegen ihrer Bedeutung für die Kulturgeschichte" auch für die Sprachgeschichte und ihre Erforschung am wichtigsten.

Gerade die kulturellen, in Sonderheit die sozialen Verhältnisse im Mittelalter, vorzugsweise des XII. und XIII. Jahrhunderts, lassen den Versuch aussichtslos erscheinen, allein durch die Philologie und ohne Mithilfe der Germanistik im weitesten Sinne, ohne Mithilfe der deutschen Geschichte, besonders der Rechtsgeschichte, den sprachlichen Problemen gerecht werden zu wollen. Schon Jakob Grimm hat in seiner Rede auf der Frankfurter Germanisten-Versammlung 1846 betont, wie innig die Äußerungen des deutschen Rechts mit dem Betriebe der vaterländischen Geschichte und Philologie zusammenhängen. Und in der Tat müssen sich Sprachgeschichte und Kulturgeschichte mit ihren einzelnen Zweigen, wie der Geschichte der Siedlung, des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, des Rechts und seiner Einrichtungen, der Kunst und ihrer Äußerungen, endlich Sprach-

1) a. a. O. S. 247.

geschichte und Diplomatik gegenseitig unterstützen, um das rechte Bild von dem, was eigentlich den sprachlichen Erscheinungen zu Grunde liegt, zu gewähren. Die größte Beachtung verdient aber bei Behandlung der Frage nach der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache der trotz der gemeinsamen Berührungspunkte scharfe Gegensatz zwischen altem Stammlande und jungem Koloniallande,[1] zwischen Altsächsisch (Niedersächsisch) und Neusächsisch (Ostmitteldeutsch, Sechsisch), zwischen verfallendem Rittertum und aufstrebendem Bürgertum, zwischen Mittelhochdeutsch und Neuhochdeutsch, zwischen natürlicher reiner Mundart und natürlicher Mischmundart, zwischen sozial gehobener (städtischer) Gesellschaftssprache (einschließlich der Rechtssprache, Geschäfts- und Kanzleisprache) und niederer (städtischer und ländlicher) Volksmundart, zwischen Stadt und Dorf, zwischen Patriziat und Handwerk oder Stadtrat und Innung. Gerade deshalb aber empfiehlt es sich, im folgenden zunächst zu versuchen, den allgemeinen Kulturbewegungen, die überall den Unter- und Hintergrund der sprachlichen Erscheinungen bilden, in der Darstellung gerecht zu werden, um dann daraus sichere Grundlagen für die Beurteilung der Lauterscheinungen im Gebiete der neuhochdeutschen Schriftsprache zu gewinnen. Das, was die Frage nach der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache bisher so drehbar gemacht hat, ist vor allem der Umstand gewesen, daß man ihre Lösung nicht fest in den gleichzeitigen Vorgängen des kulturellen Werdens verankert hat. Manche, besonders die Philologen unter den Germanisten werden ja nach meinen Erfahrungen von dieser Untersuchung den Beweis für die Einzelerscheinungen auch da heischen, wo man sich mit dem Urteile, dessen Sicherheit die Totalität der Quellen, besonders der Urkunden, verbürgt, begnügen muß. Wer das oft spärliche Material an Quellen und den Stand der Forschung über das „dunkle Mittelalter", besonders über das XII. bis XIV. Jahrhundert, genauer kennt, weiß, daß die Beweise auch für die Einzel-

1) Den Unterschied kennt schon der Sachsenspiegel (Lhr. IV § 1): „Des riches dinst . . . . daz sal her tvn bie phlicht binnen duscher zungen die deme romeschen riche undertan ist. Alle die aber in Osterhalb der sale belenet sin, die sullen dienen zu wenden und zu Polen und zu Behemen".

erscheinungen sich sehr oft nur aus der kulturellen Gesamtlage jener Zeit gewinnen lassen.

Doch darf schon an dieser Stelle die Zuversicht geäußert werden, daß bei einer derartigen Behandlung des Gegenstandes, die sich einerseits nur auf einwandfreies und umfangreiches Urkundenmaterial aus allen Landschaften Deutschlands stützt und andererseits den kausalen Zusammenhang mit der kulturellen Entwicklung betont, wohl mancher wertvolle und die weitere Forschung anregende Gedanke sich trotz der „Schwierigkeiten, von denen man sich meist nur allzuwenig eine Vorstellung macht“,[1] ergeben wird: dies dürfte vor allem von der Frage nach der Entstehung der neuhochdeutschen Diphthonge gelten, sowie von der Bedeutung der sozialen Verhältnisse in den Städten für die Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache vor der Reformation.

1) s. V. Moser, a. a. O. S. 2.

Kapitel II.

Die deutschen Kolonisationsbewegungen im Mittelalter und ihre kulturellen Folgen besonders für Recht und Sprache (Sachsenrecht; Eyke von Repgowe).[1]

Die Kolonisation in den mutterländischen d. h. westlich von Saale und Elbe gelegenen Gebieten Deutschlands, die sogen. Binnenkoloni-

1) A. Meitzen[1], Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Bd. I—VII. Berlin 1868—1907.

Derselbe[2], Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Franken und Slawen. 3 Bde. Berlin 1895 ff.

Derselbe[3], Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slavengebiete. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXII[1].

Joa. Eelking, de Belgis Seculo XII in Germaniam advenis variisque institutis atque juribus. Goettingae 1770.

Joh. G. Hoche, Historische Untersuchung über die Niederländischen Kolonien in Niederdeutschland, besonders der Holländer und Fläminger, wie auch derselben Rechte und Gebräuche. Halle 1791.

Aug. von Wersebe, Über die niederländischen Colonieen, welche im Nördlichen Teutschlande im XII. Jahrhunderte gestiftet worden. Hannover 1826. 2 Teile.

Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte[2] III. Berlin 1895. IV. Berlin 1896.

Theod. Lindner[1], Geschichte des deutschen Volkes, 1904. 2 Bde.

Derselbe[2], Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. 3 Bde. 1901 ff.

Derselbe[3], Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel. Braunschweig 1875—80. 2 Bde.

R. F. Kaindl[1], Die Volkskunde. Leipzig und Wien 1903.

L. Wilser, Anthropologie und Geschichte, in: Das Ausland LXIII (1890) S. 913—918, 928—934.

W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme (zumeist nach hessischen Ortsnamen). Marburg 1875.

B. Haushalter, Die Grenze zwischen dem hochdeutschen und dem niederdeutschen Sprachgebiete östlich der Elbe. Halle 1886.

H. Meyer, Die alte Sprachgrenze der Harzlande. Göttingen 1892.

M. Beheim-Schwarzbach, Die Besiedelung von Ostdeutschland durch die zweite germanische Völkerwanderung. Berlin 1887.

sation, ist schon in der unmittelbar auf die Zeit der Völkerwanderung folgenden Periode hauptsächlich von den Franken (Salfranken und

E. Michael, S. J., Culturzustände des deutschen Volkes während des XIII. Jahrhunderts[3] I. Geschichte des deutschen Volkes seit dem XIII. Jahrh. bis zum Ausgang des Mittelalters I. Freiburg i. Br. 1897.

K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld u. Leipzig 1904.

O. Kämmel, Anfänge des deutschen Lebens in Österreich bis zum Ausgange der Karolinger. Leipzig 1879.

M. Vancsa[1], Zur Geschichte der Besiedelung von Nieder- und Oberösterreich, in: Deutsche Geschichtsblätter V, S. 275 ff.

Derselbe[2], Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. Bd. I. Gotha 1905.

E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1896.

Joh. Kretzschmar[1], Der Stadtplan als Geschichtsquelle, in: Deutsche Geschichtsblätter IX (1908) S. 133 ff.

H. Schmidkunz, Die ostelbische Stadt. Breslau 1899.

O. E. Schmidt, Kursächsische Streifzüge. 3 Bde. (vgl. hierzu die Besprechung von Joh. Zemmrich in: Deutsche Erde VII 1908 S. 108).

A. Meiche, Die Herkunft der Siedler im Königreich Sachsen nach Ortsnamen und Mundarten in: Deutsche Erde IV (1905) S. 81—92.

K. Weinhold, Verbreitung und Herkunft der Deutschen in Schlesien. Stuttgart 1887, in Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde II.

L. Schlesinger, Die Nationalitätenverhältnisse Böhmens. Stuttgart 1886, in: Forschungen zur deutschen Landes- und Volksk. II.

Geo. Juritsch[1], Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im XIII. und XIV. Jahrh. Wien 1905.

Derselbe[2], Handel und Handelsrecht in Böhmen bis zur hussitischen Revolution. Wien 1907.

M. Simböck, Iglau und die Iglauer Sprachinsel. Iglau 1905.

A. John[1], Sitte, Brauch und Volksglauben im deutschen Westböhmen, in: Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde VI, 1. Prag 1905.

Derselbe[2], Entstehung und Bedeutung der Familiennamen Südböhmens. Südböhmische Volkszeitung Nr. 24. Budweis 1906.

A. Tollich, Die Gemeinde Pokorsch im Bezirk Neutitschein. Pokorsch 1908.

C. Gooß, Die vorgeschichtliche Zeit Siebenbürgens. Hermannstadt 1877.

F. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen I, 3. A. Hermannstadt 1899.

Rich. Huß, Vergleichende Lautlehre des Siebenbürgisch-, Moselländisch-Ribuarischen mit den moselfränkischen und wallonischen Mundarten, in: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 1908.

Ad. Schullerus[1], Zur Heimat der Väter. Hermannstadt 1905.

Derselbe[2], Siebenbürgisch-sächsisches Wörterbuch. Straßburg 1908.

H. Connert, „Untergegangene" sächsische Dörfer in Siebenbürgen, in: Deutsche Erde I (1902) S. 99 ff.

G. Kisch, Vergleichendes Wörterbuch der nösnischen und luxemburgischen Mundart. 1906.

Ribuariern) getragen worden. Am unteren Neckar setzen sich bald nach der Niederlage, die der salfränkische König Chlodwig den Ale-

Lutz Korodi, Siebenbürgen, Land und Leute. Berlin 1906.

R. F. Kaindl², Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. Bd. 4: Geschichte der Deutschen in Galizien bis 1772 (XXI u. 369 S. 1 Karte). Bd. 2: Geschichte der Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen bis 1763, in der Walachei und Moldau bis 1774 (XI. 421 S. 1 Karte). Gotha, 1907, mit reichen Literaturangaben I. S. 358ff., II. S. 406ff.

D. Schäfer, Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten, Dresden 1906.

W. Peßler, Die Haustypengebiete im Deutschen Reiche, in: Deutsche Erde VII (1908) S. 1ff. 45ff.

H. Paul, Grundriß der german. Philologie² III, Straßburg 1900 a) Wirtschaft von K. Th. von Inama-Sternegg S. 1—50. b) Recht von K. v. Amira S. 50—222. c) Ethnographie von O. Bremer S. 892—950.

H. Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg von ihrer ersten Entstehung an bis auf gegenwärtige Zeiten II. Magdeburg 1801.

G. F. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle a. S. im Mittelalter I. Halle 1889.

E. M. Lambert, Das hallische Patriziat. Halle 1866.

V. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887.

Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905.

R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1902.

H. Loersch und R. Schroeder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechtes. Bonn 1874ff.

R. Sohm, Prolegomena: „Fränkisches Recht und römisches Recht", in Ztschr. d. Savigny-stiftung f. Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung I, S. 1—84 = Ztschr. f. Rechtsgeschichte XIV (1880).

G. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin 1856.

Ausgabe des Sachsenspiegels von C. G. Homeyer, 1827—61.

Das Sächsische Landrecht nach der Quedlinburger Pergamenthandschrift, ed. O. Goeschen, Halle 1853.

Der Sachsenspiegel (Landrecht) nach der ältesten Leipziger Handschrift, ed. J. Weiske, neubearbeitet von R. Hildebrand, Leipzig 1895.

Das Sächsische Weichbildrecht, ed. A. v. Daniels und Fr. v. Gruben. Berlin 1858.

W. E. Wilda, Beiträge zur Kunde und Kritik der älteren deutschen Rechts- und Gesetzbücher, vorzüglich aus nordischen Bibliotheken, in: Rhein. Mus. f. Jurisprudenz VII, Göttingen 1835, S. 261ff.

Deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg a. S., ed. H. Mühler. Berlin 1838.

Joh. Kelle, Ueber eine unbekannte in der Prager Universitätsbibliothek aufgefundene Rechtshandschrift und eine bereits im Jahre 1301 von Breslau an Troppau ge-

mannen (Schwaben) im Jahre 496 bereitet hatte, fränkische Siedler fest. Im Jahre 748 wurde Alemannien für immer der fränkischen Herrschaft unterworfen, so daß Karl der Große bei seiner Übernahme des Reiches im Jahre 775 Alemannien mit Recht eine fränkische Provinz nennen konnte.[1] Eine Folge dieser völligen Unterwerfung Alemanniens unter fränkische Herrschaft ist die starke kulturelle (ethnische und sprachliche) Endosmose in Alemannien und in den Grenzgebieten[2]

1) s. K. Weinhold, alemannische Grammatik S. 4.

2) Ein bemerkenswertes sprachliches Merkmal der fränkischen Binnenkolonisation hat sich — vgl. Arnold a. a. O. S. 224; A. Meitzen, Ausbreitung, S. 29 u. a. — bis auf den heutigen Tag hier in dem auffälligen, offenbar ursprünglich nordwestdeutschen Worte „Witthoh“ (d. i. Weiße Höhe) erhalten. Der Name bezeichnet einen flach gewölbten Gebirgsrücken, der eine in dieser Art kaum wieder vorkommende, höchst lehrreiche Rundschau auf Alpen, Bodensee, Heyau, All und Schwarzwald bietet und zwischen Tuttlingen und Hattingen auf badischem Gebiete, aber hart an der württembergischen Grenze liegt (s. Fr. Hahn in: Deutsche Erde VII, 1908, S. 29). — Auch das fränkisch-alemannische Recht, wirkt noch im Jahre 1136 in diesen Gegenden nach; s. Lörsch und Schröder, Urk. I Nr. 75 S. 48.

---

sandte Rechtsbelehrung, in: Ztschr. für deutsches Recht XIX. Tübingen 1859. S. 145 ff.

F. Bischoff[1], Ueber einen deutschen Rechtscodex der Krakauer Universitätsbibliothek, in: Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 48 (1864). Wien 1865 S. 269 ff.

Derselbe[2], Beiträge zur Geschichte des Magdeburgerrechtes, in: Sitzungsber. der phil.-histor. Classe der Kais. Ak. d. W. 50 (1865). Wien 1865 S. 333 ff.

R. Jecht, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen. Görlitz 1906.

G. Roethe, Die Reimvorreden des Sachsenspiegels. Berlin 1899, in: Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen. Philol.-histor. Klasse N. F. II Nr. 8 (vgl. dazu meinen Prodromos S. 32 A. 1; 62 ff.).

E. Th. Gaupp[1], Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Breslau 1826.

Derselbe[2], Das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstentums Breslau von 1356 an sich und in seinem Verhältnisse zum Sachsenspiegel dargestellt. Leipzig 1828.

P. Laband[1], Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des XIV. Jahrh. Berlin 1863.

Ferd. v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, mit einer Einleitung über die Quellen des sächsischen Rechts. Leipzig 1867.

P. Laband[2], Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869.

S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.

P. W. Behrends, Chronik der Stadt Neuhaldensleben, neu bearbeitet von Theodor Sorgenfrey, Neuhaldensleben 1902.

Alemanniens[1] und Rheinfrankens, im Elsaß und in Südrheinfranken, die allmählich immer mehr, im IX. Jahrhundert auch schriftsprachlich in die Erscheinung zu treten beginnt, so daß „fränkisch“ (in frenkisgon) bei Otfried nicht nur den südrheinfränkischen Dialekt bezeichnen will. Auch in Bayern siedeln, nachdem der Bayernherzog Tassilo II. im Jahre 788 von Karl dem Großen unschädlich gemacht worden war, Franken. Sprachlich tritt in Bayern der Einfluß der fränkischen Binnenkolonisation aber erst im XI. Jahrhundert wohl unter den salisch-fränkischen Kaisern (1024—1125) besonders hervor, als die Mediae *B-G*, die in althochdeutscher Zeit in Oberdeutschland zu *p-k* verschoben in den Denkmälern auftreten, in rückläufiger Bewegung wieder zu *b-g* wurden. Deshalb finden wir in den bayrischen Urkunden nicht selten *g* neben anlautendem *k*; das obd. *ai* jedoch bleibt meist erhalten. Man darf also in Alemannien nur vor dem IX. Jahrhundert und in Bayern nur vor dem XI. Jahrh. von einer streng-alemannischen bez. strengbayrischen Mundart reden. Es ist dem Sinne nach dasselbe, was man früher unter der Bezeichnung „streng-althochdeutsch“ zusammenfaßte.

Die Franken dringen dann nach kriegerischen Kämpfen in friedlicher Ländergewinnung neben sächsischen (niedersächsischen) Siedlern durch die Außenkolonisation in großer Anzahl auch in die Ostmark (Ostarrîche), die ja in der Hauptsache nach Ausweis der Mundart von Bayern besiedelt wurde. Aber fränkischer Einfluß hat sich auch hier schon seit der Zerstörung des Avarenreichs und der Einverleibung der Karantanen und Donauslaven in den fränkischen Staat durch Karl den Großen (791—796), als das Gebiet deutsch ge-

1) Der Einfluß des ribuarischen Gesetzes, welches vor der Karolingerzeit die lex Alemannia auf allen Rechtsgebieten verdrängte, tritt noch im Jahre 1294 in einer Bestimmung des Rats von Augsburg hervor (G. Scholz, a. a. O. S. 36).

W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter I. Leipzig 1904.

Joh. R. Kretzschmar[2], Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der LausitzerNeisse. Breslau 1905 (s. auch die hier in Kap. I, II angegebene Literatur).

O. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Rechtsquellen. Breslau 1906.

Theod. Lindner, Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437). 1887 (vgl. hierzu die in meinem „Kanzleistil Karls IV.“ S. 40 ff. angegebene Literatur).

worden war, geltend gemacht. Es siedeln hier geradezu in Massensiedlung Franken neben Sachsen (Niedersachsen), wie noch heute manche Ortsnamen[1] verraten. „Damals zogen in diese südöstlichen Alpenländer viele Deutsche (meist Bayern), teils vom Könige mit wüsten Gründen beschenkt oder belehnt, teils nach Kriegsrecht aus eigenem Willen die gewünschten Orte und Strecken besetzend."

Im Gebiete des limes Sorabicus, in Ostmitteldeutschland endlich, mit seinen alten Bollwerken an Elbe und Saale mit Magdeburg und Halle und seinem Stapelplatze Erfurt[2] — alle drei offenbar fränkische (niederrheinische) Gründungen im slavischen Osten — waren schon zur Karolingerzeit politisch wie kulturell die fränkischen Siedler von großer Bedeutung, denn das Gebiet südlich der Unstrut ist ja seit der Entscheidungsschlacht bei Burgscheidungen (531) unter fränkische Herrschaft gekommen.

Die besondere Neigung, die man den Franken für dieses Gebiet schon zur Zeit der Karolinger zugestehen muß, tritt bei ihnen auch für die Ostmark des Südens, für Österreich (Ostarrîche)[3] zu allen Zeiten hervor. Besonders die spätere Epoche der Kolonisation im XII. bis XIV. Jahrhundert, die ja vorzugsweise die Trägerin ostdeutscher, städtischer Kultur, reicherer ständischer Gliederung und trotz aller Ungebundenheit im einzelnen engerer Endosmose bodenständigen und bodenfremden Wesens wird, läßt auch im altkolonialen Österreich niederrheinischen (vlämischen und mittelfränkischen) Einfluß, besonders in den alten Städten, durch neue Stadtgründungen und Ansetzung jüngerer Stadthälften als Kaufstädte (fora) an den alten Karawanenstraßen hervortreten. Das ist der Fall z. B. in Wien, wie besonders die österreichischen Stadtrechte durch den Einfluß der flandrischen „Keuren" erweisen.[4] Auch vom sprachgeschichtlichen

1) s. M. Büdinger, Österreichische Geschichte I, 160; vgl. K. Weinhold, Bayrische Grammatik, Berlin 1867, S. 3; vgl. A. Meitzen, Ausbreitung S. 29ff.

2) s. A. Meitzen, Ausbreitung S. 6.

3) s. M. Vancsa, „Zur Geschichte der Besiedelung von Nieder- und Oberösterreich" und desselben „Geschichte Nieder- und Oberösterreichs" S. 229ff. und die von Vancsa als Grundlage für die österreichische Siedelungsgeschichte anerkannte Schrift O. Kämmels s. ob.; vgl. bes. auch A. Meitzen, Ausbreitung S. 5ff.

4) s. Vancsa, Nieder- und Oberösterreich I, S. 406; vgl. Kaindla. a. O. II, S. 22ff.

Standpunkte aus ist Wien und das südöstliche Niederösterreich als zum guten Teil durch Franken besiedelt anzusehen.[1]

Die neuen, meist ostmitteldeutschen Stadtanlagen überflügeln im Süden wie überall sehr bald die alten an Bedeutung und Wohlstand. Das Patriziat der neuen fränkischen, in der Hauptsache aber ostmitteldeutschen Ansiedlungen, die nicht selten infolge des ostmitteldeutschen Zuzuges ihr altes fränkisches (vlämisches) Recht mit dem ostmitteldeutschen Sachsenrecht vertauschen, gewinnt allmählich maßgebenden Einfluß auf die Geschicke der alten Stadt, die mit der neuen Anlage je länger je mehr zu einem Stadtganzen zusammenwächst. Wie die Niederfranken (Vlaminge) insbesondere, so nehmen die Bewohner der niederrheinischen Gebiete überhaupt an der ostdeutschen Kolonisation den regsten Anteil. Mit allem Nachdruck weisen uns die Quellen auf das vlämische Element in den Scharen der Kolonisten hin. Flaminge (Flandrenses, Salfranken, Niederländer, besonders aus Holland, Brabant, Ostvlamland), überhaupt Franken vom Niederrhein, besonders auch Mittelfranken aus der Gegend von Köln, Trier, Luxemburg, siedeln nachweislich in der zweiten Kolonisationsepoche besonders im Nordosten[2], in den eigentlichen Kolonialgebieten, aber auch in den deutsch-slavischen Übergangsgebieten, z. B. sowohl in Thüringen und, wie schon der Name bekundet, in Ostfranken.[3]. Sie übertrugen mit ihrer fränkischen Pflugschar, mit fränkischer Hufeneinteilung der Flur, mit fränkischem Hausbau auch fränkisches Recht und fränkische Mundart nach dem neuländischen Osten und öffneten in zweckentsprechender und weitgreifender ostdeutscher Endosmose, besonders in Bauweise, Recht und Sprache, der Germanisation und mit ihr westländischer Bildung und Wirtschaftsführung die Tore der weiten slavischen, waldbedeckten und meist durch Versumpfung unwirtlichen Lande. Es sitzen im XII. Jahrhundert auch nach Auskunft ihres Rechtes Flaminge

1) Th. v. Grienberger „Zur Kunde österreichischer Ortsnamen“ in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIX (1899) S. 520ff.

2) s. A. Meitzen, Ausbreitung, S. 30ff.

3) D. i. das Franken, das schon im Osten liegt und im Maingebiet sich entwickelt, seit fränkische Ansiedler aus dem südlichen Teile des alten Thüringerreiches hier seßhaft werden.

in Thüringen, z. B. an der Unstrut, wie in Naumburg[1], in der Gegend von Schulpforta in Flemmingen[2], wie in der sogen. Goldenen Aue[3], in Ostfranken[4], in Nürnberg[5], aber auch in den eigentlichen ostdeutschen Landen, in Wusterwitz bei Magdeburg (c. a. 1159),[6] in Obersachsen, z. B. bei Wurzen, und auch schon teilweise seit der Karolingerzeit, z. B. in der ostniederdeutschen Talstadt zu Halle a. S.[7],

1) s. Meitzen, Boden VI, S. 97.

2) s. Meitzen[2], Siedelung I, S. 443ff.; dess.[3] Ausbreitung, S. 23, 24ff.

3) Hier galt noch in unseren Tagen vlämisches Kirchgangrecht, das erst durch Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben worden ist; s. auch Nordhäuser Generalanzeiger 1909 Sept. 27 Nr. 226.

4) s. Meitzen[3], Ausbreitung, S. 4ff.

5) s. ndd. *seten* (nach Baader in seiner Ausgabe der Nürnberger Polizeiordnungen a. 1270—1300). Nürnberg, im XI. Jahrh. gegründet, lag in einem Gebiete, das seit der Völkerwanderung von Slaven besetzt war. Diese slavische Bevölkerung wurde vorzugsweise durch Franken, die durch Karl den Großen und seine Nachfolger, bes. durch die salischen (niederfränkischen) Kaiser in diese Gegenden kamen und großen Anteil an der Besiedelung hatten, allmählich zurückgedrängt (s. R. Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, S. 15ff., vgl. E. Mummenhoff, Der Reichsstadt Nürnberg geschichtlicher Entwicklungsgang, S. 4ff.).

6) s. U. B. der Stadt Magdeburg I Nr. 32 S. 18.

7) Hier „Halloren“ genannt (s. unt. S. 66 Anm. 1; vgl. Arnold a. a. O. S. 545, 547) sind sie mit ihrem Salinenbetriebe von Alters her eine der interessantesten Erscheinungen der deutschen Wirtschaftsgeschichte; von ihnen finden wir Reste noch heute in der Talstadt zu Halle. Sie und die Pfenner bilden die ostniederdeutsche Bevölkerung des Tales wohl schon in der Karolingerzeit. Die Halloren werden urspr. salfränkische Veteranen, die Pfenner angesehene und reiche niedersächsische Deportierte gewesen sein. Von den Halloren müssen einzelne als Salzknappen später sogar bis Siebenbürgen (s. C. Groß a. a. O. S. 23) gewandert sein. Ostniederdeutsch sind nicht nur die älteste Ansiedlung im Tale zu Halle, sondern wohl auch die ältesten Stadtteile z. B. von Merseburg, Magdeburg, Wittenberg (hd. Weissenberg, eine vlämische Gründung), Aken (hd. Aachen). Die Halloren im Tal zu Halle a. Saale sind ursprünglich niederfränkisch-niederländische Siedler, die in den Niederlanden auf dem Boden keltischer Kultur auch die rationelle Salzgewinnung durch „pannen“ erlernt hatten und diesen besseren Betrieb aus Süd-Brabant (Halle) und aus dem sächsischen Gebiete der Niederlande, von Saalland (von der Isâla oder Sâla d. i. Issel; s. a. Meitzen[2], Siedelung I S. 500), mit den niederfränkischen Namen (in niederländischer Schreibung: Saale und Halle) mitbrachten. In der Hauptsache sind es ja Niederfranken und Niedersachsen gewesen, welche überhaupt Ostniederdeutschland besiedelt haben. Ich möchte wenigstens in „hallo“ (in „hallo-rûm“; s. unt. S. 66 Anm. 1) niederfränkisches, in „halla“ aber niedersächsisches Sprachgut erkennen; beide Formen kommen neben dem späteren „de hallis“ (s. Cod. dip. Anhaltin. VI S. 120ff.) in den Urkunden vor, 2 B. 1. Hallo: a. 1135 Jan. 6 (1. Reg. Archiep. Magdeb. I Nr. 1090 S. 424), a. 1152 Febr. 15 (a. a. O. I Nr. 1256 S. 504), a. 1154 Sept. 19 (a. a. O. I Nr. 1302 S. 525), a. 1161 (Cod. dip. Anhalt. I Nr. 459 S. 335), a. 1176 (Reg. Archiep. Magd. I

seit dem X. Jahrhundert am Harz[1], in der Gegend von Magdeburg bis Mühlberg[2], in Meißen[3], seit dem XII. Jahrhundert dann auch in Brandenburg[4], in den Lausitzen[5], in Schlesien[6], in Böhmen und Mähren[7], in Österreich[8] und Ungarn[9]. So finden wir die niederrheinischen Franken, sowohl die Niederfranken[10], wie es scheint, besonders aus

Nr. 1554 S. 645), a. 1182 Febr. 14 (a. a. O. I Nr. 1652 S. 689; Dreyhaupt, Saalcreys I, 169 S. 726), a. 1200 (Dreyhaupt I Nr. 154 S. 183), a. 1202 Mai 14 (U. B. Hochst. Halberstadt I Nr. 417 S. 372 = Tal, Moritzkloster) a. 1258 Mai 12 (Dreyh. II Nr. 437 S. 367). — 2. Halla: a. 806 (Reg. Arch. Magdeb. I Nr. 24 S. 8), a. 987 Mai 20 (Reg. Arch. I Nr. 377 S. 163), a. 1064 Oct. 2 (Reg. Arch. I Nr. 731 S. 294), a. 1129 Juni 29. 30 (Reg. Arch. I Nr. 1033 S. 397), a. 1130 (a. a. O. I Nr. 1042 S. 403 u. a.), a. 1135 Jan. 6 (Dreyh. I Nr. 165 S. 728), a. 1172 (Cod. dip. Anhalt. I Nr. 530 S. 390), a. 1182 Febr. 14 (Reg. Arch. I Nr. 1652 S. 686), a. 1197—1198 (Reg. Arch. Magd. II Nr. 89 S. 43).

1) s. „plaeccathte“ niederrheinisch-niederfränkisch (s. Walkenrieder Urk. v. 1214) ostmd. „phleghafte“ s. u. Kap. V; Heck a. a. O. S. 475.

2) s. O. E. Schmidt a. a. O. I S. 10ff., O. Zemmrich a. a. O. S. 108; vgl. Kaindl[2] I S. 6ff., II S. 209.

3) s. F. W. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten 1845 I S. 392ff., E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, S. 127ff.; vgl. v. Martitz a. a. O. S. 28; auch A. Meiche a. a. O. S. 91ff.; O. E. Schmidt a. a. O. I S. 262ff.; B. O. Markgraf im N. Archiv für sächsische Geschichte und Altertumswissenschaft XXIX Dresden 1908, S. 150ff.; Derselbe, „Woher kommen die Kolonisten des Gebietes zwischen Pleiße, Gösel, Thräne und Parthe? in Wissenschaftliche Beilage zur Leipz. Ztg. Nr. 9 (27. Febr. 1909). Vgl. Joh. Zemmrich, „Slavische und deutsche Besiedlung Sachsens“ in: Deutsche Erde VII (1908) S. 223ff.: „Die Einwanderer kamen zum großen Teile aus Westdeutschland, vor allem waren es Flamen und Franken. Erstere sind in Görlitz, Kamenz und Bautzen nachzuweisen. Sie führten die Tuchindustrie ein. Die Franken besiedelten ebenso wie westlich der Elbe das Gebirge mit Waldhufendörfern.“

4) Hierfür spricht schon der Höhenzug des „Fläming“, 1180 zum ersten Male nachweislich erwähnt.

5) s. v. Martitz a. a. O. S. 28—30.

6) s. Meinardus a. a. O. S. 12, 51; vgl. v. Martitz a. a. O. S. 33—35; Kaindl[2] I S. 7, 99, 362; II S. 15ff.

7) s. Grunzel a. a. O. S. 131, 136; Kaindl[2] II S. 207. M. Simböck, Iglau und die Iglauer Sprachinsel, Iglau 1905.

8) s. v. Martitz a. a. O. S. 36; vgl. Kaindl[2] II S. 207.

9) s. v. Martitz a. a. O. S. 39.

10) Der Ursprung der Ortsnamen in Thüringen: Lobeda, Tilleda, Cölleda u. a. weist auf Niederfranken als Heimat der Siedler hin. Lobeda entspricht Lobith in der niederländischen Provinz Geldernland, das a. 1215 als Lobeda (Leg. XII, 410, 44) und a. 1220 als Lobbeda (Leg. II 238, 147) erwähnt wird. Das für Tilleda westwärts zu vermutende Tillede oder Tilede stellt sich uns in dem ehemaligen Tilled, Tileth, dem heutigen Thielt im belgischen Westflandern, dar (z. B. Scr. 12, 615, 29 und 12, 618, 29) oder etwa in Tilithi, einem öfters erwähnten Gau um Hameln a.W.,

Brabant und Ostvlamland (Flaminge), wie Mittelfranken Ribuarier, vorzugsweise aus Köln, Moselfranken vor allem aus Trier und Luxemburg, überall im Osten als eifrige Siedler[1].

„Der Hauptzug der Wanderung geht von Holland aus unter Beteiligung großer Scharen Bewohner des kölnischen und luxemburgischen Niederrheins über Westfalen und über die Landschaften südlich und nördlich des Harzes nach der Saale, den obersächsischen Elbgebieten und entlang den nördlichen Abhängen des Lausitzer Gebirges und der Sudeten nach Oberschlesien, aber von da, noch in stärkerer Anzahl, nach Ungarn, in die Zips und bis nach Siebenbürgen."[2] Die niederrheinischen, in der Mehrzahl mitteldeutschen Kolonen, aber auch zahlreiche Vlaminge, die am Südrande des Harzes wandern, besiedeln zunächst das Gebiet zwischen Harz und Thüringer Wald, sowohl die sogen. „Goldene Aue" von Nordhausen an, das Helme- und z. T. Unstruttal mit Heringen, Görsbach, Kelbra, Sittendorf, Tilleda, Artern, Allstedt einerseits und Memmleben andererseits, ferner Sangerhausen, Mansfeld, Eisleben, als auch das Gebiet südlich des Kyffhäusers mit Sondershausen, Frankenhausen, ferner Querfurt, endlich auch das Gebiet der Unstrut, südlich der Hainleite, mit Mühlhausen, Thamsbrück, Gotha, Tennstedt, Herbsleben, Erfurt, Greußen, Weißensee, Cölleda, Eckartsberga bis zur Saale, wo in Naumburg und nördlich davon in Merseburg und Halle (Bergstadt) neue Siedlungen entstehen. Der Zug der niederrheinischen Kolonen, die nördlich des Harzes vorrücken, gründet und besetzt die Neusiedlungen in Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Magde-

der auf dem Wege vom Niederrheingebiet nach den Harzgegenden liegt. — Cölleda, nordöstlich von Erfurt, das a. 1010 als Collithi, weiterhin als Collide etc. vorkommt, ist nach Foerstemanns Vermutung sprachlich identisch mit Culite, das a. 1036 (Scr. 11, 159, 39) erwähnt wird und heute als Culte im Waldeckischen vorhanden ist; auch Cölleda und Cülte (vgl. Tilleda und Tilithi) werden auf einen nicht mehr nachzuweisenden niederrheinischen Ort zurückgehen. (Vgl. hierzu histor.-geogr. Wörterbuch des deutschen Mittelalters von Dr. Heim. Österley). Cölleda in Thüringen wird übrigens beachtenswerter Weise auch als „Colonia ad Onestrum" (Unstrut), im Volksmunde als „Kuhköln" bezeichnet.

1) Auch in Berlin-Cölln, Cöllen b. Meißen u. a. m., vgl. H. Meyer a. a. O. S. 46.

2) s. Meitzen[1], Boden VI, S. 88; vgl. S. 17; Kaindl[2] I, S. 7, 99—102; s. ob. S. 34 Anm. 2.

burg (Salbke), wo er die Elbe erreichte. Hier an der unteren Elbe und Saale, in Magdeburg und Halle, entwickeln sich, gestützt auf die gemeinsame mutterländische Herkunft und die gleichen Interessen der Siedler, Metropolen neuländischer Kultur. Schon vorher vereint mit den übrigen Siedlern aus Norden und Süden, besonders aus Bayern und Schwaben, zu denen als geborene Schwaben die Anhaltiner Herren, die Brandenburger, die Orlamünder, die Meißner (Wettiner[1]) u. a. gehören, rücken die fränkisch-rheinischen Kolonen nun mit um so größerer Energie, besonders von Halle und Magdeburg aus, im rein slavischen Osten, im Gebiete der Sorben-Wenden vor. Dem siegreichen Vordringen der zahlreichen Siedler, die nach Übertritt ins Gebiet Thüringen-Obersachsens zu Ostmitteldeutschen, zu „Sachsen“ geworden waren, verdanken dann die Neusiedlungen im südlichen Anhalt (wie Aken, Reppichau, Dessau, Jeßnitz, Lopene), in Obersachsen (wie Delitzsch, Eilenburg, Leipzig, Pegau, ferner Wurzen, Grimma, Großenhain[2], Dresden), in den Lausitzen (wie Bautzen und Görlitz) und in Schlesien (wie Breslau), ihre Entstehung.[3] Aber auch nach Süden, nach Böhmen, Mähren und nach Österreich (Steiermark, Kärnten und Krain), endlich bis nach Ungarn wandern die ostmitteldeutschen Siedler. Nach Norden wird auch im weiteren Osten von ostmitteldeutschen (sechsischen) Siedlern Brandenburg, Posen und Hochpreußen (Elbing, Marienburg, Jaroschin) dem Deutschtum gewonnen. Überall finden wir besonders in Wirtschaft, Recht und Sprache die Wirkungen des deutschen Hauptzuges der Wanderung, der vom Niederrhein ausgeht und bis Siebenbürgen und

1) Die ostmitteldeutschen Familien, die aus dem Mutterlande eingewandert, von ursprünglich slavischen Siedlungen (als ihren hantgemâlen) im XII. bis XIV. Jahrhundert ihren adeligen Namen herleiten, d. h. deutscher Art, aber slavischen Namens sind, gehören meist dem neuländischen (sechsischen) z. B. dem osterländischen, meißnischen, schlesischen, böhmischen Uradel an. Zu solchen Familien gehört z. B. „die von Seydewitz“, während deutscher Art und deutschen Namens z. B. die Familie „derer von Oppen (Oppin, Uppin)“ ist, deren mutterländischer Ursprungsort am Niederrhein, deren neuländischer aber bei Halle (c. a. 1275 April 13 s. Hallesches Schöffenbuch I S. 28) noch nachweisbar ist. Vgl. übrigens unten S. 88 Anm. 3. Ob solche Familien im XIII. Jahrh. freiherrlich oder nur schöffenbarfrei sind, läßt sich meist nicht entscheiden. Der Unterschied ist ja nur ein militärischer (s. Sachsensp. Ldr. I 3 § 2).

2) s. O. E. Schmidt a. a. O. III S. 182 ff., 273, 278.

3) Eine dankenswerte Übersicht über die ostmitteldeutsche (sechsische) Stadtentwickelung gibt Joh. Kretzschmar[2], Stadt und Stadtrecht S. 168.

darüber hinaus reicht. Dieser Hauptzug, dem besonders vom Main her auch oberdeutsche Siedler sich anschließen, ist maßgebend für die Betätigung der kolonialen Mischbevölkerung[1] auch dann, als bei fortschreitender Endosmose aller Elemente aus den mutterländischen (niederdeutschen, mitteldeutschen und oberdeutschen) Gegenden vor allem die Sprache jenen ostmitteldeutschen, sechsischen[2] Charakter annimmt, der dann zugleich mit dem kolonialen, ostmitteldeutschen Recht immer weiter im neuländischen Osten, „in me lande zu Sachsen" zur Geltung kömmt.

In Siebenbürgen werden Flandrenses schon in den Jahren 1192—1196 und 1199 genannt.[3] Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Ungarn, Siebenbürgen, Galizien (Polen und Ruthenien) war überaus mannigfaltig[4], schon weil die Besiedlung dieser Länder nur die Fortsetzung der deutschen Kolonisation in Schlesien und Deutschösterreich bildet. Es mischten sich auch hier oberdeutsche (süddeutsche), mitteldeutsche besonders aus Mittelfranken, Rheinfranken, dann ostmitteldeutsche aus Thüringen, Obersachsen (Meißen), Schlesien, den Sudetenländern, endlich niederdeutsche (flandrische) Ansiedler. Wie abhängig dabei die Zusammensetzung und Mischung der Bevölkerung von zufälligen Umständen war und wie zäh gegebenenfalls einzelne Gruppen ihre mutterländischen Eigentümlichkeiten, besonders ihre Sprache (Mundart) unter den Scharen der übrigen Siedler behaupten, lehrt vor allem die Siedlung in Siebenbürgen. Die „Sachsen" in Siebenbürgen[5] sind dem

1) s. Meitzen[1], Boden VI S. 15.

2) „sechsisch" für ostdeutsch in der Schreibung Eykes, für ostmitteldeutsch in der Schreibung Luthers (s. Prodromos S. 1 Anm. 2). „Uff sechsisch" (d. i. ostmitteldeutsch, nicht ostniederdeutsch) spricht a. 1477 Dez. 19 der Ratsmeister Heddrichs, da der andere Ratsmeister Karl von Einhausen als Pfenner des Tales nur ostniederdeutsch reden konnte (s. Denkwürdigkeiten des halleschen Ratsmeisters Spittendorf ed. Opel, Halle 1880, S. 272). Es handelt sich um gemeinsame Verhandlungen zwischen den Pfennern des Tales einerseits und den Innungen und der Gemeinheit des Berges andererseits. Die große Mehrheit stellte natürlich die „sechsische" (neusächsische, ostmitteldeutsche) Bergstadt, mit der in der Hauptsache verhandelt und zu der gesprochen werden mußte (s. u. Kap. V).

3) s. UB. zur Geschichte Siebenbürgens I Regesten Nr. 16, 22.

4) s. Kaindl[2] II S. 195—210.

5) s. J. Meier, „Die Herkunft der Siebenbürger Sachsen" in Paul-Braune, Beitr. XX S. 325 ff.

Namen nach Siedler aus dem „Lande zcu Sachsen", in der Tat aber zumeist Mittelfranken gewesen. Wie die Mundarten heute noch lehren, stammen die deutschen Einwanderer, die vom ungarischen König Geysa II. (1141—61) nach Siebenbürgen berufen wurden, besonders von der Mosel, dem Niederrhein und aus der Eifel. Sprache und Sage, Feldeinteilung und Anlage der Dörfer[1], wie auch das ganze Leben und Treiben der Siebenbürgener Sachsen deuten noch heute auf die alte Stammheimat hin. Die einzelnen kolonial-hochdeutschen Mundarten der Deutschen in Siebenbürgen lassen sich sogar teilweise ihren Grundlagen nach in bestimmten Gebieten der Stammheimat lokalisieren: „Ihrem ganzen Gepräge nach weisen die nordsiebenbürgischen Mundarten auf die Täler der Sauer und der Mosel im südlicheren Luxemburg, während die südsiebenbürgischen Mundarten ins Oesling und in die Westeifel hinauf rücken und die sog. j-Gemeinden der Kokelgegenden ihre nächst verwandten Mundarten an der j/g-Grenze bei Prüm finden" (s. A. Schullerus[2] a. a. O. S. XXXV). Die deutschen Einwanderer nehmen zur Zeit der großen kolonisatorischen Bewegung des deutschen Volkes ihren Weg über das koloniale Sachsen (einschließlich Schlesien und Oberungarn) durch das Spanost nach Siebenbürgen. Drei geographische und rechtlich selbständige Siedlungen lassen sich unterscheiden, die alle auf einer „terra deserta et inhabitata" angelegt wurden. Die nördlichste und wahrscheinlich älteste ist die Bistrizer oder Nösner Siedlung; um die Mitte des XII. Jahrhunderts wurde das Land zwischen der großen Kokel im Norden, dem Alt im Süden, dem Spekler Land im Osten und dem Berény-Bach im Westen besiedelt. Die Kolonisierung des Burzenlandes ist eine Tat des deutschen Ritterordens, der 1212 von dem ungarischen König Andreas II. ins Land gerufen worden war. Strategische Gründe, Schaffung eines sicheren Grenzschutzes gegen die streifenden Horden der Kumanen und Petschenegen haben die ungarischen Könige zur Berufung der deutschen „hospites" bewogen. Den deutschen Siedlern wurde a. 1224 eigenes (sechsisches) Recht und

1) s. A. Meitzen, „Die Flur Talheim als Beispiel der Ortsanlage und Feldeinteilung im Siebenbürger Sachsenland" im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde N. F. XXVII, Hermannstadt 1897, S. 651 ff.

selbständige Gerichtsbarkeit, unbeschränktes Eigentumsrecht auf Grund und Boden, Wald und Wasser, freie Wahl der Richter und Pfarrer u. a. m. zugestanden. Außer diesen Ackerbaukolonien sind es eine große Zahl von kaufmännischen und industriellen Siedlungen, Bergwerkskolonien (mehr städtischen Charakters), die über Norden, Nordwesten und Westen des Landes zerstreut sind.[1] Es gibt unter den Siebenbürgner Sachsen heute nicht nur Südmittelfranken, sondern ebensowohl Oberdeutsche, besonders Schwaben (sváb, wie der Magyare den Deutschen besonders um Ofen-Pest und im Süden des Landes nennt), so daß im alten Ungarn „Sachsen" als Sammelname „hospites", d. h. Kolonisten und zwar ostmitteldeutsche Kolonen, bezeichnet.[2]

Neben den Nieder- und Mittelfranken aber siedeln unter dem Namen „Sachsen" in langsamem, aber andauerndem und geräuschlosem Vordringen überhaupt im ostmitteldeutschen Neulande auch Niedersachsen, Rheinfranken (Hessen), Südrheinfranken, Elsässer[3], Schwaben[4] und Bayern, zu denen als wichtiger Nachschub die Bewohner der mutterländisch-neuländischen Übergangsgebiete, ostmitteldeutsche Siedler aus Thüringen, Ostfranken, der Oberpfalz kommen, wie sie schon früh die Besiedelung Obersachsens[5] zeigt. Das Zusammenströmen so verschiedener Siedler in Ostmitteldeutschland und vorher in seinen westlichen Grenzländern zeitigt hier in gedeihlicher Rassenmischung und gegenseitiger Durchdringung ihrer Eigenart (ethnische Endosmose) zumeist eine Mischbevölkerung, die „durch große Regsamkeit und Betriebsamkeit sich auszeichnet" und kulturell besonders in der Neubildung von Recht und Sprache (rechtliche und sprachliche Endosmose[6]) mit

1) s. H. Connert a. a. O. S. 99 ff.; Lutz Korodi a. a. O. S. 20, 23.

2) s. Kaindl[2] II S. 206, 207; 346—350.

3) z. B. bei Schkeuditz in Horburg, dessen Stammort im Elsaß in der Gegend von Colmar liegt, vgl. Leberacher Weistum a. d. XIII. Jahrh. in Anz. f. Kunde d. Deutschen Vorzeit 1860, VII S. 94 ff.

4) Von den „herren von deme lande zcu Sachsen" werden die einen als geboren in „Swâben", die anderen als geboren in „Franken" bezeichnet; insonderheit „heizet" jeder Bischof „ein Sachse, von swilchem lande he burtig sie" (s. Sachsenspiegel, Vorr. „von der herren geburt" und unten S. 90 Anm. 4).

5) s. E. Kroker, Leipzig in: Stätten der Kultur V S. 3.

6) Die germanistische Forschung hat sich der Tatsache der sprachlichen Endosmose gegenüber bisher bei Beobachtung der mittelalterlichen Entwicklung unserer

einer seltenen Energie und in glücklicher Betätigung hervortritt. „Es spielte sich hier ein Prozeß ab, der etwa in jedem gesunden Organismus zu treffen ist, indem er imstande ist, verschiedene Stoffe organisch umzusetzen“ (Juritsch). Überall, besonders in den Kulturzentren Ostmitteldeutschlands, wie in Erfurt, Halle, Magdeburg, Leipzig, Breslau, Prag, Wien u. a., ist die durch Reichtum, Tatkraft und Unternehmergeist maßgebende Bevölkerung im XII. und XIII. Jahrhundert, die sich aus Neubürgern der jungen Kaufstädte zusammensetzt, buntgemischt nach Stamm und Stand. „Die Zusammengehörigkeit der schlesischen Besiedlung und der nördlichen deutschen Gegenden in Böhmen und Mähren folgt aus der gleichen Mundart, aus der Ähnlichkeit der Orts- und Personennamen, aus dem ähnlichen Haus- und Hofbau und aus volkstümlichen Weisen“ äußert G. Juritsch[1] auf Grund der Darstellung K. Weinholds.[2] L. Schlesinger[3] nimmt für einen Teil der deutsch-böhmischen Bevölkerung niederländische Abkunft in Anspruch, wozu noch fränkische, thüringische (-obersächsische) und bayrische Elemente gekommen seien. J. Grunzel[4] spricht mit vollem Rechte von einer „massenweisen“ Ansiedlung von Holländern, Seeländern und Flamländern in den nordöstlichen slavischen Ländern Österreichs. Sehr wesentlich ist hier für die Beurteilung der zugewanderten Bevölkerung auch die Aufnahme des Sachsenrechtes von Magdeburg aus (Magdeburger Recht) in Böhmen und Mähren.[5]

Vor allem in Böhmen finden wir schon um 1250 deutsche Siedler aus verschiedenen Stämmen und Ständen, sowohl Edelleute, als auch

Sprache trotz der anerkannten Freizügigkeit der deutschen Bevölkerung in dieser Zeit ziemlich ablehnend verhalten, während sie für moderne Verhältnisse die Mischmundart als Folge den Zusammenströmens verschiedener Bevölkerungselemente ohne weiteres anerkennt (s. A. Gebhardt, Grammatik der Nürnberger Mundart, Leipzig 1907, § 5 S. 7.

1) s. Georg Juritsch[1] a. a. O. S. 47, 214, 223, 229 ff.

2) s. K. Weinhold in Forschungen zur deutschen Landes- und Volksk. II (1889) 199 ff.

3) s. L. Schlesinger, „Die Deutschböhmen“ in Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen V (1867) 1 Anm. 1.

4) s. J. Grunzel, „Über die deutschen Stadtrechte“ in Mitteil. des Vereins für die Gesch. der Deutschen in Böhmen XXX S. 136; vgl. Juritsch[1] S. 47, der anderer Meinung ist.

5) s. G. Juritsch[1] a. a. O. S. 47, 104—168, vgl. J. Grunzel a. a. O. S. 134 ff.

Mittelstand und gemeines Volk. Sie alle sind nach Böhmen eingewandert. „Viele meinten, ihre Zahl überstiege die der Fliegen", heißt es in einer zeitgenössischen Quelle in den Jahrbüchern von Prag (III a. 1281).[1] In derselben Quelle werden übrigens die Siedler bald Deutsche, bald Sachsen, bald Brandenburger genannt.[2] In Westböhmen weist alles auf die bayrische Oberpfalz, auf das rheinische Franken und auf Schwaben, Thüringen und Obersachsen als Urheimat der Siedler hin; „von ihnen (sc. den Obersachsen) rühren die obersächsischen Einschläge im Dialekt im Nordost des Gebietes und die obersächsische Sprachinsel bei Mies her." In Südböhmen finden sich Niederdeutsche neben Mitteldeutschen (nämlich niederrheinische Franken, Niedersachsen, Mittelfranken, Rheinfranken, aber auch schon koloniale Obersachsen, endlich Oberdeutsche (Bayern, Schwaben und Schweizer).[3] In Nordmähren gründeten im XIII. Jahrhundert Deutsche aus Franken, Thüringen und der Pfalz eine Reihe von Orten.[4] Eine ähnliche koloniale Mischbevölkerung finden wir in Galizien, Ungarn und in manchen Gegenden Oberitaliens.[5]

Die deutschen Siedler benutzen meist die uralten Handelsstraßen, die vom Rhein und vom Main nach dem Osten, besonders über die Saale durch die spätere Mark Meißen und die Lausitzen (Schlesien)[6] hindurch nach der Oder führen. Von Halle a. S., Magdeburg und weiterhin von Breslau aus verteilen sich die Verkehrsgelegenheiten

1) s. Mon. Germ. historica XI = Mon. Germ. Script. IX S. 202 ff.

2) s. Kaindl[2] I S. 17; II S. 31, 207: Schwabe = Sachse = Franke (Flandrer).

3) s. A. John[1] S. VI, A. John[2] Nr. 24 S. 1 ff.; Nr. 25 S. 2 ff.

4) s. A. Tollich a. a. O. S. 26.

5) Besonders lehrreich ist hier eine Untersuchung der letzten Jahre (Bacher, Die deutsche Sprachinsel Lusern. Innsbruck 1905). Sie lehrt, daß, da die kolonialhochdeutschen Mundarten in Oberitalien trotz ihres Gemengsel in ihrer Grundlage bayrisches Gepräge haben, auch die ursprünglichen Träger dieser Mundart in der Hauptsache doch Bayern gewesen sein müssen (S. 22, 211 ff.). Was hier für einzelne koloniale Landschaften geltend gemacht wird, muß natürlich auch Geltung haben für das gesamte Kolonisationsgebiet. Die Sprachen in den Gegenden mit Mischmundart müssen beruhen auf Zuzug aus Gegenden verschiedener Stammesmundart, wobei diejenige Mundart für die sprachliche Endosmose am einflußreichsten, ja durchschlagend wirkt, deren Stammeszugehörige nach Vermögen und Intelligenz das Hauptkontingent der neuen Bewohner bilden.

6) s. Kaindl[2] I S. 7.

dann in vielfachen Verzweigungen nach Norden und Osten in die weiteren slavischen Gebiete. Die Marken „Meyssen, Lwsicz, Behemen und Polan“ bilden im XIII. und den folgenden Jahrhunderten ein einheitliches Wirtschafts- und Rechtsgebiet, dessen Mittelpunkte zunächst die Kaufstädte, die hervorragenden Kolonialstädte Halle a. S. und Magdeburg[1], dann Breslau[2] und Prag bilden.

Darum sind es besonders die Rechtsgrundsätze des sechsischen Rechtes, d. i. des kolonialen Mischrechtes im mitteldeutschen Osten, deren Vorkommen hier von Bedeutung ist. Unter niederrheinischem und zwar vorzugsweise mittelfränkischem, kölnischem[3] Einflusse zunächst in Halle und Magdeburg entwickelt, gilt das Sachsenrecht in der Mark Brandenburg, im Erzbistum Magdeburg, in den askanischen Landen, in den Wettiner Landen mit dem Hochstift Meißen, in der Lausitz, in Schlesien, in Böhmen und Mähren, in Ungarn, endlich in Polen, Preußen und Pommern.[4] Es entstand in der Zeit, als das deutsche Volk von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überging, als es die städtische Freiheit zu entwickeln strebte und ein Bürgerstand sich als Folge der rationellen Städtegründung ausbildete, der von Nordwesten ausging, um dann allmählich nach den südöstlichen Grenzlanden zu gelangen und besonders in Böhmen, Mähren, Österreich und Ungarn die alten Keime des Deutschtums neu zu befruchten.[5] Aber auch noch andere Momente erweisen die Siedlungselemente im sächsischen Neulande; so zeugt zunächst außer „dem Hausbau[6], der entsprechend der Besiedlungsgeschichte und Mundart deutlich Mischform des Hauses

1) Die Kaufstädte zu Halle und Magdeburg haben die gleiche (thüring.-obersächsische) Rechtssprache; ebenso gehören die Kaufstädte zu Erfurt, Quedlinburg u. a. hierher.

2) s. Meinardus a. a. O. S. 69.

3) s. Sächs. Weichbild § 4 ed. Laband² S. 50.

4) s. Meinardus a. a. O. S. 58.

5) s. v. Martitz a. a. O. S. 20—49.

6) s. W. Peßler in Deutsche Geschichtsblätter VII (1906) S. 203—214; vgl. Deutsche Erde VII (1908). Peßler (Deutsche Erde VII S. 2, 14, 45ff.) weist nachdrücklich auf die auffallende Übereinstimmung der deutschen Haustypen mit den Mundarten hin und besonders darauf, daß der mitteldeutsche Haustypus in Gehöftform am meisten verbreitet ist, sowie darauf, daß auch die mitteldeutsche Sprache die vorwiegende Grundlage unserer nhd. Schriftsprache sei (vgl. R. F. Kaindl, Volkskunde S. 63ff.: fränkischer Hausbau).

zeigt" und „dem Straßendorf, das in Ostdeutschland durchaus herrschend ist", die sechsische Bildhauerschule dafür. Von Niedersachsen ausgehend, übte sie ihren Einfluß von Hildesheim südöstlich über Thüringen (Naumburg) und den Harz, um in Wechselburg und Freiberg ihre höchste Blüte in den ersten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts zu entfalten. Auch die mächtigen Kirchenbauten[1] des Mittelalters lassen sich nur aus der Freizügigkeit der Siedler erklären (Baurat Max Hasak-Charlottenburg). Bei solcher Freizügigkeit, die alle Bestandteile des deutschen Volkes im Neulande, östlich von Saale und Elbe, in Obersachsen und in den westlichen Grenzländern während des XII. und XIII. Jahrhunderts in gewaltiger Zuwanderung und in nie dagewesenem Maße durcheinander schüttelte, mußte natürlich eine starke Endosmose aller Stämme eintreten und infolgedessen eine neue koloniale, vorzugsweise ostmitteldeutsche Mischbevölkerung entstehen: die kolonialen (ostmitteldeutschen) Sachsen mit einem neuen deutschen kolonialen Rechte, dem sog. Sachsenrechte, einer neuen, der ostmitteldeutschen (sechsischen) Sprache[2], und insbesondere mit neuen wirtschaftlichen und sozialen Zuständen[3] in dem Gebiete, das vom IX. bis XI. Jahrhundert durch die Burgen, seit dem XI. und

1) „Die alten Gertraudenkirchen weisen auf fränkische Siedelungen" (s. J. Zingerle in Ztschr. f. Volkskunde I S. 260). So hat die Bergstadt zu Halle z. B. ein kirchliches Heiligtum zu St. Gertrud (von Nivelles in Brabant) und zu St. Lambert (von Maastricht), während St. Ulrich auf oberdeutsche Siedlung schließen läßt (s. Zingerle a. a. O. S. 260; Hertzberg, Halle I S. 21, 99, 500). — Über kirchliche Ansiedlungen der Franken sonst s. Kaindl[1] S. 63. Außer Urkunde (Sprache), Recht, Flurkarte, Stadtplan, Kunst (Architektur, Skulptur) kann bei der Aufklärung des Ursprungs der Siedlung auch die Wappenkunde in Betracht kommen, besonders das Stadtwappen läßt noch häufig Alter und Charakter der Gründung erkennen. So zeigt z. B. das Stadtwappen der thüringischen Stadt Cölleda noch heute den Charakter einer geistlichen Gründung an, die als Weinkolonie vom Kloster Hersfeld ums Jahr 800 ausging. Die alte Stadt war seit 802 dem Abt des Klosters Hersfeld zinspflichtig; die neue Stadt (Kaufstadt), deren ostdeutschen Charakter der Stadtplan verrät, erhielt neusächsisches (sechsisches) Stadtrecht erst vom Grafen Heinrich v. Beichlingen, einem reichsunmittelbaren Fürsten, am 24. Nov. 1392.

2) Der Lautstand der ostmd. Sprache ist zum Teil z. B. in dem Sieg der *ei*-Mundarten s. Kap. IV), der Aussprache *f*erd (Schreibung: *pf*erd), *g*autz (Schreibung: *k*autz), *d*un (Schreibung: *t*un), *p*erch (Schreibung: *b*erg), prief (Schreibung: brîf) die Frucht der Endosmose (s. u. Kap. III) und der Entgleisung.

3) s. Meitzen, Ausbreitung S. 7.

XII. Jahrhundert durch die Kaufstädte, besonders Halle und Magdeburg, beherrscht und beeinflußt wird.

Die Entstehung und Entwicklung der Städte Halle und Magdeburg, gelegen an den „schifrîchen wassern“[1] der Saale und Elbe, in dem jungen, rastlos aufstrebenden Neulande, wie die Geschichte Kölns und Straßburgs im Mutterlande, gehören wohl überhaupt zu den wichtigsten Kapiteln mittelalterlicher Geschichte. Hier haben sich, gewissermaßen vorbildlich, jene großen geistigen Bewegungen und sozialen Kämpfe abgespielt, aus denen heraus die Neuzeit geboren wurde. Hier erwächst im XII. und XIV. Jahrhundert jene wunderbare Kultur, die rein bürgerlich ist und ihre Niederschläge noch heute im Mutterlande in den Kunstäußerungen der Dome, der (Kölner) Malerschule, im Neulande in gleicher kirchlicher Baukunst und in der (sechsischen) Bildhauerschule, besonders aber im Sachsenrechte und seiner Sprache, der neuhochdeutschen Schriftsprache, offenbart.

Die Erweiterung der Machtsphäre der niederdeutschen Sachsen (Altsachsen) im Neulande ist wie schon der Name lehrt, ebenso bewundernswert als ihre Ausdehnungskraft überhaupt. Sie besiedeln nicht nur ganz Norddeutschland gemeinsam mit den Franken, sie germanisieren auch die Ostseeprovinzen und drücken den Angelsachsen wie zum Teil den Niederländern den Stempel ihres Wesens auf. Die hohen Heldengestalten der Sachsenkaiser und Heinrichs des Löwen sind aus ihrem Stamme hervorgegangen. Schon zur Zeit Heinrichs I. und der Ottonen dringen die Niedersachsen bis nach Thüringen vor, wo die Kaiser die Pfalz zu Memleben mit der Feste Wendelstein als Lieblingsaufenthalt im slavischen Osten bevorzugen, und lassen den Namen „Sachsen“ zunächst im kulturellen, sozial-politischen, nicht ethnischem Sinne auch auf die neukolonialen Errungenschaften im slavischen, dann deutschen Osten in Thüringen[2] übertragen. So liegen im „Lande zcu Sachsen“ die Pfalzen (phalnze) zu Gruna, Goslar (Werle), Wallhausen, Allstedt, Merseburg und die Bischofssitze (bischtûme) Magdeburg, Naumburg, Merseburg, Meißen, Havelberg, Halberstadt, Hildesheim, Verden, Paderborn; Osna-

1) s. Sachsenspiegel, Landr. II 36 § 5; vgl. Weichbildr. IX 4 § 2 ed. Laband[2] S. 55.
2) s. A. Meitzen[3], Ausbreitung S. 24.

brück, Minden, Münster, Bremen, Lübeck, Schwerin und Ratzeburg. An Fahnlehen liegen in „Sachsen", 1. das Herzogtum Sachsen und seine Pfalz, 2. die Mark Brandenburg, 3. die Landgrafschaft Thüringen, 4. die Mark Meißen, 5. die Mark Lausitz, 6. die Grafschaft Askanien (Anhalt). Es umfaßt also bei Eyke im Sachsenspiegel[1] aber auch schon um 1065[2]), wo manche Pfalzen noch nicht verlegt oder aufgegeben waren, der Begriff „Sachsen, sechsisch" Niedersachsen und Ostdeutschland, sowohl Ostniederdeutschland wie Ostmitteldeutschland, sodaß die jetzige Provinz Sachsen, soweit sie westlich der Elbe-Saale liegt, trotzdem schon koloniales neusächsisches, ostsächsisches Grenzgebiet ist.[3] Allmählich wird mit dem Fortschreiten der mitteldeutschen (fränkischen) Kolonisation und durch das kulturelle Übergewicht Ostmitteldeutschlands der Name „Sachsen, sechsisch" vorzugsweise die kulturelle, sozialpolitische Bezeichnung für das gesamte gewaltige Gebiet Ostmitteldeutschlands von Mittelelbe und Saale bis nach Siebenbürgen. Der Name „Saxones" (Neusachsen) dringt sogar bis tief ins Slovenische und Bosnische, kurz überall dahin, wo wenigstens „more Saxonum" ein feststehendes Verwaltungsrecht in Geltung ist. Auch in Nieder- und Oberdeutschland trifft die Bezeichnung „sechsisch" da zu, wo koloniales Sachsenrecht oder ostmitteldeutsche, sechsische Sprache irgendwie Einfluß üben, z. B. selbst in Nordbrandenburg (Stadt Brandenburg), Pommern (Stettin) und in Österreich (Stadt und Hof zu Wien). So kommt es, daß schon Luther als Sprache der „sechsischen Cantzelei" in den Tischreden Kap. 69 (s. ob. Kap. I S. 16 Anm. 2) nur allgemein die kolonial-hochdeutsche, die ostmitteldeutsche Sprache gemeint haben kann. Luther gedenkt an jener Stelle ebensowenig der gesamten ostdeutschen Sprache, wie im besonderen etwa der Sprache der kursächsischen Kanzlei, wie man bisher annahm, sondern der ostmitteldeutschen, der sechsischen Sprache im weitesten Sinne, der allgemeinen kolonial-sächsischen Sprache.

Der koloniale, ostmitteldeutsche (neusächsische) Gebietszuwachs zum Bereiche des mutterländischen (niederdeutschen) Sachsen wird nun im

1) Landrecht III A 62 vgl. Von der herren geburt.

2) s. UB. Goslar I Nr. 96 S. 165 Anm.

3) Auch westlich der Elbe saßen im IX. und X. Jahrh. die slavischen Wenden; s. Sorgenfrey, Neuhaldensleben, S. 4, 6. — Vgl. hierzu auch v. Martitz a. a. O. S. 2.

XII. Jahrh. als „Saxonia orientalis“,[1] im XIII. Jahrh. aber schon schlechthin als „land zcu Sachsen“ oder endlich nach dem Vorgang Eykes und Luthers, die beide in diesem Sinne selbst Sachsen sind, in kolonialmitteldeutscher Schreibung als „sechsisches Land“ bezeichnet.

In den Kaufstädten des Landes Sachsen herrschte infolge des mittelalterlichen bürgerlichen Bewidmungswesens, das immer das Recht der Mutterstadt auf die Tochterstadt übergehen ließ, nicht nur sechsisches Recht, sondern auch sechsische Sprache, als deren offizielles schriftsprachliches Organ die „sechsische Cantzelei“, zunächst über Thüringen und Obersachsen, Schlesien, die Lausitz, bis nach Böhmen und Polen, also in Halle, Magdeburg, Leipzig, Breslau, Görlitz, Prag (Kleinseite)[2], Krakau u. a. verbreitet war.

Der Anlaß zu dieser Entwicklung des Begriffes „Sachsen, sechsisch“ liegt in der oben geschilderten Entwicklung des Gebietes „Sachsen“, des „sechsischen“ Gebietes. Es wird gerade hier aus den neu eroberten slavischen Gebieten östlich der Mittelelbe und der Saale allmählich nicht nur politisch ein koloniales ostmitteldeutsches Sachsen, sondern es entsteht hier jenes koloniale ostmitteldeutsche „sechsische“ Recht und jene neue koloniale ostmitteldeutsche „sechsische“ Sprache, die beide ihren Stützpunkt im hallisch-magdeburger Rechtskreise haben, in der Heimat der sechsischen Rechtsbücher, des Landrechts, des Lehnrechts und des Stadtrechts,[3] wie sie uns im Sachsenspiegel und im sechsischen Weichbild[4] überliefert sind. Unter diesem Sachsenrechte, das identisch ist mit dem hallesch-magdeburger, dem sog. magdeburger Recht, sind dann eine ganze Reihe von großen und kleinen Kolonialstädten im deutschen Osten „in me lande zu Sachsen“ gegründet worden,[5] unter anderem z. B. Leipzig, von dem ausdrücklich

1) s. Cod. dip. Anhalt I Nr. 172 S. 137.

2) J. Grunzel, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXX, 140, 144ff., vgl. Kaindl[2] I S. 9ff., 160ff., II S. 211ff.

3) Diese Dreiteilung des deutschen (sechsischen) Rechts in „ius provinciale, ius feudale, ius municipale“ ist alt (s. Kaindl[2] I S. 17).

4) Die Etymologie von „Weichbild“ ist unsicher, am meisten glaubhaft dürfte noch die sein: *wic, weich* (lat. vicus = Ort, Stadt); *bild* = Recht, vgl. noch heute Un*bill*, Un*bilde* = *Unrecht* (s. Kluge, Etymol. Wörterbuch[6] S. 417).

5) s. v. Martitz a. a. O. S. 20ff.

im Jahre 1156 berichtet wird, daß es „sub Hallensi et Magdeburgensi iure“[1] begründet worden sei. Auch z. B. Groß-Salza, Pirna, Dresden, Bautzen, Zittau, Kamenz, Wurzen, Grimma, Oschatz, Löbnitz und Kühren, ferner Liegnitz, Breslau, Neumarkt und Troppau, endlich Prag (Kleinseite) Leitmeritz, Königgrätz, Ölmütz u. a.[2] haben hallesch-magdeburger Recht, es ist dieses Recht das koloniale, *nûwe* Recht *xar' ἐξοχην,* damals auch „ius novum“ genannt; die Bezeichnung „ius Teutonicum, ius Franconicum“[3] gilt ursprünglich für das vlämische Recht und wird erst später auch auf das hallesch-magdeburger Recht übertragen.[4] Neben dem neuen (kolonialen) Rechte herrschen im Osten von den mutterländischen (alden) Rechten, — denn die Deutschen brachten überallhin ihr Recht mit[5] — zunächst auch das sog. „Kaiserrecht“, „Kaiserweichbild“, das in zumeist niederrheinischer Mundart von Goslar[6] über Halberstadt, Aschersleben, Altenburg, Mühlhausen, Nordhausen, Frankenhausen, Greußen, Crimmitschau, Schmölln, wohl auch in den Städten des Voigtlandes, d. h. im reichsunmittelbaren Gebiet verbreitet ist[7], und das vlämische Recht[8], das aber allmählich, als das hallesch-magdeburger Recht nach Süden und Osten immer mehr vordringt, von diesem verdrängt wird. Hallesch-magdeburger Recht nehmen vor allem die im XI. und XII. Jahrhundert gegründeten ostmitteldeutschen Städte und Stadthälften (Kaufstädte) an, aus denen, wie in allen solchen Gemeinden, die gesamte „sich kräftig empor arbeitende Stadtgemeinde hinfort ihre Hauptkraft zog“. So lagen die Verhältnisse sicher in Zerbst, Naumburg (1033), in Prenzlau, in Stendal, wo überall die neue Kaufstadt sich ihr Recht, besonders das „Weichbild“ nach allgemeinem Kaufmannsbrauche als Gewohnheitsrecht selber suchen durfte und fand, während der Grundherr (Bischof) sich an der Gerichts-

1) „Lipsk aedificandam distribuit (sc. marchio Otto) sub Hallensi et Magdeburgensi iure“ (Cod. dip. Sax. II 8 Nr. 2 S. 1).

2) s. Grunzel a. a. O. S. 139ff. 3) s. Kaindl² I S. 17.

4) s. v. Martitz a. a. O. S. 36. Die Heinrichauer Handschrift spricht von „ius Teutonicum secundum ritum et consuetudines Saxonum“ (vgl. unten S. 57 Anm. 1). Vgl. Grunzel a. a. O. S. 137.

5) s. Kaindl² I praef. p. XII. 6) s. v. Martitz a. a. O. S. 5.

7) s. v. Martitz a. a. O. S 5, 6, 27; vgl. J. Kretzschmar² a. a. O. S. 148, 153; vgl. Loersch u. Schröder, Urkunden I S. 165, 166, 167; R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 683.

8) s. Meinardus a. a. O. S. 45ff.

herrlichkeit genügen ließ.[1] In Naumburg versiegt die Überlieferung über die Entwicklung seit 1033 volle drei Jahrhunderte gänzlich, erst im Jahre 1329 erfahren wir über die Besetzung der Ratsstühle, daß fortan jährlich 6 Vertreter der kaufmännischen Geschlechter und 6 Abgeordnete der Handwerker-Gemeinde dem Rate angehören sollen. Als Oberhöfe kommen naturgemäß in der näheren und weiteren Nachbarschaft Naumburgs nur Magdeburg und Halle in Betracht. An die Schöffen beider Städte wendete man sich von Naumburg aus; doch will es scheinen, als ob man ursprünglich Halle bevorzugt hätte.[2]

Im engen Zusammenhange mit der Kolonisationsbewegung, insonderheit ihrem ostmitteldeutschen „ius Teutonicum", steht auch die Bezeichnung unserer Muttersprache als deutsche Sprache. So wird sie allerdings schon im Jahre 788 in den Lorscher Annalen, aber in anderem Sinne genannt. Der Sinn der Bezeichnung (theodisca sc. lingua; tiusche, dûsche) verändert sich im Laufe der Entwicklung deutsch-kulturellen, besonders sozialpolitischen Lebens. Die Bezeichnung, die zunächst im Gegensatz zur lateinischen Kirchensprache, damals gleichzeitig der Sprache der herrschenden Gesellschaftskreise, der Sprache der Gelehrten und Gebildeten, die volkstümliche, vulgäre Sprache, die „Volks-Sprache" meinte, erhielt seit dem X. Jahrhundert, seit der Zeit der stärkeren Besiedelung des slavischen Ostens, allmählich einen anderen Sinn. Jetzt, wo es weniger auf den Gegensatz zum Latein, als auf die Bindemittel und Gegensätze der deutschen Stämme untereinander und vor allem auf den Gegensatz des Heimischen zum Fremden, Slavischen ankam, wandelte sich die Bedeutung „volkstümlich" in den Sinn „volksmäßig", national d. i. „nicht-stammäßig" einerseits, aber auch „nicht-fremd" andererseits, und seit dem XII. Jahrhundert bleibt dann der Ausdruck schon nicht mehr auf die Sprache und das Recht (ius Teutonicum) beschränkt, sondern wird auch auf die Sprechenden[3] angewendet; gerade durch das Völkergemisch östlich der Saale und Elbe gelangt das Wort deutsch (*ostmd.* dûtsch, dûsch) kulturell wie

1) s. Magdeburger Schöffensprüche ed. Friese und Liesegang I S. 3, 111, 340.

2) s. Magdeburger Schöffensprüche I S. 342; vgl. H. Mühler, Naumburger Rechtshandschriften, S. 18, s. unten S. 71ff.

3) So in Bamberg von Hug v. Trimberg im „Renner" v. J. 1300 (tiutsche liute).

politisch als Gesamtbezeichnung für unser Volk zu der Bedeutung, die es heute hat.

Wie ein Netz ziehen sich die Wirkungen der Binnenkolonisation vom Rhein bis in die Gegenden der Elbe und Saale, die viel mächtigeren kulturellen Wirkungen der Außenkolonisation aber von da bis zur Weichsel und mittleren Donau, ja noch darüber hinaus. Während das Stammland mehr oder weniger, besonders in den streng agrarischen Kreisen, konservativ und an seine altüberkommene Rechtsordnung schon durch den Streubesitz gebunden bleibt, zeigt das Neuland rechtlich wie sprachlich rasche und reiche Fortbildung, besonders in den geldwirtschaftlichen Kreisen des höheren Bürgertums, das seine Macht dauernd auf Großgrundbesitz im platten Lande zu stützen sucht. Der kulturelle Wert der Kolonisation verrät sich außer in den schon erwähnten Äußerungen der Flureinteilung[1], der Anlage der Dörfer und Städte[2], der Bauart der Höfe und Häuser[3], besonders aber auch im städtischen Bewidmungswesen, welches das Recht der Mutterstadt auf die neugegründete Tochterstadt übergehen läßt, die dann bei der Mutterstadt „zu Haupte geht". Stark tritt überall neben niederdeutschen (sächsischen) und oberdeutschen (bayrischen, schwäbischen) Einflüssen der westdeutsche, fränkische (mitteldeutsche) Einfluß hervor, wie neben vielem anderen besonders die noch heute vorhandenen Ortsnamen erweisen. So kommt es, daß die einzelnen Stammesrechte des Mutterlandes, auch das Gesamtrecht des Neulandes, das deutsche Sachsenrecht, uns anmuten etwa vergleichsweise wie „Dialekte des fränkischen Rechts".[4] Kolonialen Ursprungs und gleichsam der ostmitteldeutsche (sechsische) Dialekt des fränkischen Rechts, der unter Benutzung auch der übrigen mutterländischen Rechtsdialekte und auf ihrer Grundlage sich entwickelte, ist das Sachsenrecht in Eykes Sachsenspiegel, das zunächst im Neulande und in rückläufiger Bewegung auch im Mutterlande, vor allem in Ostfranken und Schwaben (Spiegel deutscher Leute; Schwaben-

1) s. A. Meitzen.
2) s. Joh. R. Kretzschmar, W. Peßler.
3) s. D. Schäfer, W. Peßler.
4) s. Sohm in: Ztschr. f. Rechtsgeschichte I S. 1—84; vgl. Kanzleistil Karls IV., S. 8 Anm. 1.

spiegel), aber auch in Niederdeutschland (als Umschrift, z. B. in der Berliner, und in der Quedlinburger Handschrift) einen seltenen Reichtum in ganz Deutschland und darüber hinaus[1] aufblühender maßgebender Literatur hervorruft. Auch die sog. Schöffen- und Stadtbücher sind zweifellos eine Folge der Ausbreitung des Sachsenspiegels.[2]

Auf einen rückläufigen Einfluß auf das Mutterland wird man hieraus ebensowohl schließen dürfen, wie aus der Art, in welcher uns die meisten der ritterlichen (mittelhochdeutschen) Dichtungen überliefert sind. Wir wissen, daß östlich etwa einer Linie (Kolonialgrenze), die man sich von Kiel bis Triest gezogen denken darf, vor und mit der bäuerlichen (agrarischen) und bürgerlichen (kaufmännisch-geldwirtschaftlichen) Siedlung auch eine, diese Stämme bei ihrer Kulturarbeit besonders schützende ritterliche Kolonisation Platz gegriffen hatte. Diese schützende militärische Siedlung war es vor allem, welche die Burgen Thüringens und Obersachsens, vorzugsweise an der „Saale hellem Strande", ins Dasein rief. Hier im neuländischen mitteldeutschen Osten, wohin seit Heinrich I. und den Ottonen erobernd das deutsche Rittertum im Kampfe gegen die Slaven je länger je mehr siegreich vordrang, mag sich der Einfluß der an Zahl überwiegenden und führenden oberdeutschen Ritterschaft besonders in den maßgebenden Kreisen Thüringens[3] geltend gemacht haben; von hier aus mag auch ein rückläufiger Einfluß auf das westliche Mutterland, besonders auf den Südwesten, sich geltend gemacht haben. Ins Neuland muß überhaupt der Schwerpunkt der ritterlichen Kultur, besonders in ihrer künst-

1) s. Kaindl[2] II S 25 ff., I S. 9 ff.

2) s. Th. Sorgenfrey, Neuhaldensleben S. 29. Vgl. die Halleschen Schöffenbücher.

3) Daß Thüringen fast ganz, besonders in seiner östlichen Hälfte, wie auch Ostfranken und die Oberpfalz, vor dem XI. Jahrh. auch von Slaven besetzt war, ist ganz zweifellos; die Anlage der Wartburg durch Ludwig den Springer um 1080 wird wie die meisten Thüringer Burgen vorzugsweise zur Abwehr der Slaven errichtet worden sein. Schon zu Karls des Großen Zeit war Erfurt als Stapel- und Handelsplatz in Sonderheit für Tauschhandel mit den Slaven mit besonderen Privilegien ausgestattet worden. Die Hauptorte, von denen aus im XII.—XIV. Jahrh. sowohl ostmitteldeutsche Sprache wie koloniales (sechsisches) Recht weitere Verbreitung finden, sind Erfurt (Judeneid), Halle (Sachsenspiegel) und Magdeburg (entwickeltes Weichbildrecht).

lerischen Betätigung, sich geneigt haben, denn im Osten lagen die Hochsitze ihrer höfischen Kunstübung: im altkolonialen Österreich zu Wien und im neukolonialen Thüringen auf der Neuenburg (bei Freiburg), dann auf der Wartburg (bei Eisenach). Besonders an Thüringens kunstsinnigen Höfen lebten, auch durch den Zug nach dem Osten dorthin geführt, die ritterlichen Dichter gern. Schon der erste Vertreter höfischer Kunst, Heinrich von Veldeke, vertauschte, wie seine Gönnerin, die Gräfin von Cleve, die (niederrheinisch-fränkische) Heimat mit dem Aufenthalte auf der Neuenburg; später waren Wolfram von Eschenbach und Walter v. d. Vogelweide auf der Wartburg gern gesehene Gäste.

Der rasche Verfall der ritterlichen Kultur verhinderte größere und tiefere Nachwirkungen auf die neu emporkommende bürgerliche Kultur, die ihr Erbe antrat und den kulturellen Schwerpunkt wenigstens im mitteldeutschen Gebiete noch weiter nach dem Osten, zunächst an die „schiffreichen Wasser“ (Saale und Elbe) endlich nach Böhmen (Prag) schob. Lediglich für die vornehmen bürgerlichen Kreise, vorzugsweise in den Kaufstädten dieses Gebiets, blieb die ritterliche Kultur teilweise wirksam als „Modemuster“ in Leben, Sitte und Sprache. Die Freude am ritterlichen Wesen und seine Nachahmung führten, je mehr die ritterlichen, altadeligen Geschlechter Grundbesitz in den Städten erwarben, zum Teil ohne ihre ländlichen Rittersitze aufzugeben, und andererseits die ritterlichen, neuadeligen Geschlechter des kaufmännischen Patriziates Grundbesitz auf dem Lande erwarben, allmählich in der Höhenschicht der aristokratischen Kultur zu einer Endosmose ritterlichen Lebens, adligen Wesens und adliger Art mit bürgerlicher, großkaufmännischer Existenz, so daß „die Verschmelzung beider Existenzen geradezu als Charakteristikum des mittelalterlichen Patriziates angesehen werden kann“ (Lambert). Das potenzierte Bürgertum der „Geschlechter“ des kaufmännischen Patriziates bildete fortan, durch Wohlhabenheit und Bildung von der Masse des niederen Volkes abgehoben, den Stadtadel, den Stand, dem „iclich man von ritters art, von ritters namen“ mit dem Titel „her (herr; dominus)“ zugehörte.[1]

1) s. v. Martitz a. a. O. S. 14 Anm. 17; Kanzleistil Karls IV., S. 36.

Aus diesem Stadtadel aber gehen die ersten und ältesten Richter und Verwalter der Städte, die Schöffen (*vulg.* Schöppen)[1] hervor; sie werden die „wîsen lûte", „witzigisten lûte", „gûte lûte", „gût man" u. ä.[2] genannt und bilden vor allem den Gerichtshof der Stadt, den Schöffenstuhl. Sie „schöpfen" und finden das Recht. Ihre Umgangssprache ist die Verhandlungs- und Rechtssprache ihrer Gerichtshöfe. „Die Schöppen aber waren die vornehmsten Ratleute und als solche im Privatleben reiche Handelsherren. Verwaltung und richterliche Tätigkeit war also in einer Hand vereinigt und das Recht war durchaus ein volkstümliches" (Jecht).

Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels sind m. E. rechtlich Patrizier, „fähig zum Schöffenstuhl und mit Anspruch auf einen Sitz bei demselben," und sozial, sobald sie sich als den „vrîen herren" gleich (wenigstens nach Namen und Art) fühlen, identisch mit den (neuadeligen) Rittern „von Namen" oder von „Art", die nicht ritterlich von Geburt, aber doch ritterliches Leben, adeliges Wesen und adelige Art mit der Existenz als Patrizier, als freie[3] vornehme Bürger verbanden. Solche Patrizier gehören trotz ihrer bürgerlichen Geburt doch zu den „milites", wie die Tatsache lehrt, daß sie, obgleich manchmal nur ihr bürgerlicher Name angegeben wird, dennoch in der Zeugenreihe unter den „milites" aufgezählt werden.[4] Sie sind wie die „vrîen herren" dann auch „nobiles" (adelig), obwohl nur neuadelig, d. i. von bürgerlicher, nicht ritterlicher Geburt. Sie erfreuen sich einer besonderen Freiheit, die schöffenbar genannt wird.[5] Insonderheit sind im Genuß dieser

1) *Ostmd.* schepfen, *vulg.* scheppen; vgl. v. Martitz a. a. O. S. 14.

2) Vgl. Kanzleistil Karls IV., S. 35.

3) s. Heck a. a. O. S. 520.

4) s. U. B. Stadt Halberstadt I Nr. 106 S. 97 a. 1253 Aug. 12: „Wernerus de Scherenbeke nobilis, Fridericus de Winnigstide, Henricus Isenberde milites et alii quam plures"; vgl. U. B. Stadt Halberstadt I Nr. 126 S. 119; Nr. 140 S. 121: Dithmarus Zesele a. 1266; I Nr. 144 S. 124: Thitmarus de Tsesele a. 1276.

5) s. Walkenrieder Urk. v. J. 1214 (U. B. des hist. Vereins für Niedersachsen II Nr. 83): ab Heccardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui in foro iuris unus erat scabinorum (Rechtsschöffen in der Marktsiedlung); vgl. a. 1230—40 Urkundenbuch des Hochstift Hildesheim II Nr. 313 S. 145: „permittimus frui ea libertate, qui dicitur scepenbare".

Freiheit die Familien von „des rîches schepfen", d. h. aller ostmitteldeutschen Schöffen, besonders die aus den Halle benachbarten Orten des hallesch-magdeburger Rechtskreises. Die Vorrede *Von der Herren Geburt* im Sachsenspiegel nennt u. a. so die „von Snetlingen, von Hakeborne", die aus Schwaben stammen, aber offenbar als Patrizier nach Goslar gehören.[1] In den beiden nahe verwandten Rechtsbüchern, des Landrechts im Sachsenspiegel, das naturgemäß die rechtlichen Bedürfnisse von Stadt und Land, von Stadtding und Landding berücksichtigt, und des sächsischen Weichbildes (des speziellen Stadtrechtes), haben beide, die Schöffenbarfreien und „alle di mit Ritters namen begriffen waren", dasselbe Recht „in busse und in weregelde". Bei Aufzählung der Stände „Vûrsten, vrîe herren, schephenbare lute" (Sasp. Ldr. III 45 § 1) und „fursten vnd frey herren vnd alle, die mit Ritters namen begriffen waren" (Wbr. VIII 3 § 1, ed. Laband S. 54) wird denn auch für „Schöffenbarfreie" der Begriff: „die mit Ritters Namen" völlig gleichberechtigt substituiert. Solche schöffenbarfreie Familien, deren Frauen sogar schöffenbarfrei waren (s. Hildesheim. Urk. v. 1230—40; vgl. Sasp. III 73 § 1), besonders aber die, die Ritters Namen führen wollten, mußten 4 Ahnen, 2 „eldervater" und 2 „eldermuter", und ein „hantgemâl" (praedium libertatis) nachweisen können (Sasp. Ldr. I 51 § 3. 4. III 29 § 1). Sie waren infolge ihrer zwar freien, aber bürgerlichen Geburt Neuadelige, standen aber als „milites" nach dem Heerschild im Range eine Klasse tiefer[2] als die altadeligen, blutsadeligen Freiherren. Die Fürsten haben als „milites" den dritten Grad des Heerschildes, die altadeligen Freiherren aber den vierten und die (bürgerlichen, neuadeligen) Schöffenbarfreien den fünften Grad (Sasp. Ldr. I 3 § 2). In „busse und in weregelde" aber sind der dritte, vierte und fünfte Grad gleichen Rechts

1) s. UB. der Stadt Goslar I Nr. 234 S. 266 a. 1155: „et alii de Snetlingen eorum consimiles".

2) Wenn J. Lippert in seiner Abhandlung: „Bürgerlicher Landbesitz im XIV. Jahrh." in „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen" 40 (1901) über das Verhältnis des Adels zum Bürgertum lehrt, daß die beiden „nichts Wesentliches" unterscheidet", so gilt das für den Grundbesitz wie für das Recht, nicht aber für den Heerschild und die Geburt. Hier ist der Patrizier als miles dem Altadeligen inferior, vgl. Juritsch[1] a. a. O. S. 34 a. 3, der im Gegensatz zu Lippert einen rechtlichen Gegensatz annimmt.

(Sasp. Ldr. III 45 § 1); es sind also hierin die neuadeligen Schöffenbarfreien mit den altadeligen Rittern völlig gleichberechtigt. Lehn im Gericht darf nur der Schöffenbarfreie haben (Sasp. Ldr. III 54 § 1), nicht aber der Angehörige niederen Standes, also nicht der „biergelde“ und „phleghafte“, d. i. der haushäbige, nicht schöffenbare Kaufmann (Handwerker) und Stadtbürger, der seinen Besitz nicht eigentümlich, sondern nur gegen Arealzins inne hat.[1] Er genießt nur Stadtpflege, d. i. dauernde Unterkunft in der Marktsiedelung.[2]

Wegen des rechtlichen Gegensatzes der übrigen Bevölkerung zu den Schöffenbaren heischen auch die anderen Stände gleich hier eine kurze Berücksichtigung. Völlig ausgeschlossen vom Richteramt sind natürlich die niederen Stände, zuerst die „lantsêzen“, d. s. Kaufleute ohne Grundbesitz, die nur am Markte „gasteswîse“ verkehren, ferner die „Lâzen“ — *niederfränk.* „laten“, *neuhochd.* die „Lassen“ (Homeyer). Die Etymologie des Sachsenspiegels (Landrecht III 44 § 3) verrät, daß die niederfränkischen „Laten“ die ersten und älteren agrarischen Siedler gewesen sind, die, von den Kaufleuten in ihrem Grundbesitz zunächst belassen (Ldr. I 6 § 2; III 44. 45), allmählich in ihren agrarischen Verhältnissen dem zunehmenden Wohlstande der „mercatores“ (Handel- und Gewerbetreibenden) gegenüber zurückkamen. Ihre Nachkommen sind gewissermaßen die „Lattcher“, die wir noch heute in Halle antreffen; den Namen mögen sie später dem Urteil der glücklicheren mercatores verdanken, die meinten, der „Late“ sei in seinen Verhältnissen nur zurückgekommen, weil er ein „latiger“ (spr. *ostmd.* laticher), d. i. ein „Lässiger, Fauler“, geworden sei. Diese mehr volksetymologische Deutung, psychologisch begründet, mag ja auch meist zutreffend gewesen sein. Darauf wenigstens deutet die Bemerkung im Sachsenspiegel a. a. O.: „Von den lâzen, die sich vorworchten an irme rechte, sint komen die tageworchten“. Es kam offenbar nicht selten vor, daß die kleinen Grundbesitzer aus dem Stande der „Laten“ (lâzen) zu „Tageworchten“, d. h. Tagelöhnern, Gelegenheitsarbeitern herabsanken. Natürlich hatten auch die „Tageworchten“ wie alle anderen

1) s. die ob. S. 53 Anm. 5 schon zitierte Walkenrieder Urkunde v. J. 1214.
2) s. Sasp. Ldr. III 45 § 4; vgl. Heck a. a. O. S. 475.

noch niedrigeren Standesgruppen keinen Anspruch auf das Richteramt. Bei allen diesen Verhältnissen wird natürlich der Verfasser des Sachsenspiegels Eyke immer zunächst seine Vaterstadt Halle und ihr Schöffengericht im Auge gehabt haben (s. u.).

Weitere Bestimmungen des Sachsenspiegels über die Schöffenbarfreien im Landrecht (III, 19) sind: „Kein dînstman des rîches darf über einen Schöffenbarfreien richten", „über den Schöffenbarfreien darf man nur richten an echter Dingstätte und unter Königs Bann".[1] „Am Schöffenbarfreien, wenn er sein Leben verwirkt hat, darf nur der Vronebote die Todesstrafe vollstrecken."[2] Man sieht, es ist in der Tat eine besondere Art Freiheit (insignis libertatis titulus), deren sich die schöffenbaren Familien in Stadt und Land, im Stadt- und Landding erfreuten. Keine der 17 Stellen des Sachsenspiegels, an denen das Wort „schöffenbar" vorkommt,[2] widerspricht der von mir gegebenen Erklärung des Wortes: „fähig zum Schöffenstuhl und mit Anspruch auf einen Sitz bei demselben."[3] Sozial aber ist der Schöffenbarfreie ein „Patrizier, auch oft gleichzeitig ein neuadeliger Ritter." Des Gegensatzes, in dem meine Erklärung zu dem bisherigen mehr oder weniger Anerkannten steht, bin ich mir durchaus bewußt. Ich erwähne nur, da ich hier auf die Sache nicht noch näher eingehen kann, die Erklärungen von Zallinger und von Heck. Zallingers[4] prinzipielles Resultat: „Nicht ein Unterschied der Freiheit oder des Grundbesitzes, sondern der Gegensatz des kriegerischen und bäuerlichen Berufs, nicht Momente der Gerichtsverfassung, sondern Momente der Wehrverfassung haben die Ausbildung der ständischen Gliederung im Deutschen Reiche von Anfang an entscheidend bestimmt", beruht auf irrtümlichen Voraussetzungen. „Nobiles", Edele waren die Schöffenbaren, auch wenn sie nur patrizische (neuadelige) Herren waren.[5] Eyke von Repgowe war selbst ein solcher patrizischer Herr; ‚Eike was silven en scepenbare vrî' bemerkt der Glossator zum Sachsenspiegel (Landrecht III,

1) s. Sasp. Ldr. I 59 § 1; 67 § 1; III 55 § 2.
2) s. Heck a. a. O. S. 314 Anm. 1.
3) s. Heck a. a. O. S. 324. 4) a. a. O. S. 259.
5) s. v. Martitz a. a. O. S. 14 Anm. 17.

26 § 2) richtig. Eyke war offenbar durch 4 Ahnen und sein „hantgemâl“ zu Reppichau „Herr“; als solchen bezeichnen ihn auch das I. hallesche Schöffenbuch v. 1266: ‚Conrad, heren Eyken sone', ferner die gereimte Vorrede zur Schöffenchronik „Von Anfang der Welt bis 1248“: ‚hern Ecken' (s. Maßmann, Repgower Zeitbuch S. 654, 657, vgl. Weichbildrecht S. 7). Im XIV. Jahrhundert nennt ihn Heinrich der Teichner: „hern Ecken“ und endlich im XV. Jahrhundert in einer Glosse der Lübecker Bürgermeister Dr. Falcke in seiner Ausgabe a. 1583: „Here Eyke“.[1] So war Eyke wohl als Schöffenbarfreier ein „vir nobilis“ (s. Übersetzung des Sachsenspiegels v. J. 1306 und die Krakauer Handschrift v. J. 1308), aber nicht von Geburt ein altadeliger Herr, ebensowenig wie seine Vorfahren, die Zallinger[2] für ritterbürtig hält; noch weniger aber ist Eyke in der Zeit zwischen den Jahren 1215 und 1218, der erste seines Geschlechts, ritterbürtiger Dienstmann geworden. Eyke mag Dienstmann geworden sein, ritterbürtig war er nicht. Wie hätte er, wenn er nur Agrarier und edelgeborener Ritter (vrîherr) zu Reppichau gewesen wäre, sich die praktischen reichen Erfahrungen, ohne die die Abfassung des Sachsenspiegels ganz undenkbar ist, sammeln können?

Aber auch Hecks Ergebnis,[3] daß die Schöffenbarfreien nur bäuerlichen Standes gewesen seien, kann nicht befriedigen. Wohl werden besonders von der Kirche auch „rustici“ als Zeugen herangezogen z. B. a. 1258 (s. UB. Hochstift Halberstadt II Nr. 969 S. 201), aber die Namen, die Heck in der Urkunde a. 1256 Aug. 5 (UB. Anhalt II Nr. 220 S. 167) als Namen freier Bauern in Anspruch nimmt, sind sicherlich Namen patrizischer Schöffen des Gerichts zu Halberstadt. Um die Zeit von 1250 sind wenigstens als Schöffen zu Halberstadt gerade jene Schöffen nachweisbar, die Heck[4] nur als schöffenbare Bauern des Harzgaues anerkennen will, nämlich: Lodewicus, Fredericus, Heinricus, Thetmarus, Wernherus, Johannes, Bernardus. Die Urkunden der Stadt Halberstadt v. 1250—1280 gewähren, sobald in der Zeugenreihe an Stelle der Namen der Schöffen oder neben nur einigen solcher Namen die Formel: „et alii quam plures (fide digni)“ vorkommt,

1) s. Laband² S. 35 über den Heinrichauer Codex. 2) a. a. O. S. 219.
3) a. a. O. S. 342 ff., 515 ff. 4) a. a. a. O. S. 344.

natürlich keine Auskunft. Die Urkunde a. 1251 (UB. Stadt Halberstadt I Nr. 78 S. 75) aber zeigt als „iudices" (Schöffen) „Heinricus et Hermannus", dann eine Reihe offenbar schöffenbarfreier Bürger (Patrizier) als „mercatores" (Kaufleute und Gewerbetreibende), nämlich: „Johannes de fonte, Alvericus, Herbordus, Tidericus, Tietmarus, Fridericus", als „monetarii" (Finanzleute[1]): „Tidericus, Johannes, Heinricus, Wernerus", dann offenbar aus den Innungen folgende „institores" (Gewand-Schneider): „Bernardus, Ulricus, Tidericus" und die „sutores" (Schuhmacher): „Wernerus, Bertrammus, Hermannus, Johannes, Bernardus, Linderus", und endlich „ceteri burgenses civitatis". Als Schöffenbarfreie können natürlich nur zunächst die ersten[3] Gruppen der „iudices" (Richter), „mercatores" (Großkaufleute und Gewerbetreibende) und „monetarii" (Finanzleute, Banquiers) hier in Frage kommen. Die Gruppe der Patrizier aus den Innungen lehrt den Stand der Innungsbewegung zu Halberstadt, für die Namen der Urkunde a. 1256 aber lehrt sie, daß die Namen „Johannes, Wernerus, Bernardus" in den innungspatrizischen Kreisen Halberstadts nicht ungewöhnlich waren. Dann aber kommen in der Urkunde a. 1251 nicht weniger als 6 von den 7 Namen der Urkunde a. 1256 vor, nämlich (außer Lodewicus) die Namen: „Fredericus, Heinricus, Thetmarus, Wernherus, Johannes, Bernardus". Alle Namen, die in Betracht kommen, haben im Stadtding nach der Sitte der Zeit keine Zunamen, im Landding führen sie Zunamen nur dann, wenn ihre Träger Neuadelige sind. Der Mangel an Zunamen kann also für die freien Bauern als Schöffen (Schöffenbarfreie) ebensowenig etwas beweisen, als der Umstand, daß in der Urkunde v. 1256 die „milites" (altadeligen und neuadeligen Ritter) vor den „liberi" stehen. Abgesehen davon, daß unter den „milites" sehr wohl schöffenbarfreie, neuadelige Patrizier sein können, sind von den „liberi" diese neuadeligen Patrizier sozial nicht weiter geschieden als durch die 4 Ahnen und ihr „hantgemâl". In Lebensweise und Auftreten, ebenso nach ihrer rechtlichen Stellung sind die

1) Mercatores und monetarii sind immer, wie heute auch im Mittelalter, die hauptsächlichen Träger der Kolonisation gewesen, denn ohne erhebliche finanzielle Mittel läßt sich nicht kolonisieren. Solche Finanzmänner waren offenbar der ältere Eyke im XII. Jahrh. (s. unt. S. 70, 83 Anm. 2, S. 90) und die mercatores und monetarii z. B. der Urkunde a. 1214 Sept. 13 (UB. Stadt Goslar I Nr. 393 S. 401).

patrizischen Ritter (milites) und die Patrizier (liberi) durchaus dieselben. Manche Namen der neuadeligen Ritter verraten übrigens ihre städtische Herkunft und ihre Träger als Stadtadelige ohne weiteres.[1]

Daß die von Heck in Anspruch genommenen Zeugen nicht einfache Bauern gewesen, sondern nur den Schöffenpatriziern Halberstadts zugehörig gewesen sein können, lehrt die Erwägung, daß das Schöffenamt doch schon damals eine gewisse Bildung und höhere Stellung des Richtenden heischte; auch zeigt die Lage des Ortes Harsleben bei Halberstadt, der zweifellos auch zum Landding Halberstadts gehörte und dem die Grafen von Regenstein als Dinggrafen vorstanden, daß nur Halberstädter Patrizier hier in Frage gekommen sein können.[2]

Von den Urkunden des Hochstifts Halberstadt aus dem XIII. Jahrh. findet sich nur eine vom Jahre 1276 Juni (s. unt. Anm. 2), in welcher wenigstens 3 Namen von den 7 in der Urkunde v. 1256 angegebenen Zeugen vorkommen, nämlich: „Johannes, Heinricus, Bernardus".

Jedenfalls aber liegt es an sich nahe, bei den kulturellen, besonders den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im XIII. Jahrhundert die „cives de villis, qui vocantur liberi homines"[3] als schöffenbarfreie Stadtbürger in Anspruch zu nehmen. Als Außenbürger, z. B. Halles, Halberstadts, werden solche Stadtbürger als Neuadelige im Landding z B. genannt „von Repgowe", „von Severtshusen"; an reine Dörfler (dorpere) darf man bei den „cives de villis", nicht denken;

1) z. B. Johannes de foro (UB. Stadt Goslar I Nr. 369 S. 389 a. 1206), Johannes de Goslaria (a. a. O. I Nr. 377 S. 392 a. 1208), Hildebrandus de Antiquo foro (a. a. O I Nr. 378 S. 393), Ludewicus super Altam plateam (I Nr. 383 S. 396 a. 1210 Juni 2), Hilgode Angulo (I Nr. 406 S. 478 a. 1227), Luppoldus senior et Luppoldus iunior de Veteri foro (I Nr. 503 S. 493 ca. a. 1230), Henricus et Eschewinus fratres de Monte lapideo (I Nr. 528 S. 502), Richardus de Lapide (I Nr. 532 S. 509 a. 1233), Hugo de Insula (U. B. Hochstift Hildesheim II Nr. 491 S. 239 a. 1237; unter die milites gerechnet), Johann de fonte (UB. Hochstift Halberstadt I Nr. 831 S. 116 a. 1250).

2) s. a. 1246 Mai 12 (UB. Hochstift Halberstadt II Nr. 763 S. 72); a. 1274 (UB. Stadt Halberstadt I Nr. 140 S. 120); a. 1276 Juni (UB. Hochstift Halberstadt II Nr. 1315 S. 408); a. 1295 Jan. 25 (UB. Stadt Halberstadt I Nr. 268 S. 205); a. 1295 Mai 17 (UB. Stadt Halberstadt I Nr. 269 S. 205), vgl. Heck a. a. O. S. 204 ff. und unten S. 60.

3) a. 1282 (UB. Hochstift Halberstadt II Nr. 1401 S. 455); vgl. Heck a. a. O. S. 347, 348.

lediglich als „Stadtbürger, ansässig auf dem Dorfe", sind die „cives de villis" des Urkundenlateins, d. h. allgemein als „Einwohner von Dörfern" zu deuten; hier aber sind sicherlich die „cives" als Stadtbürger (neuadelige Patrizier) aufzufassen, die ihr „hantgemâl" in den Dörfern (villis): „Severtshusen, Langele, Seowen, Odorp und Hadebere" hatten; darum werden sie auch nicht „cives ex . . ." genannt, sondern nach dem Brauch der Zeit bezeichnen sie sich wie z. B. in „Fyco, Marquardus, Arnoldus de Ripechove" oder in „Frithericus de Gatersleve et Ecco ejus concivis" oder in „Olricus (preco) de Werstede" oder „Henricus de Horsleve", immer als „cives de villis", da jeder der (neuadeligen) schöffenbarfreien Patrizier sich außer aus rechtlichen Gründen[1] natürlich gern nach seinem ritterlichen Grundbesitz (hantgemâl) auf dem platten Lande nennt, ohne dadurch seinen Charakter als „concivis", „civis" (Stadtbürger) aufzugeben. „Cives de villis" sind also die schöffenbarfreien Stadtbürger (cives) „mit ritters namen", die sich nach ihren hantgemalen (de villis) nennen. Solche „cives de villis" sind z. B. auch „Everhardus de Reinsteden et alii liberi in eadem villa manentes" d. s. Goslaer schöffenbarfreie Patrizier, die zu Reinsteden durch ihr „hantgemâl" ansässig (manentes) sind.[2] Zum Überfluß aber haben wir noch 2 Urkunden, welche meine Auffassung, daß wir es in solchem Falle nicht mit schöffenbarfreien Bauern und ihrem Dorfe, sondern mit schöffenbarfreien Patriziern (scabini) und ihrem (dörflichen) „hantgemâl" zu tun haben, über jeden Zweifel erheben: 1. Die Urkunde a. 1215 Juni 15 (UB. Hochstift Halberstadt I Nr. 489 S. 456), in welcher Bischof Friedrich von Halberstadt dem Kloster Marienthal 16 Hufen übereignet „assistente nobis sculteto nostro nobili viro domino Wernero de Anvorde[3] et Herigero preconе, scabinis quoque presentibus et dictantibus sententiam, quorum hic nomina continentur: Conradus et Alvericus fratres de Scherenbike, Sifridus de Cisikendorp, Arnoldus de Meiendorp, Eggelbertus et Arnoldus de Rossowe, Liudolphus et Bruno de Eillesleve, Burchardus et Heinricus de Dreileve, Albertus de Sigers-

1) Sasp. Ldr. III 26 § 2.

2) s. UB. Stadt Goslar I Nr. 234 S. 266 a. 1155.

3) „Sculterus in placito Seehusen" im Magdeburger Gebiet (1195—1224), ein Quedlinburger Patrizier (s. Cod. dip. Anhalt. II Nr. 7 S. 7; UB. Hochstift Halberstadt I S. 581).

Jeve et alii militles quam plures et de plebe plurima multitudo". 2. Die Urkunde a. 1216 (UB. Hochstift Halberstadt I Nr. 512 S. 462), in welcher als „laici" genannt werden: „Ludolfus[1] scultetus de Hersleve, Ludolfus et Thetmarus fratres ejus, Bernhardus de Swanebike, Arnestus miles de Hersleve, Tidericus de Bec, Alvericus de minori Hersleve, scabini, Bertrammus prepositus"; es folgen eine Reihe Ministerialen, die offenbar auch zum Teil Patrizier sind und als Ministeriale wohl schon in einem früheren Verhältnis zum Domstift standen.[2] Dasselbe Verhältnis bekundet die Zeugenreihe a. 1211 Sept. 27 (UB. Hochstift Halberstadt I Nr. 469 S. 418), in der auch die Ministerialen: scultetus (praefectus) Godehard,[3] Heinrich und Ludolf von Kilenstedt, Heinrich von Veltheim finden. In den Jahren 1211, 1215, 1219 weroen in halberstadt-magdeburger Urkunden, in der Gegend von Halberstadt, Quedlinburg und Magdeburg verschiedene Schultheiße angegeoen., nämlich Gerhard, Werner und Ludolfus, die offenbar als schöffenbarfreie Patrizier je einem Landding vorstanden. In der Bezeichnung „Ludolfus scultetus de Hersleve" (a. 1216) wird Hersleve (Harsleben bei Halberstadt, Fundstelle- oder Amtsort und Ort des Hantgemäl der Halberstädter Patrizers Ludolfus gleichzeitig bedeuten: in den Bezeichnungen „praefectus Godehard ... de Kilenstedt" (a. 1211) und „scultetus noster dominus Werner de Asvorde" (a. 1215) aber bleibt die Frage nach dem Amtsort offen und nur der Ort des Hantgemäl wird angegeben. Werner, ein Quedlinburger Patrizier, aber war, wie wir wissen, Schultheiß in Seehausen (Magdeburg). Ähnlich wie bei Ludolf wird z. B. auch die Bezeichnung „Hugoldus miles et ministerialis ecclesie de Seresteve" (UB. Hochstift Halberstadt I Nr. 461 S. 420) zu deuten sein: „Hugold, (neuadeliger) Ritter und Kirchenministeriale von Sargstedt bei Halberstadt". Der Halberstädter Schöffenpatrizier Hugold wird also hier bestimmt nach Hantgemäl und Amt. Obwohl Heck das Verdienst hat, darauf hingewiesen zu haben, daß der Sachsenspiegel auch im Landrecht städtische

1) Halberstädter Patrizier (1211—1221), s. UB. Hochstift Halberstadt I S. 611.

2) Vgl. meine Studie zur Verfassungsgeschichte Braunschweigs, s. G. Schmoller, Straßburger Beiträge zur Verfassungsgeschichte des XIII. Jahrh., Straßburg 1875. S. 13. 14. 27.

3) Halberstädter Patrizier(?).

Verhältnisse berücksichtigt, hat er sich bei der Deutung der Schöffenbaren doch nicht von dem überkommenen Gedanken an nur ländliche (agrarische) Verhältnisse frei zu machen vermocht.

Die städtischen Schöffenpatrizier wirken, weil sie in den Gauen selbst ansässig und die Angesehensten sind, außerdem neben den städtisch-geldwirtschaftlichen die dörflich-agrarischen Verhältnisse des platten Landes von ihren Rittersitzen her kennen, auch nicht selten im Lantding als Schultheiß und Schöffen, selbst als Grafen (s. Landrecht I 55 § 2; I 56).

Das weltliche Gericht[1] „in me lande zu Sachsen“[2], bei dem die Schöffenbarfreien Verwendung fanden, kann in zweierlei Sinne „lantding“ (Landgericht) genannt werden: einmal als Gericht, für das „daz lantrecht“ gilt „in me lande zu Sachsen“ (placitum prouinciale); in diesem weiteren Sinne sind die Oberhöfe Halle und Magdeburg Lantdinge. Zum anderen kann aber Lantding und zwar im engeren Sinne bedeuten Gericht für das platte Land (ùzwendig gericht, s. Sasp. Ldr. III 87 § 2), zu dem in gewissem Gegensatz das Statding (binnen wichbilde, s. Sasp. Ldr. III 17 § 2) steht. Beide Gerichte, „statding“ wie „lantding“, sind Grafengerichte, da beiden ein Graf vorsteht, dessen Stellvertreter ein Schöffenbarfreier, der Schultheiß, ist. Der Rechtsbereich (districtus) des Grafen ist begrenzt; so richtet zu Eykes Zeit im statding z. B. zu Halle der Magdeburger Burggraf Gevehardus de Quernvorde, Burchardus de Quernvorde[3]; im lantding z. B. zu Wörbzig aber der Graf von Aschersleben (a. 1156), in Wettin wenigstens als Vizegraf Friedrich von Krosigk (a. 1209), in Lippene (Anhalt) der Graf Heinrich von Ascharien (a. 1215), in Schkölen der Markgraf Dietrich v. Meißen (a. 1218), in Delitzsch der Landgraf Ludwig von Thüringen (a. 1224), in Salbke Graf Baderich von Dornburg (a. 1233); im statding zu Quedlinburg Graf Hoyer von Valkenstein; etwas später im landding zu Harsleben (und Wehrstedt) bei Halberstadt die Grafen von Regenstein (c. 1270—1290).

1) „indicium seculare, placitum seculare“.

2) „in provincia Saxonica“, vgl. Sasp. Ldr. I 61 § 4; II 61 § 2; II 66 § 2; III 62.

3) s. UB. Hochstift Halberstadt I Nr. 346 S. 309, Nr. 367 S. 330, Nr. 394 S. 355, Nr. 514 S. 464, Nr. 517 S. 551; II Nr. 691 S. 24, Nr. 801 S. 95; Nr. 828 S. 114; Nr. 838 S. 119; Nr. 874 S. 140; Nr. 876 S. 141; Nr. 880 S. 144; U. B. d. Stadt Magdeburg I Nr. 75 S. 37; Nr. 82 S. 41; Nr. 84 S. 42.

Für das Schultheißengericht sind dreimal im Jahre „echte dinge", d. h. nach Ort und Zeit bestimmte (loco et tempore certi), gesetzmäßige Gerichtstage unter Königs Bann vorgeschrieben (s. Laband[2] a. a. O. S. 8 § 2), in denen nur der Dinggraf Recht sprach, der Schultheiß, sein Stellvertreter, aber zugegen sein muß (Sasp. Ldr. I 59 § 2; III 52 § 3). Der Schultheiß[1] („scultetus, prefectus" oder auch „friscultetus" genannt) verwaltet die übrige Gerichtsbarkeit selbständig; neben ihm sind Beisitzer die Schöffen (scabini), d. s. schöffenbarfreie (liberi) Richter, nach denen das Gericht auch „vrîding" genannt wird. Solche Schöffen (schöffenbarfreie Leute) des Statdings können auch, soweit sie auf dem Lande ansässig sind, zum Lantding herangezogen werden, wie das bei den oben genannten Patriziern und auch bei Eyke der Fall war. Wie Eyke und sicherlich auch andere Schöffenbarfreie von Halle aus ins Lantding des Distriktes berufen werden, so auch die Schöffenbarfreien von Halberstadt aus in den Regensteiner Distrikt, nämlich: „(Lodewicus), Fredericus, Heinricus, Thetmarus, Wernherus, Johannes, (Bernardus) et alii plures" (s. ob.). Gewiß fungieren bei Gericht auch die (altadeligen) „vrîen herren" mit, aber das Übergewicht wird immer bei den durch lange und reiche Erfahrung überlegenen Sachkennern, den volkstümlichen Richtern, den Schöffen (schöffenbarfreien Richtern) gelegen haben, die wirtschaftlich den „vrîen herren" gleich, wenn nicht überlegen, aber auch rechtlich in gewissem Sinne sogar den Fürsten gleich erachtet werden.[2] Aus diesem gleichen oder wenigstens nahen sozialen Verhältnisse erklärt sich denn auch die Annäherung zunächst der schöffenbarfreien Patrizier, insonderheit der ‚man von ritters namen und art', an das „Modemuster" der altadeligen Ritter (vrîen herren) in Leben, Wesen und, was für uns das wichtigste ist, auch in der Sprache.

An der Spitze jeden Schöffenstuhles stand als Stellvertreter des Grafen der Schultheiß.[3] Da die Schöffen lediglich den „Geschlechtern" durch Wahl entnommen wurden, kann man den ältesten Stadtadel als

1) Der Schulze, der Ortsrichter, ist noch heute in rein ländlichen Gemeinden meist der angesehenste Grundbesitzer des Dorfes.

2) s. Sasp. Ldr. III 45 § 1; vgl. oben.

3) Vgl. hierzu auch Th. Sorgenfrey, Neuhaldensleben S. 26, 28, 29, 35.

„Schöffenpatrizier“, als „Schöffenpatriziat“ bezeichnen. Schon die Schöffenpatrizier haben mancherlei für die Autonomie der Städte erstrebt, indem sie dem Grund- und Stadtherrn in fortgesetzten Reibungen schon mancherlei Privilegien abzuringen wußten. Schwerer und verhängnisvoller für die „Geschlechter“ sind aber in ihrem Verlaufe die inneren Reibungen mit den Innungen, den Vertretern des Handwerks und des niederen Bürgertums überhaupt, gewesen. Die Veranlassung zu diesen Kämpfen lag wohl in der bevorzugten Stellung der Schöffenpatrizier, in der damit verbundenen Gewalt und manchen zur Gewohnheit gewordenen Mißbräuchen. Auch die jeder Neuerung gegenüber von den „Geschlechtern“ gemachten Einwendungen, daß dies oder jenes „wider das alte Recht und die gute Gewohnheit“ sei, mochte die Unzufriedenheit des niederen Bürgertums erhöhen. Vor allem aber war es wohl der Umstand, daß allmählich aus einem Wahlamte der Schöffen eine Art erbliche[1] Würde in den Händen einer nur geringen Anzahl von Familien geworden war, der tiefe Mißstimmung in der übrigen Bürgerschaft erregte. Weil die Schöffen „zu langer zit“ d. h. der Regel nach auf Lebenszeit gewählt wurden, waren den Übergriffen der „Geschlechter“ Tür und Tor geöffnet, und die Kämpfe der „Geschlechter“ und der „Innungen“ wurden bald nicht nur um privatrechtliche, sondern um allerhand öffentliche Dinge, besonders um den Einfluß auf die Regulierung der bürgerlichen Angelegenheiten, vor allem aber um die Teilnahme am Stadtregiment geführt. In diesen Kämpfen dringt das niedere, gewerbliche Bürgertum, das seine Kräfte seit Ende des XII. Jahrhunderts in den Innungen zusammenzufassen beginnt, immer mehr aufwärts. Schon gab es am Ende des XII. Jahrhunderts Innungen, z. B. 2 in Magdeburg, und 1181 (1235) finden wir in Halle[2] wenigstens 3 Innungen, deren Zahl schon im Laufe des XIV. Jahrhunderts sich auf 6 große und um eine Anzahl kleinerer Innungen vermehrt. Die Bewegung treibt schließlich z. B. in Magdeburg seit 1281[3] mit Macht

1) s. Sasp. III 26 § 3; vgl. Gaupp[1] a. a. O. S 142.

2) Das Weistum Halles für Neumarkt v. J. 1181 (1235) nennt 3 ‚Innunge in Hallo‘; da die „burgenses in Novoforo“ die Rechtsbelehrung heischen, so wird auch Neumarkt schon Innungen gehabt haben (s. Meinardus a. a. O. S. 52).

3) s. v. Martitz a. a. O. S. 18.

der Emanzipation des niederen Bürgertums von der drückenden Herrschaft der patrizischen Schöffengeschlechter entgegen, die man im großen und ganzen z. B. in Halberstadt schon um 1250 (s. ob. S. 58), in Magdeburg aber im Jahre 1294 als erreicht ansehen kann; wenigstens sind seit der Wende des XIII. und XIV. Jahrhunderts fast überall die Innungen am Stadtregiment beteiligt. Die soziale Schichtung war im XIII. und XIV. Jahrhundert gerade in der Werdezeit der neuhochdeutschen Schriftsprache allmählich eine andere geworden. Die Innungen treten mächtiger, selbständiger und selbstbewußter auf; sie heischen gerade darum Teilnahme am Stadtregiment. Wo das Schöffenpatriziat diese Teilnahme gutwillig gewährt, da kommt es zu friedlichen Auseinandersetzungen und Abmachungen, wo das Schöffenpatriziat sich ablehnend verhält, zu heißen, erbitterten, oft blutigen Kämpfen zwischen „Geschlechtern“ und „Innungen“.

Der Herd der Innungsbewegung, die allmählich auch ihren Familien den Zugang zu den Patriziaten erringt und aus den Schöffenpatriziaten je länger je mehr Innungspatriziate werden läßt, ist naturgemäß in denjenigen Städten zu suchen, in welche die jüngere Siedlung des XI. bis XIII. Jahrhunderts sowohl Kaufleute wie Gewerbetreibende (mercatores), besonders aus den niederrheinischen Handelsstädten Niederfrankens und Mittelfrankens, vor allem aus Köln, geführt hatte. Das sind aber vorzugsweise die neuen Kaufstädte (fora), deren Marktrecht im Mutterlande, z. B. in Freiburg i. B. (s. Stadtrecht vom Jahre 1275), wie im Neulande, z. B. in Halle und Magdeburg[1] (s. Weichbildrecht I § 4), auf den Niederrhein zurückweist, jenes „Market recht, das die market lûte (mercatores) vnder in selben gesazt haben nâ der alten gewonheit, alse die von Colne[2] noch halden“. Bei Doppelstädten ist die Marktstadt, die Kaufstadt, zumeist der jüngere Teil der Anlage, so z. B. in Kassel[3], in Wien, in Magdeburg, Halle und in Freiberg. Hier bildet die ältere Ansiedlung entweder die Schloßfreiheit (Kassel, Wien) oder die Domfreiheit (Magdeburg), oder sie ist hervorgerufen

1) s. v. Martitz a. a. O. S. 17 ff.
2) Zum Kölner Stadtrecht vgl. Lörsch u. Schröder, Urkk. I Nr. 77 S. 49.
3) s. Arnold a. a. O. S. 599.

durch die Saline (Halle), oder endlich durch das Bergwerk (Freiberg). In der alten Stadt war das Leben ungleich mehr gebunden, als in der durch den Verkehr hervorgerufenen und vom Verkehr lebenden Neustadt (Kaufstadt). Das tritt besonders hervor bei der Entwicklung der Doppelstadt Halle (*de Hallis*). Halle ist in seinen Stadthälften (Tal und Berg) durchaus kolonial, trotzdem ist die allerdings altkoloniale Talstadt streng partikularistisch in Recht und Sprache, nur die Bergstadt atmet freier.

In Halle sind bis auf den heutigen Tag die Spuren seiner kolonialen Entstehung im Mittelalter noch nicht ganz verwischt, wenn auch die gesamte Bevölkerung heute einheitlich die ostmitteldeutsche Sprache spricht. Wir finden noch heute in Halle zunächst die Reste der altkolonialen, ursprünglich ostniederdeutschen „Halloren“[1] in der Tal-

1) Die Bezeichnung „Halloren“ für die Salzwirker im Tal an der Saale zu Halle ist heute noch ihrer Herkunft nach umstritten. Zuletzt hat August Gebhardt (Zeitschrift für deutsche Wortforschung X, 1908, S. 205 ff.) seine Aufmerksamkeit dem Worte gewidmet; er bietet auch genaue, dankenswerte Angaben über die bisherige Forschung zum Worte „Hallore“. Er hätte noch bemerken können, daß an die Deutung, die Friedr. Kluge gibt, vorher schon v. Hehn (Das Salz S. 57) gedacht hat, freilich ohne den Gedanken weiter zu verfolgen. Der Deutung des Wortes von Friedr. Kluge als „burschikose Benennung, die von den benachbarten Universitäten Wittenberg oder Leipzig aus aufgekommen sein mag“, stellt Gebhardt eine neue Erklärung gegenüber. Er hält das Wort wohl auch für eine Verkürzung, besser Entstellung, „aber nicht für eine scherzhafte oder gar studentische Entstellung eines deutschen Wortes, sondern vielmehr für eine durch den vielfachen Gebrauch eines unverstandenen Fremdwortes im Volksmunde entwickelte Entstellung eines griechisch-lateinischen Wortes“. Bei der Erklärung der Bezeichnung „Hallorum, Hallore“ als einer studentischen Bildung erscheint nun Aug. Gebhardt vor allem „das merkwürdig, daß sie sich zum Gebrauche in der Gemeinsprache mit ihrer ganz bestimmten Bedeutung durchgerungen haben soll.“ Ähnliche Bedenken aber sind auch der Erklärung Gebhardts gegenüber nicht von der Hand zu weisen, der „Hallore“ (Salzwirker, Salzsieder) aus „halurga, halurjə, halōrjə“ entstehen lassen will. Es ist schwer begreiflich, daß aus einer doch rein gelehrten Wortbildung „halúrga“, wie sie das XVII. Jahrh. z. B. im Anthropodemus plutonicus (1668) darbietet, die durchaus volkstümliche Bezeichnung „hallore“ geworden sein soll. Besonders aber befriedigt die Gebhardtsche Deutung des Wortes auch deswegen nicht, weil die Form „hallorum“, die ungefähr gleichzeitig (1630: hallore, 1638: hallorum) schriftsprachlich auftritt, bei der Erklärung außer acht bleibt, so daß Gebhardt für diese Form zu der von ihm beanstandeten Erklärung Kluges zurückkehren, also neben der ernsthaften Form „hallore“ die burschikose Bildung „hallorum“ als vox hybrida gelten lassen muß.

stadt, die ostmitteldeutschen „Hallenser“ in der Bergstadt und wohl selbst die „Hallunken“ („Lattcher“, s. oben S. 55), offenbar zum Teil

Demgegenüber meine ich, daß wir es sowohl bei der Form „hallorum“, als auch bei „hallore“, mit einer deutschen altüberkommenen, ernsthaften und ehrwürdigen Wortbildung zu tun haben, die von Ursprung an durchaus volkstümlich und im Volke selbst (und zwar schon früh) entstanden war. Freilich treten die Wörter „hallore“ (Sing.), „halloren“ (Plur. 1630; s. Hertzberg, „Halloren“, im Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie etc. XXXI. Jahrg. S. 119 bis 120) und „hallorum“ (Sing. 1638; s. Dreyhaupt-Hondorff, Saalcreys I Anh. S. 71), „hallorum“ (Plur. 1681) erst im 17. Jahrh. schriftsprachlich hervor, aber diese Tatsache spricht nicht gegen ihr hohes Alter, vielmehr können bei der „eigentümlichen, fast kastenmäßigen Abgeschlossenheit“, welche „mit Einschluß eines eigenen Dialekts die noch heute vorhandenen Reste der von uns „Halloren genannten Salzwirker-Brüderschaft des Mittelalters“ zusammenhielt (s. Hertzberg, Halle I S. 7), die angeführten Bezeichnungen recht wohl innerhalb des Kreises der Halloren durch die Jahrhunderte hin bloß mündlich überliefert worden sein. Auch die Stellung, die die ostniederdeutsche Talsiedelung (Salzstadt) zu Halle gegenüber der ostmitteldeutschen Bergstadt (Kaufstadt) zu Halle im Mittelalter einnahm, läßt das späte literarische Auftreten von „hallore, hallorum“ begreiflich erscheinen. Die deutsche Talsiedelung der Niederfranken und Niedersachsen war, wenn nicht früher, im Jahre 806 durch die karolingische Außenkolonisation im Slavengebiet entstanden (s. Einhard anno 806 in Chronic. Moissiac. cod. bei Pertz SS. II 258, vgl. Hertzberg, Halle I S. 8, Anm. 1). Als sich späterhin neben der Talstadt die Kaufstadt auf dem Berge zu Halle angesetzt hatte, lag der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens in der Bergstadt. Überhaupt sind die Halloren im Tale frühzeitig zu Arbeitnehmern im Dienste der Pfänner geworden, nachdem der konsortiale Gewinn aus dem Salzwerk für sie aufgehört hatte. So kann es nicht sehr auffallen, daß ihr Name in der älteren Überlieferung fehlt.

Unter der Voraussetzung also, daß beide Namen von hohem Alter sind, hat die vollere Form „hallorum“ als die ältere, die kürzere „hallore“ als die jüngere zu gelten, und die Erklärung hat daher von „hallorum“ auszugehen.

Die Form „hallorum“ halte ich für eine Verkürzung aus „hallorûme“ und dieses für eine Zusammensetzung aus hallo- und -rûme. Das von niederfränkischem, salfränkischem [„Saale, Halle“ u. a. sind zweifellos niederfränkischen Ursprungs, vgl. A. Meitzen², Siedelung und Agrarwesen I S. 500], früher keltischem Boden aus spätestens im IX. Jahrhundert importierte „hallo“ [Salzstätte; zur Form „hallo“ s. ob. S. 34 Anm 7] bedarf heute keiner weiteren Erklärung; „rum(o)“ ist nomen agentis und gehört, wie „gëbo“ (Geber) zu „geben“, „sprëhho“ (Sprecher) zu „sprechen“ u. ä. (s. F. Kluge, Nominale Stammbildungslehre der altgerm. Dialekte, Halle 1886 § 15; vgl. W. Braune, Ahd. Gramm. § 222), zu ostdeutschem „rûmen“ wie zum niederrheinischen, niedersächsischen „ruymen“, d. i. extricare agrum silvestrem. Kilian (s. Heyne, Wb. III S. 36 „räumen, roden“). „Hallorum“ bezeichnet also „den (oder als Plural: die) Räumer, Roder für die Salzstätte“. Indem dann weiterhin die beiden Stammsilben des Kompositums den Ton verloren, wurde aus „hállórûm : hallórûm“, ein Akzentwechsel, wie ihn auch das Wort „holuntar“ (ahd. Holunder) erfahren hat, das aus „hol“ (hohl) und „tar“ (got. triu, griech. δρῦς, engl. tree) entstanden ist. Eine natürliche Folge

Reste und Nachkommen der einst aus dem Mutterlande abgestoßenen, weil mißratenen Bevölkerungselemente in der Doppelstadt. Nach allem liegt die Vermutung nahe, Halle sei, unter den Karolingern von Niederländern begründet, für das mittelalterliche Deutschland dasselbe gewesen, was New York, im Jahre 1612 von Niederländern begründet, in der Neuzeit für Europa gewesen ist.

Während in Halle die alte Talstadt (Hallorensiedlung) mehr für sich und in sich gekehrt dahin lebt, gewinnt die neue Bergstadt (Kaufstadt) schon früh, wenigstens seit 1181 in Recht und Sprache Einfluß auf eine Reihe jüngerer Kaufstädte „in me lande zu Sachsen". Die „Schöppen vom Berge" sind „nicht nur für die Geschichte der Stadt Halle höchst wichtig gewesen, sondern sie haben auch im XI. und XII. Jahrhundert das Privatrecht ausgebildet und auf festere Normen gebracht, welches seit Ausgang des XII. Jahrhunderts auch von anderen jüngeren Städten übernommen worden ist" (Hertzberg). Trotz-

des Akzentwechsels war die Abschwächung der Schlußsilbe -rūm zu -rŭm (wie -tar zu -ter, -der) und die Längung des -ŏ-. Endlich entwickelte sich aus „hallŏrum" die kürzere Wortform „hallōre", Plur. „hallōren", vielleicht so, daß aus dem Plural „hallōrum" zunächst „*hallōrun", dann „hallōren" wurde und daraus der Sigular abgeleitet wurde. Mithin ist zuletzt von „rume" fast nur das -r- übrig geblieben, wie von „tagu" das -t- in „heute". Hierbei ist überall jene Isolierung wirksam gewesen, die Paul (Prinzipien der Sprachgeschichte[2] S. 152 ff., 278) eingehend behandelt.

Der Sinn des Wortes: „Räumer, Roder für die Salzsiedestätte", ist durchaus angemessen. Denn das Herbeischaffen des Heizmaterials (Holz) aus dem Urwald war für die erste Zeit der Salzgewinnung durch Sieden mittels Pfannen (d. i. nach fränkischem Betrieb) die schwerste und insofern die wichtigste Arbeit. Diese aber konnte für die Benennung der deutschen Salzwirker um so eher den Ausschlag geben, als ein größerer Bedarf an Holz erst mit dem von ihnen eingeführten Pfannen- und Massenbetriebe eintrat, während die vordem übliche primitive Salzgewinnung der Slaven durch „rohe Abdampfung wirklicher Salzsoole" bisher nur wenig Holz erfordert hatte (vgl. v. Hehn, Salz S. 29 ff.). Da überdies dem konsortialen Betriebe des Salzwirkers Arbeitsteilung ursprünglich fremd war, so nannte man die rodenden Salzwirker passend „*hallŏrŭmen"; diese Benennung blieb dann auch später in Gebrauch, als man statt des Holzes Stroh als Heizmaterial zu verwenden anfing und deshalb den Strohhof im Tale einrichtete (s. Hertzberg, Halle I S. 7). Das Wort „hallŏrŭmen" aber hat sich, nicht ohne vielfache Umgestaltung infolge Akzent- und Quantitätswechsel, in der Form „Hallōre" bis in die Gegenwart erhalten.

So haben wir meines Erachtens weder eine vox hybrida noch eine gelehrte griechisch-lateinische Bildung, sondern ein volkstümliches Wort ostniederdeutschen Ursprungs vor uns, entstanden unter niederfränkischem Kultureinflusse. Vgl. S. 71 Anm. 1.

dem ist für das Stadtregiment der Doppelstadt Halle (*de Hallis*, *in Hallis*), die im Jahre 1202 zum ersten Male als solche bezeichnet wird, bis 1478, dem Untergang der Pfennerherrschaft, maßgebend der Einfluß des Pfennerpatriziates aus der Talstadt. Wie bei der Gründung vieler Städte die neue Stadt von der alten Stadt sich selbständig und getrennt hielt, so finden wir auch in Halle diese selbständige Stellung der Glieder der Doppelstadt trotz gemeinsamen Stadtregiments lange gewahrt. So verhandelt z. B. noch im Jahre 1324 die Bergstadt durchaus selbständig, wie urkundlich auch durch die ostmitteldeutsche Verhandlungssprache feststeht, mit „Conrad Ruter von Rydere, Here zu Ostrowe", ebenso im Jahre 1335 mit dem Erzbischof Otto v. Magdeburg. Ferner beweisen die bergisch-ostmitteldeutsche Redaktion des ältesten (ostniederdeutschen) Talrechts und die ostmitteldeutschen (bergischen) Konzepteinträge im III. Schöffenbuche[1], vor allem aber auch die strenge Scheidung der Schöffen vom Berge und der Schöffen vom Tal (scabini montis et vallis) diese Selbständigkeit. Auch die Innungsbewegung in Halle hat zunächst nur Bedeutung für die Neustadt, die Bergstadt; sie berührt die Talstadt, abgesehen davon, daß die Innungsvertreter in das Stadtregiment über die Doppelstadt eintreten und neben den talischen Pfennern Einfluß erringen, sonst gar nicht.

Hier bleibt trotz der ausgezeichneten neueren Arbeiten von S. Rietschel und J. Kretzschmar noch so manches in den Beziehungen zwischen alter und neuerer Stadt übrig, was der Aufhellung harrt und mit Hilfe der Urkunden und besonders ihrer Dialekte zugänglich sein wird; hier tritt neben Überlieferung und Stadtplan[2] als Geschichtsquelle die Mundart. Sie verbreitet nicht nur Licht über die Herkunft, sondern auch über den Prozentsatz der Siedler der Stadt. Jedenfalls ist aber sicher, daß in Halle trotz Pfennerherrschaft die erfolgreiche und weit über die Grenzen der Stadt wirkende Weiterentwicklung von Recht, Verfassung und Sprache lediglich von der Neustadt, der Kaufstadt (Bergstadt) ausging, nicht von der Talstadt. Aus der Zeit, als

1) s. Prodomos S. 15.

2) s. Joh. Kretzschmar[1], Der Stadtplan als Geschichtsquelle in den „Deutschen Geschichtsblättern" IX (1908), Heft 5 S. 138 ff.

sich niederrheinische Kaufleute, auch Kölner (z. B. der ältere Eyke) in der jüngeren Bergstadt zu Halle angesiedelt hatten, stammt jenes merkwürdige Weistum vom Jahre 1181, das Halles Bergstadt in lateinischer Sprache an Neumarkt gab und das im Jahre 1235 nur einer neuen Ausarbeitung unterzogen wurde.[1] Während aber der Schöffenbrief von 1181 sich stützte auf das Recht, welches in Flandern, Westfalen und Franken heimisch war, hat das Weistum von 1235 bereits das original entwickelte hallesch-magdeburger Recht, das Recht des Sachsenspiegels, das eigentliche „ius Teutonicum" aufgenommen[2], das demnach sich während der Jahre von 1181—1235, zum Teil wohl in Endosmose, weiter entwickelt haben muß (s. Meinardus a. a. O. S. 37). Neumarkt ist zuerst im XII. Jahrhundert nach vlämischem Rechte (iure flamingico) ausgesetzt worden. „Jeder deutsche Stammesbruchteil brachte offenbar sein damals noch ungeschriebenes Gewohnheitsrecht mit nach Schlesien, und die flämischen, fränkischen oder im allgemeinen als Deutsche aufgeführten Einwohner der neu begründeten Ortschaften wählten ihre eigenen Schöffen, die ihr hergebrachtes Recht fanden" (Meinardus; vgl. v. Martitz). Bis 1290 ist zweifellos der Rechtszug der schlesischen Städte zunächst nach Neumarkt und von da nach Halle als oberstem Gerichtshof gegangen und erst 1290 trat die Stadt Neiße als Oberhof an die Stelle von Neumarkt (s. Meinardus a. a. O. S. 49). Um dieselbe Zeit, im Jahre 1294, wird der Bergstadt zu Halle aber die Eigenschaft eines obersten Gerichtshofes durch Magdeburg entzogen, das nunmehr alleiniger höchster Gerichtshof wird.[3]

Nach Halle waren durch die Ansiedelung der Kaufleute in der Bergstadt nicht nur zahlreiche Kölner Familien, sondern nach Ausweis der Volksmundart und des vlämischen Rechts, das in Spuren besonders im Kap. 18 des hallesch-neumarkter Rechts von 1181 sich findet, auch vlämische Siedler, Großkaufleute wie niedere Gewerbetreibende, in großer Anzahl gekommen. Gerade Niederfranken mögen gern, vielleicht dem

1) s. Meinardus a. a. O. S. 8, 10, 11.

2) s. Meinardus a. a. O. S. 12, 54 und oben S. 49.

3) s. E. Th. Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallesche Recht S. 133 ff., vgl. Ortloff in „Schuncks Jahrbüchern der gesamten deutschen Literatur" 1829 X 1 S. 276 ff.

Rufe des Landesherrn, des Erzbischofs von Magdeburg, gefolgt sein und hier im Verein mit Kölner Großkaufleuten eine Marktstadt begründet haben, wo sie sich anlehnen konnten an die alte niederrheinisch-fränkische Siedlung der Halloren im Tal,[1] deren Patriziat, die Pfenner, das Stadtregiment damals wie auch später in der Doppelstadt in starken Händen hielten. Halles ostmitteldeutsche Bergstadt aber entwickelte ihr Recht zunächst original ebenso wie die ostmitteldeutsche Kaufstadt Magdeburg und in voller Übereinstimmung mit dem Magdeburger Recht. Halle steht durch die Bergstadt in seiner Bedeutung für die Rechtsentwicklung im XII. und XIII. Jahrhundert besonders zu Eykes Zeit an hervorragender Stelle. Die herrschende Ansicht läßt Magdeburg von Anfang an die erste Stelle des obersten Gerichtshofes einnehmen, dem also auch Halle jederzeit unterstellt gewesen sei. Das entspricht nicht den Tatsachen. Magdeburg gewinnt seinen Vorrang vor Halle erst seit 1294, als es vom Erzbischof die städtische Gerichtsbarkeit abkauft (s. Urk. v. J. 1294 Jan. 6 bez. Mai 30). Vorher lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Dieses lehrt eine genaue Untersuchung der Überlieferung des Weichbildes, die uns schon heute, zuverlässig herausgegeben, zu Gebote steht.

Beide Städte, Halle und Magdeburg, haben „ganz und gar" das gleiche Recht (s. Wbr. X ed. Zobell: „die von Hall und die von Magdeburg sind gantz und gar mit einem Recht begriffen"[2]). Deshalb muß auch die Gerichtsverfassung, wenigstens ursprünglich, die gleiche gewesen sein und die beiden Städte müssen als Oberhöfe ursprünglich völlig

1) Man wird Chr. Keferstein, der in seiner Schrift: „Über die Halloren als eine wahrscheinlich keltische Kolonie usw.", Halle 1833, „keltischen Ursprung der Talstadt und in seiner Abhandlung: „Ansichten über die keltischen Altertümer, die Kelten überhaupt und besonders in Teutschland", die den keltischen Ursprung der Stadt Halle (Halle 1846—51) zu erweisen sucht, zugestehen können, daß die Talbewohner zwar nicht Kelten gewesen sind, wohl aber Niederfranken, deren Kultur, weil sie im Mutterlande auf ursprünglich-keltischem Boden erwuchs, mancherlei keltisches Gut besonders in Technik und Sprache des Salinenbetriebs nach Halles Talstadt übertragen haben wird (s. die Stadt „Hal", vläm. „Halle" in Brabant; „(I)sâla = Saale" vgl. ob. S. 67 Anm.

2) s. Privileg von 1263, Riccius Stadtgesetze XI § 19 (vgl. v. Martitz a. a. O. S. 9 A. 10): „Item cives hallenses gaudebant eodem iure quo cives Magdeburgenses usi fuerunt."

gleichberechtigt nebeneinander bestanden haben, so daß bald die eine, bald die andere als oberster Gerichtshof für „alle, die von Polan vnd von Behemen vnd vs der marke zu Meyssen vnd vs der marke der Lwsicz ire recht zu (Halle, Magdeburg) holen vnd von den steten, die do bynnen besessin seyn", in Betracht kam. Das ergibt wenigstens der scheinbare Widerspruch zwischen dem Bericht des Artikels X des Weichbildrechts und den Berichten der Glosse. Denn während das Weichbildrecht X berichtet, daß Magdeburg der oberste Gerichtshof ist („Ab sie des orteilis abir nicht en kunnen ader ap in broch wirdt an einem orteile, das mussen sie zu Magdeburg holen, dorumbe das es alle weichbilde beschirmet"; vgl. Glosse (S. 231): „wen keiser Otto machte zu Meideborg den hogisten stul zu wichbilderechte"), berichtet die Glosse (S. 230), daß Halle der höchste Gerichtshof ist: „Darumb ist den von Hall der Richtstuel gegeben vnd ist genennet die höchst Dingstatt." Die besonders wertvolle Handschrift des Appellationsgerichts zu Celle (Homeyer Nr. 121, s. Laband a. a. O. S. 36 Nr. 9 = C), die ja auch die ursprüngliche Selbständigkeit des „Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung" (Art. 1 bis 27) noch überliefert, bietet zur Stelle: „das mussen sie zu Magdeburg holen oder zu Halle, wand ez al mit einem rechte begriffen ist."

Das Landrecht des Sachsenspiegels unterscheidet nun schon im Einklange mit der besten Überlieferung des Weichbildrechts zwei dem Range nach verschiedene Gerichtshöfe: einen „hôsten richter" (Ldr. II 12 § 4), ein „hôstes gericht" (Ldr. III 24 § 2), ein „ding des hôsten richteres" (Ldr. III 26 § 2), der vor der Instanz des Königs Recht spricht, von einem „nideren richtere", einem „niderem gerichte" (Ldr. III 24 § 2). Die Glosse zum Weichbildrecht (ed. Daniels-Gruben S. 231) kennt ebenso einen „hogisten stul zu wichbilderechte" und einen anderen, „der ist nedirer." Er weist diesen gemäß der Sachlage nach 1294 (der Bergstadt) Halle, jenen (der Kaufstadt) Magdeburg zu. Wenn Magdeburg wirklich schon zu Eykes Zeit, wie man heute auf Grund der Verhältnisse nach 1294 allgemein annimmt, allein und von Haus aus die höchste Instanz im ursprünglichen, engeren hallesch-magdeburger Rechtskreise gewesen wäre, dann würden die von Magdeburg aus bewidmeten Städte ihr „nideres gericht", ihren „nideren richter" d. i.

ihre höhere (1.) Instanz „in appelando“, aber auch ihr „hôstes gericht“, ihren „hôsten richter“ d. i. ihre höchste (2.) Instanz zugleich in Magdeburg gehabt haben. Da aber das Landrecht in Übereinstimmung mit dem Weichbildrecht zwei Arten Gerichte (nideres, hôstes) unterscheidet, so müssen zu Eykes Zeit im engeren Rechtskreise des kolonialen Sachsenrechtes immer zwei Orte, die das Weichbildrecht ja auch nennt, nämlich Halle **und** Magdeburg, jedes von beiden und zwar völlig gleichberechtigt, in Betracht gekommen sein. Die Lage muß also bis 1294 die gewesen sein, daß je nachdem Halle oder Magdeburg abwechselnd[1] oberster Gerichtshof war, nämlich daß entweder für die von Magdeburg aus bewidmeten Städte Halle (s. Glosse S. 230) als oberster Gerichtshof oder für die von Halle aus bewidmeten Städte Magdeburg (s. Weichbildrecht und Glosse S. 231; Hs. C) maßgebend war. Schon die Handschriften aber verraten, daß in der Überlieferung nicht alles in Ordnung sein kann. Den Weg zur Lösung des Widerspruches in der Überlieferung und zur Gewinnung des ursprünglichen Textes, wie er vor 1294 (etwa zur Zeit Eykes v. Repgowe) bestand, weist der deutsche Text der alten Ausgaben von Zobell (a. 1537) und Ludovici (a. 1720), dem offenbar eine wertvolle ältere Überlieferung zugrunde gelegen hat. Der deutsche Text berichtet in den Artikeln X—XIII des Sächsischen Weichbildes über die Gerichtsverfassung im einheitlichen magdeburgisch-halleschem Rechtskreise, und zwar berichtet Artikel X, der von Magdeburg handelt, daß „die“ (Städte, Tochterstädte) „von Magdeburg“ ihre nächste (1.) Instanz naturgemäß in Magdeburg und ihre höhere (2.) in Halle haben. Im Artikel XI, der von Halle handelt, wird nur angegeben, daß „die“ (Städte, Tochterstädte) „von Halle“ ihre höhere (2.) Instanz in Magdeburg haben, offenbar weil selbstverständlich ist, daß „die von Halle“ ihre nächste (1.) Instanz in Halle haben. Der Artikel XII behandelt dann wieder Magdeburg und zwar diesmal im Verhältnis zur nächsthöheren (3.) Instanz Schartau; demgemäß mußte Artikel XIII wieder Halle im Verhältnis zur nächst höheren (3.) Instanz Schartau behandeln. Von der nächst höheren (3.) Instanz für Halle ist denn auch im Artikel XIII die Rede, aber erst nachdem zuvor die noch höhere (4.) Instanz, das

1) s. oben S. 99.

höchste Gericht, nämlich das Pfalzgericht (Hofgericht) des Königs behandelt worden ist. Hier ist der Text offenbar schon etwas in Unordnung geraten und in der Einteilung ist Artikel XIII 2 seinem Inhalte nach noch zu Artikel XII zu ziehen, Artikel XII 2 aber ist erst mit den Worten: „Wird es abir zu Halle bescholden . . .“ zu beginnen. Artikel XIII ff. handeln dann nur von der allerhöchsten (4.) Instanz, der „pfallencze“. Der Text der Stelle XII 2 und XIII bekundet, da hier an Stelle von ursprünglichem Schartau, das man erwarten sollte, schon Magdeburg steht, daß der Redaktor dem Einfluß der Verhältnisse, wie sie nach 1294 bestanden, ganz anheimgefallen war, wo Magdeburg alleiniger Oberhof im Lande zu Sachsen war und Halle nicht mehr gleichberechtigt, sondern dem Oberhof Magdeburg in allem untergeordnet war. Hier im Artikel XII 2 erfahren wir auch, daß weder Magdeburg noch Halle ungestraft die höhere (3.) Instanz in Anspruch nehmen, denn falls auch Schartau das Urteil nicht finden konnte, hatten beide, sowohl Magdeburg wie Halle, Buße zu zahlen. Übrigens ein Beweis, daß in Art. XII 2 und XIII an Stelle von Schartau ursprünglich nicht Magdeburg gestanden haben kann.

Den Verhältnissen nach 1294 entsprechend mußte nun Tendenz der Überlieferung sein, überall als alleinigen Oberhof Magdeburg hervorzukehren und Halle möglichst ganz zu beseitigen. Dieser Tendenz folgt in der Tat die beste Überlieferung des Weichbildes z. B. im Breslauer Codex vom Jahre 1306, im Uffenbacher Codex[1] vom Jahre 1314, in der Vulgata u. a. — Nur wenige Spuren der Erinnerung an die Lage vor 1294, wo Halle (neben Magdeburg) Oberhof war, sind erhalten, so in der Naumburger Handschrift vom Jahre 1337; hier wird im Artikel X (§ 78) zunächst in der Überschrift überliefert: „Von den di zu halle recht suchen“, wo gemäß der besten Überlieferung „Magdeburg“ allein

1) Der Redaktor (der Vorlage) von 1314 ist eines halleschen(?) Schöffen Sohn, „Johannes Scabini“, ein Schöffenbarfeier, dessen hantgemâl in Passendorf bei Halle lag. Die Handschrift selbst ist eine spätere Abschrift [Paffendorp st. Paffendorp, Leonardi st. Burcardi, offenbar verschrieben] wohl erst aus dem XV. Jahrh. Die Sprache ist ostniederdeutsch, „voll niederländischer Formen“ (Wilda, Beitr. a. nord. Bibliotheken S. 301). Die Original-Handschrift stand wohl in Beziehung zu den Pfennern im Tal zu Halle.

richtig ist; ferner wird im Texte ein „da“ überliefert, wo es dem Sinne nach nur „Halle“ und zwar als Oberhof bedeuten kann. Auch deutet die Zusammenstellung „megdeburg vnd halle“, wo sonst an gleicher Stelle entweder nur „Halle“ oder nur „Magdeburg“ (ed. Laband S. 56) oder endlich „die von Halle und die von Magdeburg“ (ed. Zobell) steht, auf die ursprüngliche Lage und Fassung hin. Die Celler Handschrift (Homeyer Nr. 121) aber überliefert an derselben Stelle noch beide Oberhöfe nebeneinander, nämlich: „zu Magdeburg holen oder zu Halle, wand ez al mit einem rechte begriffen ist“. Die Naumburger Handschrift, deren Original vor 1337 und zwar schon vor 1295 (nach Mühler a. a. O. S. 18, 63ff.) entstanden sein muß, da „nicht Magdeburg, sondern Halle als Oberhof der Städte sächsischen Rechts genannt wird“, überliefert: „Von den die in halle recht suchen. Nu vornemet von megdeburg, wi iz erst besazt wart bi keiseres Otten geciten des grozen vnde mit des landes willecoren bestetiget wart an sime rechte, wanne diz noch wichbilde recht hat vnd daz eldeste von deme lande iz zu sachsen. Darimme muzen alle stete zu sachsen lande ir recht da suche, vnd halle wart dar vz gestiftet. Darimme so sullen alle die von Polen vnd von Bohemen vnd vz der marke zu luzitz vnd vz der marke zu mizne alle ir recht zu halle hole vnd von den steten, di dar binnen gelegen sin. Ab si des nicht enkunnen vnd ab in gebreche wirt an eime orteile, daz muzen si da(!) hale, wanne megdeburg vnd halle alles mit eime rechte begriffen is, darimme das iz alle wichbilde beschirmet zu sachzen in deme lande.“ (Vgl. das S. 73 ob. zu Magdeburg Bemerkte.)

Kommt nun der deutsche Text bei Zobell und Ludovici, wie es den Anschein hat, wirklich der Fassung des Originals am nächsten, so würde in den Artikeln X—XIII bei Zobell und Ludovici eine einzige Änderung in Artikel XII 2 und XIII, nämlich „*Schartowe*“ (st. Magdeburg) nötig sein, um die originale Fassung vor 1294 einigermaßen wieder zu gewinnen. Wenn man nicht gleich die Umstellung von XIII 2 vor XIII 1 vornehmen will, würde der Text unter Zugrundelegung des Textes bei Laband (S. 56 ff.) lauten:

X. Von Magdeburg (2). Do abir Magdeburg allirerst besaczt wart mit kuniges Otten des grossen rate vnd mit des landes willekore vnd

bestetiget an seinem rechte als es nach an weichbilde rechte hat nach der alden gewonheit vnd Halle doraws gestiftet wart, dorumb ist es alles mit eynem rechte begriffen. Hirvmb sullen alle die von Polan vnd von Behemen vnd vs der marke zu Meyssen vnd vs der marke der Lwsicz alle ire recht zu Magdeburg holen vnd von den steten, die do bynnen besessin seyn. Ab sie des orteilis abir nicht en kunnen ader ap in broch wirdt an einem orteile, das mussen sie zu Halle holen, dorumbe das es alle weichbilde beschirmet. Des en mag zu Landrechte nicht geschen, das man mit einem geschulden orteile vs einer marke in eine greveschafft czihe, wenne der marggrefe dinget bey seines selbis hulden; des en thut der greve nicht, der dinget vndir kunniges banne. Dasselbe thut man in allen steten, do kuniges ban ist, wenne der man wettit drey pfunt dem belehnten foite vndir kuniges banne. Dinget man abir vndir kunigs banne, so wettit man ouch dem Schultheisen acht schillinge von gedinge mit Scheppen orteilen. Dasselbe thut der Burggrefe. Wisset das man dem schultheizen uz gehegeter bang vnde dem voite sechs phennige wettet, in gehegetem dinge aber acht schillinge. Der Scheppen sullen eylfe seyn vnd der Schultheise ist der czwelfte, wenn er sal dem Burggrefen das erste orteil vinden, wenne der Burggrefe, der en mag keyn echte ding haben ane seynen schultheissen. Dasselbe en mag der schultheise ane die eylff scheppen zu echtir dingstat. An der stat, da der burcgreve dinget bi kuniges banne, da muz ez von in beiden sin alse hie vor geredet ist.

XI. Von Halle (2.). Nv horet vnd vornemet vmb die von Halle, wo sie ir recht suchen sullen, ap sie es nicht enwissen ader ap eyn orteil bescholden wirdt; das sullen sie holen czu Magdeburg vnd die von Magdeburg sollen es in geben vor den vier benken vnd den Scheppen sal geben ir recht, wenne sie mussen geczewg seyn dornach, ap man es bedarff, das in das orteil gegeben sey recht vnd redlichen ane ymandes widerrede. Do sullen die boten czu kegenwurtig seyn, do man es in gap an beiden seyten, do das orteil bescholden ward, die das sohen vnd horten, das in beyden recht gesche; vnd der richter sal sie bekostigen hen vnd herwider. Wirt das orteil vndir kuniges banne bescholden, so sal man es ynbrengen obir achizen wochen. Wirdt

es aber vndir greven banne bescholden, so sal man es ynbrengen bynnen vierczen nachten, wenne der schultheise hat den ban von dem grefen vnd das Schultheisetum von dem landes herren. Dasselbe hat der Burggrefe den ban von dem kunige vnd das gerichte von dem landes herren.

XII. 1. Ap zu Magdeburg eyn orteil bescholden wirt (3.). Nv sullet ir horen ap zu Magdeburg eyn orteil bescholden wurde, wo sie es denne holen sullen. Sie sullen czihen zu Schartowe obir die Elbe vnd nemen do die altsessensten manne viere, die sie do vinden kunnen. Das thun sie dorumb, das es lengir gestanden hat denne Magdeburg vnd der keyser Otte von alder czeit das herczogtum doraws gestifftet hat vnd alles mit eynem rechte begriffen ist. So czihen sie mit denselben vier mannen, die sie zu Scharthowe geholet haben wider zu Magdeburg vor die pfallencze uff den hoff, der des roten kunigs Otten was. Der machte in die pfallencze an dem ende des thumes, als ir es wol vornomen habt, wenne sie en mochten alleczeit vmb eyn bescholden orteil vor das zeiche nicht geczihen.

2. Von den pfallencze (4.). Nu horet wie er in die pfallencze machte. Er nam dieselben vier man von Schartowe vnd vier Tumherren, die do amecht von dem tume hatten. Der was der thumprobist eyner, der ander was der dekan, der dritte was der vicethum, der vierde was der kelner. Dorczu nam er vier ingeborne dinstmann des gotis hawses zu Magdeburg; der was der marschalk einer, der ander was der Trugsesse, der Schenke was der dritte, der Camerer der vierde. Dorczu nam er die eylff scheppen von der stad vnd der schultheise was der czwelffte. Dorczu nam er die drey leyen fursten, die die ersten an des reiches kore seyn, das erste ist der marcgreve von brandenburch, wand her der richis kemerer ist, das ander der herzoge von sassen, der richis marschale; der dritte der palencz grewe von dem rine, der richis truchtseze; vnd der vierde, den er dorczu nam das was der obirste fogt des gotes hawses zu Magdeburg, das ist der burggrefe. Do nam der kunig dieselben acht und czwenczig man, die hievor benumet sind vnd saczte sie uff den stul der pfallencze vnd gap in die gewalt von seynenthalben, was orteiles man zu *Schartowe* nicht kunde vinden vnd beschulden wurde, das sulde man do holen, vnd was so

man do gebe, das sulde recht vnd redlichen seyn zu weichbilde rechte. Wenne denne das orteil gegeben ist do vor den pfallenczen, so sal man geben zu kuntschafft den vier und czwenczigen ir iglichem einen gulden schilling, der sal iglich schilling czwelff schillinge wert seyn also getaner pfennynge, als do genge vnd gebe seyn. So gibet man den vieren vier guldene mark, der sal igliche mark czwelff silberyner marke wert seyn. Dicz gibet man den acht vnd czwenczigen mannen, den das orteil czu fromen gegeben wirt vnd yenir sal die kost gelden, deme broch wirt an dem orteile. Wird abir deme broch, der das orteil bescholden hat, so gibet er mehe denne yenir tut, deme das orteil czu fromen funden vnd gegeben ist. Nu horet, wie vil mehe er geben mus. Er gibet dem scheppen seyne busse, der das orteil funden hat vnd wettet dem richter eyn gewette, ap man es beschildet vor der volge. Gehit abir die volge darobir, so gibet man iglichem scheppen seyne busse, der des orteiles gevolget hat, vnd dem richter als manch gewette usw.

XIII. Ap zu Halle eyn orteil bescholden wird (3.). Wird es abir zu Halle bescholden vnd man es zu *Schartowe* czewhit vnd man es do ouch beschildet, so gibet man beyde busse vnd gewette zu Magdeburg vnd zu Halle. Disz machte der rote kunig Otto alsus dorumb, das das weichbilde recht bestunde als es von alder czeit her gestanden hat, vnd machte do das herczogtum obir der elbe.

Im lateinischen Text bei Ludovici (S. XIII 2 29) u. a. findet sich an unserer Stelle, wo es sich zweifellos nur um Schartau (3.) handeln kann, das Pfalzgericht (ad Pallantiam d. i. 4. Instanz) angegeben. Es liegt offenbar hier dieselbe Verwechslung zwischen Instanz 3 und 4 vor wie in der Glosse, die zur Stelle angibt (ed. Daniels-Gruben S. 231, vgl. S. 249): „zu dem phalze, daz ist zu Schartaw“.

So ist die rechte Auffassung von den ursprünglichen und den späteren, seit 1294 geänderten Beziehungen zwischen Halle und Magdeburg und ihrer Wiedergabe im Weichbildrecht hier geeignet, auch einen tieferen und sichereren Einblick in die verwickelten Verhältnisse der Überlieferung und „der Geschichte des Weichbildrechts als eine der dunkelsten Partien der mittelalterlichen Quellengeschichte“ (Laband) zu gewähren.

Das koloniale Sachsenrecht, insonderheit das sächsische Weichbildrecht ist bis 1294 auf Grund seiner maßgebenden Oberhöfe „hallesch-magdeburgisch“ Recht, seit 1294 aber nur noch „meydeburgisch“ Recht, da seit diesem Jahre Halle als oberster Gerichtshof eingegangen war. Wir besitzen schon einen deutschen Lehnsbrief vom 6. Januar 1294 (s. Regesten Archiepisc. Magdeb. III Nr. 807 S. 305; Kopial gedruckt bei S. Lenz, Dipl. Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg S. 512 ff.; vgl. Martitz a. a. O. S. 19), durch welchen den Magdeburger Patriziern das Schultheißenamt ganz verliehen wird. Endgültig scheint diese Belehnung erst am 30. Mai desselben Jahres ausgesprochen worden zu sein (s. Regest. Archiepisc. Magdeb. III Nr. 814 S. 309, 310). Das Diplom ist freilich nur in einer Kopie im Königl. Staatsarchiv Magdeburg erhalten und in anderer mundartlicher Fassung (Umschrift) als die Magdeburger Kopie bei Rathmann.[1] Da auch das Burggrafenamt „auf dem alten und neuen Markte“, wie dieselben Quellen berichten, unter den maßgebenden Einfluß der Magdeburger Bürger damals geriet, so war es nur eine natürliche Folge, daß auch der (bergische) Schöffenstuhl zu Halle, dessen oberster Richter der Burggraf von Magdeburg[2] ebenso war, wie er es bis dahin für den Schöffenstuhl zu Magdeburg gewesen war, ohne weiteres in Abhängigkeit vom Magdeburger Schöffenstuhl der Marktsiedelung[3] geriet und somit Halle als höchste Dingstatt ganz und gar verschwand.

Die beiden Sammlungen von „Erkenntnissen der sächsischen Schöffenstühle“ (v. Martitz a. a. O. S. XII) in den Codices der Leipziger Universitätsbibliothek Ms. 945 und 945c (jetzt: 1096), die erste in ostmitteldeutscher Mundart, die andere zumeist in ostniederdeutscher, teilweise auch in ostmitteldeutscher Mundart (z. B. „Scheppen zcu Leiptzk“), aber auch mit umschriftlichen Partien (Fol. 157), geben zur Frage über die Rangordnung der sechsischen Schöffenstühle zu Halle und Magde-

1) a. a. O. II S. 491—99; s. Magdeb. Schöffenchronik in Chroniken deutscher Städte VII, Magdeburg I S. 176; vgl. Gaupp, Magdeb. u. hall. Recht S. 135 ff.

2) s. Hallisches Recht für Neumarkt v. J. 1235 § 2 S. 8 ed. Laband: „summus noster index dominus burcgravius de Meydeburg“.

3) s. Kretzschmar a. a. O. S. 145 ff.

burg im XIII. Jahrhundert leider keine Auskunft. Man darf eine solche auch um so weniger erwarten, als selbst die ältere Sammlung (Codex chartac. 945) nicht vor Ende des XV. Jahrhunderts angelegt worden sein kann. Aber auch die Originale zu dieser Sammlung, die erst nach Hencze Pokes[1] Tod (Fol. VII^{b} = 9^{b}) zu Halle ergangen sein können, haben natürlich nichts zur Frage enthalten. Die Sprüche beginnen erst Fol. III^{a} (5) mit Magdeburg, dann folgen Fol. VII^{b} (9) auch Sprüche der ‚schepphen zu halle', die zumeist „nôch wichpilde rechte" gegeben werden. Erst nachträglich ist auf Fol. I^{a} (1) eine Abschrift der Urkunde Karls IV. a. 1371 Nov. 25 Bautzen (Nr. 5007 HR.; UB. Dortmund I Nr. 869 S. 649) zugefügt worden, der die Abschrift der Gegenurkunde des Bischofs von Münster, Florenz, u. a. folgt (Fol. I^{b}, II). Den größten Teil der Handschrift aber füllen Abschriften von Magdeburger Schöffensprüchen aus.

Die Handschrift 945c (Cod. chartac.) ist offenbar noch jünger als Ms. 945 und stammt wohl gar erst aus dem Ende des XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts (s. Fol. 157 den Eintrag des Jahres 1518). —

Daß sowohl Magdeburg als auch Halle im Instanzenzuge den Rang des obersten Gerichtshofes in den sechsischen Landen vor 1294 gehabt haben und daß in Halle wie in Magdeburg der ostmitteldeutsche Gerichtshof fast gleichzeitig (allirerst) begründet wurde, ist nicht mehr zweifelhaft. Da es sich bei solcher Gründung fast nur um einen Akt städtischer Autonomie (mit des landes willekore) handelt, so wird auch deshalb auf die Mitwirkung des Grundherren (mit kuniges Otten des großen rate) nicht allzugroßer Wert zu legen sein, dem offenbar die selbständige Gerichtsbarkeit mehr abgerungen wurde (Do greiff an eyn kowffmann und czoch im den rechten hanczken vs der hant). Mag also Otto auch nähere Beziehungen zu Magdeburg als zu Halle gehabt haben, jedenfalls geht auch in diesen beiden Städten die Gerichtsbarkeit auf den gleichen Grundherrn zurück. Die auffällige Ordnung der Namen Halle und Magdeburg in der obenerwähnten Gründungsurkunde Leipzigs vom Jahre 1156, das „sub Hallensi et Magdeburgensi iure"

1) „Hencze Bocke, Bok, Bogk" hat ein mütterliches Erbe auf dem Strohhof im Tal (s. Hall. Schöffenb. II Nr. 1963 S. 486; Nr. 2098 ff. S. 502), das offenbar nach seinem Tode (ca. 1470) auf Bertold Pimpils Sohn überging.

d. i. von Halle aus begründet wurde, und in der Überschrift zum halleschen Recht für Neumarkt vom Jahre 1235 (s. Laband[2] a. a. O. S. 7): „Hic continentur iura aliqua de Hallis et de Meydeburc") erklärt sich beide Male aus der Stellung Halles als Mutterstadt und aus der ursprünglichen Lage der Dinge vor 1294. Ebenso haben die von Magdeburg aus vor 1294 bewidmeten Städte, z. B. sowohl die in Obersachsen wie Neuhaldensleben a. 1221[1], als auch die in Schlesien unter Herzog Heinrich I. a. 1211—1213 bewidmeten Städte, auch Breslau, bewidmet a. 1261, ihre nächste Instanz in dieser Zeit in Magdeburg. Von hier aus appellieren sie an die nächst höhere Instanz, Halle, „denn nach uraltem deutschem Rechtsgrundsatze wird ein gescholtenes Urteil an den höheren Richter gezogen. Höhere Dingstätte war aber für die auf fremdem Boden lebenden Kolonisten zunächst der Hof ihres Heimatsortes. Erst von da konnte das wiederum (vom höchsten Gerichtshofe) geschohene Urteil endlich an des Königs Hof gezogen werden, der es nach alter Tradition des Weichbildrechtes in einem zu diesem Zwecke zu bildenden Pfalzgericht zu entscheiden hatte."[2] Die mit hallesch-magdeburgem Recht bewidmeten ostmitteldeutschen (sächsischen) Städte haben allgemein vor 1294 ihre höhere Dingstätte zu Magdeburg bez. zu Halle, ihre höchste zu Halle bez. zu Magdeburg. Über der höchsten städtischen Dingstätte steht endlich des Königs Hof. Nach 1294 ist für die Städte im kolonialen „Sachsen" die höhere Dingstätte nur zu Halle, die höchste aber nur zu Magdeburg.

Zuerst und viel früher wie Magdeburg tritt mit Bewidmungen Halle und zwar schon im Jahre 1181[3] auf den Plan. Die Veranlassung für Neumarkt, sich im Jahre 1235 einen neuen Rechtsbrief von Halle ausstellen zu lassen, mag in der Weiterentwicklung des Rechts, die zum Sachsenspiegel führte, gelegen haben, denn es trat in dem neuen Rechtsbriefe an Stelle des älteren niederrheinischen ehelichen Güterrechts in der Tat das neue eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels.[4] Ganz ähnlich scheinen die Verhältnisse zwischen Breslau und

1) Th. Sorgenfrey, Neuhaldensleben S. 24, 29.
2) s. v. Martitz a. a. O. S. 22. 3) s. Meinardus a. a. O. S. 8.
4) s. Meinardus a. a. O. S. 12.

Magdeburg im Jahre 1295 gelegen zu haben, denn auch Breslau läßt sich damals einen neuen Rechtsbrief von Magdeburg ausstellen,[1] obwohl es schon im Jahre 1267[2] einen solchen erhalten hatte. Die Rechtsverhältnisse haben sich aber seit dem Jahre 1294 im hallesch-magdeburger Rechtskreise nicht nur in bezug auf die autonome bürgerliche Gerichtsbarkeit Magdeburgs und die damit verbundene Änderung in der Rangordnung der Gerichtshöfe Halle und Magdeburg, sondern auch in so manchem anderen weiter entwickelt.

In die Zeit vor Neuordnung der Dinge im Jahre 1294, als Halles Bergstadt mit und neben Magdeburgs Kaufstadt noch oberster Gerichtshof „in me lande zu Sachsen" war, fällt nun die hervorragende Tätigkeit Eykes von Repgowe, des Verfassers des Sachsenspiegels. Die bisherige Annahme, daß Eyke von Repgowe „ein Sohn niederdeutschen bez. ostfälischen[3] Bodens gewesen sei und sein Werk, der Sachsenspiegel, im niederdeutschen Gewande an den Tag getreten sei",[4] läßt sich aus verschiedenen Gründen nicht aufrecht erhalten.[5] Einmal liegt Reppichau,[6] wie noch die heutige Mundart lehrt, im ostmitteldeutschen südlichen, nicht im ostniederdeutschen nördlichen Teile Anhalts. Anhalt wird ja durch die Elbe in zwei mundartlich getrennte Teile geschieden. Dann läßt sich in dem für ausschlaggebend gehaltenen Reime „eteswat : hat" der praef. rhytm. v. 143, 144 die Form „wat" ebensowohl als mitteldeutsch, (nämlich mittelfränkisch z. B. kölnisch) auffassen[7] die andere Reimform „hat" (ndd. *hevet, heft*) ist aber sicher mitteldeutsch. Alle diese sprachlichen Kriterien würden also eher dafür, als dagegen sprechen, daß Eyke ein Sohn mitteldeutschen und zwar ostmitteldeutschen Bodens gewesen ist. Für den ostmitteldeutschen Charakter seiner Heimat aber spricht, wie gesagt, besonders die Mundart Reppichaus, die noch heute ost-

1) s. Laband[2] a. a. O. S. 27 ff.

2) s. Laband[2] a. a. O. S. 14 ff.

3) s. Homeyer, Sachsenspiegel I S. 8; R. Schröder, Rechtsgeschichte[4] S. 444, 661.

4) s. Roethe a. a. O. S. 1.

5) vgl. Prodromos S. 62.

6) Reppichau zeigt auch in seiner Dorfanlage unverkennbar ostmitteldeutschen Mischtypus.

7) s. Prodromos S. 32 A. 1.

mitteldeutsch ist. Die ostniederdeutsche Sprache des Akener Stadtbuches kann dem gegenüber gar nichts beweisen und hat wie der ostniederdeutsche Name Aken (md. Aachen) seine besonderen Gründe.[1] Zumeist spricht aber für die mitteldeutsche Herkunft Eykes die urkundlich sichergestellte Herkunft seiner Familie, die aus Köln stammte. Hier ist auch für die Beobachtung außer der Tatsache, daß auf das sechsische Weichbild das Kölner Recht Einfluß übte (Wbr. I § 4) und daß „das in Halle geltende Recht im wesentlichen mit dem Magdeburger und somit auch mit dem Sachsenspiegel übereinstimmte“ (v. Martitz[2]), vor allem ausschlaggebend, daß die Heimat Eykes nach den urkundlichen Quellen und nach Lage der Rechtsverhältnisse nur das bergische Halle gewesen sein kann. Besonders wertvoll ist schon die Namensform „Eyke.“

Der Name (auch in der Form Yko, Eyko, Eico) kommt im XII. und XIII. Jahrhundert unter den urkundlich überlieferten Namen nicht gerade häufig vor. Er ist im XII. Jahrhundert gleichzeitig nachweisbar im Mutterlande (in Köln a. 1162—1193 und a. 1184) wie im Neulande (in Anhalt, Halle von 1156—1182) und zwar beide Male als Patriziername. Der Name des, wie er in Köln[3] genannt wird, „Eico de Halla“ zeigt natürlicherweise in Halle selbst den Beinamen nicht,

1) vgl. S. 109, Anm. u. S. 112.

2) Daß in Halle wie in Merseburg und Naumburg nach dem Sachsenspiegel Recht gesprochen wurde, hält schon v. Martitz a. a. O. S. 6 für gewiß.

3) s. Höniger, Kölner Schreinsurkunden des XII. Jahrh., Bonn 1884—88; I² SS. 243, 244, 87, 89, 126, 131. Der a. a. O. genannte domnus Eyko (Yko, Eico) de Halla, der wohl aus Köln stammte und Großfinanzier (monetarius) war, da er in Köln noch „wiederholt in umfangreichen Geldgeschäften“ (S. 243 A. 2) und zwar oft in Verbindung mit Heidenricus de Halla (Halle) begegnet (s. Höniger a. a. O., Mart. 5, IV 4, V 20; 8, V 13, VII 14; 13, II 13), war wahrscheinlich mit seiner Familie nach Halle ins Neuland ausgewandert; es wird derselbe „Eico de halle“ sein, dem in Köln ca. 1184 (s. Niederrhein. UB. IV Nr. 636 S. 785 durch den Domprobst Bruno eine Hausstätte (area) auf dem Markte in Erbpacht verliehen wird. Lehrreich ist, daß auch andere Patrizier Halles damals in Köln bei Geldgeschäften beteiligt sind, z. B. Rudolfus de Halla mit seinem Bruder Heidenricus de Sala (ca. 1149—1159), wie die Urkunden lehren (s. Höniger a. a. O. I² S. 46, I¹ S. 333 A. 1; Mart. 3 II 27, Col. 1 II 5), in Halle aber finden wir und zwar Rudolphus zusammen mit Eico als cives hallenses a. 1182 Febr. 14 und Heidenricus a. 1200, endlich Heydenricus de Sala et frater eius Ludulfus wiederum a. 1225 (s. Lambert a. a. O. S. 56). Auch ihre Familien werden wie die Familie Eykes von Köln nach Halle zugewandert und zunächst noch in engen Beziehungen zu Köln geblieben sein. Gab es doch zu Köln ca. 1192 eine curia Saxonum (Höniger a. a. O. I S. 197, Mart. 13, II 13).

sondern lautet in Halle nur „Eico“, so z. B. a. 1182 Febr. 14[1], aber auch a. (1211) April 27[2], wo es sich offenbar um denselben Eico des XII. Jahrhunderts handelt; hier wird eine Schenkung an das Moritzkloster (Tal) erwähnt, nämlich 4 Hofstellen in Halle (Hallis), dicht am Kloster jenseits der Saale, von Eico gegeben. Die Schenkung war unter der Regierung des Magdeburger Erzbischofs Wichmann (1152 bis 1192) erfolgt und läßt auf nähere Beziehungen Eicos zu dem auch um die Ausbildung des Sachsenrechts (hallesch-magdeburger Rechts) so verdienten Erzbischof Wichmann[3] schließen. Außerhalb Halles freilich ist ein Beiname schon der besseren Unterscheidung halber auch dann erforderlich, wenn es sich um einen bekannteren Eyke handeln sollte. Das Merkmal, das sich in diesem Falle schon aus rechtlichen Gründen wie von selbst darbot und das den Vorzug vor der Heimatstadt (Halle) hatte, war natürlich bei einem Patrizier, falls er ein solches besaß, das „hantgemâl“, das „praedium libertatis“ d. i. das in der Familie erbliche Besitztum, Gut, das außer 4 Ahnen den Patrizier als schöffenbarfrei und als patrizischen, neuadeligen[4] Ritter (man von ritters art, man von ritters namen; herr) erkennen ließ. Das war aber für den halleschen Patrizier Eyke sein Erbgut zu Reppichau im ostmitteldeutschen Gebiete Anhalts, das schon im XII. Jahrhundert der Familie Eykes gehört haben muß, da schon 1156 Dez. 28 ‚Eyco et Arnolt de Rypechowe' als Zeugen in der Umgebung Halles, im öffentlichen Landding zu Wörbzig urkundlich[5] vorkommen und ‚Marquardus, Eico et Arnoldus de Ripechove' a. 1159 (Juni 5 — Dezember 31) als Schenkgeber von $1\frac{1}{2}$ Hufen ihres Erbgutes in Reppichau[6] ans Moritzkloster zu

1) Cod. dip. Anhalt. I Nr. 611 S. 451, vgl. Dreyhaupt, Geschichte des Saalcreyses I Nr. 169 S. 726. Regest. Archiepisc. Magdeb. I Nr. 1652 S. 689. Hier kommt Eico neben Volcmarus scultetus de Hallo und im Beisein des Burchardus burchrauius Magdeburgensis und des Conradus de Witin vor.

2) s. Regest. Archiep. Magdeburg II Nr. 388 Nr. 171.

3) s. Sasp. Ldr. III 73; vgl. Kretzschmar[2] a. a. O. S. 145, 147. Sorgenfrey, Neuhaldensleben S. 12.

4) Die „praediales“ wurden gewissermaßen den „nobiles“ gleichgeachtet (s. Kaindl[2] II S. 31), vgl. oben S. 54ff.

5) s. Cod. dip. Anhalt. I Nr. 425 S. 312.

6) s. Cod. dip. Anhalt. I Nr. 453 S. 330, vgl. Ph. Heck a. a. O. S. 41.

Magdeburg unter der Bedingung auftreten, daß sie ihr übriges Gut zu Reppichau als Erblehen der Kirche besitzen werden. Im XII. Jahrh. nun findet sich freilich im Jahre 1185 der Name Eico im Neulande, außerhalb Halles und Reppichaus, auch noch, soweit ich sehe, in Goslar;[1] hier wird der Beiname „de Gatersleve" für den Goslarer Patrizier Eico ähnlich aufzufassen sein wie „de Repgowe" für den Hallenser Eyke; der Goslarer Eyke führte die Bezeichnung als ländlicher Grundbesitzer in Gattersleben genau so, wie der Hallenser Eyke als ländlicher Grundbesitzer in Reppichau; beide sind „cives de villis" (s. ob. S. 59). Ähnlich findet sich im XIII. Jahrh. in Halberstadt ein „Gerhardus de Repkov (Repechowe, Repechove)" a. 1257 Juni 13 (UB. Hochstift Halberstadt II Nr. 929, 930, 931, 932 S. 174, 176, 178, 179) unter den „laici nobiles viri" als Zeuge, der vielleicht, Patrizier in Halberstadt, auch sein hantgemâl (ländliches Familiengut) zu Reppichau noch hatte. Der Umstand nun, daß der Name im nordmittelfränkischen Sprachgebiete Kölns sowohl in der Form „Yko" wie „Eico (Eyko) de Halla" vorkommt, läßt angesichts der glaubwürdigen Etymologie (Îco[2]) und der Tatsache, daß niederfränkisches (holländisch-belgisches) langes *î*, geschrieben *ij* (*y*), auch heute noch wie *ei* gesprochen wird (s. u. Kap. IV), es fast zur Gewißheit werden, daß der Name wie mancher Träger desselben etwa im XII. Jahrh. aus den Landschaften Brabant, Ostflandern oder Holland, in denen die Mundart dieses *ei* heute noch aufweist, mit der Binnenkolonisation zunächst nach Köln[3] und durch die Außenkolonisation von Köln weiter nach dem sächsischen Neulande, insonderheit nach Halle a. S. gewandert ist. Daß im Mittelalter die Kölner Herkunft der Familie Eykes, des Sachsenspieglers, noch bekannt war, darauf scheinen mir besonders zwei Momente hinzudeuten. Einmal ist auffällig die Aufmerksamkeit, welche in dem Jahre, da die erste Ausgabe des Sachsenspiegels schon vollendet vorlag, offenbar die Annales Colonienses

1) s. Cod. dip. Anhalt. I Nr. 413 S. 303; UB. Goslar I Nr. 234 S. 267: Frithericus de Gatersleve et Eico ejus concivis.

2) Der Name gehört wohl ursprünglich zum keltisch-belgischen Namen Îccius, der bei Caesar vorkommt, s. Foerstemann, Namenbuch I S. 770.

3) s. H. v. Loerch, Die Kölner Kaufmannsgilde im XII. Jahrhundert. Trier 1904 S. 39.

maximi ad a. 1235, außer dem Landfrieden dem großen Werke des aus einer ursprünglich Kölner Patrizierfamilie hervorgegangenen Verfassers, der zum ersten Male versucht hatte, mit Schonung des alten mutterländischen Rechts (der Bayern, Schwaben, Franken und Niedersachsen[1]), das neue koloniale Recht in einer Privatsammlung, schriftsprachlich in deutscher Sprache (s. unt. S. 92; Sasp. praef. rhyt. v. 277) zu behandeln, gelegentlich des Mainzer Reichstages in den Worten widmen: „Curia (Reichstag) celeberrima in assumptione beate Marie apud Magunciam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur.“[2] Zum andern ist merkwürdig die noch um 1583 lebendige Tradition, daß Eyke „ein Canonic“ gewesen wäre „to dem Cölne, da he ut bördig war.“[3]

Im XIII. Jahrhundert kommt der seltene Name Eyke[4] einerseits allein, soweit ich die Menge der Urkunden überblicke, im ostmitteldeutschen Neulande wiederum zu Halle a. S. (a. 1211 April 27, s. ob. S. 84), dann in Magdeburg und zwar zweimal (a. 1212 März 21), dann wieder in Halle (a. 1225 März 4 und a. 1266 Jan. 21, endlich

1) s. Sasp. Ldr. I 19, 29, 30; III 53, 62; vgl. praef. rhytm. v. 151 ff.

2) Die bisher übliche Interpretation der Stelle, die alles auf den Landfrieden beziehen will, wird m. E. dem lateinischen Wortlaute nicht gerecht. Schon R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 662 weist darauf hin, daß die Rechtsgrundsätze des Spieglers Reichsrecht geworden seien.

3) s. Dreyer, Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts S. 100 A. 4.

4) a. 1211 April 27 (s. Regest. Archiepisc. Magdeburg. II Nr. 388 S. 171); a. (1211) März 21 (s. Regest. Archiepiesc. Magdeburg. II Nr. 410 S. 182; Cod. dip. Anhalt. II Nr. 2 S. 2); Johannes prefectus (Schultheiß) hallensis, Eico, Kunemundus . . .; a. (1212) März 21 (s. Reg. Archiep. Magdeb. I Nr. 411 S. 183): Burgenses autem hallenses Eiko, Konemundus . . .; a. 1225 März 4 (s. Reg. Archiep. Magdeb. II Nr. 737 S. 341): Johannes Schultetus de Hallis, Burchardus Ratmarus, Ludolfus fratres, Konemundus, Eico, Heidenricus de Sala . . .; vgl. a. 1266 Jan. 2 (s. I. hallesches Schöffenbuch ed. Hertel I S. 3): Do disse scrift utgeleget wart, an deren rede waren do disse scepenen bi namen, de ene was her Brune vt de galchstrate, de andere her Conrat, heren Eyken sone, darna . . .; a. 1266—1308 (s. I. hall. Schöffenb. I S. 78): Cunrode, Eike vnde Eiken, sinen bruder . . .; S. 13: Bertramme Evcken; S. 35: Bertram Eucke; S. 4: Busse Eyke; S. 23, 26: Bosso Eke; S. 28: Busse Eike; S. 102: Conrat Eyke; Mechtilt, Conrades wip Eyken; S. 28: Willikin Eike; S. 56: Willekin Eyke,

von a. 1266—1308, aber hier schon zum Teil als Familienname, auch dialektisch nüanciert), andererseits mit dem Beinamen „Reppichau“[1] (a. 1209—1233) und im Zusammenhange mit Aken[2] vor. Überall im hallesch-magdeburger Rechtskreise tritt der Name Eyke aber als Name eines Patriziers und Schöffen, im Jahre 1266 sogar als der eines weithin bekannten und gefeierten Hallenser Schöffen auf. In Halle und in Magdeburg als hallescher Schöffe, ja als stellvertretender Schultheiß wirkt dieser Eyke des XIII. Jahrhunderts (1211—1225) im Stadtding;[3] doch auch im Landding,[4] das zumeist zum Grafending des Magdeburger Burggrafen gehört, der in Magdeburg und Halle „summus iudex“ war, d. h. in der weiteren ostmitteldeutschen Umgebung Halles (Wettin, Lippene, Grimma, Delitzsch, Salbke 1209—1233) wirkt der Träger des Namens „Eyke (von Repgowe)“ im hallesch-magdeburger Rechtskreise nicht nur verhältnismäßig oft, sondern offenbar an hervorragender Stelle mit. Sein Wirkungskreis erstreckt sich also außer auf Halle und Magdeburg auch über den Saalkreis und das Elbgebiet, Meißen und Anhalt. Einmal ist er sogar und zwar in Magdeburg als Stellvertreter des halleschen Schultheißen (a. 1212 März 21 = Reg. Archiep. Magdeburg. Nr. 411) nachweisbar; er ist da Vorsteher der halleschen Schöffen (burgenses Hallenses) an Stelle des Schultheiß Johannes (vgl. Reg. Archiep.

1) s. a. 1209 Wettine (s. Cod. dip. Anhaltin. I Nr. 779 S. 576): Eicke de Ribichowe; a. 1215 Febr. 21 Lippene (s. Cod. dip. Anhaltin. II Nr. 14 S. 13): Heico de Repechowe; a. 1218 Grimma (s. Cod. dip. Saxon. reg. I 3 Nr. 254 S. 186): Heiko de Ripchowe; a. 1219 April 2 Goslar (s. Cod. dip. Anhaltin. II Nr. 32 S. 30 UB. Stadt Goslar I Nr. 400 S. 409): Eico de Repechowe; a. 1224 Mai 2 Delitzsch (s. Cod. dip. Sax. reg. I 3 Nr. 325 S. 231): Eico de Ribecowe; a. 1233 Oktober 15 Salbke (s. Cod. dip. Anhaltin. II Nr. 116 S. 94): Eico de Repchowe. — In Uk. a. 1209 ist Wettine, nicht Mettine zu lesen.

2) a. 1288 (s. Cod. dip. Anhalt. II Nr. 683 S. 448): Eyco scultetus civitatis Aken.

3) In Halle a. 1225 März 4; in Magdeburg a. 1212 März 21 (zweimal) als hallescher Schöffe.

4) In Wettin a. 1209, Lopene (in Anhalt) a. 1215 Febr. 21, Grimma a. 1218, Delitzsch a. 1224 Mai 2, Salbeke (iuxta pontem) a. 1233 Okt. 15. Das „Lopene, Lupene, Luppene, Luppen, Lippene“ (s. Cod. dip. Anhalt. IV S. 150) der Urkunden war ehemals nach freundlicher Auskunft des Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchivs in Zerbst (Dr. Wäschke) ein Schloß bei Jeßnitz a. d. Mulde, jetzt meist „Libehna“ geschrieben, mundartlich noch heute: Loppähne, Leppähne und Lippähne. Diese Verschiedenheit der mundartlichen Schreibung bekundet hier wie in anderen Eigennamen der Urkunden deutlich den kolonialen Charakter der Mischbevölkerung.

Magdeb. Nr. 410), der offenbar wegen Kollision der Interessen hat abtreten müssen. Es kann in all den angeführten Urkunden immer nur derselbe bergische (ostmitteldeutsche) Schöffe beim obersten sächsischen Gerichtshofe zu Halle in Frage kommen, denn das Tal steht bei seinem streng partikularen Rechte und Schöffenstuhl hier außer Betracht; es muß derselbe Eyke gewesen sein, der sich selbst um 1235 als Verfasser des Sachsenspiegels in der praef. rhytmica v. 266 „Eyke von Repgowe" und mit demselben Namen nennt, unter dem er außerhalb des Stadtdings (Halle-Magdeburg) im Landding des engeren hallesch-magdeburger Rechtskreises[1] aus der Praxis bekannt ist. Da es sich um einen so hervorragenden, praktisch wie theoretisch geschulten, doch volkstümlichen Rechtskenner und Juristen handelt, als welchen sich der Verfasser des Sachsenspiegels durch sein Wirken und Werk ausweist, kann ja kein altadeliger, streng agrarischer Ritter, wie man bisher annahm,[2] und kaum ein anderer als Verfasser für dieses Werk und in dieser Gegend des Neulandes in Frage kommen, als der hallesch-bergische Patrizier und Schöffe Eico, der in Halles Stadtding, einem obersten Gerichtshof in „deme lande zeu Sachsen", urkundlich von 1211 bis 1225 und im Landding desselben obersten Gerichtshofes von 1209 bis 1233 nachweisbar ist. Eyke lebt und wirkt in Stadt und Land zumeist in dem gleichen Gebiete von Elbe, Saale und Mulde, in dessen Mitte ungefähr (Saalkreis) das schwäbische Geschlecht der Wettiner[3] im XII.

1) Schon Ph. Heck a. a. O. S. 41 sucht die Heimat des Sachsenspiegels im kolonialen Gebiete des hallesch-magdeburger Rechtskreises unter Bezugnahme auf die obenerwähnte Urkunde v. J. 1159, nach welcher die Vorfahren Marquard, Eiko und Arnold vom Magdeburger Erzbischof erblich mit dem Zehnten von Reppichau belichen wurden. Er hält nach einer bisher nicht beachteten Urkunde (UB. Magdeburg I Nr. 88, dazu Regesten II Nr. 812) für wahrscheinlich, daß eine „domina de repechowe", die als in Magdeburg ansässig genannt wird, der Frau Eykes gehörte. Auch an Aken und Quedlinburg hat Heck a. a. O. erinnert.

2) s. R. Schröder, Rechtsgeschichte[4] S. 659.

3) Den unverkennbar slavischen Namen „Wettin" nahm das deutsche (schwäbische) Geschlecht von der slavischen Siedlung Wettin a. d. Saale an; viele deutsche Geschlechter des thüringisch-obersächsischen Adels nannten sich damals nach slavischen Siedlungen, in deren Nähe sie ihre Burgen bauten; sie führten seitdem slavische Namen, obwohl sie rein deutscher Abkunft waren. Die Wettiner stammen aus dem eigentlichen Schwaben, dem Donaulande, und sind ebenso ein kolonial-sächsisches Geschlecht wie die Hohenzollern, die auch aus Schwaben stammen, und die Luxem-

und XIII. Jahrhundert als Träger deutscher Kultur besonders durch seine Burg Wettin und das Kloster auf dem Petersberge, „in monte sereno", gestiftet im Jahre 1124[1], zwischen Halle und Magdeburg hervortritt und von wo das Haus Wettin als koloniales Geschlecht seinen Ausgang nahm. Im XII. und XIII. Jahrhundert ist diejenige Gegend, die kulturell die wichtigste Mission in Neu-Deutschland erfüllt, ja überhaupt das ostmitteldeutsche Gebiet Thüringen-Obersachsens einschließlich des südlichen Anhalts. Im XIV. Jahrhundert tritt Böhmen mit Prag an seine Stelle. Im XII. und XIII. Jahrhundert sind unter den Städten Erfurt, dann Halle und Magdeburg, beide gelegen an den „schiffreichen wassern" der Saale und Elbe, die Kulturzentren, deren Wirkungen zunächst im Osterlande zwischen Saale und Mulde hervortreten, also gerade da, wo im XIII. Jahrhundert Eyke (von Repgowe) als hervorragender Schöffe wirkt.

Es läßt sich über den Verfasser des Sachsenspiegels gegenüber dem Wenigen, was man bisher von ihm wußte, demnach im Zusammenhange kurz folgendes feststellen: Eyke (c. a. 1210—1265) war im ostmitteldeutschen Neulande (mitteldeutschen Neusachsen) geboren und in Halle (Bergstadt) Patrizier und Schöffe. Seine Familie war aus Franken und zwar aus Mittelfranken (Köln) schon im XII. Jahrhundert nach Halle zugewandert und hier in der Bergstadt ansässig

burger, die vom Niederrhein nach Böhmen kamen. O. Posse (Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, Leipzig 1881, S. 211 ff.) sucht die ursprüngliche mutmaßliche Heimat des Hauses Wettin im sog. Schwabengau, zwischen Saale, Bode und Harz, was den Tatsachen wohl kaum entspricht (vgl unten S. 90 Anm. 4). Wenn der Verfasser des Sachsenspiegels einen Burggrafen von Wettin kennt, der Franke ist, so kann das nur dahin gedeutet werden, daß der castellanus, der „militärische Befehlshaber der Burg" (Siegfried Hirschel, Das Burggrafenamt, Leipzig 1905, S. 215 ff., 255) zu Eykes Zeit — wahrscheinlich Tydericus, scultetus in placito apud Worbczik, strenuus miles 1230—53, bei dem sich, ob er altadelig oder neuadelig, ob „vrîherre" oder „sceppenbar vrî" war, nicht entscheiden läßt (s. Cod. dip. Anhalt. II Nr. 1050—57, Nr. 135 S. 109 Nr. 201 S. 155) — ein Lehnsmann der Wettiner gewesen ist, der von Herkunft ein Franke war. Auch die Grafen von Beichlingen haben im XIII. Jahrh. z. B. ihre Burg Kyffhausen in der goldenen Aue, die rechtlich zur „Pfalzgrafschaft Sachsen" gehörte, ihrerseits wieder Burggrafen anvertraut (s. E. Anemüller, Kyffhäuser und Rothenburg, Leipzig, 3. Aufl., S. 12).

1) s. Chronicon montis sereni ed. Eckstein 1856. G. Köhler, Das Kloster des Heiligen Petrus auf dem Lauterberge bei Halle, Dresden 1857. Fr. Knauth, Der St. Petersberg bei Halle a. d. Saale, 3. Aufl., Halle 1873.

geworden. Seine Vorfahren waren patrizische Großkaufleute und Finanzmänner (campsores et monetarii). Eyke selbst besaß außer dem städtischen Besitz in Halle auch ländlichen Besitz in Anhalt; sein Familiengut (hantgemâl) in Reppichau bei Aken im südlich der Elbe gelegenen (d. i. im ostmitteldeutschen) Teil von Anhalt war mit der Anlaß,[1] daß er schöffenbarfrei, aber auch schon neuadeliger Ritter, „man von ritters art" war. Als Grundbesitzer in Halle wie in Anhalt, an der Saale wie an der Elbe kannte er diese „schiffreichen wassere", wie sie im Landrecht wie im Weichbild[2] bezeichnet werden, genau. Sein Wirkungskreis als Stadt- und Landrichter (Schöffe) waren einerseits die beiden Schwesteroberhöfe des mitteldeutschen neusächsischen Rechtskreises, Halle und Magdeburg (statding), und andererseits die provincialia placita (landding) in Neusachsen besonders im Gebiete der Saale, Elbe und Mulde.[3] Es war das Sondergebiet, das damals von den Fürsten, Freiherren und Schöffen besiedelt und bewohnt wurde, welche im Artikel des Sachsenspiegels „von der herren geburt"[4] genannt werden. Besonders kommen hier von den Fürsten die Geschlechter der Wettiner und Askanier in Frage, die beide aus Schwaben stammten.

Seine reiche Rechtserfahrung im „alden" wie „nûwen", im mutterländischen wie neuländischen Rechte sammelte Eyke lediglich im hallesch-magdeburger Rechtskreise als Schöffe. Darum ist auch Eykes

1) Sasp. Ldr. I 51 § 4, vgl. III 29.

2) s. ob. S. 45 Anm. 1.

3) d. s. Wettin, Lopene, Grimma, Delitzsch, Salbke, gelegen in Anhalt, in der Provinz und im Königreiche Sachsen.

4) Den Artikel „von der herren geburt" sc. von deme lande zcu Sachsen (d. i. Altsachsen bes. aber Neusachsen innerhalb des hallesch-magdeburger Rechtskreises) disponiert der Verfasser nach Generationen in zwei Teile. Im I. Teile zählt er die ältere Generation, d. s. die aus Schwaben und Franken (Nieder-, Mittel- und Rheinfranken) im XI. und XII. Jahrh. zugewanderten Familien, auf. Dieser I. Teil reicht bis zu den Worten: „diz sint, alle gehorne Swâben". Im II. Teile nennt der Autor die augenblicklichen, im XIII. Jahrhundert ihm selbst zeitgenössischen Vertreter und Träger des Namens der im I. Teil genannten Familien, die zu Sachsen wonhaft sint und die, wie er sagt, „mir kundig sint bî mîner zcît". Dem Verfasser „heizet" jeder „ein Sachse, von swilchem lande he burtig sie". Eyke hat also hier zumeist das koloniale Sachsen im Auge, das außer von den Wettinern und Askaniern auch von den Hohenzollern aus Schwaben (Donau) und den Landgrafen von Thüringen aus Franken (Nieder- und Mittelrhein) besiedelt worden ist.

Sachsenrecht zunächst nichts als eine Kodifizierung des im hallesch-magdeburger Rechtskreise zu seiner Zeit geltenden praktischen Rechts. In Anhalt (a. 1215 Febr. 21, a. 1219 April 2) ist Eyke als Schöffe (Zeuge) mit und neben dem Grafen Hoyer v. Valkenstein tätig, der damals „iudex civitatis" in dem Halle benachbarten und auch zum neusächsischen Rechtskreise gehörigen Quedlinburg war. Bei der gemeinsamen Richtertätigkeit ist die Bitte des Grafen Hoyer, Eyke, in Ostmitteldeutschland geboren, möge sein Werk, den „Spiegel der Sachsen",[1] an „dûsch" d. i. in seine, die ostmitteldeutsche, patrizische[2] Umgangssprache wenden, durchaus natürlich und verständlich. In Halle und Magdeburg hieß Eyke als hallescher Bürger und Schöffe (Schöffenpatrizier) wie sein Vorfahre schlechthin „Eyke (Eico)", im Landding aber nennt er sich aus rechtlichen Gründen, wohl aber auch im Vollgefühle des neuadeligen Ritters nach seinem Landsitz[3] „Eyke von Repgowe (Eico de Repechowe)". Dementsprechend wird er auch im I. halleschen Schöffenbuch a. 1266 Jan. 21, wohl kurz nach seinem Tode, als „her Eyke" bezelchnet.

Bei der Lebendigkeit des Rechtsverkehrs und dem Reichtum an praktischer Anschauung, wie sie allein ein Oberhof (Halle), noch dazu ein kolonialer, in „deme Lande zcu Sachsen" darbieten konnte, wird es denn auch nicht wunder nehmen, wenn der Verfasser der Rechtsbücher des Sachsenspiegels auf Grund seiner Erfahrungen im praktischen Rechtsleben in der Lage war, das sechsische (zunächst hallesch-magdeburger) Recht, das Recht der kolonialen,[4] ostmitteldeutschen Sachsen in einem Werke zu kodifizieren, das seinesgleichen in der deutschen Rechtsliteratur nicht hat. Dieses Werk, die erste zusammenhängende, umfassendere, schriftsprachliche Darstellung des ostmitteldeutschen Rechtes, bot seinem Inhalte nach das „nûwe recht",[5] das aus der Endosmose

1) praef. rhytm. v. 175, vgl. 277.

2) Gegensatz kann hier ebensowohl die niedere omd. Volksmundart wie das ondd. und das Latein sein.

3) s. ob. S. 84 u. Anm. 4, vgl. Ldr. III 26 § 2.

4) „Osterhalb der sale . . . zu wenden und zu Polen und zu Behemen" (s. Lehnrecht 4 § 1).

5) s. Sasp. praef. rhytm. v. 42, vgl. ob. S. 86.

alter (mutterländischer) und neuer (kolonialer) Rechtsgrundsätze hervorgegangen war, wie sie die Praxis im Laufe der Zeit vor dem Oberhofe zu Halle bez. Magdeburg ergeben hatte. Das „nûwe recht", das koloniale Recht zunächst des Gebietes der Saale, Elbe und Mulde, bezweckte die Abgrenzung der neuen und alten Rechtsgrundsätze und war gleichzeitig ein Ausgleich, die Endosmose von alten und neuen gesetzlichen Bestimmungen. An Zahl und Umfang reicher als die alten, entsprechen die neuen Rechtsgrundsätze dem Bedürfnis der jüngsten Entwicklung des Wirtschaftslebens im kolonialen Sachsen mehr als die Bestimmungen des alten mutterländischen Rechtes (alde reht) der Franken, der Niedersachsen, Schwaben und Bayern,[1] mit denen der Ausgleich stattfand. Materiell war das „nûwe recht", weil in den kolonialen Grenzgebieten an Saale und Elbe entstanden, ostmitteldeutsches Mischrecht, kodifiziert vom ersten Prosaschriftsteller, der ein größeres Werk in der neuen bürgerlichen (sechsischen) Rechtsprache niederschrieb als eine Privatsammlung, die aber bald auch von Reichs wegen Anerkennung fand.

Nach der Zeit der Abfassung der 1. Ausgabe, die etwa von 1209 bis 1232 entstand, und während der Vorbereitung der beiden Neuausgaben,[2] die Eyke sicherlich noch selbst, etwa von 1232—1263, besorgte und die wohl allen drei Teilen des Werkes, sowohl Landrecht wie Lehnrecht und Weichbild (letzteres bestehend aus Schöffenchronik, Buch von der Gerichtsverfassung, Schöffenrecht), gleicherweise galten,[3] hat es natürlich (praef. rhytm. v. 54, 55, 65, 66, 123, 124) auch nicht an scharfen Widersachern gemangelt, gegen die sich Eyke zum Teil in um so schärferen Worten in der praefatio rhytmica ausspricht, als er den Kampf gegen zwei Fronten zu führen hatte (s. praef. rhytm. v. 29, 86). Eykes Wirken muß gerade in die Anfänge der Innungskämpfe zu Halle gefallen sein. Wir finden wenigstens im Jahre

1) s. oben S. 86 Anm. 1.

2) vgl. Sasp. ed. R. Hildebrand p. XII Anm. 1.

3) s. Joh. Pet. v. Ludewig, Relig. Mss. Tom. X Praef. pag. 61, 62: „Trium codicum (scil. juris provincialis, feudalis et municipalis) eundem parentem et architectum fuisse, nemo negaverit temere" etc., vgl. Gaupp[1] a. a. O. S. 14 A. 12, vgl. unten S. 259 Anm. 1. Auf die Frage wird bei anderer Gelegenheit zurückzukommen sein.

1235 im Rechte für Neumarkt, das auf eine Vorlage schon von 1181 (!) zurückgeht, drei Innungen[1], die schon längere Zeit bestanden haben müssen, genannt. Gerade im XIII. Jahrhundert beginnen die inneren Kämpfe in den deutschen Städten zwischen den „Geschlechtern“ und „Innungen“ zu toben, die etwa um 1350 mit dem Siege der Innungen ihren Abschluß finden. In die Anfänge dieser Kämpfe zu Halle muß also Eykes Wirken gefallen sein. Dafür gibt es mehrere Anzeichen. Die demokratische Innungsbewegung in Halle mit ihrem ungestümen fortschrittlichen Drängen scheint es gewesen zu sein, die dem besonnenen und ruhig abwägenden Schöffenpatrizier Eyke in seiner, wenn auch ausgesprochen bürgerlichen, doch konservativ-aristokratischen Gesinnung das Wirken am bergischen Schöffenstuhl und Oberhof verleidet hat. Mir klingt wenigstens die Abwehr der Gegner in der praefatio rhytmica in der Hauptsache wie eine Absage an die demokratisch gesinnten Gegner, an eine gierige, lärmende Masse[2], obwohl ja Eyke, neuadeliger Ritter und Schöffenpatrizier, den Kampf gleicherweise auch gegen die altadeligen Ritter[3] zu führen hatte. Gegen die Altadeligen spricht er sich über das Lehnsverhältnis und gegen die Leibeigenschaft als freier Bürger aus, als konservativ-aristokratischer Patrizier (gût man) aber wendet er sich gegen die zu rasch und unvernünftig aufwärts drängenden Innungen (unrechte lûte), beide Male als streng objektiver Beurteiler.[4] Weil Eyke selbst Patrizier war, mahnt er seine Gegner,[5] sich im Zweifelsfalle in rechtlichen Dingen bei seinen Standesgenossen, den „wîsen lûten“,[6] die reiche Erfahrung darin hatten, Rats zu erholen.

Wie richtig aber trotz allem schon seine Zeit und seine Heimat wie das Gesamtvaterland den Wert des Mannes und die Bedeutung seines Werkes erkannten, beweist ja weniger der berechtigte Stolz, mit dem sich „her Conrad, heren Eyken sone“ in der Einleitung zum I. halleschen Schöffenbuche am 21. Januar 1266 als Sohn des berühmten Eyke

1) s. Prodromos S. 15 ff., vgl. oben S. 132 Anm. 1.
2) s. praef. rhytm. vv. 21 ff., 112.
3) s. praef. rhytm. v. 191; Ldr. III § 42, §§ 1, 3, 5, 6; Weichbild II § 6.
4) s. Prodromos S. 6.
5) An literarische Gegner ist doch kaum zu denken.
6) s. praef. rhytm. vv. 201, 209.

fühlt und von den übrigen Schöffenpatriziern abzuheben sucht,[1] als die erwähnte allgemeine Anerkennung, die der hallesche Sachsenspiegel, rechtlich und sprachlich das hervorragendste Denkmal aus der Kolonisationsepoche und das wertvollste geistige Erzeugnis der neukolonialen Kultur überhaupt, zu Mainz schon im Jahre 1235 vor Kaiser und Reich fand. — Der heutige Hallenser aber mag herzliche Freude darüber empfinden, daß in seiner Heimatstadt die erste deutsche Rechtssammlung durch seinen großen Mitbürger Eyke ans Licht gekommen ist!

Aber nicht nur Halle und die Schwesterstadt Magdeburg, wenn auch im XII. und XIII. Jahrh. die bedeutendsten Kulturzentren des Ostens, verdanken der Kolonisation ihre Entstehung und kulturelle Bedeutung, auch die Entwicklung einer großen Anzahl anderer deutscher Städte im Mutterlande wie im Neulande steht irgendwie im Zusammenhange mit den binnen- oder außenkolonialen Bewegungen des Mittelalters. Fast jede große Stadt, besonders aber die ostmitteldeutschen Städte erlangten durch die Siedlung mehr oder weniger im Mittelalter die wundervolle Blüte ihres Gemeinwesens in Wirtschaft, Kunst, Recht und Sprache. Endlich feiert auch die Staatskunst auf kolonialem Boden ihre größten Siege. Nach Abschluß der Siedlungsbewegungen ist das reinkoloniale Böhmen unbestreitbar das mächtigste Land in Deutschland.[2] Die nächstgrößte Macht war das habsburgische Österreich. Nächst Böhmen und Österreich sind die schwäbischen Wettiner, Askanier und Hohenzollern die mächtigsten kolonialen Fürsten. Es lagen also die Stammlande der fünf politisch bedeutendsten deutschen Fürsten auf neu erworbenem Slavenboden. Und hier ist von Anfang an auch der Boden gewesen, wo eine deutsche Regierungskunst sich ausbildete. Die deutsche Kolonisation unter den Slaven war auch politisch von den bedeutsamsten Folgen. „Nicht bloß, daß sie $^3/_5$ der jetzigen deutschen Länder dem alten Deutschland der Karolinger hinzufügte und Deutschland dadurch erst wieder einen für die Lage im Zentrum der europäischen Völker einigermaßen ausreichend widerstandsfähigen Körper gab. Wir dürfen uns auch sagen, daß gerade auf diesem neuen Boden die Notwendigkeit zu einer Stufe

1) s. u. S. 302 Anm. 1.
2) s. Meitzen, Ausbreitung S. 7, 58.

der Bereitschaft militärischer Kraft und Aufsicht und der Einheit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zwang, wie sie den älteren Volksgebieten mehr und mehr mangelte. Es war die Mischbevölkerung der Slavenländer des Nord- und Südostens, in deren Lebenskreisen und nicht ohne deren Mittun die konzentrierten Staatskräfte großgezogen wurden, die dem mittelalterlichen Zerfalle der Staatsgewalt in Mittel- und Süddeutschland entgegen wirkten und Deutschland zu dem, was es heute ist, gemacht haben“ (Meitzen).

Kapitel III.

Von den deutschen Schriftsprachen und den deutschen Mundarten.[1]

Die drei hochdeutschen Schriftsprachen (ahd., mhd., nhd.) sind an sich Dialektsprachen. Darüber, daß die neuhochdeutsche Schrift-

1) H. Paul, Grundriß der germanischen Philologie[2] I. Straßburg 1901. a) Begriff und Aufgabe der german. Philologie v. Herm. Paul[1] S. 1—8. b) Geschichte der german. Philologie v. Herm. Paul S. 9—158. c) Geschichte der deutschen Sprache v. O. Behaghel S. 650—780. d) Geschichte der niederländischen Sprache v. Jan te Winkel S. 781—925. e) Deutsche und niederländische Mundarten v. Friedrich Kauffmann S. 1507—1530.

H. Paul[2], Prinzipien der Sprachgeschichte[3]. Halle 1898.

Rich. Bethge, Ergebnisse und Fortschritte der germanistischen Wissenschaft im letzten Vierteljahrhundert. Leipzig 1902 (W. Scheel).

H. Ziemer, Junggrammatische Streifzüge im Gebiete der Syntax. Colberg 1882.

W. Scherer[1], Geschichte der deutschen Sprache[2]. Berlin 1878.

O. Behaghel[1], Die deutsche Sprache[3]. Leipzig u. Wien 1904.

V. Moser, Hist.-gramm. Einführung in die frühneuhochdeutschen Schriftdialekte. Halle 1909.

Fr. Kluge[1], Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache[6]. Straßburg, Trübner 1899.

A. Socin, Schriftsprache und Dialekte im Deutschen nach Zeugnissen alter und neuer Zeit. Heilbronn 1888.

Joh. Müller, Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts. Gotha 1882.

H. Osthoff, Schriftsprache und Volksmundart. Berlin 1883.

O. Behaghel[2], Schriftsprache und Mundart. Gießen 1896.

O. Brenner, Über das Spiel der Kräfte in der Geschichte der deutschen Schriftsprache in den Wissenschaftl. Beiheften zur Zeitschrift des Allgem. Deutschen Sprachvereins, 1904, Heft 25, S. 129—142.

O. Bremer, Beiträge zur Geographie der deutschen Mundarten in Form einer Kritik von Wenkers Sprachatlas des Deutschen Reiches, Leipzig 1895 in: Sammlung kurzer Grammatiken deutscher Mundarten III. Leipzig 1895.

A. Gebhardt, Grammatik der Nürnberger Mundart. Leipzig 1907; ebenda.

W. Braune[1], Gotische Grammatik[3], Halle 1900 in: Sammlung kurzer Grammatiken german. Dialekte ed W. Braune I.

sprache als Reflex der bürgerlichen Kultur nicht aus der mittelhochdeutschen als dem Reflex der weltlich-ritterlichen Kultur

W. Braune[2], Althochdeutsche Grammatik[2], Halle 1891 in: Sammlung kurzer Grammatiken germ. Dialekte, ed. W. Braune V.

K. Weinhold[1], Mittelhochdeutsche Grammatik[2]. Paderborn 1883.

H. Paul[3], Mittelhochdeutsche Grammatik[5], Halle 1900 in: Sammlung kurzer Grammatiken germ. Dialekte, ed. W. Braune II.

K. Müllenhoff und W. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII.—XII. Jahrh.[3] ed. E. Steinmeyer. Berlin 1892.

K. Weinhold[2], Alemannische Grammatik, Berlin 1863, in Grammatik der deutschen Mundarten I.

Derselbe[3], Bairische Grammatik, Berlin 1867, in: Grammatik der deutschen Mundarten II.

J. Schatz, Altbairische Grammatik, Laut- und Flexionslehre. Göttingen 1907.

J. Franck, Altfränkische Grammatik, Laut- und Flexionslehre. Göttingen 1909.

R. Henning, Über die Sanct Gallischen Sprachdenkmäler bis zum Tode Karls des Großen, Straßburg 1874, in: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, ed. B. ten Brink u. W. Scherer III.

A. Wagner, Über die deutschen Namen der ältesten Freisinger Urkunden. Erlangen 1876.

L. Wüllner, Das Hrabanische Glossar und die ältesten bairischen Sprachdenkmäler. Berlin 1882.

G. Kossinna, Über die ältesten hochfränkischen Sprachdenkmäler in: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, ed. E. Martin und W. Scherer XLVI, Straßburg 1881.

P. Pietsch[1], Der oberfränkische Lautstand im IX. Jahrh. in: Zeitschr. f. deutsche Philologie VII S. 330—368; S. 407—450.

A. Socin, Die althochdeutsche Sprache im Elsaß von Otfrid von Weißenburg in: Straßburger Studien, ed. Martin und Wiegand I, Straßburg 1883, S. 101 ff.

W. Scherer[2], Leniter saxonicans in: Ztschr. f. deutsches Altertum XXI (N. F. IX) S. 474 ff.

H. Paul[4], Gab es eine mhd. Schriftsprache? Halle 1873.

O. Behaghel, Zur Frage nach einer Mhd. Schriftsprache. Basel 1886.

Hermann Fischer, Zur Geschichte des Mittelhochdeutschen. Tübingen 1889.

H. Pischek, Zur Frage nach der Existenz einer mittelhochdeutschen Schriftsprache im ausgehenden XIII. Jahrhundert in: XIX. Jahresbericht der k. k. Staats-Oberrealschule Teschen 1892.

W. Braune[3], Untersuchungen über Heinrich v. Veldeke in Zeitschr. für deutsche Philologie IV, Halle 1873, S. 249—304.

R. Heinzel, Geschichte der niederfränkischen Geschäftssprache. Paderborn 1874.

W. Braune[4], Zur Kenntnis des Fränkischen und zur hochdeutschen Lautverschiebung in Paul-Braune, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur I, Halle 1874, S. 1 ff.

Fr. Devantier, Über die Lautverschiebung und das Verhältnis des Hochdeutschen zum Niederdeutschen in: Virchow-Hotzendorff Sammlung, Heft 378, Berlin 1881.

O. Böhme[1], Zur Kenntnis des Oberfränkischen im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert. Gablonz a. N. 1893.

wie ebensowenig diese aus der althochdeutschen Schriftsprache als dem Reflex der kirchlich-geistlichen Kultur sich entwickelt

Fr. W. Wahlenberg, Die niederrheinische (nordrheinfränkische) Mundart und ihre Lautverschiebungsstufe. Köln 1871.

W. Scheel, Beiträge zur Geschichte der neuhochdeutschen Gemeinsprache in Köln, Marburg 1892, vollständig in „Jaspar von Genepp und die Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Köln" in: Westdeutsche Ztschr. für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft VIII, Trier 1893.

K. Bohnenberger, Zur Geschichte der Schwäbischen Mundart im XV. s. Tübingen 1892.

Fr. Kauffmann, Geschichte der Schwäbischen Mundart im Mittelalter und in der Neuzeit. Straßburg 1890.

K. Erbe, Der schwäbische Wortschatz, Stuttgart 1897.

F. Scholz, Geschichte der deutschen Schriftsprache in Augsburg bis zum Jahre 1374, Berlin 1898, in: Acta Germanica, edd. R. Henning und J. Hoffroy V, S. 246 – 502.

C. Haag, Die Mundarten des oberen Neckar- und Donaulandes, Reutlingen, Progr. 1898.

E. Haendcke, Die mundartlichen Elemente in den elsässischen Urkunden des Straßburger Urkundenbuches in: Alsatische Studien, Heft 5, Straßburg 1894.

R. Brandstetter, Die Luzerner Kanzleisprache (1250—1600). Einsiedeln 1892.

O. Brenner, Mundarten und Schriftsprache in Bayern in: Bayerische Bibliothek XVIII, Bamberg 1890.

R. Nebert, Zur Geschichte der Speyrer Kanzleisprache. Halle 1891.

B. Arndt, Der Übergang vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen in der Sprache der Breslauer Kanzlei, in: Germanist. Abhandlungen XV, Breslau 1898.

E. Wülcker[1], Über die Entstehung der kursächsischen Kanzleisprache, in: Ztschr. des Vereins für thüringische Geschichte IX, 349ff.

Derselbe[2], Luthers Stellung zur kursächsischen Kanzleisprache, in: Germania XXVIII, 191ff.

O. Böhme[2], Zur Geschichte der Sächsischen Kanzleisprache von ihren Anfängen bis Luther I. Halle 1899.

K. Albrecht, Die Leipziger Mundart. Leipzig 1887.

Zur schlesischen Mundart: K. Weinhold, Rückert-Pietsch, Wolf v. Unwerth s. ob. Kap. I, S. 5 Anm. 3, S. 9 Anm. 1.

F. Wrede, Die Entstehung der nhd. Diphthonge (mit einer Karte), in: Ztschr. für deutsches Altertum XXXIX 1895 (N. F. XXVII) S. 256—301.

E. J. Brill in: Tijdschrift, van het K. Nederlansch Aardrijks kundig Genootschap gevestigdte, Amsterdam, II. serie, deel XVIII Nr. 5 p. 125—180. Leiden 1901.

J. F. Kräuter, Die Schweizerisch-elsässischen *ei*, *öy* für alte $\bar{\imath}$, $\bar{y}$, $\bar{u}$, in: Ztschr. für deutsches Altertum XXI (N. F. IX) S. 258ff.

Heinrich Fischer, Wo liegt in Ostelbien die Grenze zwischen Niederdeutsch und Mitteldeutsch? in: Deutsche Erde III (1904) S. 65—69.

A. Schullerus in: Archiv des Vereins f. siebenbürgische Landeskunde, N. F. XXXIV Hermannstadt 1907.

A. Baß, Deutsche Sprachinseln in Südtirol und Oberitalien. Leipzig 1901.

J. Bacher, Die deutsche Sprache in Lusern, Innsbruck 1905, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer edd. J. Hirn und J. E. Wackernell.

haben kann, herrscht in den Kreisen der Germanisten ziemliche[1] Übereinstimmung. So sagt schon K. Burdach in der Deutschen Literaturzeitung a. a. O. S. 60: „Von der einstigen Kunstform der mittelhochdeutschen Dichtung trennte die neuhochdeutsche Schriftsprache eine unüberbrückbare Kluft“ und erkennt in seinem obenerwähnten Bericht an, daß „die neuhochdeutsche Schriftsprache einen vom Mittelhochdeutschen grundverschiedenen Typus besitzt“. O. Behaghel (Grundriß I, 671) stimmt zu: „Die neuhochdeutsche Schriftsprache ist nicht die Fortsetzung der mittelhochdeutschen Sprache“.

Alle drei hochdeutschen Schriftsprachen sind eher als einander koordiniert, gleichsam als drei Schwestern und nur dem Alter nach verschieden anzusehen. Alle drei sind sozial gehobene Dialekte, Schriftdialekte und erwachsen auf dem gemeinsamen Grund und Boden der Volksmundart: das Althochdeutsche noch geschieden in territoriale Schriftdialekte, das Mittelhochdeutsche zwar noch getrennt in Einzeldialekte, aber doch schon durch gemeindeutsche Züge wohl kolonialer

1) Anders z. B. B. Arndt, Der Übergang vom Mhd. zum Nhd. in der Sprache der Breslauer Kanzlei, s. ob. Kap. I. Auch R. Brandtstetter, Luzerner Kanzleisprache § 4 sieht die Urkundensprache als ein etwas modifiziertes, ein weniger reines Mhd. noch an, ebenso Haendcke, Alsat. Studie V S. 47, vgl. oben S. 28.

2) Man hat deshalb bei der Beobachtung der Urkundensprache auch nicht vom Lautstande des Mhd. auszugehen, sondern muß auf den germanischen Lautstand zurückgehen.

Wilh. Köhl, Die deutschen Sprachinseln in Südungarn und Slavonien. Innsbruck 1902.

P. Pietsch[2], Martin Luther und die hochdeutsche Schriftsprache. Breslau 1883.

Fr. Kluge[2], Von Luther bis Lessing. Straßburg, Trübner 1888.

H. Rückert, Geschichte der nhd. Schriftsprache. 2 Bde. Leipzig 1875.

Sebastian Brant, Narrenschiff ed. F. Zarncke. Leipzig 1854.

K. v. Bahder[1], Ein vocalisches Problem des Mitteldeutschen. Halle 1880.

Derselbe[2], Die Grundlagen des neuhochdeutschen Lautsystems. Beiträge zur Geschichte der deutschen Schriftsprache im XV. und XVI. Jahrhundert. Straßburg 1890.

K. Burdach[1], Einigung der nhd. Schriftsprache. Halle 1883.

Derselbe[2], Böhmens Kanzlei unter den Luxemburgern und die deutsche Kultur in: Zentralblatt f. d. Bibliothekswesen VIII (1891), sep. und erw. in dessen „Vom Mittelalter zur Reformation“, Halle 1893.

Fr. Blatz, Neuhochdeutsche Grammatik mit Berücksichtigung der historischen Entwicklung der deutschen Sprache[3], 2 Bde. Karlsruhe 1900 u. a. m.

Vgl. oben die Literaturangaben zu Kap. I u. II.

(ostmitteldeutscher) Provenienz auf dem Wege zur Gemeinsprache begriffen, das Neuhochdeutsche aber, erwachsen aus der ostmitteldeutschen Mundart, infolge ihres rein kolonialen Ursprunges und Wesens von Haus aus zur Gemeinsprache prädestiniert. Mit der neuen weltlich-bürgerlichen Kultur, welche der weltlich-ritterlichen folgt, und mit der weltlich-ritterlichen, welche seinerzeit der geistlich-kirchlichen folgte, hat auch jedesmal die Sprachentwicklung wieder völlig neu und zwar bei den Wurzeln der Mundart eingesetzt. Alle Hochdialekte, alle Hochsprachen, alle Kultursprachen sind natürlich gewordene Sprachen, und ihr Werden ist nur aus ihren kulturellen Bedingungen zu verstehen. Die Sprache aber als „Gewordenes, Gewachsenes" aufzufassen, ist ja im wesentlichen schon eine Errungenschaft des vorigen Jahrhunderts gewesen. Auch die deutschen Hochsprachen sind nur Naturprodukte, unter eigenen Lebensbedingungen aus der Mundart erwachsen. Ihre Lebensbedingungen sind zunächst diejenigen, unter denen die Mundart zur Zeit der Entstehung der Hochsprache selbst existierte. Für die bürgerliche Gesellschaftssprache, die neuhochdeutsche Schriftsprache, sind wie für alle ostmitteldeutschen Mundarten die Lebensbedingungen zunächst koloniale. Überall, wo Vertreter verschiedener Mundarten untereinander siedeln, muß die Kolonisation auch auf dem Gebiete der Sprache ihre Wirkung ausüben: aus dem Gemenge des verschiedenartigen Sprachgutes bildet sich mit der Zeit durch Endosmose eine Mischsprache, die in der Regel der Mundart desjenigen Volksstammes am nächsten steht, der durch die Zahl und durch die Kultur seiner Glieder vorangeht. Das sogen. Wiederaufleben der Schriftdialekte[1] nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts und der gleichzeitige Verfall der ritterlichen Dichtung hängt aufs engste zusammen mit der Entstehung der neuen (frühneuhochdeutschen) Rechtssprache und dem allmählichen Emporkommen der bürgerlichen Literatur. Je mehr und je länger überhaupt die neue bürgerliche Kultur siegreich die ritterliche zurückdrängt, je mehr und je länger tritt auch ihr geistiges Werkzeug, die aus der Quelle der Volksmundart neugeborene bürgerliche Gesellschaftssprache, in Verkehr und Literatur als Gerichtssprache und Geschäfts-

1) s A. Socin, Schriftsprache und Dialekte S. 115 ff.

sprache der Kanzleien und als Sprache der Dichtung (lyrischen, didaktischen und dramatischen) oder der gelehrten Prosa (besonders geistlichen und historischen) hervor. So bedeutet das Wiederaufleben der Dialekte in frühneuhochdeutscher Zeit nichts anderes als eine Rückkehr zur Volksmundart, die mit der bürgerlichen Kulturbewegung schon neu einsetzte, als die ritterliche Kultur und ihre Sprache im XII. und XIII. Jahrhundert noch in voller Blüte stand.

Durch die Binnenkolonisation wird in althochdeutscher Zeit und an der Schwelle der mittelhochdeutschen Zeit der natürliche angestammte Charakter der bodenständigen Mundarten, wie er sich in den ältesten Zeiten ausgebildet und abgegrenzt hatte, teilweise nicht unerheblich angefochten. In althochdeutscher Zeit — und zwar seit dem IX. Jahrhundert — machen sich im Alemannischen und in frühmittelhochdeutscher Zeit — und zwar im XI. Jahrhundert in Bayern — auffälligerweise mundartfremde Idiome in größerer Anzahl bemerklich, die sicherlich nicht bodenständig, sondern kolonialer Import sind. Zu gleicher Zeit tritt aber solcher Import nicht nur in der lebendigen Mundart, sondern auch in den Denkmälern und zwar manchmal in so großem Umfange auf, daß eine Sprache („Mischmasch") sich ergibt, die nirgends und nie gesprochen worden sein kann, eine Schriftsprache, die nur als Ergebnis der Umschrift, der Umsetzung eines Schriftstückes aus dem heimischen in einen fremden Dialekt oder umgekehrt, angesehen werden kann.[1] Solche Umschrift macht ja, wenn der Redaktor maßvoll verfährt, leicht den Eindruck, als ob es sich hier um einen natürlichen Mischdialekt handelte.

Die Umschrift ist zwar auch als nichts anderes denn eine Folge der Siedelungsbewegung anzusehen, aber sie ist kein natürliches, sondern ein künstliches Produkt, vor allem in althochdeutscher Zeit, ein künstliches Ergebnis der Einzelsiedlung. Das zeigt sich bei Mönchen, die, wie der Verfasser des sog. Tatian, der als Ostfranke nach Rheinfranken (Fulda) übergesiedelt war, oder wie Notkêr, der aus Bayern gebürtig nach Alemannien (St. Gallen) gekommen war, aus mundartfremden Gebieten stammten. Die heimische, für den Zugezogenen

1) s. ob. Kap. I S. 13 ff.

mundartfremde Umgebung der neuen klösterlichen Wohnorte legt es unmittelbar dem aus mundartfremder Gegend Zugezogenen nahe, durch Umschrift dem sprachlichen Verständnis seiner neuen Umgebung entgegen zu kommen (Hildebrandlied, Wessobrunner Gebet u. a.). Niemals aber darf man bei diesen literarischen Produkten, denen infolge des Umschreibens und der hierbei sich ergebenden Verquickungen verschiedener Dialekte ein gewisser gemeindeutscher Anschein nicht abzusprechen ist, an eine über den Mundarten stehende natürliche Gemeinsprache denken.

Der mittelhochdeutschen Schriftsprache allerdings wird man unter dem Einfluß der ostmitteldeutschen Form des Ritterdeutschen schon mehr oder weniger gemeindeutsche Züge zuerkennen dürfen, obwohl auch sie in der Hauptsache Dialektsprache geblieben ist. Jedenfalls empfangen wir durch die Überlieferung, an der freilich auch die Umschrift erheblichen Anteil gehabt haben mag, den Eindruck schon mehr gemeindeutschen Wesens, das sich vielleicht auf die verhältnismäßig große Ausbreitung der Standessprache des ostmitteldeutschen Rittertums über etwa $^3/_5$ des damaligen Deutschland zurückführen läßt. Zu einer Weiterentwicklung bis zur wirklichen Einheitssprache aber mangelt es der mittelhochdeutschen wie noch mehr der althochdeutschen Schriftsprache, außer an anderen Bedingungen des Werdens, vor allem an Zeit. Der rasche Verfall der ritterlichen Kultur machte von Grund aus eine Entwicklung unmöglich, wie sie später der bürgerlichen Kultur und Sprache bis auf den heutigen Tag vergönnt war.

Je mehr der Schwerpunkt der ritterlichen Kultur und ihrer künstlerischen Betätigung (Minnesang) nach dem Osten, im XIII. Jahrhundert vor allem nach Thüringen (Wartburg), neigte und je lieber ihre Hauptvertreter, wie Wolfram v. Eschenbach, Walter v. d. Vogelweide u. a., gerade hier längeren Aufenthalt suchten und fanden, je größer wurde naturgemäß der Einfluß der ostmitteldeutsch-ritterlichen Mischmundart dieser Gebiete auf die angestammten mutterländischen Mundarten und Schriftsprachen der damaligen, besonders der schwäbischen Vertreter der höfischen Kunst. So mag es gekommen sein, daß die Überlieferung vor allem, soweit wir ihren Ursprung und ihre Weiterentwicklung, auch umschriftlich,

den ostmitteldeutschen Gebieten verdanken, den Eindruck einer mehr oder weniger geschlossenen Einheitssprache schuf, den Lachmann in seinen Ausgaben durch die von ihm veranlaßte Nivellierung noch erhöhte. Aber trotz allem, obwohl die ostmitteldeutsche Rittermundart als Erzeugnis der Außenkolonisation[1] einen gewissen Einfluß geübt haben mag, bleibt die mittelhochdeutsche Schriftsprache noch (zumeist oberdeutsche) Dialektsprache wie die althochdeutsche Sprache, deren überlieferter Charakter allerdings auch in manchen Spuren noch heute den Einfluß wenigstens der Binnenkolonisation erkennen läßt.

Die Mannigfaltigkeit der Mundarten nun, auf der die deutschen Schriftsprachen ihre Grundlage suchen, steht zunächst im engsten kausalen Zusammenhang mit der Bewegung der deutschen Volksstämme seit dem Ende der Völkerwanderung. Eine noch größere Mannigfaltigkeit in den Mundarten wird später erzeugt durch die vor allem vom Niederrhein ausgehende Kolonisationsbewegung, zunächst durch die Binnenkolonisation im Westen und sodann durch die Außenkolonisation. Die Binnenkolonisation der ersten Kolonisationsepoche in der Zeit der Merovinger, der Karolinger und der sächsischen Kaiser (V. bis X. Jahrhundert) läßt im deutschen Mutterlande z. B. die Mundarten Alemanniens fränkischen Einschlag annehmen und auch schon Mischmundarten, so das Elsässische und Südrheinfränkische, durch Massensiedlung erstehen, die teils als oberdeutsch-mitteldeutsche, teils umgekehrt als mitteldeutsch-oberdeutsche Übergangsmundarten anzusehen sind. Den Einfluß der Binnenkolonisation unter den salisch-fränkischen Kaisern (1024—1225) verrät die rückläufige Bewegung in Oberdeutschland, die aus oberdeutschem *p (B)* und *k (G)* streng althochdeutscher Provenienz ein niederdeutsch-mitteldeutsches *b* und *g* werden läßt.[2] Ausgenommen bleibt nur das *pp* in Si*pp*e, Ri*pp*e (Gemination), die beide dann, durch die Außenkolonisation aus Oberdeutschland ins ostmitteldeutsche Neuland übertragen, auch ins Neuhochdeutsche übergehen. Wir erkennen den Einfluß der niederrheinischen Franken (Niederfranken und Mittelfranken) zunächst an den sog. neuländischen

1) Vgl. M. Evers, Deutsche Sprach- und Stilgeschichte im Abriß, S. 90.
2) Vgl. oben Kap. II S. 31.

j-Mundarten,[1] die wir z. B. in Ostmitteldeutschland in einem großen Teile Thüringens, in Obersachsen (Halle), in Brandenburg (Berlin), in Siebenbürgen wiederfinden (s. u.). Die niederrheinischen Diphthonge lasse ich zunächst unbeachtet, da sie ein heute noch besonders umstrittenes Objekt der Forschung bilden und im folgenden (IV.) Kapitel eingehender behandelt werden sollen. An zweifellos echt niederrheinischen Idiomen aber finden sich in mittelalterlichen Urkunden deutscher Sprache in den Gebieten, die uns bei der Frage nach der Entstehung, der neuhochdeutschen Schriftsprache zunächst angehen I. in Thüringen z. B. a) in Erfurt s. Erfurter Judeneid; XII. Jahrh. *dit* (dies), *Moisy* (Mose), s. Erf. UB. I Nr. 484 S. 338; *dirtehalbe, Hervirsleyben, Walesleiben, wein* (wegen), *gekoÿft* (gekauft), *dirtin* (dritten), *vroÿwin* (Frauen), *husvroÿwin, vorkoÿft* (s. Erf. UB. I Nr. 466 S. 322, Nr. 478 S. 333); b) in Mühlhausen: *toitit* (tötet), *tait* (Tat), *virworth* (verwirkt), *guit* (Gut), *vercoiphe* (verkaufen) s. Mühlhäuser UB. S. 614; *tuit* (tut), *hoif* (Hof), *selbidirte* (selbdritte), *oigen* (Augen), *noit* (Not), *vruicht* (Frucht), *phluic* (Pflug), *vaiz* (Faß), *wizzintaphten*[2] (Weisen), *mortburnit* (mordbrennt) s. Mühlhäuser UB. I, S. 615. Bewidmung und Überlieferung im XII. u. XIII. Jahrhundert lassen auf gleiche ethnische, rechtliche und sprachliche Verhältnisse zu dieser Zeit auch c) in Nordhausen (s. Mühlhäuser UB. I; vgl. Foerstemann in: Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Geschichtsvereins VII., Heft 1 S. 76ff.) schließen. — II. in Obersachsen a) in Halle: *eteswat* (etwas s. Sasp. praef. rhytm. v. 143, s. ob. Kap. II. S. 82; andere, auch urkundliche Belege s. Prodromos S. 20ff.; b) in Meißen (Kanzlei): *dit* (dies), *sal, schal, oich, verkoifen, loifende,* die O. Böhme zum Teil für „verlesen" erklärt (vgl. Böhme[2] a. a. O. S. 44. 45). c) In der Dübener Heide finden sich nach Mitteilung eines Kenners sowohl der niederfränkischen wie der dortigen Mundarten (A. Brause) zahlreiche Spuren besonders der

1) *j* (statt *G*), geschrieben (z. B. in den halleschen Schöffenbüchern) *gh*, im ndd. Harz noch heute als Grundanlaut gesprochen.

2) Zu „wizzintaphten" s. Trierer Capitulare; unt. S. 110 Anm. 3, vgl. Kanzleistil Karls IV. S. 35.

3) a. a. O.[2] S. 27 Anm. 3.

vlämischen Siedlung noch in der Volksmundart. — III. in Böhmen: *bit* (mit), *van* (von), *oi* (ô, au), *ai* (ou) u. a. bei Ulrich v. Eschenbach, der offenbar als böhmischer Patriziersohn diese Idiome in seiner Muttersprache vorfand und in seiner Dichtung verwendete. Durch Vermittlung der ostmitteldeutschen, besonders der thüringisch-obersächsischen Mundart gelangt in das Neuhochdeutsche naturgemäß manches niederrheinische Sprachgut. Hierher gehört wohl, aus Niederfranken importiert, z. B. *Ohrfeige* (ndl. oorvijg), *Matrose* (ndl. matroos), *Fracht* (ndl. vracht), *Kuckuck* (ndl. kockock), *Maßlieb* (mndl. matelief), *nippen* (ndl. nippen), *piek* (holl. puik)[1], *Pökel* (ndl. pekel), *schrubben* (ndl. schrobben), *Bleihe* (ndl. blei, Weißfisch), *echt* (ndl. echt; mhd. ahd. êhaft), *Erz-engel*, *Erz-bischof* (ndl. aarts-engel aartsbischop) u. a. m.

Außer dem natürlichen Kriterium der lebenden Mundart bietet aber auch hier einmal das künstliche Substrat der Umschrift sicheres Material für die weitreichende Bedeutung des niederrheinisch-fränkischen Einflusses. Sie ist so recht geeignet, uns den Einfluß der niederrheinischen Franken zu verraten. Nach Lage der Dinge müssen schon in althochdeutscher Zeit die Spuren der ältesten niederrheinisch-fränkischen Siedler hervortreten, die neben niedersächsischen bodenständigen Bewohnern oder neben niedersächsischen Siedlern in mundartfremder Gegend sich denn auch leicht an dem Charakter der schriftlichen Überlieferung beobachten lassen, wie die Überlieferung z. B. des Hêliand (Niedersachsen), des Hildebrandliedes (Hessen), des Wessobrunner Gebetes (Bayern) und der Merseburger Zaubersprüche (Thüringen) dartut. Wegen der regen Teilnahme der Niederfranken an der Kolonisation aber erkennen wir auch noch in mittelhochdeutscher Zeit, im XII. Jahrhundert, in der Überlieferung der Eneide des Heinrich v. Veldeke, einer thüringischen (ostmitteldeutschen) Umschrift des niederfränkisch-mittelfränkischen Originales,[2] die auf der Neuenburg bei Freiburg entstand und schon in gewissem Sinne einen gemeindeutschen Eindruck macht, den niederfränkischen Einfluß. Ähnlich verhält es sich mit den von Homeyer irrig als rein niederdeutsch bewerteten Handschriften des

1) s. K. Müller-Frauenreuth, Obersächs. Wörterbuch S. 103*.
2) J. te Winkel in: Grundriß der german. Philologie I § 9 S. 789.

Sachsenspiegels, die nichts als ostniederdeutsche Umschriften sind (s. oben S. 13 Anm. 1).

Im VI. und VII. Jahrhundert, als zunächst die deutschen Stämme die Sitze eingenommen hatten, die sie heute noch inne haben, begann eine weitgehende Differenzierung durch die II. (hd.) Lautverschiebung, das wichtigste Kriterium zur Scheidung der einzelnen Mundarten voneinander. An der hochdeutschen Lautverschiebung nehmen die deutschen Stämme je nach den Gegenden unseres Vaterlandes, in denen sie saßen oder sich im VI. bis VII. Jahrhundert endgültig festsetzten, mehr oder weniger teil. Man darf sagen, je mehr südlich die Wohnsitze eines Stammes liegen, um so mehr nimmt die Bevölkerung an der hochdeutschen Lautverschiebung teil, je mehr nördlich, um so weniger. Freilich bedarf es geraumer Zeit, ehe feste Wohnsitze und geordnete Verhältnisse gewonnen werden (s. Arnold a. a. O. S. 229ff.). Es handelt sich dabei nicht nur um kriegerische Eroberungen, sondern auch um friedliche Landgewinnung durch tatkräftig betriebene Binnenkolonisation, deren Wirkungen auf die Kultur des deutschen Volkes mannigfach und besonders tiefgehend bei der Entstehung und Entwicklung der Sprache gewesen sind. Hier bei der Lautverschiebung sind es wiederum unverkennbar die Franken gewesen, die bei ihrem siegreichen Vordringen retardierend gegen Oberdeutschland hin wirkten.

Die Mundarten nun, die überhaupt nicht an der Lautverschiebung beteiligt sind, sind niederdeutsch, die, welche Verschiebung erfahren haben, sind hochdeutsch d. h. mitteldeutsch und oberdeutsch, eine Scheidung, die angesichts der Neigung, manchmal „hochdeutsch" als „oberdeutsch" zu fassen, beachtet zu werden verdient.[1]

Die entgegengesetzte Richtung wie die hochdeutsche Lautverschiebung, die von Süden nach Norden allmählich erschlafft, verfolgt der sog. Umlaut, der in mittelhochdeutscher Zeit durchgedrungen ist. Wenigstens beherrscht diese mächtige Lautbewegung, die man auch eine vokalische Lautverschiebung nennen könnte, in mittelhochdeutscher

1) Die Richtigkeit und Wichtigkeit der Bezeichnung „hochdeutsch" auch für das Gemeinsame des mitteldeutschen und oberdeutschen Haustypus, wird schon von W. Peßler a. a. O. S. 52 anerkannt.

Zeit das gesamte deutsche Sprachgebiet. Die Bewegung nahm schon im IV. Jahrhundert ihren Ausgang von Norden, um allmählich immer weiter nach Süden vorzudringen. Ob sie mit binnenländischer Siedlung im Mutterlande, die im allgemeinen die gleiche Richtung von Norden (-West) nach Süden (-Ost) wie der Umlaut inne gehalten hat, im Zusammenhange stand, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls aber ist die Zeit der Außenkolonisation vom XI. bis XIV. Jahrhundert, die Epoche jener „Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter", welche deutsche Kultur, insbesondere niederrheinische Kultur, vom Nordwesten nach dem damals von Slaven besetzten Osten bis nach Südungarn trug, auch die Trägerin des Umlautes nach dem neuländischen Osten gewesen. Bei der Eigenart der uns überlieferten urkundlichen Schreibung muß man sich nur hüten, jeden überschriebenen Laut als Umlaut in Anspruch zu nehmen, da es sich oft in solchem Falle um ganz allgemeine schriftliche Merkmale lebendiger dialektischer Nüancierung handelt (s. unten S. 140 ff.).

Im hochdeutschen Sprachgebiete sind als mutterländisch zunächst anzusehen die Mundarten der alten seßhaften Stämme, die auch während der Völkerwanderung ihre Sitze nicht aufgegeben haben: das Fränkische, Alemannische und Bayrische. Die übrigen Mundarten, wie die binnenländischen Übergangsmundarten des Südrheinfränkischen, des Elsässischen, und die neuländischen Übergangsmundarten des Thüringischen, des Oberfränkischen und des Oberpfälzischen zeigen überall schon Endosmose, aber auch nicht selten Entgleisung. Dem Mutterlande mit seinen mehr reinen Mundarten und den Produkten der Binnenkolonisation steht das ostersche Neuland mit seinen Mischmundarten als Ergebnissen der Außenkolonisation gegenüber. Im Osten sind alle Mundarten Mischsprachen. Im ostniederdeutschen Gebiete mischt sich Niederfränkisches und Niedersächsisches, in Ostmitteldeutschland mischen sich der mitteldeutschen Grundlage sowohl niederdeutsche als auch oberdeutsche Idiome bei. Überall lehren den Mischcharakter die urkundlichen Idiome, besonders aber die Endosmose und die Entgleisung. Die Grenze zur Zeit der neukolonialen Hochflut, die das Mutterland vom Neulande in der Blütezeit der Kolonisation (XII. bis XIV. Jahrh.) trennt und gebildet wird von der unteren Elbe und Saale,

läuft dann im Fichtelgebirge, Pfälzerwald und Böhmerwald, ferner an Böhmen und den Grenzen des deutschen Sprachgebietes hin bis zur Raab. Diese Kolonialgrenze ist eigentlich mehr ein Grenzgebiet, das schon in der Hochflut der Kolonisation liegt, da bis zur Werra und südlich bis etwa zu einer Linie Meiningen-Koburg-Nürnberg, wenn nicht darüber noch hinaus, schon Slaven gegen Westen vorgedrungen waren und von da erst wieder in der jüngeren Kolonisationsepoche zurückgedrängt werden mußten.

Im osterschen Gebiete selbst finden sich nun naturgemäß engere (koloniale) Beziehungen zwischen dem neukolonialen (ostmitteldeutschen) Sachsen und dem altkolonialen (ostoberdeutschen) Österreich, Beziehungen[1], die im Laufe der Zeit, besonders aber später zu Luthers Lebzeiten ihre Wirkungen äußern für die osterschen Kanzleien und ihre ostmitteldeutsche Sprache. Das gehört aber schon der sog. neuhochdeutschen Zeit an und ist deshalb hier nicht des Näheren zu erörtern.

Die Linie, welche geographisch das niederdeutsche Sprachgebiet vom hochdeutschen (mitteldeutschen) trennt, nennt man bekanntlich die Benrather Linie; sie läuft von Westen nach Osten etwa folgendermaßen: Von der Maas, südlich von Limburg, geht sie nach dem Rhein, den sie unterhalb Benrath berührt, dann nach Nordosten fast in gleicher Richtung mit dem Rhein sich hinziehend, wendet sie sich nördlich an Siegen vorüber und führt von da durch den Harz, dessen höher gelegener Teil (Oberharz) meist niederdeutsch bleibt,[2] nach der Elbe, die sie oberhalb Magdeburg[3] trifft, dann führt sie im neudeutschen (kolo-

1) Sicherlich sind auch hier zunächst die völkischen und rechtlichen Verhältnisse wie in Prag und Wien für den Ausgleich von „Sechsisch“ und „Bayrisch-Österreichisch“ von Bedeutung gewesen (s. J. Grunzel a. a. O. S. 136. 144ff.).

2) Niederdeutsch (ostniederdeutsch) sind Lauterberg, Braunlage, Benneckenstein, Frankenstein, Hasselfelde, Thale, Reinstedt, Suderode, Gernrode, Ballenstedt; hochdeutsch (ostmitteldeutsch) sind: Tettenborn, Sachsa, Wieda, Hohegeiß, Rothesütte, Stiege, Allrode, Mägdesprung, Pansfelde (B. Haushalter).

3) Magdeburg liegt also im ndd. Sprachgebiet, Wittenberg dagegen im md. Sprachgebiet. Trotzdem ist im Mittelalter die Gerichts-(Schöffen)sprache Magdeburgs ostmitteldeutsch (s. Laband, Magdeb. Recht S. 46; dagegen Vancsa, Das erste Auftreten a. a. O. S. 28 Anm. 2). Wenn Magdeburg sich der ostniederdeutschen Mundart wie z. B. im Verkehr mit Großsalza und Zerbst im XIV. und XV. Jahrh. bedient, so geschieht das in Rücksicht auf den ostniederdeutschen Empfänger oder auf dessen

nialen) Gebiete nördlich an Wittenberg vorbei, erreicht bei Lübben die Spree und zieht sich über Fürstenberg a. d. Oder bis nach Birnbaum in der Nähe der Warthe.

Das Niederdeutsche lebt heute noch fort im Vlämischen und Holländischen, im Niedersächsischen, im Friesischen und in den ostniederdeutschen (fränkisch-sächsischen) Mundarten. Im Norden des hochdeutschen Gebiets wird mitteldeutsch gesprochen, im Süden etwa der Linie Zabern-Weißenburg-Ettlingen-Wildbad-Ludwigsberg a. N.-Ellwangen-Eichstädt-Nürnberg oberdeutsch. Im Westen Oberdeutschlands, im Elsaß, in Baden, Württemberg und in der Schweiz wird alemannisch, im Osten bayrisch-österreichisch gesprochen. Der Osten des gesamten deutschen Gebiets wird vom Westen getrennt etwa durch eine Linie Kiel-Triest (s. die Kolonialgrenze S. 107 ff.), so daß zum Hochdeutschen sowohl das mitteldeutsche Stammland im engeren Sinne (Mittelfranken, Rheinfranken mit Hessen, Südrheinfranken) wie auch das oberdeutsche Stammland von Alemannien und Bayern gehört. Vom mitteldeutschen Stammland im weiteren Sinne (Mittelfranken, Rheinfranken mit Hessen, Südrheinfranken, Thüringen, Ostfranken, Oberpfalz) greifen einzelne Gebiete schon sprachlich in das mitteldeutsche (ostmitteldeutsche) Koloniallland über (z. B. das Thüringische nach Obersachsen, das Oberpfälzische nach Westböhmen); darum sind neukolonial (kolonial-hochdeutsch) die Landschaften: Thüringen, Obersachsen, Ostfranken, Oberpfalz, Westböhmen, Nordböhmen, Mähren, Schlesien-Lausitz, Hochpreußen, aber auch Gebiete in Slavonien, Ungarn und Oberitalien. Das oberdeutsche Stammland Bayern hat mit dem alten Koloniallande Österreich dieselbe Mundart, weil Österreich von Bayern aus schon seit dem VIII. Jahrhundert erobert und koloni-

Veranlassung, doch gelingt es in solchem Falle der Magdeburger Gerichtskanzlei nicht immer, die ostniederdeutsche Schriftfertigkeit von ostmitteldeutschen Idiomen ganz frei zu halten (vgl. ob. über „Umschrift"). So steht z. B. neben *köpe* auch *geköft*, *vorköft*, *uffgeköft* (s. Magdeburger Schöffensprüche ed. Friese und Liesegang I, Berlin 1901 Nr. 7 S. 15; Nr. 33 S. 82; Nr. 1 S. 115), *dèlen* neben *deylen* (Nr. 10 S. 21; Nr. 17 S. 38; Nr. 3 S. 117), *belyftuchten* neben *beliptuchten* (ostmd. Entgleisung; Nr. 19 S. 46) u. a. Das Magdeburg nahe Wittenberg aber war wie Aken ursprünglich niederdeutsch; offenbar verdanken beide Orte dem Einfluß verschiedener Siedelung den Wandel in Bevölkerung und Mundart (s. S. 112).

siert wurde; Österreich ist deshalb ostoberdeutsch. Die neukolonialen ostmitteldeutschen Gebiete und das altkoloniale ostoberdeutsche Österreich sprechen osthochdeutsche Mundarten.

Die Mundarten des Mutterlandes, auf welche die althochdeutsche und in der Hauptsache auch die mittelhochdeutsche Schriftsprache sich gründen, sind fast nur hochdeutsch; zu denjenigen aber, die bei der Entstehung und Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache in mechanischer Nivellierung und Endosmose beteiligt waren, gehören auch die niederdeutschen Mundarten. Wir überblicken I. im Mutterlande folgende Mundarten: A. In Niederdeutschland: 1. das Niederfränkische, 2. das Friesische, 3. das Niedersächsische[1]. B. In Mitteldeutschland: 4. das Mittelfränkische, a) Nordmittelfränkische oder Ribuarische[2] (Köln), b) das Südmittelfränkische oder Moselfränkische (Trier);[3] 5. das Oberfränkische[4] a) das Rheinfränkische[5] (Hessische) und das Südrheinfränkische;[6] b) das Ostfränkische,[7] 6. das Thüringische (-Obersächsische); 7. das Oberpfälzische (-Westböhmische). Thüringen, Ostfranken und Oberpfalz bilden einen ostmitteldeutschen, also schon kolonialen Grenzstreifen (s. oben). C. In Oberdeutschland: 8. das Elsässische, 9. das Alemannische[8]), 10. das Bayrische[9] (einschließlich des altkolonialen Österreichischen).

1) Als ältestes niedersächsisches Denkmal ist der Heliand zu nennen.

2) Von „ribe“ (freigebig, frei) d. i. = „Franke“ s. Wilser a. a. O. S. 929.

3) Die südmittelfränkische Mundart tritt schriftlich zum ersten Male hervor in dem sog. Trierer Capitulare, eine von dem Könige Ludwig dem Frommen erlassene Verordnung in lateinischer Sprache, welche interlinear ins Südmittelfränkische übersetzt wurde.

4) s. O. Böhme, Zur Kenntnis des Oberfränkischen im XIII., XIV. und XV. Jahrh., Gablonz 1893.

5) In rheinfränkischer Mundart ist vor allem die Isidor-Übersetzung, d.i Übersetzung der Schrift des Isidorus Hispaniensis († 636) ‚contra Judaeos' geschrieben.

6) Eine Bearbeitung der Evangelien wurde von dem Benediktiner Mönch Otfrid des Weißenburger Klosters in südrheinfränkischer Mundart verfaßt.

7) Ostfränkisch ist die Übersetzung der Evangelienharmonie, der sog. Tatian; sie ist von einem Fuldaer Mönch 830—835 geschrieben, der aber von Geburt Ostfranke gewesen sein muß.

8) Die Hauptorte des Alemannischen, aus denen wir aus älterer Zeit schriftliche Denkmäler besitzen, sind St. Gallen und Reichenau. Die alemannische Mundart tritt im IX. Jahrhundert z. B. im St. Galler Paternoster und Credo auf.

9) In bayrischer Mundart besitzen wir z. B. das Freisinger Paternoster; in

Die Mundarten II. des eigentlichen Neulandes sind: A. In Ostniederdeutschland: 1. das Mecklenburgisch-Pommersche; 2. das Nordbrandenburgische; 3. das West- und Ostpreußische; im ostniederdeutschen Gebiete liegt noch das Hochpreußische (Ordensdeutsche[1]), das aber durch die Art der Siedelung, zumeist von Schlesien aus, ostmitteldeutschen Charakters ist. B. In Ostmitteldeutschland: das Neusächsische (Sechsische) geteilt in 1. das Obersächsische (gleichen Charakters mit dem Thüringischen); 2. das Südbrandenburgische (mit Berlin); 3. das Nordböhmische; 4. das Lausitzisch-Schlesische;[2] 5. das Südböhmisch-Mährische;[3] 6. das Westböhmische. Über Thüringen, Ostfranken und Oberpfalz, die als Grenzstreifen ja Gebiete von mutterländisch-neuländischen Übergangsmundarten umfassen (s. oben S. 108). Das ostmitteldeutsche Neusächsische (Sechsische[4]) tritt erst in frühneuhochdeutscher Zeit besonders hervor. C. In Ostoberdeutschland: das Österreichische.

Versuchen wir es nunmehr, die einzelnen Haupt-Mundarten, soweit sie für unsere Betrachtung wichtig sind, nach ihren besonderen Gebieten und charakteristischen Merkmalen zu scheiden, so ergibt sich zunächst

I. für die niederdeutschen Mundarten

1. im Mutterlande: Zwischen dem Niederfränkischen und Niedersächsischen liegt die Grenze in der nördlichen Rheingegend, zieht sich aber von Südosten nach Nordwesten. Der Hauptunterschied der beiden besteht darin, daß das Niederfränkische in der 1. und 3. Person Plur. Praes. Indic. *-en* z. B. wir (sie) gelob*en*, aufweist, das Niedersächsische aber *-et*, z. B. wir (sie) gelob*et*, hat. Das Hauptmerkmal der ndd. Mundarten sind die unverschobenen Tenues.

ihr schrieb auch Notkêr Labeo († 1022). Er lebte zwar im alemannischen Kloster St. Gallen, ist aber von Geburt ein Bayer und übersetzt lateinische Texte darum ins Bayrische; seine Übersetzungen waren für den Unterricht in der Klosterschule bestimmt.

1) Hochpreußisch ist die Ordenschronik des Nicolaus von Jaroschin (1315 bis 1341) geschrieben.

2) s. ob. S. 5. 9 Anm. 1.

3) s. ob. S. 28 A. John[2] a. a. O.

4) Im Obersächsischen hat Eyke von Repgowe seinen Sachsenspiegel (ca. 1235) verfaßt.

a) Das Niederfränkische umfaßt das Flandrische (Vlämische), das Brabantische, das Holländische, das Belgisch-Limburgische, das Geldersche,[1] das Bergische; das Ostflandrische, das Brabantische, das Holländische sind *ei*-Mundarten. Daß es im Niederfränkischen auch *j*-Mundarten wie im Mittelfränkischen von alters her gegeben hat, läßt das mittelniederländische wie das niederländische Lautsystem vermuten, wo anlautendes g und j wechseln und g (geschrieben gh[2]) palatal vielleicht vor *e* und *i* war (s. te Winkel S. 835, 841). Das Ostniederfränkische ist eine *î*-Mundart.

b) Das Niedersächsische (zum Teil in niederländisches Gebiet übergreifend, z. B. in Zaaland) zerfällt in Westfälisch, Engerisch, Nordniedersächsisch, Ostfälisch.[3] Das Friesische steht dem Niedersächsischen nahe. Das Ostfälische liegt schon im Übergangsgebiet zwischen Mutter- und Neuland und ist deshalb schon ostniederdeutsch. Das Engerische und Ostfälische sind *ei*-Mundarten.

2. Im Neulande: Der ostniederdeutsche Zweig umfaßt hauptsächlich das Mecklenburg-Pommersche, das Nordbrandenburgische, das West- und Ostpreußische, Mundarten, die aber erst mit der niederfränkisch-sächsischen Germanisation der slavischen Gebiete des Nordens und Nordostens seit dem XI. Jahrhundert in die Erscheinung treten. Zu den ostniederdeutschen Mundarten zählten auch die Idiome der ältesten Siedlung in Merseburg (Schloß- und Domfreiheit), in Halle[4] mit seinen ursprünglich salfränkischen (eigentlich brabantisch-sächsischen) Halloren im Tale und seinen zumeist wohl niedersächsischen Pfennern, ferner die ältesten Siedelungen z. B. in Magdeburg (Domfreiheit), in Quedlinburg (Domfreiheit), in Aken (nhd. Aachen), Köthen, Dessau, in Wittenberg (nhd. Weißenberg), Mansfeld, Eisleben, Bernburg, Leipzig,[5]

1) Im Gelderschen südlich von Kleve treffen wir heute eine oberpfälzische Sprachinsel.

2) Diese Schreibung häufig auch in den Schöffenbüchern Halles z. B. a. 1266 bis 1308 (s. ob. S. 103 Anm. 1).

3) „fali“ (in Westfalen, Ostfalen) = Mannen, vgl. Poeta Saxo; isl. fala, Riesin; engl. fellow (Kerl) u. a.

4) Vgl. Fr. Kluge[2] a. a. O. S. 93.

5) Vgl. unt. S. 157 Anm. 3. — Auch in der Umgebung von Leipzig kündet noch z. B. die Bezeichnung „Tîchelkirche“ und „Têchele“, 1359 so genannt (s. Wuttke, Ge-

wo die, ob natürliche, ob künstliche Endosmose „*Pa*endor*f*“ ums Jahr 1200 noch den starken niederdeutschen Prozentsatz unter den Siedlern verrät.[1]

Das Schiboleth aller niederdeutschen, auch der ostniederdeutschen Mundarten sind ja die unverletzten alten Tenues.

Wichtiger als die niederdeutschen Mundarten aber sind für das Neuland in Rücksicht auf die neuhochdeutsche Schriftsprache die mutterländischen hochdeutschen, die mitteldeutschen und oberdeutschen Mundarten gewesen.

Die Grenze zwischen Mitteldeutsch und Oberdeutsch bildet

1. im Mutterlande in der Rheingegend der Hagenauer Forst und der Unterlauf der Murg; die Grenze läuft dann nach den Quellen der Enz und nach dem Neckar, den sie unterhalb der Remsmündung trifft, und endet, sich nach Osten wendend, im mittleren Böhmerwald.

2. im Neulande zieht sich die Grenze vom Böhmerwald aus an der Thaya und unteren March hin.

II. Für unseren Zweck sind zunächst die hochdeutschen Mundarten und zwar die mitteldeutschen[2] Mundarten zu berücksichtigen;

1. im Mutterlande:

a) das Mittelfränkische, das sich in Nordmittelfränkisch (Ribuarisch) und Südmittelfränkisch (Moselfränkisch) teilt; der Hauptort

schichte Leipzigs, Leipzig 1872 S. 210), niederdeutschen Ursprung, da es offenbar aus ndd. tēgel (hd. „ziegel“) hergeleitet ist. Es ist der alte Name für die Ortschaft „Thekla“, deren Kirche das Volk noch heute „Ziegelkirche“ nennt. Der alte Spruch der „Knûte“ (Knaute), die als Lokatoren in der Umgegend Leipzigs, in Knauthayn und Knautkleeberg siedelten: „Landgraf untrûte, dat Land ist der knûte! (s. Mencken, Rer. germ. SS. II, 781) deutet ja auch auf niederdeutsche, wenigstens niederrheinische Siedelung hin. Selbst die bürgerlichen Familiennamen, die zuerst in Westdeutschland, z. B. 1106 in Frankfurt a. M. auftreten, aber seit Ende des XII. und Anfang des XIII. Jahrh. auch in Ostdeutschland (Halle, Quedlinburg) bei den Patriziern, dann bei den Handwerkern in den Städten in rascher Folge, auf dem Lande langsamer auftreten, lehren nicht selten ndd. Herkunft der neuländischen Familien, z. B. „Utermöhle“ = aus der Mühle, „Molfenter“ = (zu)m Olfenter, (zu)m Elefanten, „de Witt“ = der Weiße u. a., vgl. oben Kap. II S. 59 Anm. 1.

1) s. O. Hüttig, Orts- und Flurnamen der Amtshauptmannschaft Leipzig, Leipzig 1907, S. 25.

2) Die md. Mundarten haben *ê* (st. germ. *AI*) *ô* (st. germ. *AU*) *î* (st. obd. *ie*) *û* (st. obd. *uo*), *ĕ* (st. obd. *ĭ*) *ŏ* (st. obd. *ŭ*).

des Nordmittelfränkischen ist das Kulturzentrum Köln, der des Südmittelfränkischen aber Trier. Ein Hauptkennzeichen des Mittelfränkischen ist der niederdeutsche Einschlag, so zunächst das neutrale, unverschobene *T* in Spirantenstellung (Auslaut): *dat, it, allet* (*zehn, holz, setzen, essen*, aber *dat*), dann das unverschobene *P*, in *up* (nmfr.) erhalten, und das anlautende *j* (*gh* st. G).[1] Es unterscheidet sich das Nordmittelfränkische vom Südmittelfränkischen besonders dadurch, daß das Südmittelfränkische in Affrikatenstellung schon *P* nach *l* und *r* verschoben (*helfen, dorf*) hat und auch das in Spirantenstellung auslautende *P* verschoben (*uff*) zeigt, während das Nordmittelfränkische (allerdings außer der städtischen Mundart Kölns) als Volksdialekt noch heute *helpen, dorp, up* wie z. B. in Jülich, Aachen spricht; auch ist das Nordmfr. eine *i*-Mundart, das Südmfr. eine *ei*-Mundart. Das gesamte mittelfränkische Gebiet zeigt wie das Rheinfränkische unverschobenes *K* in Affrikatenstellung (*kund, wirken, wecken*, aber *machen*), auch unverschobenes *P* in Affrikatenstellung, *pund, kamp, kloppen*; *offen, up*; endlich unverschobenes *D* in *dag, halden, hield, dridde*; *bieden, bôd*. In Spirantenstellung wird *B* zu *v*, *w* (in *gewe*, *lewe*) und *f* (in *lief*, *gif*, nhd. *lieb*, *gib* s. Braune[4] a. a. O. S. 25). Nicht selten sind *j*-Mundarten (s. ob.). Bemerkenswert ist für die Urkunden Mittelfrankens, daß sie außer durch das neutrale *t* auch durch zahlreiche Synthesen z. B. *ai, oi, ui* in *rait, noit, luite* den Zusammenhang mit den niederfränkischen Mundarten verraten.

b) Das Rheinfränkische wird gebildet vom *α*) Nordrheinfränkischen (Hessen-Nassauisch und Hessisch), *β*) Lothringischen und *γ*) Südrheinfränkischen. Fränkisch-alemannische Mischmundarten sind das Lothringische, Südrheinfränkische (Rheinpfälzische) und das Elsässische.

Das Rheinfränkische umfaßt das Rheingebiet, das zwischen dem niederfränkischen und alemannischen Sprachgebiet liegt;[2] von Ostfranken wird das Rheinfränkische durch Spessart und Rhön geschieden. Die Hauptorte des Rheinfränkischen sind: Mainz, Frankfurt, Worms, Metz, Aschaffenburg und Fulda. Das Gebiet von

1) in *j*-Mundarten; vgl. Kap. V S. 174 Anm. 1 das über Berlin Bemerkte.
2) Anlautendes *p* herrscht von Niederfranken bis Süd-Rheinfranken einschließlich.

Hessen (auch Kassel) gehört zum rheinfränkischen Sprachgebiet. Das Rheinfränkische verschiebt überall *T* (*zehn, holz, setzen, essen, das*), bewahrt (wie das Mittelfränkische) in Affrikatenstellung überall unverschobenes *K* und *P* (*kund, wirken, wecken*; aber *machen*; *pund*,[1] *kamp, kloppen*, aber *helfen, dorf; offen, auf*) und zeigt an-, in- und auslautend die Dentalmedia *(D)* unverschoben; aber inlautend und auslautend nach *r* und in Gemination wird *D* verschoben (*wortes, wort*, aber *dag, bidden*; *bieden, bôd*). Das Rheinfränkische ist eine *ei*-Mundart, abgesehen von dem Gebiete Fulda-Kassel in Hessen.

Das Südrheinfränkische (Rheinpfälzische, „Pälzische"), eine Untermundart des Rheinfränkischen, wird gesprochen in Mannheim, Heidelberg, Speier, Weißenburg, Karlsruhe. Das Südrheinfränkische bewahrt als Übergangs- und Mischmundart *K* in Affrikatenstellung, das anlautende *P*[2] und *D*, während es *T* überall, (in- und auslautend in Affrikaten- und Spirantenstellung), *P* und *D* teilweise verschiebt *(zehn, holz, setzen, essen, das*; *pund, kloppen*, aber *kampf, helfen, dorf, offen, auf; kund, wirken, wecken, machen; dag*, aber *halten, hielt, dritte; bieden, bôd)*. Das „Pälzische" ist eine *ei*-Mundart.

Das Elsässische gehört der Lage nach zu Alemannien, bildet aber sprachlich außer Südrheinfranken den weiteren Übergang zwischen Mitteldeutschland und Oberdeutschland; es ist eine mitteldeutsch-oberdeutsche Mischmundart, die *TP* überall verschiebt, *K* in der Affrikatenstellung zumeist unverschoben läßt, ebenso *D* in allen Stellungen *(zehn, holz, setzen, essen, das; pfund, kampf, helfen, dorf, klopfen, offen, uff; kund, wirken, wecchen, machen*; *dag, halden, hield; dridde, bieden, bôd)*. Der Hauptort des Elsässischen ist Straßburg. Das Elsässische ist eine *î*-Mundart.

c) Mutterländisch-neuländische Übergangsmundarten sind das Thüringische, das Ostfränkische (mit Hennebergisch), das Oberpfälzische, wie schon der gleiche Lautstand des Thüringischen mit

1) Vgl. Wilser a. a. O. S. 918 Anm. 3; 928.

2) Gesellschafts- und Kanzleisprache zu Speyer haben in frühneuhochdeutscher Zeit schon die angestammten *P* im Anlaut zugunsten des oberdeutschen *pf* aufgegeben (s. Nebert a. a. O. S. 35).

dem Obersächsischen und des Oberpfälzischen mit dem Westböhmischen lehrt. Die Oberpfalz ist um 814 in ihrem östlichen Teile noch stark von Slaven besiedelt.

Die schon gemäß der Lage ihres Gebiets im Mutterlande für uns wichtigste der ostmitteldeutschen Mundarten ist α) das Thüringische. Das Thüringische hat denselben Lautstand wie das seiner Lage nach streng koloniale Obersächsische. Dieser gleiche Lautstand des Thüringischen und Obersächsischen (Thüringisch-Obersächsisch) verrät unverkennbar auch den gleichen Grundcharakter in Bevölkerung und Kultur der beiden Landschaften. Hauptorte des Thüringisch-Obersächsischen sind z. B. Erfurt, Weimar, Rudolstadt, Eisenach; Halle, Aken, Wittenberg, Meißen, Dresden, Leipzig (Kaufstädte). Das Thüringische ist verbreitet in ganz Thüringen[1] einschließlich des Südharzes und in

1) Ostdeutsche Stadtanlage bekunden deutlich z. B. Jena, Rudolstadt, Cölleda u. a. Der Name „Thüringen" blieb erhalten trotz der starken Wandlungen, die die Bevölkerung des Landes an der mittleren Saale und an der Unstrut im Laufe der Zeiten erfuhr. Das Volk der Thüringer wird zuerst zu Anfang des V. Jahrh. erwähnt Sein Name wird von dem der alten Hermunduren abgeleitet. Die Hermunduren sollen sich mit den Resten der früher dort ansässigen Semnonen, besonders der Angeln und Warnen zu dem neuen Stamme der Thüringer vereinigt haben. Mag man das Land immerhin als Hermandurenland ansprechen (s. Kirchhoff, Thüringen doch Hermundurenland, Leipzig 1882), auf jeden Fall können die Nachkommen der Hermunduren nur als ein wesentlicher Bestandteil für das später dort heimische Völkergemisch in Betracht kommen. Das Mischvolk der Thüringer (Hermunduren, Angeln, Warnen) gründete das Thüringer Reich, das bald durch die Schlacht bei Burgscheidungen vernichtet wurde. Der nördliche Teil bis zur Unstrut kommt an die Sachsen, das Maingebiet wird an fränkische Siedler gegeben, die nun „Ostfranken" genannt werden. Im VIII. Jahrh. wird auch der nördliche Teil enger an das fränkische Reich gebunden und bildet seit Karls des Großen Zeit besonders unter den sächsischen Kaisern den Ausgangspunkt für die Unterwerfung der Sorben und zur deutschen Kolonisation, die eine Mischbevölkerung in ähnlicher Zusammensetzung nach Thüringen wie nach Obersachsen (vgl. Sasp. III 44 § 2, 3) und Nordböhmen führte. Schon die Binnenkolonisation der niederrheinischen Franken und Sachsen in älterer Zeit und besonders die seit Bonifatius andauernde kirchliche Abhängigkeit von Mainz (Rheinfranken) muß vielfache Zuwanderung aus der Fremde veranlaßt haben. Würde wohl Thüringen, das unter Pippin von zehn Gaugrafen, unter Karl dem Großen als thüringische Mark von Markherzögen (duces Sorabici limitis) verwaltet wurde, zur Ottonenzeit zum Verwaltungsbereich der Markgrafen von Meißen gehört haben, wenn Bevölkerung und Sprache westlich und östlich der Saale nicht im wesentlichen schon damals in ihrem Gepräge übereingestimmt hätten? Zum Überfluß haben wir über Zuwanderungen aus der Ferne (auch aus Schwaben) reichliche Nachrichten. Selbst das ludovingische Landgrafengeschlecht, das unter Erzbischof Bardo († 1051) aus

den Kaufstädten des Nordharzes (z. B. Halberstadt, Quedlinburg.) — Hier (und in Obersachsen) ist in der Volksmundart überall *T* verschoben; *P* ist in Affrikatenstellung verschoben (außer nach *m* und in Gemination; die soziale Hochsprache wählt auch hier verschobenes, ursprünglich oberdeutsches *pf* aus den kolonialen Idiomen für sich aus), in Spirantenstellung überall verschoben, *K* nur in Spirantenstellung verschoben. *D* ist überall verschoben, *B* und *G* bleiben wie überhaupt im Md. unverschoben, nur wird *B* in ndd. Weise inlautend zu *v* (*w*), ebenso *G* in ndd. Weise im Inlaut und Auslaut, in manchen Gegenden auch im Anlaut palatal gesprochen[1] (s. Böhme, a. a. O. S. 31): ***Zehn, holz, setzen, essen, das; pfund***, aber ***kamp, helfen, dorf, kloppen, offen, ûf*** (*uff*)*; **kund, wirken, wecken, machen; tag, halten, hielt, dritte, bieten, bot; balg, erwe*** [sippe, rippe s. ob. S. 31, 104], ***gewen, gelten, liegen*** (spr. lîchen) ***biegen*** (spr. bîchen), ***balg*** (spr. balch), ***burg*** (spr. burch). Ferner zeigt das Thüringische z. B. die Endosmose ***f*** (st. *pf*) in ***ferd*** (st. *pferd*). Im Vokalismus sind ursprünglich (niederdeutsches) *ê* (germ. *AI*) und *ô* (germ. *AU*) bemerkenswert, an dessen Stelle die ostmitteldeutsche soziale Hochsprache mitteldeutsches *ei*, *au*, aus dem ursprünglichen Reichtum der kolonialen Idiome aufnimmt. Im übrigen s. ob. S. 113 Anm. 2. Das Thüringisch-Obersächsische ist eine *ei*-Mundart, abgesehen von dem Teile Thüringens, der Erfurt, Gotha, Weimar, Rudolstadt, Eisenach umfaßt (s. unt. Kap. IV).

β) Das Ostfränkische[2] erstreckt sich über das alte Herzogtum Ostfranken, das östlich von Spessart und Rhön gelegen war; die

Franken (Salfranken) nach Thüringen verpflanzt wurde, gehört zu den zahlreichen nicht thüringischen Adelsgeschlechtern, die auf den Burgen des Landes hausten. Trotz allem Wandel aber in der Bevölkerung erhielt sich der alte Name „Thüringen" bis auf den heutigen Tag. — Ähnliche Verhältnisse beobachten wir ja auch im kolonialen ostmitteldeutschen Böhmen. Das Land hat wohl ursprünglich „Boiohaemum" geheißen. Zunächst zogen in der ersten Zeit des Augustus an Stelle der keltischen Boier die germanischen Markomannen ein, nach der Abwanderung der Markomannen nach Bayern in dem ersten Drittel des VI Jahrh. dringen die Slaven ein. Im XII. und XIII. Jahrh. kommen die deutschen Kolonisten ins Land, gründen Städte und besetzen die Grenzwälder. Trotz allem Wandel in der Bevölkerung aber bleibt der Name „Böhmen" erhalten.

1) Die weiche Aussprache des *G*-Lautes ist fränkischer (niederfränkischer und mittelfränkischer) Import; vgl. ob. S. 114.

2) s. oben S. 116 Anm.

Hauptorte sind Würzburg, Bamberg, ferner Koburg, Meiningen; auch das Vogtland gehört dazu. Das Ostfränkische hat als ostmd. Volksmundart zufällig durch seine mehr oberdeutsche Tendenz den gleichen Lautstand wie die beiden Schriftsprachen des Mittelhochdeutschen und Neuhochdeutschen. Überall ist im Ostfränkischen *T P* verschoben, *K* aber nur in Spirantenstellung; ebenso ist *D* überall verschoben (***zehn, holz, setzen, essen, das; pfund, kampf, helfen, dorf, klopfen, offen, auf; kund, wirken, wecken, machen, tag, halten, hielt, dritte, bieten, bot***). *B* und *G* bleiben unverschoben. Das Ostfränkische ist eine *ei*-Mundart.

γ) Das Oberpfälzische wird vor allem in Sulzbach, Amberg, Weiden und in Eger (Egergebiet), Karlsbad gesprochen. Es zeigt folgenden Lautstand: *T P* sind überall verschoben, *K* bleibt in der Affrikatenstellung unverschoben; hierin stimmt das Oberpfälzische mit dem Elsässischen überein. *D* aber ist anlautend (***tag***) verschoben, inlauend in Affrikatenstellung unverschoben (*halden*), z. B. ***zehn, holz, setzen, essen, das; pfund, kampf, helfen, dorf, klopfen, offen, auf; kund, wirken, wecken, machen; tag, halden, hielt, dritte, bieten, bot***. Das Oberpfälzische ist eine *ei*-Mundart.

Thüringen, Ostfranken und die Oberpfalz sind, wie mehrfach schon betont wurde, mutterländisch-koloniale Übergangsgebiete, die mit Obersachsen einerseits und mit Westböhmen andererseits fast dieselben mundartlichen Tendenzen haben. Diese Gebiete verfügen seit der Regermanisation über koloniale, ostmitteldeutsche Mischmundarten, nur ist die Mundart Ostfrankens mehr oberdeutsch nüanciert (*kampf, klopfen*), während die thüringisch-obersächsische Mundart von Haus aus mehr mitteldeutsch (*kamp, kloppen*) gefärbt ist. Die Oberpfalz aber neigt am meisten zu Oberdeutschland. Offenbar infolge überwiegender oberdeutscher Siedlung, die in Ostfranken und in der Oberpfalz lokal, in Thüringen-Obersachsen aber früh schon sozial (ritterlich) hervortritt, ist die ostmitteldeutsche Mundart Ostfrankens und der Oberpfalz mit der ostmitteldeutschen Gesellschaftssprache Thüringen-Obersachsens identisch (*kampf, klopfen*).

2. Im eigentlichen Neulande sind ostmitteldeutsche (hochdeutsch-sächsische) Volksmundarten:

a) die Mundarten Obersachsens[1] einschließlich des Osterländischen, Meißnischen und Erzgebirgischen. Hierzu gehört seit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts die obersächsische Sprachinsel im niederdeutschen Ostfalen (Goslar, Klaustal, Andreasberg). — b) die Mundart des südlichen (d. i. südlich der Elbe gelegenen) Anhalt. — c) die Mundart des südlichen Brandenburg,[2] d. i. das Nord-Ostmitteldeutsche. — d) die Mundart der Lausitzen und Schlesiens. — e) die schlesische Mundart Hochpreußens (in Norddeutschland). — f) die Mundarten Böhmens[3] und Mährens. — g) die meist mittelfränkisch-bayrischen Sprachinseln im Polnischen (Oppeln, Beuthen und Königshütte, Gleiwitz, Ratibor, Bielitz). — h) die meist südböhmischen Sprachinseln im czechisch-slovakischen Gebiete, besonders in der Zips (Leutschau) — i) die Sprachinseln im Magyarischen [bei Budapest, bei Stuhlweißenburg, zwischen Fünfkirchen, Maria-Theresienstadt und Neusalz, Esseg, im meist schwäbischen Banat (Hatzfeld und Temesvar), Werschetz, Staierdorf]. — k) die meist moselfränkischen Sprachinseln in Siebenbürgen (Bistritz, Schäßburg, Hermannstadt, Kronstadt, Mühlbach).

Von den ostmitteldeutschen Mundarten, auch denen der Übergangsgebiete, gehören wegen ihrer mehr obd. Tendenz nicht zum „mittelsten dûtsch“[4] das Ostfränkische und Oberpfälzische (Nordgauische); sie würden eher zu einem „mittleren dûtsch“ gehören. Nur die Mundarten, die mit dem Thüringisch-Obersächsischen lokal (dam*p*, klo*pp*en) wie sozial (dam*pf*, klo*pf*en) gleichen Lautstand (vgl. oben S. 117) haben, gehören zum „mittelsten dûtsch“. Den gleichen Lautstand mit dem „mittelsten dûtsch“ zeigt auch infolge der meist obersächsischen Siedelung das mittlere Nordböhmen (Prag, bes. die Kleinseite). Bemerkenswert ist daß das (volkstümliche) lokale „mittelste dûtsch“ in manchen Gegenden

1) d. i. Thüringisch-Obersächsisch, s. ob. S. 115ff.

2) Mit Berlin s. unten S. 174 Anm. 1.

3) d. i. Westböhmisch (= oberpfälzisch); Nordböhmisch (= obersächsisch), besonders im Nordosten, z. B. in Kaaden, Saaz, in Prag (Kleinseite); Südböhmisch (Hohenfurt, Budweis), das naturgemäß, weil Bayern benachbart, starken oberdeutschen Einschlag in der Mundart, aber auch in den Urkunden aufweist; doch gehört es von Ursprung her zu den ostmitteldeutschen Mundarten, zumal meist mitteldeutsche Idiome sich neben den oberdeutschen urkundlich finden (s. oben S. 111 Anm. 3).

4) s. Prodromos S. 19, vgl. unten S. 170.

statt G anlautendes *j* (z. B. in Halle), neben anlautendem *g* aber inlautendes *j* (z. B. in Leipzig) zeigt; gutturales (hochsprachliches) *g* übernahm die neuhochdeutsche Schriftsprache. Auch zeigt das lokale „mittelste dûtsch" als koloniale Endosmosen *f* (st. pf) in ***pferd***[1] und die vielgeschmähte, im Grunde koloniale und von unserer Schule, weil natürlich, so erfolglos bekämpfte sog. „falsche" Aussprache und Verwechselung der „harden" und „wêchen" Konsonanten *t*, *p*, *k* und *d*, *b*, *g*. Ferner verfügt dasselbe „mittelste dûtsch", wenn man alle ostmitteldeutschen Gebiete berücksichtigt, überwiegend über *ei*-Mundarten. Auch andere koloniale Eigenheiten finden sich im „mittelsten dûtsch", so z. B. in- und auslautend *w*, *p* (statt *B*) in ***gewe***, ***gap*** (s. Braune[4] a. a. O. S. 25), ebenso *j*, *k* (st. *G*); in lie*j*en, mor*j*en, genu*k* (ndl. genoe*g*, asächs. ginô*g*). Im Erzgebirge wie in Nordböhmen findet sich die Entgleisung *g* (st. *j*) in ***Gāk*** (Jacke), ***gāgt*** (jagt),[2] der Umtausch der kurzen und langen Vokale (vgl. Ritzert, Dehnung der mittelhochdeutschen kurzen Stammsilbenvokale in PBB. 23, 131ff.),[3] dessen Resultat die neuhochdeutsche Schriftsprache übernahm (vgl. Arnold a. a. O. S. 607), das Nebeneinander von niederdeutsch-mitteldeutschem *s* und oberdeutschem ***sch***[4] u. ä; aber auch Entgleisungen (s. Prodromos S. 59) sind bei dem Völkergemisch und Völkergewirr im Neulande, wie natürlich, nichts Seltenes. Es herrscht hier überall in Polen, „in Schlesien, Mähren, Böhmen und Preußen",[5] in Obersachsen und in

1) s. Wrede a. a. O. S. 279; vgl. ob. S. 44 Anm. 2. In Halle aber findet sich daneben noch i. J. 1335 nieder-mittelrheinisches *p*licht (nhd. *pf*licht s. unt. S. 154 Anm. 2, II).

2) Endosmose scheinen die uns auffälligen Schreibungen der ostmitteldeutschen Urkunden besonders des XIV. Jahrh. z. B. *zc*, *cz* in *zcu*, *czihen* u. ä. zu verraten.

3) Auf dem obersächsischen Dialekte beruhen nach Ritzert a. a. O. S. 217, 219) die Quantitäten des Neuhochdeutschen.

4) Vgl. Osthoff, Schriftsprache und Volksmundart S. 35: „Ehemals sprachen alle Deutschen in eben diesen Wörtern überall das reine *s*. Der Westfale verbleibt bis heutigen Tags bei diesem altertümlichen Lautzustande. Im Mitteldeutschen gab es eine Zeit, wo die Wandlung des *s* in *sch* vor den Lauten *l*, *w*, *m*, *n* durchgedrungen war, nicht aber vor den harten Konsonanten *t* und *p* stattgefunden hatte; dies ist das Stadium, welches uns in unserer hochdeutschen Schrift fixiert vorliegt. Oberdeutsch aber, im ganzen Süden ging frühzeitiger überall in solchen Wörtern wie den genannten das *s*, auch vor *t* und *p*, in *sch* über."

5) s. Kaindl[2] I S. 99.

Brandenburg derselbe Lautstand, wenigstens derselbe Grundton in der Volksmundart wie in der sozial gehobenen Hochsprache, der eine Mitte hält zwischen Oberdeutsch und Mitteldeutsch, kurz in der Tat der Charakter eines „mittelsten dûtsch“. Nach Ausweis der Untersuchung über die sächsische Kanzleisprache von Böhme (a. a. O. S. 26, 31 bis 33, 38, 50) bestand schon im XIII. Jahrhundert volksmundartlich-mitteldeutsches *mp* und *pp* neben hochsprachlichem oberdeutschem *mpf*, *pf*, ebenso niedermitteldeutsches *ê* und *ô* neben oberdeutschem *ei* (*ai*) und *ou* (*au*); dasselbe gilt von mitteldeutschem *e, o* neben oberdeutschem *i*, *u*, mitteldeutsches *î*, *û* neben oberdeutschem *ie*, *uo*; auf Endosmose beruht *ie*, spr. *î*. In den Endungen steht mitteldeutsches *i* neben oberdeutschem *e*; ferner findet sich mitteldeutsches *ou* neben oberdeutschem *au*, mitteldeutsches *vor-*, *zur-* neben oberdeutschem *ver-*, *zer-*, und ebenso koloniale Längung (*tāl*) wie Kürzung (*mŭtter*) auch mitteldeutsches *ch* (*burch*) neben dem mitteldeutsch-oberdeutschem Kompromißidiom *g* (*burg*), mitteldeutsches *b* neben oberdeutschem *p*, mitteldeutsches *d* neben oberdeutschem *t*, mitteldeutscher neben oberdeutschem Auslaut (*d, b, g*; *t, p, c*), mitteldeutsches *z* neben den kolonialen Kompromißidiomen *cz* und *tz*,[1] mitteldeutsches *s* neben oberdeutschem *z* (*das*, *daz*) kommen vor, endlich wird die Konsonantenhäufung von *dt* auf kolonialen Einfluß zurückgehen. Von kolonialen anorganischen Verdoppelungen finden sich mitteldeutsche *dd, bb* neben oberdeutschen *tt*, *pp*, von kolonialen anorganischen Beifügungen eines *h* mitteldeutsches *dh* neben oberdeutschem *th*.[2] Ebenso herrschte, zunächst in der Volksmundart sicherlich schon die Diphthongierung *ei, au, eu*, ausgenommen in *uff* (*ûf*).

Auch die Überlieferung des ostmitteldeutschen „mittelsten dûtsch“ offenbart also zur Genüge, daß hier in der Tat „die Züge der verschiedenen deutschen Mundarten zusammen geflossen“ sind. Wo anders hätte denn eine Sprache solch ausgesprochenen Mischcharakters entstehen können als im jungen Koloniallande? Hierher ergossen sich die Siedler

1) Das Kompromiß lehren zur Genüge Idiome wie *tzcwischen, gantzc, seczcet, leczcten, seczzten, zschehen, Wiczzceleiben, nuzzcen, seczzcene, nuczczen*, vgl. *pph ppf, pff* (s. Böhme a. a. O. S. 37. 55, s. Prodromos S. 20 A. 2).

2) s. Prodromos S. 20 A. 4.

aus allen Stämmen und Ständen des deutschen Volkes, hier bildete sich allmählich jene Nivellierung und Endosmose der bunten aus allen mutterländischen Mundarten mitgeführten Idiome auf mitteldeutscher Grundlage aus, die in einheitlicher Form binnen verhältnismäßig kurzer Zeit aus einer bunten Mischsprache durch Ausgleich (Amalgamierung) entstanden, trotz früher sozialer Scheidung in allem die Kennzeichen der kolonialen-mitteldeutschen Mundart, des „mittelsten dûtsch" verrät. Mit jener weit verbreiteten ostmitteldeutschen Mundart, die er als eine schon damals „wirklich in der Luft schwebende Schriftsprache" bezeichnet, meint H. Rückert[1] offenbar das hochsprachliche, soziale „mittelste dûtsch" (s. unt. Kap. V).

Von den lokalen ostmitteldeutschen (sechsischen) Mundarten ist die thüringisch-obersächsische Mundart, da sie als erste infolge der maßgebenden Richtung der Kolonisation auch hoch- und schriftsprachlich (Erfurter Judeneid; Sachsenspiegel) und schon in der Siedlungsepoche des XII. und XIII. Jahrhunderts in dem damaligen Kulturgebiet des Neulandes hervortritt, die älteste und wichtigste, denn auch die nordböhmische (Prager) tritt erst im XIV. Jahrhundert hervor. So ist, wie die erste ostmitteldeutsche Patrizier- und Rechtssprache, auch die erste ostmitteldeutsche Geschäfts-(Kanzlei-)sprache thüringisch-obersächsischen Ursprunges; neben ihr entstehen parallel alle anderen territorialen Schriftsprachen des Neulandes, auch das „Sechsisch" der kaiserlichen Prager und Wiener Kanzlei. Gerade das „Canzlei-Sechsisch" ist nach Luthers eigener Angabe aber die Grundlage der neuhochdeutschen Schriftsprache.[2] Noch im XVIII. Jahrhundert wird „Sechsisch" in seiner sozial gehobenen Form als mustergültige Umgangs- und Schriftsprache anerkannt und gepriesen. Von ihm sind die übrigen Hoch- und Schriftsprachen, auch die böhmische Kanzleisprache, zwar nicht abhängig, da auch sie alle aus der Quelle der bodenständigen Mundart sich völlig selbständig und neu erheben;

1) Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache I S. 171.

2) Nach anderer Annahme soll — kaum glaublich — die mutterländisch-schwäbische Mundart die Grundlage des Gemeindeutschen, der neuhochdeutschen Schriftsprache gewesen sein (Karl Erbe); vgl. unt. Kap. VI.

aber die Manier der schriftsprachlichen Fixierung wird in Ostmitteldeutschland bei fast gleichem Grundton nahe verwandter Mundarten überall, wenn nicht dieselbe, doch die ähnliche gewesen sein. Ihr erster schöpferischer und zunächst mustergültiger Diktator war Eyke von Repgowe, der Schöffe beim Obergericht zu Halle a. d. Saale.

Die oberdeutschen Mundarten sind 1. im Mutterlande a) die alemannische und b) die bayrische Mundart. a) Die alemannische Mundart umfaßt die schwäbische, die schweizerische und die elsässische Mundart, zu der man auch noch das Nordbreisgauische (Freiburg) rechnen darf. b) Zum Bayrischen gehört das altkoloniale Österreichische, das als ostoberdeutsche Mundart ganz im Lautstand mit dem Bayrischen übereinstimmt.

Das Hauptkennzeichen der oberdeutschen Mundarten besteht darin, daß hier die Lautverschiebung am weitesten durchgeführt ist; *T*, *P* sind überall verschoben, *K* wird auch in der Affrikatenstellung verschoben zu *ch* (*kh*), *D*, *B* und *G* im Anlaut zu *t*, *p* und *k* (*c*); im Bayrischen wird *B* sogar im Inlaut zu *p* verschoben, z. B. ***z**ehn, holz, set**z**en, e**ss**en, da**s**; **pf**und, kam**pf**, helfen, dorf, klo**pf**en, o**ff**en, au**f**; **ch**int* (nhd. *kind*), *den**ch**en* (nhd. *denken*), *sa**kch*** (nhd. *sack*), *ma**ch**en; ta**g**, halten, hie**l**t, dri**tt**e, bie**t**en, bo**t**; p* (in ***p**in*, md. bin), *k* (in ***k**uot*, md. ***g**ut*); *k* und *p* in bayr. ***k**epen* (md. ***g**eben*). Ferner hat in althochdeutscher Zeit das alemannische schwache Verbum im Plur. Praes. die Endungen *-ôm*, *-ôt*, *-ôn*, das bayrische aber die Endungen *-**um**, -**ut**, -**un***. Dieser Unterschied erhält sich auch noch in mittelhochdeutscher Zeit. Von den alemannischen Mundarten ist vor allem das Schweizerische (Schwîzerdütsch) eine *î*-Mundart. Das Schwäbische ist größtenteils, das Bayrisch-Österreichische durchaus *ei*-Mundart.

a) Das Alemannische zeigt in seinen Zweigen (elsässisch, schwäbisch, schweizerisch) teilweise fränkischen Einschlag (s. ob. Kap. II). Die Grenzlinie zwischen den alemannisch-fränkischen und der bayrischen Mundart bildet der Lech, der oberhalb Augsburg getroffen wird, bis zu seiner Vereinigung mit der Donau und von da bis zur Wörnitz. Das rechte Ufer am Oberlaufe des Lech südlich von Augsburg gehört

aber noch zum Alemannischen; Augsburg[1] selbst liegt im alemannischen Sprachgebiete.

b) Die Grenze zwischen dem Bayrischen und dem altkolonialen Österreichischen bildet die Enns und der Verlauf des alten limes Avaricus. Sie zieht sich dann nach der Quelle der Traun, geht parallel mit dem Oberlauf der Salzach, südlich von ihr nach Westen und dann direkt nach Süden, wo sie im romanischen Sprachgebiete endet. Sie bildet den südlichen Teil der alten Kolonialgrenze, die von der neuen am Saaleknie nach Süd-Westen abzweigt und dem Laufe der Rednitz folgend den fränkischen Jura überschreitet und im mittleren Böhmerwald bei Taus auf die neue Kolonialgrenze stößt.

Im Neulande wird als osthochdeutsche Mundart zwar die altkoloniale (ostoberdeutsche) österreichische Mundart noch heute gesprochen, aber besonders in den Kaufstädten des oberdeutschen Neulandes sind auch neukoloniale, ihrem Wesen nach ostmitteldeutsche Mundarten im Mittelalter wenigstens von der oberen Gesellschaftsschicht gesprochen worden, die der neuhochdeutschen Schriftsprache auch hier den Sieg erleichterten.

Oberdeutscher und zwar bayrisch-alemannischer Siedlung verdanken wohl ursprünglich die kolonial-hochdeutschen Sprachinseln im italienischen Gebiete ihr Dasein, obwohl die Siedlung auch mitteldeutsche, ja niederdeutsche,[2] Momente aufweist: so die Sette Comuni (Asiago) und die Tredici Comuni im Norden von Vizenza und Verona, im Slovenisch-Kroatischen aber die Gottschee.[3] Freilich fehlen die heute für das Bayrische ausschlaggebenden Dualformen des Pronomens.[4] Die Comuni verdanken, wie meist die deutschen Gemeinden Südtirols und Oberitaliens ihr Dasein auch der großen Siedlungsepoche des deutschen Volkes im XI. bis XIII. Jahrhundert. Besonders unter

1) s. ob. S. 21 ff., unt. S. 127.

2) s. kimbrischer Katechismus von 1602: christli*k*a, kir*k*a, i*k*, rei*k*, re*k*t, ri*k*tan, tegeli*k* u. a. m.

3) H. Tschinkel, Grammatik der Gottscheer Mundart, Halle 1908, S. 8 ff. nennt die Mundart der Gottschee eine Mischmundart (sc. aus oberdeutschen und mitteldeutschen Idiomen).

4) s. O. Behaghel, Grundriß der german. Philol. I § 15 S. 669.

Kaiser Friedrich II. wurden ihre deutschen Bewohner als „boni, utiles et prudentes laboratores“ (s. Codex Wangianus) von dem deutschen Bischof von Trient, Friedrich von Wangen (1208—1216) zur Hebung des Bergbaues und zur Ausrodung der Wälder bei Erbzins oder Erbpacht hier angesetzt. Die Siedler stammen zwar in der Hauptsache aus Bayern-Österreich und Alemannien, aber auch aus dem ostmitteldeutschen Böhmen wurden Bergleute und zwar aus Kuttenberg in diese Gegend berufen.[1]

In Lusern ist die Mundart in der Grundlage bayrisch, obwohl auch hier mitteldeutsche und niederdeutsche Idiome nicht fehlen.[2] Da in den deutschen Landschaften Oberitaliens auch ausgesprochen niederrheinische Idiome (z. B. *bet* d. i. ‚mit‘) und die bekannte ostmitteldeutsche Endosmose *f* (st. pf) in *f*erd (st. *pf*erd) in den cimbrischen Idiomen: *f*af, *f*aifen, *f*anna, *f*effar, *f*ersenboom (Pfirsichbaum) u. a. vorhanden sind,[3] so könnte man mit einem gewissen Rechte diese kolonial-hochdeutschen Gegenden auch zu den neusächsischen rechnen. Ebenso zeigen kolonialhochdeutschen, neusächsischen Charakter im weiteren Sinne die Sprachinseln in Südungarn und Slavonien, die freilich erst nach 1718 von Deutschen zumeist aus Schwaben, aber auch aus Bayern, Franken und durch Leute vom Mittelrhein (Mittelfranken) besiedelt worden sind.[4] Die deutschen Siedler werden hier unter dem Namen „Schwaben“ zusammengefaßt. Dagegen ist im Rhäto-Romanischen Splügen alemannischen und Sauris bayrisch-österreichischen Ursprungs.

1) s. R. Kink, Akademische Vorlesungen, Innsbruck 1850, S. 42 ff.; vgl. A. Bass a a. O. S. 10, 18, 75. 78.

2) s. Bacher a. a. O., bes. S. 22.

3) s. Bacher a. a. O. S. 227.

4) s. W. Köhl a. a. O. S. 1, 23, 82, 87 ff., 91; Kaindl[2] II S. 195 ff.

Kapitel IV.

Zum Ursprung der neuhochdeutschen Diphthonge.

Die Lautbewegung, die aus altem *î* ein *ei*, aus *û* ein *au* und aus *iu* (*ü̂*) ein *eu* durch „Verbreiterung“ oder „Diphthongierung“ werden ließ, soll in Bayern-Österreich im XII. Jahrhundert zuerst aufgetreten sein. K. Müllenhoff war der erste, der in den Denkmälern² (p. XXVIII, XXXII) auf Grund der Urkunden diese Ansicht vertrat: nach ihm haben sich die neuen Diphthonge dann zunächst nach Schlesien, der Oberlausitz, dem Vogtlande, Meißen und Thüringen ausgebreitet. W. Braune (Zur Kenntnis des Fränkischen, S. 37) nennt die „Verbreiterung der alten Längen zu Diphthongen ein Naturereignis im Gebiete der deutschen Sprache, welches unbekümmert um äußere Förderungen oder Hemmnisse anfängt, fortschreitet und endet. Begonnen hat der Prozeß im Anfang des XIII. Jahrhunderts in der Südostecke Deutschlands, verbreitete sich von da aus über Bayern, Österreich und Böhmen und nahm auf der Grenzscheide des XIV. und XV. Jahrh. auch Schlesien und dann Obersachsen ein.“ R. Heinzel (Geschichte der niederfränkischen Geschäftssprache, S. 434) hält die neuen Laute ebenfalls für in Bayern bodenständig. Schilling in seiner Programmarbeit „Diphthongisierung der Vokale û, iu und î, Ein Beitrag zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache,“ (Werdau, 1874, S. 10) hält mit Braune die Erscheinung nur in Bayern-Österreich für ein Naturprodukt, ein Produkt einer inneren, streng physiologischen Entwicklung; ihr Überdringen auf andere Dialektgebiete kann nur, meint Schilling, als bewußt vollzogene Neuerung, das auf diese Weise erworbene Gebiet nur als ein zunächst in der Schriftsprache erobertes bezeichnet werden. F. Wrede (a. a. O. S. 266) sieht die treibende Ursache der Diphthongierung in einer über der ein-

zelnen Mundart stehenden, allgemein sprachlichen oder physiologischen Erscheinung; am linken Saaleufer hält er die Erscheinung schon für importiert durch die Siedlung (S. 279), doch meint er, daß sie ein Produkt der bunten Bevölkerungsmischung und eine Verschiebung sei, die mit thüringischen und sächsischen, anglischen und warnischen, fränkischen und schwäbischen, auch friesischen, selbst slavischen Elementen rechnen lasse, zu denen seit dem XII. Jahrhundert, also vor unserer Diphthongierung noch vlämische hinzugetreten seien.

F. Scholz (a. a. O. S. 509ff.) aber äußert sich über den Vorgang der Diphthongierung: „Bis zum Ende unserer Periode (bis 1374) ist die ‚Mundart' (sc. Augsburgs) nicht zur Ruhe gekommen, wir haben sie im XIII. Jahrhundert mit einem nicht überall fertigen Bestand in unsere Zeit hineintreten sehen; wir haben bald nach diesem Zeitpunkt ihr organisches Wirken erfahren; neue Laute zu Tage fördernd, stattet sie dieselben als ihre ureigenen Kinder mit Kraft und Durchdringungsfähigkeit aus, zum Teil aber fremde Eindringlinge aufnehmend, durchsetzt sie diese und reiht sie ihrem Haushalte ein. Einen Abschnitt letzterer Art in der Betätigung der Augsburger Mundart bildet die Diphthongierung bisher einfacher Längen." — „Gegen eine autochthone Entstehung der Laute in einem Ort Schwabens", meint Scholz, „spricht die Erscheinung, daß in dem gesamten alemannischen Gebiete eine stufenartige Zunahme der Verbreitung von SW nach NO besteht, d. h. daß Augsburg als Vertreter des NO. schließlich einmal Ausgangspunkt gewesen ist, aber nur als Vermittlungsstation von weiter ostwärts herandrängenden Bewegungen. Der Vorgang ist folgender gewesen: Diphthongiert sind die alten Längen sowohl in der Sprache der Gebildeten (‚Schriftgebildeten') als in der Sprache des Volkes (‚Mundart'). Jene, die Gebildeten, erfuhren die Neuerung durch den schriftlichen, Handels- und diplomatischen Verkehr mit Bayern; diese, die Mundart des Volkes, bildet ihre Diphthonge, wie ihre Träger dieselben im persönlichen Verkehr mit bayrischen Leuten zu hören bekommen."

K. Weinhold (Mittelhochdeutsche Grammatik, § 104ff.) sucht in Passau die neuen Diphthonge zuerst urkundlich im XII. Jahrhundert

nachzuweisen. O. Behaghel (Grundriß I, 701) aber stellt nur fest: „Die Diphthongierung ist, in der Schriftsprache wenigstens, zuerst im Bayrisch-Österreichischen aufgetreten, wo sie sich vor der Mitte des XII. Jahrhunderts entwickelt hat, und dann nach Norden und Westen vorgedrungen ist". Dieses Vordringen der neuen bayrisch-österreichischen Diphthonge bringt K. Burdach (Bericht S. 7) insofern in Verbindung mit dem mitteldeutsch-sächsischen (genauer schlesisch-magdeburger) nationalen Recht, als diese Bewegung nach seiner Meinung sich nicht von dem seit 1380 erfolgten Zurückweichen des mitteldeutsch-sächsischen nationalen Rechts vor dem österreichischen und böhmischen Rechte trennen lasse, das mit römisch-kanonistisch-zivilistischen Elementen durchsetzt sei.

Nachdem die neueste Forschung den Verlauf, die Ausdehnung und vor allem die kulturellen Wirkungen der großen Kolonisationsbewegung vom X.—XIV. Jahrhundert auf den verschiedensten Gebieten in einem Umfange nachgewiesen hat, der geradezu überraschend wirkt, drängt sich der Gedanke auf, daß das Auftreten der neuen Diphthonge nicht nur zeitlich eine Begleiterscheinung der großen Siedlungsbewegung gewesen ist, sondern daß die scheinbare Lautverwirrung, die um jene Zeit in den verschiedensten Gegenden Deutschlands hervortritt und in der Folgezeit zur Vorherrschaft und zum Siege der neuen *ei, au, eu* über die alten *î, û, iu* führte, mit der Kolonisation und ihren ethnischen, wirtschaftlichen und sozialen Neuerungen auch in einem ursächlichen Zusammenhange stehe; und hierfür spricht in der Tat so vieles, daß sich die zurzeit noch herrschende Ansicht, die Lautbewegung sei von Südosten ausgegangen, auf die Dauer nicht wird behaupten können.

Die Siedlungsbewegung geht von Westen nach Osten, und zwar nimmt sie hauptsächlich von Nordwesten ihren Ausgang. Diesen Weg müssen auch die neuen Laute im allgemeinen bei ihrer Verbreitung genommen haben, wenn man überhaupt bei ihrem Aufkommen im Osten an Kulturübertragung, an Import denken und ihre Entstehung nicht physiologisch erklären will. Die physiologische Erklärung befriedigt hier nicht, weil sie den Zeitverhältnissen, unter denen die Laute auftreten, nicht gerecht wird.

Tatsache ist zunächst, daß der Südosten Deutschlands hinsichtlich der frühesten Belege für das Auftreten der neuen Laute keineswegs voransteht. Die urkundlichen Belege aus Bayern (Passau), die Weinhold und Schilling beibringen, sind für den Südosten die ältesten und haben bisher für die Frage, weil man sie für originalurkundlich ansah, als entscheidend gegolten. Die „Codices traditionum ecclesiae Pataviensis, olim Laureacensis" sind aber nur Handschriften (codices). Die Urkunden, welche diese Belege darbieten, sind nicht original, sondern alle umschriftlich, und zwar ist ihre temporale (soziale) Umschrift erst nach 1254 entstanden; wenigstens ist der „Codex tertius",[1] aus dem die Belege bei Weinhold hergenommen sind, sicher, wenn nicht alle drei Codices Patavienses, erst vom Passauer Bischof Otto von Lonsdorf (1245—1265) angelegt worden. Weinhold scheint nicht gesehen zu haben, daß im Cod. III schon 1067 (!) Sept. 30: „Le*u*wentingen", „Be*u*chriche" (Mon. Boica XXVIII. 2, S. 215), „Tagebreht*hav*sen" (S. 217) vorkommen, denn sonst hätte es ohne weiteres auf der Hand gelegen, daß man es hier mit einer Umschrift zu tun hat.[2] Auch die übrigen Belege: c. 1155: „M*au*er" (S. 232); a. 1159: „Swe*i*nachirchen" (S. 237); 1160: „Swe*i*naha" (S. 242) und in Cod. II a. 1137: „Le*u*toldus" (S. 103); a. 1157—1163: „Ne*w*esidel" (S. 110), „Purcho*u*sen" (S. 111); a. 1158 Juni 2: „Hadewe*i*ch" (S. 113); a. 1159 Mai 8: „Le*u*poldi" (S. 114) können das Auftreten der neuen Laute neben den alten auch nur für die Zeit des Bischofs Otto von Lonsdorf beweisen.

Um die Zeit dieses Bischofs aber finden wir auch schon im ostmitteldeutschen Teile Anhalts (vgl. Cod. Diplom. Anhaltin. II Nr. 205, S. 157 und Nr. 206, S. 158 a. 1254 Mai 14) urkundlich: „Mittelh*au*sen", „Smideh*au*sen" neben „Smideh*û*sen", und ungefähr 100 Jahre früher, um 1162, kommt zu Köln a. Rh.[3] in den Schreinsbüchern bereits *ei* für *î*

1) „Istum librum scribi fecit dominus Otto Pataviensis Episcopus, dictus de Lonsdorf" steht auf dem unteren Teile der Ligatur (Mon. Boica XXVIII, 2, S. 194).

2) Umschriftlich sind auch die Belege aus dem X. Jahrh. bei J. Schatz a. a. O. S. 20.

3) Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch IV, Nr. 636, S. 785 (a. 1184). Das mittelfränkische Köln erfuhr vom niederfränkischen Gebiet aus mancherlei Import; andererseits wirkte dieser alte mutterländische Handelsplatz durch seine raschere Ent-

als urkundlicher Eintrag vor; denn es findet sich (in Anlehnung an die niederfränkische Schreibung) der Name „*Ey*ko", den Förstemann mit „*I*ccius" zusammenstellt, und „*Ei*koni" neben der (echt niederfränkischen) Schreibung „*Y*ko, *Y*koni (de Halla)". Daß es sich bei „*Ey*ko" und „*Y*ko" um dieselbe Person handelt, ist zweifellos, weil sowohl „*Ey*ko" als „*Y*ko", ein Außenbürger Kölns, mehrfach mit seinen Kindern „Hermannus et Sophya" genannt wird. Um dieselbe Zeit (Wörbzig a. 1156) findet sich dasselbe *ei* in „*Ey*ko (*Ei*co)" aber auch schon in Anhalt.[1]

Neben das so frühe Auftreten des *ei* für *î* stellt sich am Niederrhein die wichtige Tatsache, daß überhaupt die Neigung zur Lautverbreiterung bei den niederrheinischen Franken in weit größerem Umfange gefunden wird, als in irgend einem andern mundartlichen Gebiete unseres Vaterlandes. Schon in den Urkunden des XII. bis XIV. Jahrhunderts schrieb man:

wicklung auch des städtisch-sozialen Lebens in Recht und Sprache nicht nur auf viele Städte des Mutterlandes, sondern auch des Neulandes maßgeblich ein. Die Übersiedelung patrizischer Familien von Niederfranken war anerkanntermaßen besonders nach Köln im XI. bis XII. Jahrh. sehr stark (H. v. Loesch, Die Kölner Kaufmannsgilde im XII. Jahrh., Trier 1904, S. 39). Durch den Zuzug niederländischer vornehmer Familien, vorzugsweise aus Vlamland und Brabant, wurde auf den Höhen der Gesellschaft auch die Lautverbreiterung nach Köln übertragen, denn sie ist (im XII.—XIV. Jahrh.) nur hochsprachlich nachweisbar; das Volk spricht in Köln noch heute *î*, *u*, *ü*, z. B. in Fritz Hönigs „Alaaf Kölle": er*ûs* (heraus), w*îck* (weit), H*ûs* (Haus), Rh*ing* (Rhein), M*ing* (Meiningen), Rh*ingsche* (Rheinländer), Z*ick* (Zeit), s*ingen* seinem), Kr*ütz* (Kreuz). Auch die mittelalterliche Stadtkanzlei bekundet in ihren Urkunden, daß die hochsprachlichen *ei*, *au*, *eu* hier nicht von nachhaltiger Wirkung gegenüber den volkstümlichen *î*, *û*, *ü* gewesen sind. Wir beobachten also in Köln das umgekehrte Verhältnis wie in den ostmitteldeutschen Städten (vgl. unt. S. 134ff.). Der Rückgang der Schreibung *ei*, *au*, *eu* würde sich für die Stadtkanzlei ungezwungen zurückführen lassen auf den Rückgang des niederländisch-patrizischen Einflusses im Stadtregiment. Die Innungsbewegung mit bodenständigen *î*, *û*, *ü*, die um 1216 (s. H. v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden, I S. 47*) einsetzt, mag der gleichberechtigten Aufnahme der *ei*, *au*, *eu* hinderlich gewesen sein. In der erzbischöflichen Kanzlei dagegen hielt man mehr an den „vornehmen" *ei*, *au*, *eu* fest, denn a. 1325 findet sich in einem Pfandvertrag zwischen dem Erzbischof und dem Herrn von Isenburg, der zugunsten des Erzbischofs lautet (s. Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache II Nr. 96): h*ouz* (domus), êlich *ou*svrowe, *ouz* (s. Heinzel a. a. O. S. 282). Demnach kann das Auftauchen der *ei*, *au*, *eu* in Kölner Drucken um 1520 (W. Scheel) nur das Wiederaufleben einer alten „vornehmen" Gewohnheit bedeuten.

1) s. oben S. 84.

für	*a*	*e*	*i*	*o*	*u*:
	aa	*ee*	*ii* (*ij*, *y*)	*oo*	*uu*,
ferner	*ae*		*ie*	*oe*	*ue*
und	*ai*	*ei*	*ei* (?)	*oi*	*ui*.[1]

Hierher gehört z. B. h*ui*s, h*ui*sz 1262 Juni 9,[2] a. 1263 Mai 7[3] für h*û*s. An Stelle von mittelhochdeutschem *iu* findet sich nicht nur *uy*, sondern auch *ou*: tro*u*wen[4] (d. i. treuen), 1263 Mai 7, l*ů*din[5], (d. i. leuten), a. 1251 Sept. 9[6] und die Negation wird nicht nur n*i*ht, n*i*th, n*i*t (vgl. gest*i*hte, gest*ī*te [Stift]), n*ie*t, sondern auch n*ei*t geschrieben.[7]

Lautverbreiterung und zwar Diphthongierung des *î* (*ÿ*) zu *ei*, liegt nun in dem alten vlämischen „Uitwykelingsliede“ vor:

„Naer Oostland willen wy r*y*den
Naer Oostland willen wy mêe
Al over die groene h*ei*den
Frisch over die heiden
Daer isser een betere stêe,“[8]

in welchem sich „r*y*den“ im Reime zu „h*ei*den“ zeigt.

1) Vgl. oben S. 104.

2) Lacomblet a. a. O. II S. 290

3) Ebd. S. 299.

4) *ou*, *au* (st. obd. *iu*, md. *û*) ist demnach ursprünglich nicht hessisch, wie Wrede a. a. O. S. 265 Anm. meint, sondern niederrheinischer Siedlungsimport, wie auch westvlämisches *eu* in N*eu*mann; ursprünglich (brabantisch-)ostvlämisch(-holländisch) ist *au* in N*au*mann. Auch *au* wird also vom Niederrhein über Hessen nach Ostmitteldeutschland übertragen. Es beruht dies *au* (*au*) auf einem gewissen Luxus der Diphthonge im Neulande, der auf natürlichem Wege daraus sich ergab, daß mundartlich differenzierte niederrheinische Siedler einerseits aus Brabant, Ostflandern, andererseits aus Westflandern nebeneinander im Neulande siedeln. So findet sich auch, aber nur hochsprachlich übertragen, in Mühlhausens (Thüringen) Patriziermundart, wenn es nicht der ostmitteldeutschen Sprache des Deutschordens angehört, schon *ou* neben *eu* in „T*ou*thonice“ (a. 1292 Mai 8 = UB. Mühlhausen I Nr. 388 S. 263) neben „Th*eu*tonice“ (ca. a. 1246 = UB. Mühlhausen I Nr. 104 Nr. 32).

5) Lacomblet a. a. O. S. 299.

6) Ebd. S. 200, 300.

7) Lacomblet a. a. O. S. 237, 300.

8) J. F. Willems, Oude vlaemsche Liederen, Gent 1848, S. 37 sagt von diesem Liede: „Zeker is het, dat men dit lied sedert onheugelike tyden in de Brabandsche Kempen hoort, en het lydt dus geen twyfel dat hetzelve ous uit die tyden herkomt, waerin duizende Vlaminge en Brabanders naer Oostland, dat is, naer het noorden van Duitschland, zyn geweken, en aldaer kolonien voor den landbouw hebben gevestigd. Tot in onze dagen toe hebben zy aldaer hunne vlaemsche regten en vlaemsche tael (van in de XII^{e} en XIII^{e} eeuw), min of meer, bewaerd.“

Vielleicht wird man hieraus und aus der Schreibung „*Y*ko“ (vgl. oben) neben „*Ey*ko“ schließen dürfen, daß um 1162 bereits auch sonst *y* als *ei* zu lesen sei. Heute findet sich die Diphthongierung volksmundartlich z. B. in Brabant, Ostflandern und Holland: *y* (= *ei*) für germ. *Î*, *ui* (= *ou*) für germ. *Û*; westvlämisch ist *eu*.

Offenbar ist die Lautverbreiterung in den Niederlanden autochthon,[1] und R. Heinzel hat sicherlich recht, wenn er es bezüglich *î* und *û* als wahrscheinlich[2] bezeichnet, daß den niederrheinischen Franken von Hause aus eine nationale Disposition zur Lautverbreiterung eigen war; gleichermaßen trifft K. Weinhold das Richtige, wenn er (Mittelhochd. Gramm. § 105) erklärt, das erste Auftreten der neuen Diphthonge aus der Südostecke Deutschlands sei „zwar behauptet, aber nicht bewiesen“.

Es wäre auch unerfindlich, wie man sich in so früher Zeit (Köln um 1162, Anhalt um 1156, Halle um 1182; vgl. ob. S. 84ff., 128), wenn auch nur in demselben Namen, die Verbreitung der neuen Laute durch Kulturübertragung in der Richtung von Südost nach Nordwest[3] vorstellen sollte; denn der Strom der Kolonisation geht in umgekehrter Richtung. Standen doch schon zur Zeit Karls des Großen die niederrheinischen Lande in der Kultur voran und galten doch zur Hohenstaufenzeit „die Ritter vom Niederrhein und aus den belgischen Landschaften für die feinsten in Deutschland, so sehr, daß bis nach Österreich hin die Leute, die sich einen vornehmen Anstrich geben wollten, vlämische Phrasen in ihre Rede mischten“ (W. Scherer, Gesch. der Deutschen Literatur I S. 146).

Bei der Richtung der Siedlungsbewegung vom Niederrhein nach Osten und Südosten erklärt es sich von selbst, daß die neuen Laute

1) Auch Wrede (s. ob. S. 245) denkt an teilweise vlämische Provenienz, jedenfalls fordert er eine lautphysiologische Erklärung für den alten Westen (s. die Entstehung der nhd. Diphthonge S. 263, 279.

2) a. a. O. S. 436.

3) Der Schluß, den man aus den Daten (1156, 1162) zu ziehen versucht sein könnte, die neuen Laute seien vom Neulande (Anhalt) nach dem Mutterlande (Köln) gewandert, würde ein Trugschluß sein. Schon F. Wrede (Die Entstehung der nhd. Diphthonge S. 261 ff.) warnt vor solchem Trugschlusse, daß aus dem Auftreten der *ei*, *au*, *eu* in schriftsprachlichen Denkmälern sich auch ihre Chronologie (in den einzelnen außerbayrischen Dialekten) ohne weiteres abstrahieren lasse.

im alemannischen Sprachgebiete zunächst fehlen; nach Scholz[1] sollen sie ja erst von Bayern nach Augsburg importiert worden sein (vgl. ob. S. 127). Ob aber am Ende der Kolonisationsepoche in Ostoberdeutschland oder in Ostmitteldeutschland die neuen Diphthonge, die man niederrheinischem Import oder wenigstens der Anregung niederrheinischer Siedler verdankt, reichlicher verbreitet gewesen sind, wird sich auf Grund des ungleichmäßig vorhandenen Materials nicht entscheiden lassen. Aber literarisch, nicht urkundlich hervorgetreten sind sie, wenn wir der handschriftlichen Überlieferung trauen dürfen, früher und allgemeiner im Südosten auf dem altkolonialen Boden, wo für eine schnellere Entwicklung die Bahn frei war. Schon für 1220 stellt Scholl (Stuttgart 1852) in den Reimen des Kärntners Heinrich von dem Türlein, dessen Sprache die *ei* und *au* sonst fremd sind, „Einbrüche der provinziellen Aussprache in die höfische Dichtersprache des 13. Jahrhunderts" fest.

Die *ei, au, eu* nehmen dann mehr und mehr überhand und werden bald nicht mehr als unfein empfunden. In Ostmitteldeutschland schreitet ebenso aus sozialen Gründen die schriftsprachliche Entwicklung langsam vor, obwohl heute die Mundarten sie fast durchweg aufweisen. Zwar zeigt schon der Sachsenspiegel um 1235 die Namensform „*Eyke*", ferner die Form „Gn*eiz*"[2] in der Vorrede von der Herren Geburt[3] und „*rei*te-

1) a. a. O. S. 510.

2) Das *ei* des Wortes „schr*ei*lute" in der Urk. Halles für Neumarkt (v. J. 1181 bezw. 1235) als auch das *ei* im Verbum „w*ei*gern" werden wohl auf germ. *AI* und zwar auf die Hochstufe im Ablaut des Wurzelstammes (s. Fr. Blatz, Nhd. Gramm.[3] S. 638ff.) zurückgehen. Das lehrt die Nebenform mhd. schrê (s. M. Heyne, Deutsches Wb. III S. 470). Der erste Teil des Wortes „*schrei*lute" (s. Laband, Magdeb. Rechtsquellen S. 9) kommt mhd. als „schrî" und „schr*ei*", ahd. schon als „scr*ei*" (*der Schrei*, s. Braune, Ahd. Gramm. § 117 zu *scrîan* § 330 A. 3; mhd. *schrîen*; echt german. *skrī̆* s. Kluge, Etymol. Wb.[6] S. 353) vor. Die „Schreimannen" sind Eideshelfer bei handhafter Tat, die das Gerücht (Geschrei, clamor) herbeigerufen hatte, sowohl im german. wie im fränkischen Strafrecht (s. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[4] S. 78, 88, 363). Im sächsischen Weichbilde kommt „schrîmannen" neben „schr*ei*mannen" vor; vgl. Prodromos S. 40ff. Zu „w*ei*gern" (ahd. w*ei*garôn) gibt es „im östl. Mitteldeutschland z. B. bei Luther und Gellert" (s. Kluge, Etymol. Wb.[6] S. 418) und schon vorher bei *Eyke* (Ldr. I 6353) die Nebenform „wègern". Hingegen finden sich zu „*rei*teman", „*rei*tepferd" (s. unt.) Nebenformen wie „rêdeman, rêdeperd nicht.

3) Die Nebenformen sind: „Gn*ytz*, Gnîcz, Gnîz", ostmd. „Gnêz, Gnêtz, Gnêhz" Der Ort, das heutige *Gnetsch*, liegt unweit von Radegast in Anhalt (s. Cod. dip.

mann“ und „*rei*tepferd“ im „Landrecht“, und allerdings sind um dieselbe Zeit unter der Voraussetzung, daß das „Weichbild“ wenigstens in seinem Kern (Schöffenrecht und Buch der Gerichtsverfassung) ein integrierender Bestandteil des Sachsenspiegels war,[1] die neuen Laute schon zu Halle in großer Zahl nachweisbar, aber 1343 fehlen sie aus Gründen des sozialen Bewußtseins dem „mittelsten dûtsch“ (Evangelienbuch für Matthias v. Beheim), sie fehlen aus denselben Gründen auch bei Ulrich von Eschenbach in Böhmen um 1290, ebenso bei Nicolaus von Jeroschin um 1340, weil er das patrizische „dûtsch“ schreibt, wie er es von der Mutter gelernt hatte, endlich im „Ackermann von Böhmen“ 1399, während Johann von Frankenstein, ein Schlesier, der 1300 in Wien seinen „Kreuziger, dichtete, wiederum aus sozialen Gründen *ei* für *î* darbietet.

Hieraus darf man aber nicht schließen, daß die neuen Diphthonge von Bayern-Österreich aus über die anderen Landschaften, in denen die Laute erst später literarisch hervortreten, sich verbreitet hätten.

Anhalt. VI S. 100) „Die vrîe herren von Gneiz“, die, wie Eyke v. Repgowe sagt, „mir kundig sint bî mîner zeît“, ja, mit denen Eyke im Landding zu Wettin (1209) und zwar hier mit beiden zugleich und in Anhalt (1215 und 1219, wohl beide Male in Lippene) unter dem Grafen Hoyer von Valkenstein als Schöffe und Zeuge fungierte, sind „Johannes de Gniz (Gnehz)“ und „Henricus de Gniz (Gnehz)“; s. Cod. dip. Anhalt. I Nr. 779 S. 576; II Nr. 14 S. 13; Nr. 32 S. 30. Während in „*Eyke*“ das *ei* nur altüberkommen (urspr. niederfränkisch), in „*rei*teman, *rei*tepferd“ in schon mehr sozialer Scheidung von „rîtaere, ritter, riter, rîtender man“ vorkommt, verdankt es in ‚Gneiz', da ‚die von Gneiz' zugewanderte Schwaben sind, sein Vorkommen wohl der Wahl des Diktators (Eyke s. unt. S. 164). Der Übergang von *ei* zu *ĕ* ist wie in *Eyke* zu *Ecke* (s. ob. S. 57) neuländisch.

1) Für diese Annahme sprechen sichere Anzeichen der Überlieferung (s. z. B. Meinardus a. a. O. S. 14) und die Nachricht der Glosse zum Weichbildrecht (edd. Daniels-Gruben S. 228), daß das „wichbilderecht uz dem Sachzinspiegele genommen und ausgezogen“ sei, was freilich nicht schon vom „roten koning Otten“ geschehen sein kann, wie die Glosse meldet.

Daß Eyke die neuen Laute im „Lehnrecht“ überhaupt nicht, im „Landrecht“ außer in ‚*Eyke*, *Gnei*z' nur in „*rei*temann“, „*rei*tepferd (ndd. rîdemann, rîdeperd)“, im Weichbild aber in zahlreichen Fällen hervortreten läßt, mag mit Rücksicht auf die Kreise, für die die Rechtsbücher vorzugsweise bestimmt waren, geschehen sein: „Lehnrecht“ und „Landrecht“ waren zunächst für die alt- und neuadeligen Gesellschaftskreise (vgl. Sachsensp. Lehnrecht II § 1), das „Weichbild“ dagegen auch für die weiteren Kreise des ostmitteldeutschen Bürgertums geschrieben. Vgl. unten S. 139 Anm. 1. Demgemäß ist die Sprache sozial nüanciert.

Ja, es kann nicht einmal zugegeben werden, daß, abgesehen von einzelnen Fällen, das Beispiel Bayern-Österreichs anderswo einen erheblichen Einfluß auf das literarische Hervortreten der in den Mundarten schon vorhandenen Laute ausgeübt habe. Ehe man sich einen solchen Einfluß denken könnte, müßten die neuen Laute in Bayern-Österreich selbst zur unbestrittenen Herrschaft gelangt sein. Der Widerstand der oberdeutschen Dichter gegen das Vordringen der *ei*, *au*, *eu* dauert aber bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts; dann nimmt nach Ludwig dem Bayern, wo das Haus Luxemburg das politische und Böhmen das kulturelle Übergewicht in Deutschland gewinnt, der Einfluß der oberdeutschen Fürstenhäuser naturgemäß ab, und bevor späterhin Habsburg dauernd zur Kaiserkrone gelangt, war der Kampf der *ei*- und *î*-Mundarten (cf. Wrede a. a. O. S. 260) unter den Kolonisten Ostmitteldeutschlands bereits entschieden. In Prag, dem Hauptsitz der Kultur unter den luxemburgischen Kaisern, gelangten schon durch Karls IV. Kanzler, Johann v. Neumarkt, dessen Familie aus Schlesien stammte, die neuen Laute in den Gebrauch der kaiserlichen Kanzlei, — natürlich nicht infolge von Nachgiebigkeit des Kanzlers oder des Kaisers gegen den Dialekt der mit Luxemburg rivalisierenden oberdeutschen Fürstenhäuser, sondern weil sich im ostmitteldeutschen Neuland, auch in Prag[1] und in Neumarkt, die neuen Laute schon siegreich zur Geltung gebracht hatten.

Dieser Vorgang, der Sieg der *ei*, *au*, *eu*, hängt sicherlich besonders in Ostmitteldeutschland mit der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des Stadtlebens im XII. bis XIV. Jahrhundert zusammen. An die Stelle der maßgebenden Schicht der „Geschlechter" des Patriziates, das bis dahin das Stadtregiment führte, besonders aber die Schöffenstühle besetzte, des Schöffenpatriziates, tritt durch die Evolution der Innungen eine anders geartete Schicht des Patriziates, das Innungspatriziat. Der Charakter der Innungen war aber in den Städten von Haus aus vorzugsweise durch niederrheinischen Zuzug Gewerbtreibender bestimmt, die den niederrheinischen Großkaufleuten gefolgt waren und das niedere Bürgertum bildeten. Daher gelangten

1) Der amtliche Eid, den die neuen Schöffen schwören mußten, zeigt *ei* (statt *î*) schon im Jahre 1331 (vgl. Tomek, Geschichte der Stadt Prag I S. 291 Anm. 68).

denn durch das Emporkommen der Innungen die volksmundartlichen *ei*, *au*, *eu* an die Stelle der schöffenpatrizischen *i*, *ü*, *û* (vgl. unt. Kap. V).

Da sich die Spuren der neuen Laute am Niederrhein schon früher als im Südosten nachweisen lassen, da außerdem wegen der Richtung der Kolonisation die Verbreitung der Laute durch Kulturübertragung von Südosten nach Nordwesten oder von Osten nach Westen überhaupt in so früher Zeit ausgeschlossen, in umgekehrter Richtung aber gerade zu dieser Zeit ganz natürlich und begreiflich erscheint, da ferner die Lautverbreiterung in den Niederlanden seit alters heimisch war, denn den urkundlichen Schreibungen müssen doch zu irgend einer Zeit die Laute entsprochen haben: so stellt sich das Auftauchen der neuen Laute während und nach der Kolonisationsepoche nicht als das Ergebnis eines unerklärlichen sprachlichen „Naturereignisses", sondern als ein natürliches Ergebnis der Siedlungsbewegung dar. Die niederfränkischen Kolonen verpflanzten ihre heimischen Laute zunächst in die Mundarten der verschiedensten Gegenden und verbreiteten durch ihr Beispiel den Gebrauch derselben oder regten dadurch, soweit die neuen Laute etwa noch fehlten, deren Entstehung an.[1] Hiermit ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich nach der Siedlungsepoche, sobald das Kolonialland an politischer Bedeutung und an Kultur das Mutterland überholte, von Osten her die neuen Laute hochsprachlich durch Kulturübertragung (Druckersprache) so verbreiteten, wie es durch die Forschung nachgewiesen ist. Denn daß sich die neuen Laute in manchen Gegenden erst spät, in anderen gar nicht in der Volksmundart zur Geltung gebracht hatten, kann bei den Verhältnissen, die die Kolonisation vorfand oder schuf, nicht auffallen. Die Siedlungsbewegung führte ja Leute aus allen Volksschichten und von dem verschiedensten Besitz- und Bildungsstande nach dem Osten. Manche Gegenden lockten viele, andere wenige Siedler derselben Herkunft an. Der Einfluß, den diese auf die entstehende Mischsprache ausübten, hing außer von ihrer Zahl

1) *ou* ist in dem uns erhaltenen ndl. Schrifttum nur für *iu* (*îû*), nicht für *û* nachweisbar; *au* für *û* scheint erst im Gebiet der Siedlungen aufgekommen zu sein; wenigstens hat sich *au* für *û* in der niederländischen Schriftsprache nicht durchzusetzen vermocht, denn z. B. *Haus* entspricht ndl. *huis* (spr. *heus*).

auch von dem Ansehen ab, das sie infolge ihres Besitzes oder ihrer Intelligenz besaßen. In Hinblick hierauf läßt sich unschwer die Erklärung dafür finden, warum gewisse mittel- und oberdeutsche Mundarten die alten Laute sogar bis auf den heutigen Tag bewahrt haben.

Die neuen Laute sind zwar in der großen Mehrzahl der Mundarten Deutschlands, besonders aber fast überall in Ostmitteldeutschland, in Thüringen und Ostfranken,[1] dann in dem in der Siedlungsepoche des X. bis XIV. Jahrhunderts, besonders aber im XIII. Jahrhundert so wichtigen Gebiete von Saale, Mittelelbe und Mulde wie überhaupt in Obersachsen, ferner in Böhmen, in den Lausitzen, Schlesien und in Hochpreußen verbreitet: trotzdem sind sie in manchen Gegenden des Mutterlandes wie des Neulandes nicht heimisch geworden, denn bis auf den heutigen Tag sind sie in Hessen (Fulda, Kassel), Thüringen (Erfurt Gotha, Mühlhausen, Weimar, Rudolstadt, Eisenach), im nördlichen Teile Mittelfrankens (Ribuarien), in Niederfranken (Ostniederfranken), in Niedersachsen (außer in Engern und Ostfalen) und überhaupt in Niederdeutschland, auch im Neulande (Mecklenburg-Pommern), aber auch in Oberdeutschland und zwar in einem großen Teile Alemanniens nicht durchgedrungen.[2] Im Neulande ist dieses Phänomen (*ī*, *ū*, *ǖ*) offenbar die Folge des überwiegenden Einflusses einesteils der in Ostniederdeutschland aus Niedersachsen und Ostniederfranken zuströmenden Bevölkerung mit *î*-Mundarten, andernteils der in Ostmitteldeutschland aus Nordmittelfranken, Rheinfranken und Schwaben herbeigekommenen Siedler mit *î*-Mundarten.

Ferner ist erklärlich, daß, wenn sozial hochstehende Siedler auf den Wortlaut einer Urkunde Einfluß hatten, in dieser (hochsprachliche) Laute auftreten können, die der Masse der Bevölkerung des Ortes fremd waren. Die neuen Laute (*ei*, *au*, *eu*) sind deshalb in solchen Fällen nur hochsprachlich, d. h. auf den Höhen der Gesellschaft, übertragen, so in Köln schon um 1162 in der städtischen Kanzlei, um 1325 in der erzbischöflichen Kanzlei, ebenso in Hessen, wo sie allerdings erst seit

1) In Ostfranken treten die neuen Laute zuerst um 1270 in den Nürnberger Polizeiordnungen auf; vgl. ob. S. 34 Anm. 5.

2) Vgl. W. Braune, Zur Kenntnis des Fränkischen, S. 37.

Anfang des XVI. Jahrhunderts schriftsprachlich hervortreten (s. Arnold a. a. O. S. 267 ff.). In Augsburg, dessen städtische Kanzlei oberdeutsch (alemannisch) schreibt, wie die Bäckerordnung des Rates vom Jahre 1283 (UB. Augsburg I S. 57) in oberdeutscher Mundart, die mit der lebenden Mundart übereinstimmt, beweist, findet sich allerdings im Verkehre mit der Kanzlei Ludwigs des Bayern[1] in einer Urkunde a. 1324 Sept. 16 z. B. *zîten, zeiten*; a. 1330 April 26: *stiur, wîsen laeute*; a. 1330 Okt. 4: *zeiten, gotzheuser, neun, leut*, von *Maurstetten*; a. 1332 Sept. 20: ze allen *zeiten* merer des *reyches* (sonst *zîten, rîches*), *weisen lûiten* (s. UB. Augsburg I S. 238, 257, 261, 265, 292); a. 1331 Mai 1: *zeiten, reiches* (UB. des Landes ob der Enns VI S. 18). Hier kann freilich der Einfluß der kaiserlichen Kanzlei sich geltend gemacht haben, da vor Kaiser Karl IV. der Kanzleistil kein sicheres Urteil darüber gewährt, ob eine Urkunde der kaiserlichen Kanzlei oder der Kanzlei des Empfängers angehört. Jedenfalls aber können die neuen Laute hier nur hochsprachlich sein. Ebenso erklärt sich, weil die neuen Laute auch hier nur hochsprachlich sein können, der Lautstand der Urkunden z. B. in Mühlhausen und in Erfurt. In Mühlhausen findet sich bereits am 1. Oktober 1314 (UB. Mühlhausen Nr. 667 S. 307) in einer Urkunde, die streng regional ist, *zeyth*. In der ältesten Erfurter Urkunde deutscher Sprache (a. 1287 März 4 = UB. Erfurt I Nr. 367 S. 239) finden wir *î* (*rîches, zît*), *iu* (*munshûses, gotzhûses*), *iu* (*hûtigen*) in voller Übereinstimmung mit der Volksmundart, dagegen in der nächstältesten Urkunde (a. 1289 Aug. 23 = UB. Erfurt I Nr. 390 S. 261) neben *û* (*hûs, lûte*) schon *ey* (*seynen*). Es folgt nun eine ganze Reihe von Urkunden, welche die alten Längen *î, iu, û* auch in der Schreibung *y* (*ie*, °*i*) und *ú* aufweist, bis im Jahre 1327 Januar 7 Gotha (= UB. Erfurt II Nr. 53 S. 35) *ou* in „*tou*send", *eu* in „gecz*eu*ge, l*eu*te, dr*eu*hundert" auftauchen.

1) Auffällig ist, daß in diesen Urkunden oberdeutscher Provenienz neben den oberdeutschen Idiomen sich auch mitteldeutsche finden, z. B. a 1324 Sept. 16: „*b*urger, *p*urger"; a. 1330 Juni 8 (gleichzeitige Kopie): „*k*ayser, *k*amer*k*necht, *ch*amer*k*necht, ze ur*k*unde"; a. 1330 Okt. 4: „*b*urger, *ch*ayser, *k*ayser, *ch*ayserlich"; a. 1332 Sept. 20: *p*urger", meist „*b*urger"; a. 1331 Mai 1: „*k*ayser, *b*rif, *ch*uningen, *b*rief". Die mitteldeutschen Idiome werden hier dem Einfluß der Kaufleute zu Augsburg zugeschrieben werden müssen.

Aus der kaiserlichen Kanzlei Ludwigs des Bayern aber stammt die erste Urkunde für Erfurt wahrscheinlich erst aus dem Jahre 1340 Sept. 1 Frankfurt (=UB. Erfurt II Nr. 190 S. 159). Sie zeigt schon zahlreiche innungsdeutsche *ei* (beiderse*i*t, bele*i*ben, fre*i*heit, we*i*s, ze*i*ten, angre*i*ffen, dre*i*zehenhundert) neben alten schöffendeutschen *î* (zîten, rîches), aber noch *û* in hûs, endlich *û*, *iu*, *ui*, *û* in getrûwelich, frûnd, trûen, frûntlichen; fr*iu*nt, h*ui*tigen, frûnt. Im Verkehre mit der kaiserlichen Kanzlei Ludwigs des Bayern finden wir die neuen Laute in einer Urkunde Mühlhausens a. 1336 Juli 26 (UB. Mühlhausen I Nr. 883 S. 429), wenn auch noch selten. Verkehrt die kaiserliche Kanzlei Ludwigs des Bayern aber mit anderen ostmitteldeutschen Gebieten, deren Volksmundart eine *ei*-Mundart ist, so z. B. mit Obersachsen[1] (Markgraf Friedrich von Meißen), so sind die neuen Laute schon nicht selten neben den alten in Brauch (s. Urkunden a. 1346 Mai 25; a. 1346 Juli 15 Brief; a. 1346 Juli 28 = W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher Nr. 17, 18, 19 S. 228ff.).

Zu den Zeiten, wo noch die sprachliche Spaltung zwischen den ritterlichen und schöffenpatrizischen Kreisen einerseits und den bürgerlichen und innungspatrizischen andererseits besteht, und besonders in den Gegenden, wo Volksmundart und Hochsprache nicht übereinstimmen, ist auch überall die Empfindung des sozialen Zwiespaltes in der Sprache lebendig. In schöffenpatrizischen Zeiten gelten in den Gegenden, wo die *ei*-Mundart, besonders z. B. in Halle (Bergstadt), Prag,[2] Breslau, herrscht, die alten Laute (*î*, *û*, *û*) noch als vornehm, die bürgerlichen (später innungspatrizischen *ei*, *au*, *eu*) als niedrig-volkstümlich; in den Gegenden aber, wo die *î*-Mundart, wie z. B. in Köln, Erfurt, Mühlhausen, herrscht, gelten umgekehrt zu derselben Zeit die neuen Laute (*ei*, *au*, *eu*), weil hochsprachlich übertragen, als vornehm, die alten Laute

1) Dem gegenüber könnte der Mangel der neuen Laute in Eykes Lehnrecht, den meine erst neuerlich vorgenommene Kollation des Codex Lipsiensis Nr. 946 ergab, Anstoß erregen, da in Halle (Bergstadt) die Laute volksmundartlich sind. Doch erklärt sich auch hier der Mangel zwanglos aus dem Zwecke des Rechtsbuches, das lediglich für ritterliche (Alt- und Neuadelige), nicht für bürgerliche Kreise bestimmt war. Vgl. Prodromos S. 47, 52, dessen Angaben zu berichtigen sind.

2) s. ob. S 135.

(*î*, *û*, *ü*) als niedrig-volkstümlich. In innungspatrizischer Zeit aber besteht in den Gegenden, wo die *ei*-Mundart herrscht, kein sozialer Unterschied in der Sprache mehr, niedere und vornehme Kreise sprechen die neuen Laute gleicherweise. Für den Diktator (Schreiber) einer Urkunde ist es im XIII. und XIV. Jahrhundert bei sozialem (und auch territorialem) Zwiespalt besonders im Verkehre der Parteien nicht leicht, den verschiedenen lautlichen Nüancierungen, wie sie besonders die Kolonisation in natürlicher Entwicklung herbeiführte, im einzelnen Falle durch die Schreibung (Schrift) gerecht zu werden. Den besten Ausweg bot dem Schreiber hier die Maßnahme, dem Leser nach seiner territorialen Herkunft oder seiner sozialen Stellung zu überlassen, wie er im gegebenen Falle den Laut auflösen wollte. So entstanden jene problematischen Schreibungen der Vokale mit diakritischen Zeichen, die wir im XIII. und XIV. Jahrhundert, noch mehr aber, fast zur Marotte der Schreiber geworden, im XV. Jahrhundert in den Urkunden und Handschriften vor allem als „Überschreibungen" vorfinden.[1] Diese „vieldeutigen" Überschreibungen lediglich als Merkmal des Umlautes zu fassen, geht nicht an (vgl. Prodromos S. 11, bes. Anm. 2; 18, Anm. 3).

Wir beobachten alle denkbaren Variationen der Schreibung, die ebensowenig, wie sie nur dem Umlaut dienen, etwa nur die alten und die neuen Laute treffen. Sie mögen deshalb etwas allgemeiner gleich hier kurz behandelt werden. Dem modernen Leser erregen diese vieldeutigen Schreibungen nicht selten begründete Zweifel, wie die Vokale gegebenenfalls zu lesen sind. Wie schon die niederrheinischen und oberdeutschen Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts Zweifel darüber aufkommen lassen, wie man so manche der Schreibungen zu lesen haben möchte, z. B. ob *y* = *ei*; *ú*, *ů* = *au*; *eu*, *ü*, *ü*, *ů* = *ou*, *oe*, *u*; *å* = *o* usf. aufzulösen sei, so erwecken besonders die Schreibungen neuländisch-thüringischer Urkunden ähnliche Zweifel. Wegen des Zwiespaltes von Mundart und Hochsprache wird z. B. in der ältesten Urkunde deutscher Sprache in Mühlhausen a. 1310 April 1 (UB. Mühlhausen Nr. 612

1) s. Rückert-Pietsch, Entwurf einer system. Darstellung der schlesischen Mundart, S. 52 ff.

S. 277), wie auch sonst nicht selten, die lebendige Nüancierung dieser Laute dem Leser (Vorleser) überlassen. Überschriebene Vokale sind aber auch schon in den ältesten Urkunden deutscher Sprache im Mutterlande z. B. in Köln, Straßburg ziemlich zahlreich zu finden. Es gewähren die überschriebenen Vokale die Möglichkeit, je nachdem z. B. *å*; *ę̊*, *i̊*; *ǫ̊*, *ů*, *i͛ů*, *ů͛i* als *a*, *ae*, *ai*, *au*; *e*, *i*, *ie*, *ei*; *o*, *u*, *oe*, *ue*, *oi*, *iu*, *ui*, *eu* mundartlich zu nüancieren. Lange Zeit erhält sich vor allem die problematische Schreibung *ÿ*, *y* (st. *ei*).

Wenn das Bedürfnis nach solchen Schreibungen schon im Mutterlande vorhanden war, so war es nur natürlich, daß sie um so mehr im Neulande hervortreten, wo es galt, den verschiedenen territorialen und sozialen Idiomen des Ober-, Mittel- und Niederdeutschen und ihren Endosmosen gerecht zu werden, die durch den Mischcharakter der kolonialen Bevölkerung bedingt waren. Und den Vorteil, den die problematische Schreibung bot, ließ sich denn auch die koloniale Geschäftssprache der ostmittel- wie ostniederdeutschen Gebiete besonders da nicht entgehen, wo eine starke Zuwanderung niederrheinischer (bes. kölnischer) Siedler erfolgt war. In der obenerwähnten ältesten Urkunde Mühlhausens (Nr. 612) findet sich z. B. *i͛* in Pl*i͛*sne, diw*i͛*le, *ie* in z*ie*ten, *û* in Mulh*û*sen, aber daneben schon *y* (*ÿ*) in M*y*sne; *ů* (st. *û*, *uo*) in Mulh*ů*sin, M*ů*lhusen (d. i. M*u*l-, M*o*l-, M*uo*l-, M*ü*hlh*u*sen; M*ü*hlha*u*sen), in gen*ů*k (gen*ug*); *ů* (st. u) in b*ů*rgern (d. i. b*u*rgern, b*ü*rgern), geb*ů*rt, k*ů*mit (d. i. k*u*mit, k*ü*mit, k*o*mit); auch die Schreibung „D*ů*ringen“ gehört hierher; *ů* in l*ů*te (d. i. l*u*te, l*üe*te, l*eu*te, l*ou*te), aber selbst *i͛ů* in l*i͛ů*te und *ů͛i* in l*ů͛i*te, n*ů͛i*n kommen vor (a. 1322 April 24 = UB. Mühlhausen Nr. 845 S. 406; a. 1335 Juni 5 = a. a. O. Nr. 872 S. 422). Die aus der Not zur Tugend gewordene Rücksicht des Schreibers (Diktators) auf den Leser ermöglicht ihm hier jedwede mundartliche Nüancierung der Aussprache; der Lautstand der kolonialen Mischmundart aber läßt wiederum dem Diktator zunächst die Wahl der Schreibung völlig frei. Erst die unzweideutige Schreibung, die allmählich gerade infolge der Siedlung zum Bedürfnis werden mußte, hebt natürlich jeden Zweifel

Kapitel V.

Die kolonialen und sozialen Einflüsse bei Entstehung und Entwickelung der neuhochdeutschen Schriftsprache.

Das XII., XIII. und XIV. Jahrhundert tragen den Charakter einer großen materiellen Fortschrittsepoche, ja wirtschaftlichen Evolutions- und Revolutionsepoche an sich. „Es bricht sich in dieser Periode der Übergang von der schwerfälligen, simplen Naturalwirtschaft zur weit beweglicheren und vielseitigeren Form der Geldwirtschaft Bahn.“[1] Überall gehen hier in der Entwickelung die Städte, im Mutterlande besonders am Rhein (Köln, Straßburg), im Neulande an Saale-Elbe (Halle, Magdeburg) voran. „Aus einem Bauernvolk wird ein Volk mit Städten, Großhandel, Gewerbe und Kolonien“.[2] In die Periode, in welcher der Kapitalismus in Deutschland mit zunehmendem Reichtum beginnt, seine Kräfte zu äußern in Handel und Wandel, in der Kolonisation nach innen und außen, „in der größeren Beweglichkeit und Lebhaftigkeit des Verkehrs“,[3] wo besonders im Neulande eine neue Kultur als Folge einer gewaltigen Anspannung der wirtschaftlichen und geistigen Energie und als Summe kolonialer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Erfahrungen und Forderungen ersteht, wo ein neues, weithin geltendes Recht, das Sachsenrecht, auf Grund alter mutterländischer Rechte und neuer kolonialer Verhältnisse im Wirtschaftsleben erwächst und innerhalb der sozial gehobenen Schicht des Patriziates, das die Richter (Schöffen) stellt, erprobt und zum ersten Male von dem Schöffenpatrizier Eyke von Repgowe

1) Werunsky, Karl IV., Bd. II S. 263.

2) G. Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution des XIII. Jahrh. S. 16. Vgl. Arnold a. a. O. S. 597 ff., 604.

3) Arnold a. a. O. S. 615.

im Neulande zusammengestellt wird, wo die Innungen sich schon anschicken, von den Grundsätzen der genossenschaftlichen Freiheit und Gleichheit durchdrungen, die gestrengen Geschlechterratsherren und Schöffen aus dem Alleinbesitz der Macht bald friedlich, bald in blutiger Fehde mit Erfolg zu verdrängen:[1] in diese Zeit der Umwälzungen fällt die Entstehung, das natürliche Werden unserer neuhochdeutschen Schriftsprache als Erzeugnis einer neuen Kultur.

Die neuhochdeutsche Schriftsprache ist entstanden und erwachsen auf dem Boden des kolonialen und zwar des ostmitteldeutschen Neulandes. Sie steht von Ursprung an in engster Beziehung zu den kolonialen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen des XII. bis XIV. Jahrhunderts, ja sie ist der geistige Reflex der Kolonisationsbewegung, die von Grund aus neue Verhältnisse schuf. Größere Freiheit, besonders freier Boden gaben der neuländischen Bevölkerung bald aufgeweckten Sinn, Fähigkeit der Anpassung und Verschmelzung, Tatkraft und Selbstvertrauen. Die ökonomische und soziale Entwickelung brachte es im Neulande mit sich, daß die einzelne Landschaft, die im Westen maßgebend gewesen war, mehr vor dem großen Ganzen des weiten Gebiets im Osten zurücktrat. Man fühlt sich hier weniger als Bayer, Schwabe, Franke oder (Alt-)Sachse, denn als Bürger eines großen Neudeutschland, man fühlt sich als Neusachse, „Sachse“ schlechthin, als „Deutscher“. In dem Namen „Sachsen“ besaß das ostmitteldeutsche Kolonialland, wenigstens in kulturellem Sinne, auch eine zusammenfassende Bezeichnung. Schon durch die Kolonisation der sächsischen Kaiser, die zumeist von Thüringen aus organisiert wurde, war der Name, der ursprünglich nur Niedersachsen (Altsachsen) zukam, sehr bald kulturell auf das neue, den Slaven entrissene und nunmehr in der Hauptsache durch mitteldeutsche Siedler besetzte Gebiet Neusachsen übertragen worden. Sogar die siebenbürgischen Deutschen, in weiter Ferne ansässig, wurden und werden allgemein als „Sachsen“ bezeichnet.[2]

1) s. v. Martitz a. a. O. S. 18; Gaupp, Hallesch-magdeb. Recht S. 141 ff. Vgl. ob. S. 52 ff., 65, 93, 135.

2) s. ob. S. 38 ff., 42, 45 ff.

Es geht ein Zug der Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit durch die gesamte Kolonisationsbewegung, welche besonders in der größeren Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit des Rechts und seiner Sprache in die Erscheinung tritt. Gerade „die Gleichmäßigkeit, mit welcher die Germanisation auch in Hinsicht des Rechts von den Herren jener weiten (östlichen) Gebiete ausgeführt wird, ist überraschend merkwürdig", sagt v. Martitz.[1] Andererseits hat der gleichmäßige, einheitliche Zug, der aus ethnologischer Buntheit und ursprünglicher Sprachmischung durch eine nachträgliche Ausgleichung (Endosmose), besonders durch Nivellierung der vielfachen Mundarten den ostmitteldeutschen Dialekt werden läßt, nichts Auffallendes. Endlich aber bedeutet die soziale Entwickelung in Neusachsen einen kulturellen Höhepunkt dadurch, daß geistige Aristokratie mit demokratischer Organisation der Gesellschaft sich hier im Patriziat, im Stadtadel zu verbinden weiß. Gerade eine so geartete Kultur kommt aber unstreitig dem Ideal am nächsten. Und so bilden sich besonders in den neusächsischen Städten des Mittelalters die Grundlagen aus, auf denen das gesamte neuere deutsche Leben ruht. Hier sind es zuerst und zumeist die bürgerlichen Kaufleute gewesen, die materiell und geistig bahnbrechend gewirkt haben. Dieser auch in seinen geistigen Kräften neue Stand, „lebendig, jugendlich und gänzlich unverbraucht, von keinem Jahrhunderte alten Herkommen belastet und geengt", hat in allem die Führung. Durch die Kaufleute und ihre Gilden erlangen unsere Städte im Mittelalter ihren Reichtum und ihre große kulturelle Blüte. Die Handwerker und ihre Innungen setzen nur das einmal begonnene Werk tatkräftig und erfolgreich, ob friedlich, ob gewaltsam fort. So reiht sich Glied an Glied zu einer Kette von Umständen, die alle der Eigenart des herrschenden Wirtschaftssystems entstammen und uns auch die Phänomene des damaligen geistigen Lebens und seine Folgen und Umwälzungen besonders auf sprachlichem Gebiete begreifen lehren. Schon F. Scholz[2] meinte, daß mundartliche Eigenheiten in einer „Zeit lautlicher Revolution", als welche Scholz die Wende des XIII. Jahrhunderts ansieht, mit um

1) a. a. O. S. 49.
2) a. a. O. S. 505.

so größerer Gewalt zum Durchbruch kämen. Heutzutage wird allgemein anerkannt, daß „das Zunftwesen eine sozialistische Institution gewesen“ sei, ja daß auch die Judenverfolgungen des XIII. und XIV. Jahrhunderts[1] soziale Ursachen gehabt haben; ebenso allgemein sollte aber auch die Erkenntnis sein, daß die jüngste Form unserer Muttersprache kulturelle, nämlich wirtschaftlich-soziale Vorbedingungen gehabt hat. Gerade darum ist die neuhochdeutsche Schriftsprache trotz der natürlichen Mischung ihrer Idiome, die gleich ist mit der Mischung der Idiome ihrer, der ostmitteldeutschen Mundart, doch „etwas in vielen Stücken durch den Einfluß des menschlichen Willens absichtlich Gebildetes“, nämlich eine bei sozialem Bewußtsein[2] über die Volksmundart emporgehobene Sprache. Sie macht, sozial anders als die Volksmundart und höher nüanciert, trotz des gleichen Nährbodens der Volksmundart als schriftsprachlicher Reflex der neusächsischen Umgangssprache der höheren Kreise den Eindruck einer „gewählten“ Sprache. Sie bekundet darin nur den Einfluß des „Bildungsübergewichts“ des ostmitteldeutschen Patriziates, das, zuerst ein Schöffenpatriziat, allmählich um die Wende des XII. Jahrhunderts zum Innungspatriziat zu werden beginnt und ungefähr seit Mitte des XIV. Jahrhunderts zumeist sein Bildungsübergewicht in der humanistischen Bildung hat. Trotzdem bleibt die Quelle dieser Gesellschaftssprache, die Volksmundart, selbst in der Schriftsprache, dem Reflex der patrizischen Umgangssprache,[3] jederzeit, je näher ihrer

1) So z. B. in Frankfurt a. M. im Jahre 1246 (s. Cod. dip. Moeno-Francofurtanus ed. F. Böhmer I S. 76).

2) Das gleiche soziale Bewußtsein hat auch die weitere Differenzierung der Umgangssprache nach Berufen veranlaßt; so kennen wir eine sog. Studentensprache eine Jägersprache, eine Schiffersprache, eine Soldatensprache, ja selbst eine Gaunersprache, das „Rotwelsch“, gibt es (vgl. O. Behaghel, Die deutsche Sprache[3] S. 74 ff.).

3) Dasselbe gilt von allen Hoch- und Literatursprachen. Wie bei den Griechen und Römern die gehobene Gesellschaftssprache (patrizische Hochsprache) der Volksmundart (Sklavensprache) gegenüber steht, so auch bei den Deutschen Gesellschaftsprache und Volksmundart. Darum heben sich überall Literatursprache und Volksmundart trotz gemeinsamen Ursprungs voneinander ab. In der römischen Literatur, z. B. bei Plautus und Terenz, ist die gehobene Gesellschaftssprache (patrizisch-lateinische Hochsprache) von der Sklavensprache (vulgär-lateinischen Mundart) verschieden. Das Idiom Ciceros und Caesars (lingua Latina), das in der klassischen Zeit zur allgemeinen Herrschaft in Italien und im Abendlande gelangte, ist nichts als die gehobene Umgangssprache des hauptstädtischen Patriziats zu Rom

Entstehungszeit um so mehr erkennbar. Aber die Umgangssprache der Gebildeten zeigt auch heute noch die Möglichkeit, sich gelegentlich mehr volksmundartlich zu nüancieren. Des Gefühls, bald mehr „vornehm", bald mehr „volkstümlich" zu sprechen, ist der Neudeutsche der sein Hochdeutsch aus irgend welchem Grunde gelegentlich mundartlich nüanciert, sich genau so bewußt geblieben, wie der mittelalterliche Sprecher oder Schreiber sich dessen bewußt gewesen ist.[1] Die neuhochdeutsche Schriftsprache ist darum nicht das Erzeugnis der Siedelungsbewegung der deutschen Stämme an sich, sondern sie ist eine koloniale Standessprache. An der Siedelung im XII.—XIV. Jahrhundert sind nicht nur die Bauern und Ritter, sondern ebenso schon die Kaufleute und Gewerbetreibenden beteiligt. Burgen und Dörfer, aber auch schon Städte, die bald größeren kulturellen Einfluß gewinnen, werden im Neulande gegründet. Es besteht also von Anfang an eine soziale Differenz unter den deutschen Einwanderern. Hat diese soziale Differenz wirklich auf die Sprache des Neulandes ihre Wirkung ausgeübt? Über diese Frage ist schon länger gestritten worden. Müllen-

(lingua urbana), wie schon ihr Name verrät, hervorgegangen aus der lateinischen Volksmundart (lingua rustica), und ihr in gewissem Sinne gegensätzlich. Ähnlich verhält es sich mit dem klassischen Idiom Griechenlands. Die Gesellschaftssprache Athens, hervorgegangen aus der attischen Volksmundart, wird die allgemeine Sprache des gebildeten Verkehrs und der Literatur (Thukydides. Xenophon, Plato, Redner, Dramatiker u. a.). Sie steht ähnlich wie unsere neuhochdeutsche Schriftsprache über den Volksmundarten, doch ohne sie ganz aus dem Schriftgebrauch zu verdrängen. Auf Grund derselben attischen Mundart entsteht später die sog. *κοινή*, die Sprache des neuen Testamentes, die im Gebrauch der Gebildeten und der Schriftsteller sich weniger vom Attischen entfernt, als im Munde des niederen Volkes außerhalb Griechenlands.

1) Dieser prinzipiell so wichtige Punkt, auf den ich bereits 1905 in meinem Prodromos S. 2, 3 hingewiesen habe, ist neuerdings auch von A. Gebhardt, Nürnberger Mundart, S. 50 gewürdigt worden, der sehr genau zwischen dem schriftsprachlichen Sprechen und dem mundartlichen Sprechen des Stadtbewohners (Bürgers) unterscheidet. Mundart und Umgangssprache ist immer in engem Konnex geblieben, denn „ein völlig dialektfreies Deutsch gibt es im gewöhnlichen Leben nicht". Immer ist durch Vermittlung der Umgangssprache auch der Schriftsprache neues mundartliches Sprachgut zugeflossen. Die Wechselbeziehung und Wechselwirkung zwischen Umgangs- und Schriftsprache hat im Deutschen zu allen Zeiten bestanden, nur hat seit Gottsched und Adelung die Schriftsprache größeren Einfluß als früher auf die Umgangssprachen gewonnen.

hoff („Denkmäler", Einleitung S. IX) meint, daß schon im X. Jahrhundert am Hofe der sächsischen Kaiser ein Hochdeutsch gesprochen wurde ganz von dem Typus wie später im XII. und XIII. Jahrhundert in den an das Niederdeutsche angrenzenden Landschaften; ja schon im IX. Jahrhundert soll das Hochdeutsche in den mitteldeutschen Landschaften, wenigstens in den höheren Kreisen schon festeren Fuß gefaßt oder die Umbildung der Mundart ins Hochdeutsche raschen Fortschritt gemacht haben. — A. Socin[1] weist auf die sozialen Einflüsse (des Rittertums) im Nordosten Deutschlands hin, und K. Burdach[2] gibt Quellen und Literatur zur Frage, offenbar als Antwort im zustimmenden Sinne. Von Burdach stammt auch der von mir adoptierte Ausdruck „Modemuster". In der oben (Kap. I) zitierten Kritik der Deutschen Literatur-Zeitung 1899, S. 63 nimmt Burdach Produkte wechselndster, höchst komplizierter Mischungen aus verschiedenen Dialekten, Gemein- und Schriftsprachen für die Kanzleisprache in Anspruch. Das Verhältnis dieser Mischung ist nach Burdach veränderlich nach Zeit und Ort und vor allem nach der sozialen Sphäre der Aufzeichnung. F. Scholz[3] hebt ein „zusehends erstarkendes Bürgertum", das sich in Augsburg endlich mit Einführung der Zunftherrschaft ganz in sich selbst abschloß und sich als unbezwingbar bewies, hervor, aber für die sprachliche Beobachtung macht er den Gedanken nicht in der rechten Weise fruchtbar; er betrachtet die Urkunden in erster Linie als Betätigung der Schriftsprache und betont dabei das Nützlichkeitsprinzip, welches die Urkunden zur Aufnahme mundartlichen Sprachgutes vorzugsweise geeignet macht (S. 258). Den inneren Zusammenhang zwischen Mundart und Schriftsprache, den das Medium der „gesprochenen Sprache der Gebildeten" herstellt, beachtet Scholz nicht, da er die „gesprochene Sprache" in zweierlei Gestalt als Grundlage der Schriftsprache annimmt, aber die beiden Arten der lebendigen Sprache in zwei mehr gegensätzlichen, allein durch das Nützlichkeitsprinzip zusammen gehaltenen Formen gelten lassen will: 1. in der jeweilig gesprochenen Sprache der

1) Schriftsprache und Dialekte, S. 142.
2) Einigung S. 13 ff., vgl. S. 17 ff.
3) a. a. O. S. 247 ff., 503 ff.

Gebildeten der Stadt, 2. in der lebenden Mundart im alltäglichen Verkehre. Die Bezeichnungen aber, die Scholz den beiden entgegengesetzten Formen der lebenden Sprache gibt, — er nennt die eine die „Gesellschafts- und Schriftsprache“ „die Sprache der Gebildeten“ der Stadt, „die Sprache der Intelligenz“, die „mustergültige Sprache“, die andere, die Sprache des Volkes, die „Mundart schlechthin“, die „Volksmundart“, „Volksmund“, „Vulgärsprache“, „Sprache des gemeinen Mannes“ (S. 503 Anm. 2) —, beweisen, daß es ihm doch im Grunde auf eine soziale Scheidung dabei ankommt. Auch wenn Scholz eine Zeit lautlicher Revolution feststellt, als welche er die Wende des XIII. Jahrhunderts ansieht, wo ausgesprochen mundartliche Eigenheiten mit um so größerer Gewalt in der Gesellschafts- und Schriftsprache zum Durchbruch kommen und die Nachhaltigkeit dieser lebendigen Kraft der Volkssprache (S. 505) erweisen, daneben aber auch eine grobmundartliche Erscheinungen perhorreszierende Gewalt anerkennt (S. 506), läßt er, wenn auch mehr unbewußt, doch soziale Momente gelten.[1] Die Augsburger Schriftsprache stellt sich nach Scholz (S. 508) zum größeren Teil als Sprachgut einer durch die Schrift in gewissem Grade normalisierten „Gesellschaftssprache“ heraus, welche neben der mundartlichen Sprechweise des gemeinen Mannes vorhanden war; zum kleineren, aber durchaus nicht verschwindenden Teil ist sie nach Scholz (S. 509) die Frucht einer blühenden, lebenskräftigen Mundart, welche nur in wenigen Fällen ganz in den Hintergrund geschoben wurde; mit anderen Worten: Die Schreiber halten sich sichtlich von den Sprachformen der kleinen Leute dann gern fern, wenn die dem Schreibenden näher liegende Sprache der Intelligenz eine Abweichung von dem mundartlichen Sprachgut gebietet. Schon R. Heinzel[2] kennt eine von der Volkssprache getrennte Sprache der Gebildeten. O. Behaghel[3] betonte wenigstens, daß Urkundensprache und Mundart nicht überein-

1) Die Kanzleisprache Augsburgs hält Scholz (a. a. O. S. 506, 519) für abhängig von dem Vorbilde der kaiserlichen Kanzlei, was ich aber nur insoweit für richtig halten kann, als es sich um parteigebogene Konzepte oder Urkunden handelt.

2) a. a. O. S. 435.

3) Schriftsprache und Mundart S. 6, 27 Anm. 7.

stimmen, ebenso F. Kauffmann[1] aus Gründen der „sogleich traditionellen Orthographie“ (s. oben Kap. I S. 23) und Heinrich Fischer äußerte sich a. a. O. S. 67: „Amtssprache (Urkundensprache) ist nicht Volkssprache“. W. Braune[2] dagegen meinte, daß die kölnischen Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts genau die Sprache des kölnischen Volkes wiedergeben. O. Böhme[3] erkennt das soziale Moment für die Schriftsprache an, denn er sagt: „Diese Schriftsprache zeigt binnendeutschen Charakter, ist aber durchaus nicht gleichbedeutend mit dem thüringischen und meißnischen Dialekt, sondern steht über denselben“. Auch O. Brenner[4] erinnert schon für die mittelhochdeutsche Periode an die sozial höher stehende Verkehrssprache, „die sich in einer leidlichen Übereinstimmung aller oberdeutschen Stämme in der Umgangssprache der geistig und gesellschaftlich Höchststehenden herausgebildet zu haben scheint, die auch in Mittel- und Niederdeutschland als bestes Deutsch, als höher stehende Verkehrssprache nicht unbekannt blieb“.

Für die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache kann nicht das Rittertum, sondern nur das höhere koloniale (ostmitteldeutsche) Bürgertum in Betracht kommen. Trotz der gemeindeutschen Züge, welche schon die ostmitteldeutsche Rittermundart im XII. Jahrhundert infolge des interregionalen Verkehrs der fahrenden Sänger und Dichter zwischen den Hochsitzen der ritterlichen Dichtung, wenn auch gehindert durch ein mehr gebundenes, agrarisch-konservatives Wesen und durch die sonst noch streng nach Gebieten gesonderten Einzeldialekte, aufgewiesen haben wird, kann im Schoße des Rittertums die neue Einheitssprache nicht entstanden sein; hier gewährt nur das koloniale, geldwirtschaftlich freiere, geistig regere, fortschrittliche Bürgertum des XIII. und XIV. Jahrhunderts die Vorbedingungen zur Entstehung und Entwickelung einer neuen Sprache. Die dialektischen Schriftsprachen, die allmählich von dieser neuen Schriftsprache überwunden werden, sind zwar alle wie diese selbst aus der Volksmundart erwachsen; die ostmitteldeutsche Volksmundart aber mit ihren bunten Idiomen, besonders des Oberdeutschen und Mitteldeutschen, bot an sich innerhalb des Hoch-

1) a. a. O. S. 279, 287.
2) Zur Kenntnis des Fränkischen S. 42.
3) Sächsische Kanzleisprache S. 24.
4) a. a. O. S. 133.

deutschen leicht die Möglichkeit einer zweiteiligen Entwickelung, sobald das soziale Bewußtsein begann, bei der Auswahl und Hervorkehrung der ursprünglich lokalen oberdeutschen oder mitteldeutschen Idiome eine Rolle zu spielen. Das war aber der Fall, als zunächst das ostmitteldeutsche Rittertum sich in Abwehr dem aufstrebenden Bürgertum gegenüber zu fühlen begann und sich andererseits dem Bürgertum das Bedürfnis nach einer aus der Volksmundart emporgehobenen bürgerlichen Standesmundart fühlbar machte. So kam es im Neulande neben und auf Grund der Volksmundart mehr mitteldeutsch-gemeindeutschen Charakters zur Entstehung einer ostmitteldeutschen Rittermundart mit mehr oberdeutsch-gemeindeutschem einerseits und einer ostmitteldeutschen Bürger-(Patrizier)Mundart mit mehr mitteldeutsch-gemeindeutschem Gepräge andererseits. Es war die Buntheit besonders der oberdeutschen[1] und mitteldeutschen Idiome in der Mundart der ostmitteldeutschen Städte und die gelegentliche Hervorkehrung gewisser Idiome wie ihre Nivellierung und Endosmose eine Folge und Eigenart der Mischbevölkerung nicht nur hinsichtlich der Stammeszugehörigkeit, sondern auch hinsichtlich des Standesbewußtseins. Denn es wohnten in der Stadt sowohl Kaufleute, mercatores (Großkaufleute und Gewerbetreibende), als auch Ritter, ja selbst Bauern wurden Bürger, wurden haushäbig in den Städten. Es bestehen also schon stark soziale Differenzen innerhalb der neusächsischen Stadt. Der Gedanke liegt darum nahe, daß nicht das Bürgertum an sich, sondern bestimmte Gruppen innerhalb desselben, die die Herrschaft infolge ihrer Wohlhabenheit und Intelligenz ausüben und deshalb ein potenziertes

1) Noch z. B. im Schildbürgerbuch (Schilda bei Torgau) v. J. 1597 nachweisbar; die oberdeutschen Wortformen darf man nicht, wie Eduard Schröder („die Heimat des Buchs der Schildbürger" S. 471—74) will, als Beweis für die oberdeutsche Provenienz des Schildbürgerbuchs ansehen (s. O. E. Schmidt a. a. O. I S. 112ff.); der Verfasser war ein „Meißner" Herr (s. a. a. O. S. 114 ff.) und die oberdeutschen Idiome braucht man nicht dem Einfluß oberdeutscher Schwanksammlungen zuzuschreiben; sie sind ritterlich-patrizische Idiome, der Meißnischen Mundart entnommen, und von Haus aus kolonialer oberdeutscher Import (vgl. unt. S. 177, sächs. Weichbild, Prodromos S. 27). Zu Luthers Zeit und bei Luther selbst erfährt dieser Import von der österreichischen Kanzlei her nur neue Stärkung; vgl. unt. S. 159 Anm. 1; S. 175 u. unt. Kap VI.

Bürgertum darstellen, bestimmenden Einfluß auf alle städtischen Verhältnisse und Kulturerzeugnisse des städtischen Lebens, wie auf das Recht so auch auf die Sprache gewinnen.

Die neuhochdeutsche Schriftsprache ist nun ihrer ersten Verwendung nach Rechtssprache, denn schon ihr ältestes Dokument ist, abgesehen von dem ostmitteldeutschen Judeneid des Magdeburger Rechts (in der Erfurter Form),[1] das berühmte Rechtsbuch des Sachsenspiegels, das aus dem höheren kolonialen Bürgertum hervorgegangen ist. Deshalb kommen hier nur die Gruppen der Bevölkerung in Betracht, die an der städtischen Rechtsprechung vorzugsweise beteiligt sind, die Bürger, welche Schöffen sind, in ältester Zeit die reichen Kaufherrn der Städte, die Patrizier und früh schon neuadeligen Ritter (Stadtadel), später die Handwerker als Mitglieder der Innungen und der neuen ganz oder teilweise aus den Innungen hervorgegangenen Patriziate. Jede von diesen beiden Gruppen, das Schöffen- oder das Innungspatriziat, wird, während sie die Herrschaft besitzt, auch ihren Einfluß auf die Sprache nach Möglichkeit geltend machen. Dieser Einfluß wird natürlich je mit dem Machtverhältnis der einen oder andern Gruppe wechseln. Während die Schöffen in den Patriziaten die Repräsentanten des alten Machtverhältnisses sind, werden die Innungsvertreter die Repräsentanten der jüngeren Machtentwickelung. Gerade da, wo dieser Gegensatz und Wechsel sich sprachlich äußert, wirft er ein besonders helles Licht auf die Bedeutung der sozialen Momente. Zunächst wird die patrizische Mundart der Schöffen (kam*pf*, klo*pf*en; m*î*n, h*û*s, l*û*te; br*î*f, g*û*t) dadurch, daß die Beisitzer der Gerichte, die Schöffen, auch die Verwalter des Stadtregiments sind und diese Mundart als ihre Muttersprache reden, die deutsche Verhandlungssprache des Rechts bei den Gerichten und die Amtssprache der Verwaltung, der öffentlichen Geschäfte. Sie tritt allmählich an die Stelle des Lateinischen, das bis ins XIII. Jahrhundert die Sprache des schriftlichen Verkehrs in den herrschenden Gesellschaftskreisen und auch, zwar nicht die Verhandlungssprache, aber die Schrift- und Geschäftssprache der Gerichte und ihrer städtischen

1) s. Sasp. praef. rhytm. v. 234 ff., vgl. Müllenhoff-Scherer, Denkm.[2] S. 626 zu Nr 100.

Kanzleien vor allem bei den Obergerichten gewesen war. Zuerst offenbart sich das Bedürfnis des bürgerlichen Verkehrs nach dem verständlicheren deutschen Idiom im mitteldeutschen Neusachsen (Judeneid, Sachsenspiegel), wo die schöffendeutsche Mundart als Schrift- und Geschäftssprache der Gerichts- und Stadtkanzleien zuerst[1] hervortritt. Am schärfsten aber zeigt sich der soziale und politische Einfluß bei der Wahl der deutschen Mundart dort, wo zwei deutlich geschiedene Mundarten, z. B. das Hochdeutsche und das Niederdeutsche, in Berührung miteinander kommen. Das ist der Fall z. B. in jenem neben Magdeburg größten Kulturzentrum des Mittelalters während der Siedlungsepoche, in der Doppelstadt Halle a. Saale. Hier, wie in Magdeburg, sammelte die deutsche Siedlung auf dem Wege nach dem Osten ihre Kräfte, hier wie in Magdeburg erwuchs zuerst das koloniale Sachsenrecht und seine Sprache. In Halles Bergstadt war Eyke v. Repgowe Schöffe beim Obergericht. An die Bedeutung der Stadt im Mittelalter wahrt man noch heute in Halle, allerdings mehr traditionell, eine lebhafte Erinnerung. — In Halle zeigt die oben Kap. II behandelte lateinische Urkunde für Neumarkt vom Jahre 1235, wenngleich nur handschriftlich überliefert,[2] hochdeutsche Idiome (wî*ch*bilde, bu*x*e), während die Schöffenbücher seit 1266 ostniederdeutsche Mundart aufweisen, an deren Stelle erst um 1418 im IV. Schöffenbuche die ostmitteldeutsche Sprache allmählich eindringt. Naturgemäß zeigt auch das Magdeburger (hdsr.) Weistum für Halle vom 8. Januar 1364 noch ostniederdeutsche Mundart.

Aus der Zeit, wo in der Talstadt zu Halle noch ostniederdeutsche Mundart von den Talbewohnern, Halloren und Pfennern, gesprochen wurde, d. i. aus der Zeit wenigstens vor Anfang des XV. Jahrhunderts, stammt offenbar der sprachlich so wichtige Spruch der Halloren in ostniederdeutscher (d. i. niederfränkisch-sächsischer) Sprache, der auch heute noch nicht vergessen ist: „Han mer hüte Wa*t*er und hol*t* ‖ Han mer morne silver unde gol*d*“; der Reim des Spruches lehrt unverkennbar, daß die Halloren ursprünglich ostniederdeutsch gesprochen haben

1) Dagegen, daß die deutsche Sprache in einer Urkunde der Schweiz a. 1221 November 12 zuerst aufgetreten sei (Vancsa), sind m. E. wichtige Bedenken von E. Schroeder erhoben worden.

2) Nach der zuverlässigen Ausgabe von Laband[2] a. a. O. S. 7 ff.

müssen, wenn sie auch diese, ihre ursprüngliche Sprache, heute aufgegeben haben. So manche andere wichtige Bezeichnung, wie z. B. *Kote*[1] (Hütte zur Salzgewinnung), *panne* (Gefäß zum Sieden der Soole), *dörntze* (Ratsstube)[2] u. a., sind niederdeutsches, die technischen Bezeichnungen aber sind ursprünglich zum Teil wohl gar keltisches Sprachgut. Neben den Urkunden ostniederdeutscher Mundart finden sich nun freilich schon im XIV. Jahrhundert auch solche ostmitteldeutschen Gepräges z. B. a. 1315; a. 1324; a. 1335; a. 1364. Auch die urkundlichen Konzepteinträge des III. Schöffenbuches vom Jahre 1377—79 und die Redaktion (Umschrift) des ostniederdeutschen ältesten Talrechtes vom Jahre 1360 sind ostmitteldeutsch. Diese auffällige Verschiedenheit der halleschen Mundarten in den Urkunden deutscher Sprache haben ihren Grund in den sozialen und politischen Verhältnissen der Stadt. Seit etwa 1202 sind die ostniederdeutsche Talstadt und die ostmitteldeutsche Bergstadt (de Hall*a*; de Hall*o*) zur Doppelstadt (de Hall*is*) vereinigt. Die Pfenner führen aber bis 1478 als die Einflußreicheren in der Stadt auch das Stadtregiment; darum ist ihre ostniederdeutsche Mundart auch zunächst die offizielle Mundart der amtlichen Schöffenbücher[3] und auch die amtliche Auskunft Magdeburgs vom Jahre 1364 zeigt Pfennerdeutsch. Das hindert natürlich nicht, daß die Bergstadt und beson-

1) In den niederdeutschen Gegenden des Harzes noch heute als *Kôte* (Köhlerhütte), in anderen niederdeutschen Gegenden als *Kate* (Tagelöhnerwohnung) erhalten.

2) s. Keferstein, Halloren S. 75. *Dörntze* verwendet z. B. der Pfenner des Tales M. Spittendorf a. 1477 Dez. 19. Noch heute wird „Stube“ als „dörns“ in ganz Nordhannover, im altsächsischen, aber auch im ostfriesischen Hause bezeichnet (s. Deutsche Erde VII (1908) 4 S. 154).

3) s. die Halleschen Schöffenbücher a. 1266 Januar 21 ed. G. Hertel I S. 3: „In deme iare von goddes gebort ouer dwsent iar vnde twei hundert iar vnde ses vnde sestich iar in dere kalenden Januario in sante Agneten dage bi des byskop Roprechtes tiden von Megebûrch vnde bi des borchgreuen tiden heren Borchardes von Megebûrch vnde bi des ivngen scultheten tiden heren Janes von Halle, do worden vnse herren de scepenen von Halle des tû rade mit der borgere wilkore, dat se bescriven leten alle de gave, de uor gerichte vnde vor den scepenen gegeven wvrde, der stat gemene armen vnde den riken tû eren vnde tû vromen vnde tû not. Do disse scrift utgeleget wart, an dere rede waren do disse scepenen bi namen, de ene was her Brun vt der galchstrate, de andere her Conrat, heren Eyken sone, dar na her Werner Overrike, vnde her Friderich de Rode, her Heideke von Aschersleve, her Siveke vt deme hove, her Nycolaus von Northusen, her Merkelin, heren Margwardes sone, her Jordan de Cruse, her Ekkehart bi sancte Jacobe, her Lenung.“

ders ihr Schöffenstuhl, da die Verbindung der beiden Stadtteile in manchem noch ziemlich lange eine lockere bleibt[1], für sich und da, wo vorzugsweise ihr Interesse in Frage kam, gelegentlich durch Beamte ihrer Kanzlei Urkunden und Konzepte in ihrer ostmitteldeutschen[2]

1) Vgl. „scabini montis et vallis“ z. B. noch a. 1314 Mai 18 u. ob. S. 66 ff.

2) s. die Sprache der im Anhange zu meinem Prodromos S. 67—76 abgedruckten Urkunden. Nr. I und II hat nach sorgfältiger Neukollationierung zu lauten: I. Wie Cůnrat, Rider von Rydere ghenant, Here zů ostrowe, bekennen offenlighen an disseme gheghenwerdighen briue, daz wie ghetedinghet haben mit den houeschen lůten Cůnrade prünen, Johanse Korsne, Henrighe Stacie, Bůrgheren zů Halle, vnde mit Thylen Vatteren irme dienere, daz wie den borgheren vnd der stat zu halle ghehulfich willen wesen, mit vnseme teyle des huses zů ostrowe, die wiele wie leben, gheghen alle die, die on vnrechte tů wolden, vnd wů wie en daz vor wisse sůllen, daz habe wie ghesatzet an vnsen Heren von Mansveld, daz wie disse dinck vol bringhen sůllen, daz bezůghe wie mit dissen briue vnd mit vnseme Inghesegele. (*Orig. Perg. mit dem anhäng. Siegel Conrads in gelbem Wachs im Ratsarchiv zu Halle a. S.*)

II. Wir Otto von der gnade goddes Erczebiscop, Wir Henrich Domprobest Jan Deken vnd daz Capitel ghemeijne des Heijligen Goddes huses tzv̊ Magdebůrch bekennen vnd betzughen vffenberlich in deseme geijnwordighen bribe, Daz wir vortzihen aller ansprache vnd vorderunghe, die wir hatten geghen vnse bůrger vnd die Stad ghemeijne tzv̊ Halle v̊me die gheschit, die vor der Stad Thoren gheschach an Hanse von deme Hŏghe vnd sijnen ghesellen, vnd en sollen daz nunmer me noch vnse nakomelinghe oder vnse capitel gheghen die Stad vnd ŏre dijnere, die da mode begreffen waren, med arghe vfgherucken, Sunder die sache sal slechtes tod sin vnd sollen sin ŏr gnedyghe Herre, vnd alle erre dijner, die med deser sache begreffen sin. Ouch wolle wir und sollen en bijsten vnd se truwelichen vorteydinghen noch veterlicher plicht vnd bysorghe alse vnse liben burger vnd man an allen dinghen. Vorbas mer so solle wir vnd alle vnse nakomelinghe se lazen bij ŏren hantuesten, die se von vns vnd vnseme Capitele haben, vnd bij alle erre alden vriheijd, wonheijd vnd rechte, Sunderliche alse ŏre alde wonheijd vnd recht hat. Ob ich eijne lude in der Stad zv̊ Halle in werltlicher sache med eijn ander waz tzv̊ sachene hetten, es were v̊me eijghen oder v̊me erbe oder welcherleijghe sache daz were, daz vnsen werlichen richtern in der Stad tzv̊ richtene ghebort. Darůme sollen se komen vor vnsen Sculteijzen vnd sijne Schepen, die eijn belenet richter es; Oder were, daz die sache sich gheborte zv̊ richtene in deme Dale, daz se komen vor vnsen Saltzgreben vnd sijne Schepen in deme Dale vnd berichten die sache nach Dales rechte. Also sollen sez ouch halden vf deme Berghe, daz sich da tzv̊ richtene ghebort, Oder in der Stadt, wor ez si, in werlichen sachen vnder luden, daz den richtern tzv̊ richtene ghebŏrt. Vnd bij der vriheijd vnd bij deme rechte solle wir se vnd vnse nakomelinghe vnd vnse Capitel se bliben lazen vnd dar ane nicht hijndern. Ouch bekenne wir vnd betzůghen an deseme gheghenwordighe bribe: were daz wir vnd vnse nakomelinghe vnsen burgern zv̊ Halle icht tzv̊ zuschrechene hetten, ghemeijnliche oder sunderliche, darumme solle wir se lazen tzv̊ rechte kemen. Ouch sollen se vns vnse nakomelinghe vnd vnse Capitel bij vnser vriheyd, wonheyd vnd rechte lazen Uf eijn orkunde vnd vestenunghe deser dinghe: so habe wir Otto Erczbiscop die vorghenante Vnd wir Henrich

Sprache (ca. 1315—1379) trotz Pfennerherrschaft herstellen lassen durfte und herstellen ließ. H. Tümpel (Paul-Braune, Beiträge VIII S. 1—104) erklärt Halle a. S., und zwar irrtümlich ganz Halle, für niederdeutsch. Ebenso meint Kluge (Von Luther bis Lessing, S. 92), wenn auch in irriger Auffassung der Sachlage,[1] daß Halle erst niederdeutsch gewesen und erst später hochdeutsch geworden sei. Er nimmt auch für Magdeburg erst um 1340 den Umschwung zum Hochdeutschen an. Magdeburg liegt im niederdeutschen Gebiet und urkundet ebenso wie Halle sowohl hochdeutsch wie niederdeutsch der neuen wie alten Siedlung gemäß; das Magdeburger Schöffenbuch ist ostniederdeutsch, die Magdeburger Schöffensprüche sind zumeist in ostmitteldeutscher Mundart abgefaßt.[2] Bei Aken[3] und Wittenberg[4] verraten schon die Namen den ostniederdeutschen Ursprung der ältesten Siedlung trotz des mitteldeutschen Gebietes, aber auch sonst und noch mehr nach Osten finden sich im ostmitteldeutschen Gebiete Spuren niederdeutscher Siedlung (s. ob. Kap. II u. III).

Ähnlich wie in den beiden kolonialen Kulturzentren Halle, wo sich die neue ostmitteldeutsche Kaufstadt (forum) auf dem Berge neben der alten industriellen ostniederdeutschen Hallorenstadt im Tal ansetzte und Magdeburg, wo sich neben der ostniederdeutschen Domfreiheit eine ostmitteldeutsche neue Kaufstadt[5] bildete, liegen die Verhältnisse

Dȏmprobest Jan Deken vnd daz Capitel ghemeyne de heijlighen Goddes huses tzȗ Meijdebȗrch vf eijne betzughunghe deser dinghe, daz die med guden willen vnd volbȗrt vnses Capitels ghemeijne gheschen sin, vnse Ingesegele an desen brip ghehanghen. Na goddes ghebȗrt Tusent iar Drȗhundert iar in deme fimv vnd Drizigesten iare an der Mutewochen na deme iares taghe. (*Orig. Perg. mit anhäng. Siegel des Erzbischofs und des Domkapitels von gelbem Wachs im Ratsarchiv zu Halle a. S.*)

1) Kluge erinnert an die Angeln, die hier bis etwa ins XI. Jahrhundert wohnten.

2) s. Laband[2], a. a. O. S. 46. 14ff, 27ff, 142ff; vgl. unt. Nachträge; S. 144ff.

3) Hier ist auch das Stadtbuch in ostniederdeutscher Sprache abgefaßt; vgl. ob. S. 83, 109 Anm., 112.

4) s. O. E. Schmidt a. a. O. I S. 263 ff.

5) Neusächs. Doppelstädte, freilich wohl nicht immer mundartlich verschiedenen Charakters, sind z. B. auch Merseburg, Naumburg, Halberstadt, Quedlinburg (s. S. Rietschel, Markt und Stadt S. 50 ff.), endlich Nordhausen, Mühlhausen. So finden wir z. B. a. 1293 April 4 in Mühlhausen plebani nove et veteris civitatis (= UB. Mühlhausen I Nr. 405 S. 175) genannt und hier die Neustadt bemerkenswerterweise an erster Stelle; vgl. a. a. O. Nr. 448, Nr. 449 S. 191; Nr. 459 S. 198 u. a. Die damals neue Kaufstadt der Siedelungen wird heute meist schon „Altstadt" genannt.

in vielen Doppelstädten,[1] mögen sie nun Königs-, Bischofs- oder anders geartete Städte gewesen sein. Auch der Wandel der in solchen Städten herrschenden Mundart ist nicht selten der gleiche. In Magdeburg wird heute trotz des niederdeutschen Gebiets, in dem es liegt, ostmitteldeutsch gesprochen, ebenso in Halle, das trotz ostniederdeutschen Ursprunges heute den Eindruck einer rein hochdeutschen Stadt macht. Vorbereitet und herbeigeführt wird dieser Wandel durch den größeren Prozentsatz des ostmitteldeutschen Zuzuges, teilweise auch in späterer Zeit, seitdem die Schule ihre Macht geltend macht, durch den Einfluß der neuhochdeutschen Hoch- und Schriftsprache. Die maßgebende Schicht der mittelalterlichen Kolonisten in der jüngeren Stadthälfte Magdeburgs, in der Kaufstadt, wie auch in Halles Bergstadt war nicht mehr rein agrarischen, sondern schon geldwirtschaftlichen Charakters und stammte zumeist aus Mittelfranken (Köln, Trier), während die maßgebende Schicht der ersten Siedler z. B. in Aken und Wittenberg wohl ähnlichen Charakters, aber zumeist aus Niederfranken, auch aus niedersächsischen Gebieten zugewandert war. Zuzug aus dem mutterländischen Mitteldeutschland oder aus der ostmitteldeutschen Umgebung der Stadt hat später Aken und Wittenberg (wie die Talstadt Halles und die Domfreiheit Magdeburgs) allmählich durchweg mitteldeutschen Charakters trotz seines niederdeutschen Namens, der sich bis heute erhalten hat, werden lassen. Der ursprüngliche Gegensatz der Mundarten in ein und derselben Stadt kommt besonders in den Doppelstädten zum Ausdruck, weil sich hier die meist mitteldeutsche Kaufsiedelung an eine ältere, oberdeutsche (wie z. B. in Wien, Freiburg i. B.[2]) oder an eine ältere, niederdeutsche (wie z. B. auch in Bremen) anlehnte. Dieser mitteldeutsche Charakter der Kaufstadt bedingt im gegebenen Falle den mitteldeutschen (fränkischen) Einschlag in die Umgangssprache der höheren Gesellschaftsschicht, der uns neben der heimischen

1) Joh. Kretzschmar[2] a. a. O. S. 152 bezeichnet solche Städte als „gemischte Siedelungen“. Vgl. z. B. über Torgau, Meißen auch O. E. Schmidt a. a. O. I S. 216, III S. 17 ff.

2) Erhielt nach dem Stadtrecht v. 1276 Juli ihr Recht vom „hove zu Colne“, der weithin nach dem Osten wirkte (s. Weichbild I § 4).

bodenständigen Mundart des Gebiets manchmal (z. B. in Österreich oder Niedersachsen) auch urkundlich entgegen tritt. Dieser mitteldeutsche Einschlag in der Sprache aller der Doppelstädte, deren einer und meist maßgebender Teil eine mitteldeutsche Kaufstadt geworden war, war es vor allem, der die rasche Ausbreitung des ostmitteldeutschen (neusächsischen) Rechts durch Weistümer für andere jüngere Kolonialstädte Deutschlands und durch das Rechtsbuch des Sachsenspiegels ungemein förderte. Hinzu kam der in der Hauptsache mitteldeutsch-fränkische Charakter[1] der „alden reht", denn auch die Rechte der Niedersachsen, der Schwaben und der Bayern sind nach R. Sohm „Dialekte des fränkischen Rechts" gewesen. Dieser mitteldeutsch-fränkische Charakter der alten Rechte schimmert auch im kolonialen „nùwen reht" des Sachsenspiegels, im ostmitteldeutschen „Rechtsdialekt", überall noch durch. Gerade aber das, besonders im hallesch-magdeburger Rechtskreise übliche Bewidmungswesen ließ das Recht der Mutterstadt auf die Tochterstadt übergehen und um so leichter verständlich sein, als zumeist neben der rechtlichen Verwandtschaft der Städte die sprachliche in Frage kam. So haben z. B. die Mutterstädte Halle und Magdeburg[2] mit den neusächsischen Schöffenstühlen der Kaufstädte, die von Halle bezw. Magdeburg begründet waren, seit der Bewidmung dasselbe Sachsenrecht und die ostmd. Mundart der Sachsen, z. B. mit ihrer Tochterstadt Leipzig.[3]

Neben der ostmitteldeutschen Schriftsprache aber besteht im Neulande die ostniederdeutsche dialektische Schriftsprache noch lange Zeit fort, ebenso bestehen die dialektischen Schriftsprachen (obd., md., ndd.) im Mutterlande noch fort, ja sind auch zu und nach Luthers Zeit noch nicht überwunden; es bedarf von Eyke an noch einer jahrhundertelangen Entwickelung, bis die ostmitteldeutsche Mundart als neuhochdeutsche Einheitssprache sich überall durchzuringen vermag.

Von entscheidender Wichtigkeit sind nun die sozialen Differenzen des Ostmitteldeutschen selbst als Erscheinungen, die noch heute im ostmitteldeutschen Gebiete besonders und zunächst in Thüringen und

1) s. v. Martitz „eheliches Güterrecht" S. 3. 2) s. ob. S. 71.

3) Bei der Bewidmung spielte freilich der ndd. Bruchteil der Bevölkerung noch seine Rolle, wie die ndd. Form ‚wîebilde' (md. wîchbilde) des Stadtbriefes c. 1156 bis 1170 verrät (s. oben S. 47 ff).

Obersachsen auffallen und deutlich empfunden werden, einerseits das volksmundartliche dam*p*, klo*pp*en und andererseits das „vornehme“ dam*pf*, klo*pf*en. Sie sind beide von alters her scharf hervortretende Eigentümlichkeiten sozial geschiedener Klassen, die beide zwar ostmitteldeutsch sprachen, aber schon durch das Standesbewußtsein voneinander getrennt waren: der Klasse der sogenannten kleinen Leute (der Handwerker, Krämer und Klein-Grundbesitzer) und der Klasse der Patrizier (der Großkaufleute und ihres Anhanges). Die Patrizier, zunächst „die Geschlechter“, in ihrer natürlichen Hinneigung zu dem damals vornehmsten Stande der Ritter, suchten und fanden in dieser besonders hervorgehobenen sozialen Gruppe nicht nur in Lebensführung und Sitte („Art“), sondern auch sprachlich ihr „Modemuster“. Die nach diesem „Modemuster“ aus der Volksmundart sozial emporgehobene und als edler und vornehmer empfundene Umgangssprache des Stadtadels (dam*pf*, klo*pf*en) wird zunächst durch die Schöffenstühle, zu deren Besetzung für Rechtsprechung und Verwaltung der Städte die „Schöppen, Schöffen“ dem Patriziate entnommen wurden, die bürgerliche Rechts- und Geschäftssprache des XII. und XIII. Jahrhunderts, dann, entsprechend gewandelt, als Innungsdeutsch[1] die Geschäftssprache seit dem XIV. Jahrhundert. Sie wird dazu aber nur ganz allmählich, aus dem immer frisch sprudelnden Quell der Volksmundart heraus.

Die sächsiche Kanzleisprache nimmt nach O. Böhme in den ersten 40 Jahren ihrer Geschichte (1282—1325) eine wesentlich andere Gestalt an, indem sie mitteldeutsche Formen zugunsten oberdeutscher aufgibt (S. 44), d. h. vornehmer wird. Eine ausreichende Erklärung für diese Erscheinung, die übrigens auf der ganzen Linie des Mitteldeutschen von Worms und Trier bis Breslau, vom Beginn des XIV. Jahrhunderts beobachtet wird (S. 48) und dem sozialen Einflusse des Rittertums zuzuschreiben ist, hat Böhme, da auch er das soziale Moment nur streift, aber nicht weiter nutzbar macht, nicht. So richtig die Beobachtung O. Böhmes ist, daß die sächsische Kanzleisprache nicht von der böhmischen

1) s. Prodromos S. 20, 24, 26, 28, 30 ff., 36, 38 ff., 40 ff., 42, 44, 47, 52. Zu beachten ist, daß nach der neuesten Kollationierung sich im Lehnrecht nur *î* kein *ei* findet; vgl. ob. S. 134 Anm. 2, S. 139 Anm. 1.

abhängig war, nicht einmal wesentlich von ihr beeinflußt wurde, so wenig befriedigt die Annahme, daß die sächsische Kanzleisprache nicht von der sächsisch-thüringischen Volkssprache ausgegangen sein soll. In der Tat erwuchs die obersächsische Kanzleisprache wie alle Kanzleisprachen „in deme lande zcu Sachsen“ (Neusachsen) aus der Mundart ihres Gebiets, ihrer Landschaft als Quelle, nur beobachten wir überall in Ostmitteldeutschland in der Patriziersprache jenes Kompromiß zwischen Mitteldeutsch und Oberdeutsch, das endlich den niederrheinischen Diphthongen (m*ei*n, h*au*s, l*eu*te) neben den ritterlich-oberdeutschen, schon heimischen Idiomen (kam*pf*, klo*pf*en) in der Umgangssprache des Innungspatriziates Eingang gewährt. Daß aber überall allmählich die hoch- bezw. oberdeutsche Tendenz in der neusächsischen Kanzlei stärker hervortritt, erklärt sich zumeist auch daraus, daß das soziale Bewußtsein des Patriziates immer mehr von der mehr mitteldeutschen Volksmundart wegdrängt und die Patriziersprache immer aristokratischer d. i. mehr oberdeutsch nach einer alten, schon aus der ersten Zeit der Siedlung im XII. und XIII. Jahrhundert überkommenen, der sozial-ritterlichen Tendenz zu gestalten sucht.

Die ältesten Urkunden Obersachsens, wie überhaupt die ältesten Urkunden deutscher Sprache aus allen Gegenden Deutschlands, die ich untersuchte, lehren, daß die Urkunden nicht die Volksmundart, sondern schon die Hochsprache der sozial gehobenen Schicht der Bevölkerung ihrer Gegend wiedergeben. Die nicht umstrittenen sozialen Verhältnisse besonders in den mittelalterlichen Städten, deren Kanzleien zweifellos die Ursprungsorte der Urkunden sind, veranlassen an sich das Vorhandensein einer Hochsprache der sozial gehobenen (patrizisch-ritterlichen) Bevölkerungsschicht, des Stadtadels, anzunehmen.[1] Überhaupt stimmt nirgends, weder heute noch ehemals, die Sprache des Patriziates mit der Volksmundart völlig überein.

1) Daß sich die Hochsprache des Patriziates oft nicht unerheblich von der Volksmundart entfernt, sieht man besonders deutlich da, wo mundartfremde Idiome zur bodenständigen Mundart hinzutraten, wie in den oberdeutschen Geschäftssprachen (z. B. in Wien), die unter dem Einfluß des seßhaften mitteldeutschen Patriziates durch mitteldeutsche Idiome von der heimischen Mundart abgehoben wurden.

Die Volksmundart im ostmitteldeutschen Neusachsen bietet gerade durch ihre verschiedenen Elemente den gesellschaftlichen Kreisen, die durch Reichtum und Macht hervorragen, leicht die Möglichkeit, gewisse Idiome zu bevorzugen und ihnen eine besondere soziale Wertung und Geltung zu verleihen. Hierauf allein beruht im Grunde die Fähigkeit, „vornehm“ und „gewählt“ zu sprechen.

Am einflußreichsten wirkte für eine solch „gewählte“ Sprache zunächst natürlich die Sprache der sozialen Schicht, die der mittelhochdeutschen Zeit sprachlich und kulturell das Gepräge verlieh: das war das Rittertum. Durch das ostmitteldeutsche Rittertum hatte sich allmählich eine Mischmundart, die neusächsische Rittermundart ausgebildet, deren vorzugsweise oberdeutscher[1] Charakter schon früh von den aus Mittel- auch Niederdeutschland zugezogenen (besonders bäuerlichen und bürgerlichen) Siedlern als besonders „vornehm“ ihres ritterlichen, altadeligen Ursprungs wegen empfunden wurde. Es währte nicht lange und sie wurde besonders für die „houeschen lûte“, die vornehmen bürgerlichen, patrizischen Bewohner, die neuadeligen Ritter der thüringisch-obersächsischen Städte (s. ob. S. 154 Anm. 2), deren Familien vorzugsweise aus dem mutterländischen Mitteldeutschland[2] zugewandert waren und zum Teil auch als Dienstadel Zugang in die altadeligen Kreise (s. ob. S. 61) erstrebt haben mögen, mustergültig.

Nur so kann sich, wie besonders die neusächsische (ostmd.) Kanzleisprache erweist, die Entwickelung vollzogen haben, da in mittelhochdeutscher Zeit zu den alten mutterländischen Mundarten eine Reihe neuer, innerhalb des östlichen Nieder- und Mitteldeutschland, besonders eng verwandter neusächsischer (kolonialer) Mischmundarten hinzugetreten waren, deren Hauptcharakteristika für die ritterlichen Mundarten Ostmitteldeutschlands ursprünglich mehr oberdeutsche als mittel-

1) Zur Zeit Kaiser Friedrichs II. bekundet der Artikel des Sachsenspiegels: „Von der herren geburt“, daß neben Franken und Niedersachsen als altadelige Herren meist „Swaben“ in Betracht kommen; auch „des rîches schepfen sint alliz Swaben“ (s. oben S. 88 Anm. 3).

2) Rudolf v. Ems († 1254) kennt schon im mutterländischen Köln derartige Patrizier. In seinem Gedichte „Der gute Gerhard“ schildert er einen solch Kölner Großkaufmann; auch die Erhebung eines neuadeligen Patriziers in den Ritterstand, die *schwertleite*, wird da ausführlich geschildert.

und niederdeutsche Züge, für die bürgerlichen Mundarten aber mehr mitteldeutsche als oberdeutsche und niederdeutsche Züge gewesen sind. Innerhalb der bürgerlichen Sphäre ergeben sich für die ostmitteldeutsche Sprache zwei sozial geschiedene Abarten der Mundart.[1] Die Hauptmerkmale der einen, der Mundart der höheren, patrizisch-ritterlichen Gesellschaftskreise, sind ihrem Wesen nach mehr oberdeutsch und werden charakterisiert besonders durch das in der Affrikatenstellung nach *m* verschobene *P* (kam*pf*, klo*pf*en), das verschobene anlautende *D* in *t*ag, *t*un, die alten Längen *î*, *û* z. B. in m*î*n, h*û*s; ferner bürgerlich: *û* z. B. in l*û*te; ritterlich: *iu* z. B. in l*iu*te, die bürgerlichen Monophthonge *î*, *û* z. B. in br*î*f, g*û*t (ritterlich: *ie*, *uo*) und die alten Diphthonge: *ei*, *au* z. B in b*ei*ne, k*au*fen. Die Kriterien der andern, der Mundart der niederen bürgerlichen Kreise aber sind wesentlich mitteldeutsch und finden ihre Vertretung durch das in der Affrikatenstellung nach *m* unverschobene *P* (kam*p*, klo*pp*en), die neuen (niederrheinischen) Diphthonge (*ei*, *au*, *eu*; m*ei*n, h*au*s, l*eu*te) und die Monophthonge (*î*, *û*; *ê*, *ô*; br*î*f, g*û*t; b*ê*ne, k*ô*fen). Die neuen Diphthonge, zumeist ursprünglich niederrheinische Laute,[2] aber sind sozial ihrem Wesen nach volksmundartlich und innungsdeutsch. Sie dringen mit den Innungsfamilien in die städtischen maßgebenden Kreise ein und werden dadurch aristokratisch oder auch „Modeartikel", wie Kauffmann (Schwäb. Mundart S. 168) sie nennt. So finden wir sie zu Halle in der Bergstadt zuerst wenigstens schon in der ersten Hälfte und um die Wende des XIII. Jahrhunderts,[3] und in Prag im urkundlichen Schöffeneid vom Jahre 1331. Einfluß darauf, daß am Ende der Sieg den neuhochdeutschen Lauten auch in der Kanzleisprache zufiel, mag, in gewissen Grenzen förderlich, der Verkehr mit der kaiserlichen Kanzlei Österreichs, Bayerns und Böhmens ausgeübt haben; wenigstens finden wir die neuen Laute, und zwar innerhalb einer Sprache, die schon die Mitte zwischen Oberdeutsch (Bayrisch) und Mitteldeutsch (Meißnisch) hält, in einer Urkunde Rudolfs von Habsburg a. 1286 Juni 13 Hagenau

1) s. ob. S. 119ff. u. unt. S. 170ff. über das ‚mittelste dûtsch'.
2) s. oben Kap. IV.
3) s. oben S. 133; vgl. Prodromos S. 15.

(Cod. dip. Nassoicus I 2 Nr. 1055 S. 622), in der *ou* (statt *û*) z. B. in *tou*sent, *ou*f vorkommt.

Von den Kriterien der niederen bürgerlichen neusächsischen Mundart werden die niederrheinischen Diphthonge in die Patriziermundart erst in späterer Zeit, nämlich zur Zeit und nach der Emanzipation der niederen gewerblichen Kreise (Innungen) und ihrer Teilnahme am Stadtregimente zugelassen. Die Aufnahme der an Wohlhabenheit, Intelligenz und Bildungsübergewicht allmählich den Schöffenpatriziern ebenbürtig gewordenen Innungsfamilien in das Patriziat der ostmitteldeutschen Städte mußte schon deshalb von entscheidender und dauernder Bedeutung auch für die Sprache sein, weil die Innungsvertreter zwar nicht in der Epoche der Entstehung, aber für die Dauer schon der ersten Entwickelung der neuhochdeutschen Schriftsprache wohl etwa seit Mitte des XIII. Jahrh., der Zeit nach in den einzelnen Städten verschieden, die Herrschaft mit den „Geschlechtern" teilten.[1] Die neuen niederrheinischen Diphthonge *ei, au, ei* werden auf diesem Wege patrizisch und vornehm, wie es schon früher die Monophthongen *î, û* (brîf, gût) geworden waren. Die Nachwirkungen der Kämpfe zwischen Geschlechtern und Innungen können wir im XIV. Jahrhundert an den alten Lauten und den neuen Diphthongen noch beobachten, die in der Schriftsprache längere Zeit auch in der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. nebeneinander auftreten. Dieses Nebeneinander zeigt sich nicht nur in Städten, die nur hochsprachlich (Mühlhausen, Erfurt), sondern auch in solchen, die volksmundartlich wie hochsprachlich über die *ei, au, eu* verfügen (Halle, Prag). Überall wird der Kampf der alten und neuen Laute in engster Wechselwirkung mit der Innungsbewegung,[2] besonders mit der Ausbildung des Innungspatriziates gestanden haben, ja muß von ihr bedingt worden sein.

Die ersten und ältesten Denkmäler der deutschen Geschäftssprache, der urkundliche Erfurter Judeneid und der handschriftliche (ostmittel-

1) vgl. oben S. 58.

2) Das Innungsrecht wurde bei der Erteilung des Stadtrechts z. B. in schlesischen Städten mit verliehen; wahrscheinlich waren auch das Innungsrecht wie die Innungslaute niederrheinischen Ursprunges; s. Meinardus S. 65 Anm. 1.

deutsche) Sachsenspiegel des bergstädtischen Halle gehören beide der gleichen hallesch-magdeburger Rechtssphäre an: beide Städte, Erfurt wie Halle, gehören demselben neusächsischen (ostmitteldeutschen) Gebiete an und sind schon zu Karls des Großen Zeiten in engerer Fühlung miteinander gewesen, da sie damals unter der gleichen Verwaltung stehen. Im XII. und XIII. Jahrh. offenbaren nähere kulturelle Beziehungen zwischen Erfurt und Halle außer den Namen zahlreicher Hallenser Familien, die sich in Erfurt finden, besonders auch die Rechtsdenkmäler. Außer den Resten mittelfränkischen Sprachgutes, dem Judeneid (*dit*) und dem Sachsenspiegel (*eteswat*), erweist den gleichen ostmitteldeutschen Charakter des Patriziates in Erfurt wie in Halle auch sonst die gleiche Sprache beider Denkmäler. Zur Frage der Innungsbewegung läßt sich von der Patriziermundart Erfurts, wie sie der Judeneid darbietet, schon deshalb kaum etwas erwarten, weil diese Urkunde aus dem XII. Jahrhundert stammt, auch spricht die Volksmundart noch heute die alten Laute. Besser steht es mit dem hallesch-bergischen Sachsenspiegel in seiner ältesten und besten ostmitteldeutschen Überlieferung.[1] Eykes Originalsprache ist das patrizische Ostmitteldeutsch, jenes „mittelste dütsch", das a. 1343 wiederum in Halle in der Bibelübersetzung für Matthias von Beheim Anwendung findet und dessen Träger der bergische Stadtadel, das Schöffenpatriziat Halles war.[2] Es ist dieses „mittelste dütsch" schon die sozial gehobene „vornehme" Umgangs- und Schriftsprache der bergischen Halle, wie besonders die Kriterien *pf*: *f*, *ú*: *ei*, *ou* in: „*kam*pf, *klop*fen: *brif*, *blúme*; *beine*, *loub*" dartun. Den Einfluß zugewanderter kölnischer Patrizier, zu denen die Vorfahren von Eyke selbst gehören, verrät bei Eyke nur die Form *eteswat*; sonst läßt die Sprache Eykes in allem den Charakter der ostmitteldeutschen Volksmundart erraten, aus der seine Muttersprache sich sozial erhob und nur deshalb die Kriterien *mp*, *pp*; *é*, *ó* (kamp, kloppen: *béne*, *lób*) zurücktreten ließ. Auch volkstümliches bergisches *ei*, das in Köln und Erfurt hochsprachlich, nur auf den Höhen der Gesellschaft Eingang fand, verschmäht Eyke nicht ganz, wohl aus besonderen sozialen

1) Cod. Lipsiensis, Univ.-Bibl. Ms. Nr. 946.
2) s. oben S. 52ff., 68ff., 82ff.; s. u. S. 170ff.

Gründen[1] in „*rei*teman, *rei*tepfert"; hingegen mag das *ei* in „Gn*eiz*" seine Wahl der „ars dictandi" verdanken, das *ei* seines Eigennamens nur gewohnheitsmäßig überkommener kölnisch-patrizischer Brauch sein. Sonst verwendet Eyke im Landrecht die alten Laute, im Lehnrecht zeigt sich kein einziger neuer Diphthong. Im Weichbild, das wenigstens in seinem Kerne auf Eyke zurückgehen wird, sind die neuen Laute zahlreicher; hier kann freilich bei der Überlieferung wenigstens teilweise die temporale Umschrift in Betracht kommen. Nehmen wir allein die Überlieferung des Land- und Lehnrechtes als maßgebend und dem Originale nahestehend an, so lehrt die sporadische Verwendung des *ei* in „*Ey*ke, Gn*eiz*," in „*rei*temann", „*rei*tepferd" bei Eyke, daß zu seiner Zeit die neuen Laute schon vorhanden waren und vielleicht ihre sporadische Aufnahme in die Schriftsprache Halles teilweise dem Impuls der Innungsbewegung verdanken, die damals die Gemüter schon lebhaft erregt haben muß.

Fast ebenso schlimm wie für das XIII. Jahrhundert um die Erkenntnis der Wechselbeziehung zwischen Innungsemanzipation und Lautbewegung steht es für das XIII. und XIV. Jahrhundert um die Entscheidung, ob wir es gegebenenfalls mit einem neuhochdeutschen Denkmal zu tun haben, wenigstens dann, wenn wir unsere Entscheidung lediglich von dem Auftreten der neuen Diphthonge abhängig machen wollen. Man hat sich gewöhnt, ein Denkmal oder eine Urkunde als nicht-neuhochdeutsch dann zu bezeichnen, wenn die neuen Diphthonge dem Schriftstücke mangeln. Wäre eine solche Entscheidung richtig, so müßten alle Denkmäler, besonders aber alle Urkunden, deren Milieu und Sprache im übrigen völlig den neuhochdeutschen gleich wären, in Rücksicht auf den Mangel der neuen Laute durchaus gesondert von den neuhochdeutschen erachtet und betrachtet werden. Eine derartige Trennung ist aber bei der sonstigen nahen Verwandtschaft solcher Schriftstücke nach Zweck, Inhalt und Sprache untunlich. Jeder Unparteiische wird auf Grund der Ursprungsorte und der sonstigen kulturellen, besonders der rechtlichen und sprachlichen (ostmitteldeutschen) Zusammenhänge zugestehen, daß der urkundliche Judeneid Erfurts und

1) s. Prodromos S. 52ff., vgl. oben S. 133ff.

der handschriftliche Sachsenspiegel Halles in seiner ostmitteldeutschen Überlieferung bei sonst völlig an Bevölkerung wie Mundart gleichen Entstehungsgebieten (Thüringen-Obersachsen), bei gleicher (hallesch-magdeburger) Rechtssphäre und bei fast gleicher Entstehungszeit (um die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts) rechtlich und sprachlich auf das Engste zusammen gehören, obwohl der Erfurter Judeneid noch die alten Vokale (sînen), das Landrecht des Sachsenspiegels aber schon, wenn auch nur sporadisch, die neuen Diphthonge (s. oben) hat. Die Sprache der beiden nahe verwandten Rechtsdenkmäler ist im übrigen[1] völlig auf den gleichen Grundton gestimmt, denn sie sind beide offenbar im sozialen „mittelsten dûtsch" abgefaßt. Ebensowenig lassen sich innerhalb des Sachsenspiegels selbst die einzelnen Teile voneinander trennen. Das Lehnrecht wird ja als zum Landrecht gehörig schon immer betrachtet, obwohl das Landrecht die neuen Diphthonge zeigt, das Lehnrecht aber solche gar nicht hat. Aber auch das Weichbild muß wenigstens in seinem Kern von demselben Verfasser[2] herrühren, obwohl die Überlieferung des Weichbildes die neuen Diphthonge schon zahlreicher aufweist. Wenn aber die neuen Diphthonge wirklich die Entscheidung bringen könnten, wohin soll man dann z. B. die kanzleiechten Urkunden aus der Kanzlei Karls IV. zählen, welche gleichzeitig nebeneinander die alten Vokale und die neuen Diphthonge zeigen? Man darf deshalb sagen: Alles, was im XIII. und XIV. Jahrhundert d. h. in frühneuhochdeutscher Zeit schon stofflich dem gleichen Gerichts- oder Geschäftsbereich Ostmitteldeutschlands zugehört, wird auch sprachlich dem Ostmitteldeutschen und somit dem Neuhochdeutschen (Frühneuhochdeutschen) angehören, gleichgültig, ob es die alten Vokale oder die neuen Diphthonge durchaus oder nebeneinander verwendet.[3] Die Gründe des Nebeneinander von Altem und Neuem oder für den Sieg der neuen Diphthonge sind ja, wenn anders sich die

1) Die Differenz auf Grund der alten und neuen Laute hat ihren letzten Grund wohl in der Mundart, die in Erfurt die alten Laute, in Halle die neuen noch heute aufweist.

2) s. oben S. 54, S. 92 Anm. 3 u. S. 134 Anm. 1.

3) s. unt. S. 171.

Kultur eines Volkes wirklich in seiner Sprache abspiegelt, auch hier rein soziale gewesen.

Daß Eyke die neuhochdeutsche Sprache, soweit sie als Schriftsprache in die Erscheinung tritt, aus der Taufe gehoben habe und schon deshalb kein Sohn niederdeutschen Bodens, weder Niedersachse noch Ostfale gewesen sein kann, ist erörtert worden.[1] Eyke kann, da er ‚civis Hallensis' war, nur bergischer Patrizier und Schöffe gewesen sein, einerseits, weil der Schöffenstuhl in der Talstadt mit seinem streng partikularen Recht auch nur partikulare Geltung hatte, andererseits weil allein der bergische Schöffenstuhl für den engeren und weiteren hallesch-magdeburger Rechtskreis Bedeutung gewann (s. ob. S. 68ff.). Auch die mitteldeutsche (mittelfränkische) patrizische Herkunft von Eykes Familie und so manches andere lehren zur Genüge, daß Eyke nur sozial gehobenes Ostmitteldeutsch gesprochen und geschrieben haben kann. Demgemäß müssen die Originalüberlieferung (Urschrift) und die ihr nahestehenden Handschriften auch ostmitteldeutsch gewesen sein; alle niederdeutschen Handschriften werden also nur auf Umschrift zurückgehen können. Und in der Tat, die älteste (XIII./XIV. Jahrh.) und beste Überlieferung ist die ostmitteldeutsche,[2] denn die etwa gleichalterige Quedlinburger ist zweifellos umschriftlich. Ostniederdeutsche Umschriften der ostmitteldeutschen Urschrift des Sachsenspiegels oder einzelner Teile in Halle selbst herzustellen, lag übrigens schon in Rücksicht auf das Pfennerpatriziat des Tales und auf die gemeinsame Verwaltung der Stadt (seit 1202) besonders nahe, wie der Codex Uffenbachianus des sächsischen Weichbildes lehrt, der von Johannes Scabini in Passendorf[3] bei Halle a. 1314 niedergeschrieben wurde.

Die Annahme, der unsere Juristen huldigen, daß die Originalsprache Eykes niederdeutsch, besser ostniederdeutsch, gewesen sei, hat ihre hauptsächliche Stütze in Homeyers Ausgabe des Sachsenspiegels.

1) s. oben S. 82ff.

2) Die Ausgabe R. Hildebrands, die sich auf die ostmitteldeutsche Handschrift der Leipziger Univ.-Bibl. Ms. 946 stützt, ist denn auch sprachlich die beste Wiedergabe des Landrechts im Sachsenspiegel abgesehen von mancher Bezeichnung der Längen u. a., vgl. Prodromos S. 18 Anm. 3.

3) s. Rheinisches Museum f. Jurisprudenz III (1835) S. 300, wo *Passendorf* (st. *Paffendorp*) zu lesen ist; vgl. oben S. 74 Anm. 1.

Eine solche Annahme wird wahrscheinlich, wenn man bei dem Namen ‚Sachsen' in: ‚Spiegel der Sachsen' nur an Niedersachsen, nicht an Neusachsen denkt und wenn man mit Homeyer (I S. 15) glaubt, daß „im XIII. Jahrh. alle Gebiete, denen irgend die Herkunft oder die Tätigkeit Eykes beigemessen werden mag, der niedersächsischen Seite angehören". Die Heimat des Verfassers und des Werkes wird aber richtig „im Gebiete des linken Ufers der Mittelelbe in der Nachbarschaft der unteren Saale" gesucht (S. 14). Homeyer meint zwar, daß „der Sachsenspiegel für das Land zu Sachsen, somit für niederdeutsche und mitteldeutsche Gegenden bestimmt" gewesen sei und stellt fest, daß auch „unter den aufbewahrten Handschriften die Zahl der mitteldeutschen (nebst wenigen oberdeutschen) der der niederdeutschen ziemlich die Wage hält", glaubt aber (wie seine Anhänger) ohne Rücksicht auf die Verhältnisse, welche die Kolonisation für diese Gegenden schuf, den „hochdeutschen Landstrich zwischen Wittenberg, Halle und Quedlinburg" (einschließlich Reppichau) für durchaus niederdeutsch (niedersächsisch) in jener Zeit ansehen zu müssen:[1] kurz er kommt zu dem Ergebnis, „daß der Sachsenspiegel ursprünglich niedersächsisch verfaßt worden sei." Die Annahme der niederdeutschen Herkunft Eykes und der niedersächsischen Fassung seines Werkes erweist sich aber gerade durch „alle Gebiete, denen irgend die Herkunft oder die Tätigkeit Eykes beigemessen werden mag", als irrig, weil im hallesch-magdeburger Rechtskreise des XIII. Jahrhunderts, wie heute noch, ostmitteldeutsch gesprochen wurde. Deshalb können auch weder der Codex Berolinensis v. J. 1369, den Homeyer seiner Ausgabe zugrunde legt, noch der Codex Quedlinburgensis (XIII./XIV. Jahrhundert), auf den die Ausgabe Goeschens sich stützt,[2] noch irgend welche andere niederdeutsche Hand-

1) Das, was Homeyer über mehrere Lesarten, die nur den plattdeutschen Handschriften eigen sein sollen (I S. 16) und über die vorwiegende Zahl der niedersächsischen Texte, welche die älteste Entwickelungsstufe des Sachsenspiegels darstellen, bemerkt, hat andere und besondere Gründe in der Bearbeitung und Überlieferung des Werkes, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

2) Besonders lehrreich sind hier die Idiome des Codex Quedlinburgensis, z. B. *twies* (Ldr. I 53 § 4) neben *tzwivalt* (Ldr. I 54 § 2), *tins* (Ldr. I 54 § 1) neben *tzunge* (Ldr. II 16 § 5) u. a. Der Codex Berolinensis zeigt strengeren ostniederdeutschen Charakter.

schrift sprachlich als maßgebend angesehen werden. Die niederdeutschen Handschriften gehen alle auf ‚Umschrift' zurück. Eykes „dûsche" Originalsprache muß nach allem ostmitteldeutsch und zwar patrizisches d. i. sozial gehobenes Ostmitteldeutsch, soziales „mittelstes dûtsch", gewesen sein. Eykes „dûsch" ist die erste umfangreichere schriftliche Niedersetzung der lebendigen Umgangssprache seiner Standesgenossen, der bergischen Patrizier, der „schephenbaren lûte" zu Halle wie der anhaltischen neuadeligen Ritter, der „man von ritters art" zu Reppichau, die schon als gesprochene Mundart der landschaftlichen Nüancierung nicht entbehrt. Und dieser dehnbare Zustand des gesprochenen patrizischen Ostmitteldeutsch erhält sich noch lange in der Folgezeit. Wie er wirksam im bergischen Halle war, als Eyke schriftsprachlich seine Sprache „dûsch", der Verfasser der Bibelübersetzung von 1343 aber schriftsprachlich seine Mundart „dûtsch" nannte in Übereinstimmung mit dem gleichzeitig (1335—1341) im ostmitteldeutschen Neulande schreibenden Nicolaus von Jeroschin, so ist er auch noch erkennbar im Jahre 1464 im „schlechten gemainen theutsch" des Tiroler Karthäusermönches,[1] ja noch zu Luthers Zeit.

So wenig nun die neuhochdeutsche Sprache trotz der Übernahme des ritterlichen kam*pf*, klo*pf*en als eine Weiterentwickelung der mittelhochdeutschen gedacht werden kann, so wenig ist natürlich auch die Schreibung (Rechtschreibung) der neuhochdeutschen Sprache eine Fortentwickelung der mittelhochdeutschen, denn die „dûsche" bürgerliche Geschäftssprache tritt unmittelbar an die Stelle der lateinischen Geschäftssprache. Die lateinische Sprache hatten zuerst die auf dem Boden des weströmischen Reiches erwachsenen kirchlichen Kanzleien angenommen, insbesondere jene der päpstlichen Kurie. Der Gebrauch des Latein dringt um das Jahr 1200 in allen Königsurkunden des Abendlandes durch, aber schon im XIII. Jahrhundert erfährt das Latein als Geschäftssprache eine Einschränkung durch die überall empor blühende nationale Sprache.[2] In Deutschland geht die Beurkundung in deutscher Sprache in ihrer

1) s. Prodromos S. 7.

2) s. W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters, München und Berlin, 1907, S. 41, 288.

ersten Verwendung lediglich zurück auf die städtischen und zwar zunächst auf die Gerichtskanzleien bei den ostmitteldeutschen Schöffenstühlen in Neusachsen, die später auch Verwaltungskanzleien der Städte wurden. Hier sind die ersten Belege, soweit ich sehe, urkundlich der Erfurter Judeneid (1161—1165 bezw. 1183—1200) und handschriftlich der hallesch-bergische Sachsenspiegel um 1235. Die Sprache des Judeneides wie die Originalsprache des in Halle (Bergstadt) beim Schöffenstuhl des dortigen Obergerichts entstandenen Werkes Eykes von Repgowe war die thüringisch-obersächsische Verhandlungssprache der Schöffenstühle zu Erfurt und Halle, die gleichzeitig die Verhandlungssprache des gesamten hallesch-magdeburger Rechtskreises, nämlich das soziale „mittelste dûtsch" war. Die bürgerliche Rechtschreibung dieses „mittelsten dûtsch" war deshalb zunächst ohne jede Tradition, sie setzt vielmehr seit dem XII. Jahrhundert in Thüringen-Obersachsen völlig neu ein. Es kann diese Rechtschreibung überall nur der getreue schriftliche Reflex, die getreue schriftliche Wiedergabe der damals in ihren Gegenden und in den vornehmen bürgerlichen Kreisen gesprochenen lebendigen Mundart (Sprechsprache) gewesen sein. Die neue, bürgerliche Sprache kennt ihrem Wesen nach von Haus aus noch keine irgendwie traditionelle Rechtschreibung; sie ist darauf angewiesen, sich den schriftlichen Ausdruck fast völlig neu zu schaffen, sie kennt auch noch nicht jenen später konstruierten Unterschied zwischen lebendiger Hoch- und Umgangssprache einerseits und der toten Schriftsprache andererseits, da die Mechanisierung ihrer Rechtschreibung erst späteren Zeiten vorbehalten bleiben mußte. Deshalb kann auch die Schriftsprache Eykes in seinem Sachsenspiegel nur auf der freien schöpferischen und künstlerischen[1] Tätigkeit dieses ersten Diktators eines umfangreicheren Prosawerkes beruhen und die Schriftsprache des ostmitteldeutschen halleschen Schöffenpatriziers Eyke kann nur das getreue schriftsprachliche Abbild seiner Sprechsprache, seiner Muttersprache, der heimatlichen Mundart seiner Standesgenossen, der patrizisch-ritterlichen Bewohner der Bergstadt zu Halle und des Dorfes Reppichau gewesen sein.

1) s. Sachsenspiegel, praef. rythm. v. 159, 170, 172.

In der weiten Verbreitung des patrizischen „mittelsten dûtsch", als Umgangssprache, fand im XIII.—XV. Jahrhundert die rasche Ausbreitung und weitwirkende Anerkennung aller neusächsischen Rechtsbücher, des Sachsenspiegels und der Weistümer des hallesch-magdeburger Rechtskreises, ferner die der allgemeinen „sechsischen Cantzelei" und aller in dieser Sprache geschriebenen Schriftwerke (s. Kap. VI), endlich im XVI. Jahrh. auch die der neusächsischen Bibelübersetzung Luthers ihre hauptsächliche Stütze. Da das XIII. Jahrh. verhältnismäßig nur wenige schriftsprachliche Äußerungen in der bürgerlich-neusächsischen Hochsprache, im patrizischen „mittelsten dûtsch",[1] aufzuweisen hat, das XIV. Jahrhundert aber vorzugsweise das Zeitalter der Innungsbewegung und ihres Sieges ist, so ist es erklärlich und natürlich, daß die schöffendeutsche Form (*i*, *iû*, *û*) des „mittelsten dûtsch" schon gegenüber der innungsdeutschen (*ei*, *au*, *eu*) mehr oder weniger zurücktritt, bis die innungsdeutsche Form seit dem XV. Jahrh. mit dem endgültigen Siege der Innungen allgemein herrschend wird und selbst im fernen Tirol als „schlechtes gemaines theutsch" den Sieg der Innungsbewegung bekundet.

Das soziale (hochsprachliche) „mittelste dûtsch"[2] des XIII. und XIV. Jahrhunderts steht, soweit man auf Grund der Schrift-, besonders der Rechts- und Urkundensprache in Halle (Sachsenspiegel mit Weichbild; Bibelübersetzung v. J. 1343) und in Prag (Urkunden Kaiser Karls IV.) urteilen kann, der modernen Schriftsprache schon erheblich näher als das lokale (volkstümliche) „mittelste dûtsch". Es zeigt in der Hauptsache schon die Idiome: **Z**ehn, ho**l**z, se**t**zen, e**ss**en, das; **pf**und,[3] kam**pf**, *helfen*, *dorf*, klo**pf**en,[4] o**ff**en, au**f** (u**ff**); **k**und, wir**k**en, we**ck**en, ma**ch**en; **t**ag, ha**l**ten, hie**l**t, dri**tt**e, bie**t**en, bo**t**; **b**alg, er**b**e [si**pp**e, ri**pp**e],[5] ge**b**en; ge**l**ten, lie**g**en, bie**g**en, ba**l**g, bur**g**;[6] ferner *ei* (st. *AI*), *au* (st.

1) Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts auch das „Mitter Teütsche" genannt (s. unt. S. 183 Anm. 1).

2) s. oben S. 117, 119ff.

3) s. zu *p*licht oben S. 120 Anm. 1 und Kanzleistil Karls IV. S. 11, 13.

4) s. Kanzleistil Karls IV. S. 13ff.

5) s. oben S. 103.

6) *DBG* werden im Auslaut oft verhärtet (s. Böhme[2] a. a. O. S. 49ff.) in obd. „vornehmer" Weise. In volksmundartlicher Weise wird *B* inlautend wie *w*, *G* inlautend und auslautend nach md. Art noch heute palatal gesprochen (ta*ch*, ta*ch*es;

AU), aber *î* (st. obd. *ie*), *û* (st. obd. *uo*), *ĭ* (st. md. *ĕ*), *u* (st. md. *ŏ*), *ĕ* der Endung (st. md. *ĭ*) u. a. m. Die alten Vokale (*î*, *û*, *iu*) und die neuen Diphthonge (*ei*, *au*, *eu*) bestehen nebeneinander, doch trifft auch hier die Hochsprache ihre Auswahl unter den koloniallokalen Idiomen offenbar schon mehr nach sozialen Tendenzen. Jedenfalls sind die innungspatrizischen Diphthonge wenigstens in der Hof- und Kanzleisprache Prags unter Kaiser Karl IV. schon nichts Seltenes mehr, während in der neusächsischen (‚sechsischen') Hof- und Kanzleisprache Meißens nach Böhme[2] (a. a. O. S. 50) die neuen Diphthonge erst in der 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts durchdringen. Selbst in Torgau (Stadt) finden sich die neuen Diphthonge erst c. a. 1370 (s. Urk. a. 1371 Juli 3 = UB Torgau Nr. 32 S. 14) und in Leipzig gar erst seit a. 1434 Febr. 11 (= Cod. dip. Sax. II 9 Nr. 206 S. 182). Offenbar halten die Kreise der meißnischen Hofgesellschaft und im Einklange damit die patrizischen Kreise Leipzigs im XIII. und XIV. Jahrhundert bis ins XV. Jahrhundert hinein die neuen Diphthonge noch nicht für „vornehm", während die Prager Hofgesellschaft unter der fortschrittlichen und innungsfreundlichen Regierung Karls IV. neben den alten Vokalen die neuen Diphthonge schon auffallend häufig für ihre Zeit gegenüber der Entwickelung in den Gesellschaftskreisen anderer ostmitteldeutscher Städte verwendet (vgl. oben S. 133ff.).

Das „mittelste dûtsch" wird schon von Wackernagel-Martin[1] als im Nordosten (Obersachsen) heimisch angesehen, denn hier kommt zuerst der neue Grundsatz auf, alle betonten Kürzen lang zu sprechen. Diese Gewohnheit, die sich zuerst bei Heinrich v. Veldeke findet (z. B. *gelŏvet*: *hôvet*), also auch auf niederländischen Import zurückzugeben scheint, läßt *hăbe, răbe; geschĕhen, sĕhen; lŏben, tŏben* zu *hâbe, râbe; geschêhen, sêhen; lôben, tôben* werden.[2] Gleichzeitig gewöhnte man sich, unterschiedlos alle Schluß-*e* wegzuwerfen, eine Gewohnheit, die

biech*e*n; balc*h*, balch*e*s), als „besonders vornehm" gilt aber die gutturale (s. Sasp. ed. 7 Hildebrand p. X) Aussprache nach obd. Art (ta*g*, ta*g*es; bie*g*en; bal*g*, bal*g*es), die denn auch heute von der Bühnensprache bevorzugt wird; geschrieben wurde immer nach md. Art wenigstens *b*, *g*.

1) Geschichte der deutschen Literatur[2] I S. 162ff.

2) s. oben S. 120.

wiederum auf Bayern zurückzugehen scheint.[1] Jetzt gab man im Auslaut der volksmundartlichen mitteldeutschen Media außer in den „besonders vornehmen“ Kreisen den Vorzug, man sprach und schrieb nun tag wie tages;[2] *hs* und *ht* verwandelten sich in ein breites *chs* und *cht*, wa*hs*en in wa*chs*en, lî*ht*e in lî*cht*. Manche dieser, zum Teil niederrheinischen Idiome finden sich schon bei Eyke in der ostmitteldeutschen Überlieferung des Landrechts sowohl im Reime als auch sonst.[3] Ebenso verwandelt sich im Nordosten *sl*, *sm*, *sn*, *sw* in *schl*, *schm*, *schn*, *schw*, *sl*ahen in *schl*ahen usf. und sogar *sp* in *schp*, *schp*rechen; [fränkisches *scl* für *sl* findet sich schon in althochdeutscher Zeit]. „Zwischen *s* und *z* (d. h. sz) am Schluß und zwischen *ss* und *zz* ward kein Unterschied mehr gemacht, *was* durfte jetzt auf *daz*, *rossen* auf *genozzen* gereimt und auch *das* und *genossen*, *waz* und *rozzen* geschrieben werden.“ Auch hierin tritt offenbar der niederrheinische (fränkische) Einfluß hervor. Das Wiederaufleben der Mundart übte natürlich auch Einfluß auf die Flexion und den Satzbau der neuen Sprache; so wurde die Verbalverneinung mit *ne* aufgegeben, ebenso das *t* im Indikativ, z. B. „geben“ tritt an die Stelle von „geben*t*“ (s. Prodromos S. 64ff.), die bedingenden Fügewörter *swer*, *swelch*, *swie* usf. werden durch *wer*, *welch*, *wie* ersetzt (vgl. Sasp. Ldr. und Lhr., bes. die Überschriften).

Das „mittelste dûtsch“ zeigt also in allem mancherlei neue zunächst lokale, dann soziale Momente; es herrscht, wie gesagt, schriftsprachlich in allen Kanzleien des neusächsischen Patriziates und seines Rechtsbereiches und tritt außer im Sachsenspiegel (einschließlich des Weichbildes) auch schon in Ulrichs von Eschenbach Gedicht „Wilhelm von Wenden“ (a. 1287—97) hervor. Ferner schreibt dieses Deutsch der Schlesier Johann von Frankenstein in seinem „Kreuziger“ (a. 1300), der Ostpreuße Nicolaus v. Jeroschin[4] in seiner deutschen Ordens-

1) s. Weinhold, Bayr. Grammatik, § 15.

2) s. ob. S. 170 Anm. 6.

3) s. praef. rhytm. ferner II 66 § 1; III 73 § 2 u. a. in der Ausgabe Hildebrands, die die beste und maßgebende ist; vgl. oben S. 166 Anm. 2. Für das Weichbildrecht verfährt die beste Ausgabe, die von Laband (Magdeburger Rechtsquellen S. 50ff.), vorsichtiger.

4) ed. Pfeiffer 1856. Nicolaus v. Jeroschin hatte in den Jahren 1335—1341 seine Ordenschronik in „dûtsch“ abgefaßt; er war Kaplan des deutschen Ordens und

chronik (c. 1335—41), dann auch der Verfasser der Bibelübersetzung für Matthias v. Beheim, dem Klausner zu Halle (a. 1343), der Autor des Buches der Malerbrüderschaft zu Prag (a. 1348) und endlich kein Geringerer, als der Hofkanzler und verdienstvolle Organisator der Kanzlei Kaiser Karls IV., Johann v. Neumarkt, in seiner Übersetzung des Lebens des heiligen Hieronymus (a. 1371—75). Aber auch schon vorher in der deutschen Übersetzung von Dalimils böhmischer Chronik (1320 und 1346) und nachher im „Ackermann von Böhmen" (a. 1399), den ein Johannes, wahrscheinlich Schulrektor und Stadtnotar zu Saaz, schrieb, wird diese Sprache in Böhmen außer von Ulrich von Eschenbach verwendet. Jedenfalls sind die ersten Diktatoren dieser Sprache alle neuländische Patrizier. Wer im „mittelsten dûtsch" des Sachsenspiegels nur neuhochdeutsche Züge, nicht schon ‚das Neuhochdeutsche an sich' anerkennen will, der berücksichtigt zu wenig, wie erheblich trotz des gemeinsamen Grundtones der Unterschied zeitlicher Nüancierung z. B. zwischen dem Frühneuhochdeutschen des XIII. bis XV. Jahrhunderts und dem Neuhochdeutschen seit dem XVI. Jahrhundert, abgesehen vom lokalen Farbenwechsel, sein kann. Die Hoch- und Schriftsprache wandelt sich im Laufe jedes Jahrhunderts, und auch die zeitliche Entwickelung gibt der Sprache trotz des gleichen, nur innerhalb der gegebenen Grenzen dehnbaren Grundcharakters andere Züge. Mehr oder weniger voneinander abweichende Nüancen aber innerhalb der gegebenen Grenzen sind der neusächsischen Mundart als einer kolonialen von Ursprung an eingeboren, und da aus der Quelle dieser kolonialen Volksmundart sowohl die Gesellschaftssprache, das soziale „mittelste dûtsch", als Vorbedingung zur Kanzleisprache, aber auch diese selbst, das „dûsch, dûtzch" erwächst, so muß auch die ostmitteldeutsche („sechsische") Kanzleisprache die gleichen Nüancen

stammte offenbar aus neusächsischer („sechsischer"), neuadeliger Familie von patrizischer Herkunft; er nennt sich, wie Eyke nach seinem „hantgemâl" Reppichau, nach seinem Familiengut, das gelegen ist zu Jaroschin, einem Dorfe im deutschen Ordenslande selbst, im preußischen Regierungsbezirke Bromberg, eine Meile südlich von Nakel. Nicolaus bekennt (ed. Pfeiffer S. 12 v. 302—312), der höfischen Sprache noch nicht mächtig zu sein; er „kan nur lutzil dûtschis", das ihn die (patrizische) Mutter lehrte, d. i. bürgerliches Deutsch.

schriftsprachlich und zwar in noch nicht festgelegten Normen, sondern noch dehnbar und flüssig aufweisen. Und die Kanzleisprache Karls IV., die einzige durch den Kanzleistil schon im XIV. Jahrhundert für uns gesicherte neusächsische Sprache, zeigt sich denn auch, bald mehr oberdeutsch, bald mehr mitteldeutsch nüanciert und noch mehr oder weniger in ihrem Lautstande bei lebendigem Austausch und Ausgleich der Idiome und bei ihrer teils willkürlichen, teils konventionellen und künstlerischen Auswahl durch die einzelnen Diktatoren, flüssig. Dieser mehr flüssige, dehnbare Zustand erhält sich bis in die Zeit Luthers, denn noch in den ersten Ausgaben seiner Bibelübersetzung a. 1522 ff. beobachten wir diese Dehnbarkeit und diese Ersatzwahl der Idiome in den der ostmitteldeutschen Mundart gezogenen Grenzen.

Wie innerhalb der Einzelmundart selbst die verschiedenen Idiome, so verraten als Folge des verschiedenen Prozentsatzes in der Zusammensetzung der deutschen Einwanderer die Mundarten, ob sozial gehobene, ob niedere, auch an sich innerhalb der gegebenen Grenzen des Ostmitteldeutschen „landschaftlichen Farbenwechsel", so daß z. B. die Mundart der Kaufsiedlungen zu Halle und Magdeburg, sowie die Mundart Prags (Nordböhmens) einen in der Hauptsache mitteldeutschen, die Mundart z. B. Berlins[1] aber einen mehr niederrheinischen (mittel-

1) Brandenburg liegt im ostniederdeutschen Gebiet, hat aber Sachsenrecht. Berlin gehört zum neusächsischen Sprachgebiet; seine Mundart ist ostmitteldeutsch und eine besonders vom Nordmittelfränkischen (Köln) her stark beeinflußte Mischmundart. Sie weist zum Teil neutrales *t* (wa*t*, da*t*, e*t*), aber schon *allens* und teils mitteldeutsch-oberdeutsche (holz, zu, *aus*, ko*pp*, schaf), teils niederdeutsche Idiome (*schnüte*, *piepe*, *p*ote) und in der Kasuslehre (Verwechslung von Dativ und Akkusativ) auf; niederdeutsch (niederrheinisch) ist vor allem das anlautende palatale *gh* in *gh*ut, *gh*anz. — Heinr. Fischer („Wo liegt in Ostelbien die Grenze zwischen Niederdeutsch und Mitteldeutsch" i. Deutsche Erde, 1904, III S. 65—69), dessen Ausführung im wesentlichen auf die Beantwortung der Frage hinausläuft, ob Berlin sprachlich zu Niederdeutschland oder zu Mitteldeutschland gehört, will das Berlinische „in Übereinstimmung mit den bewährtesten Kennern" dem Niederdeutschen zusprechen (S. 66). Er hält das „Messingsch" für die Mundart, die im urwüchsigen Berlinertum zu Hause sei (S. 69), während das rein Niederdeutsche (Plattdeutsche) in Berlin ganz fehle, und die niederdeutsche Klangfarbe durch die starke mitteldeutsche Einwanderung verhindert werde. Dabei berücksichtigt er m. E. zu wenig die geschichtliche Entwickelung der Berlinischen als einer ostmitteldeutschen (sechsischen) Mundart, die als „Nord-ostmitteldeutsch" wie alle ostmitteldeutschen Mundarten schon ursprünglich ein Gemisch von mitteldeutschen, niederdeutschen und oberdeutschen

fränkischen), die Mundart z. B. Mühlhausens einen mehr rheinfränkisch-mittelfränkischen, die Mundart Westböhmens und Südböhmens einen mehr oberdeutschen, die Mundart der Siebenbürgener Sachsen einen mehr mittelfränkischen Typus aufweist, ohne jedoch den gemeinsamen Grundcharakter des Ostmitteldeutschen, das durch Endosmose hochdeutsch ist, aufzugeben.

Selbst im altkolonialen Österreich finden wir in den Urkunden z. B. Wiens den ostmitteldeutschen (‚sechsischen') Typus verwendet, der erst durch den sprachlichen Einfluß der neukolonialen Wiener Kaufstadt im streng oberdeutschen Sprachgebiet hervorgetreten sein kann, obwohl das neusächsische Recht in allem Geltung hier nicht erlangte. Wie in Österreich, so haben überall die neusächsischen Kaufstädte wirtschaftlich, sozial und besonders sprachlich große Bedeutung für die Entwickelung gehabt, so daß gerade sie bei gleichen oder wenigstens ähnlichen wirtschaftlichen, sozialen und sprachlichen Verhältnissen der Ausbreitung aller in ostmitteldeutscher Sprache geschriebenen Rechtsbücher oder Weistümer, die dem hallesch-magdeburger Rechtskreise zugehörten, also auch der des Magdeburger[1] Judeneides wie der des Halle-

Idiomen ist, dessen Prozentsatz abhängig war von dem Prozentsatz der kolonialen Bevölkerung, die im „nord-ostdeutschen" Gebiete in der Zeit der Kolonisation des XI. bis XIII. Jahrhunderts zusammentraf. Beteiligt aber besonders an der Besiedelung Berlins und seines Gebiets waren Mitteldeutsche, vor allem die Kölner (s. Berlin-Köln), ferner Niederdeutsche und spärlicher Oberdeutsche, die Fischer auch sonst im niederdeutschen Sprachgebiet des Ostens nicht unerhört findet. Die Mundarten des östlichen Koloniallandes sind in der Tat, wie Fischer (S. 68) durchaus richtig bemerkt, nicht so fest gefügt wie die westlichen mutterländischen Mundarten: sie sind besonders im mitteldeutschen Neulande nur mehr oder weniger nüancierte Untermundarten der großen ostmitteldeutschen Mundart, die bald mehr niederdeutschen, bald mehr mitteldeutschen, bald mehr oberdeutschen Charakters entweder auf Grund der geographischen Lage ihrer Gebiete, aber auch nach dem Prozentsatz der Siedler, sein können. Berlin ist, solange es deutsch ist, d. h. von seinen Anfängen an, sobald neben der slawischen Siedlung sich eine deutsche ansetzt, ostmitteldeutsch in Recht und Sprache, nicht aber ostniederdeutsch (plattdeutsch) und hat seine mitteldeutsche Klangfarbe nicht erst durch die moderne mitteldeutsche (ostmitteldeutsche) Einwanderung, sondern von alters her; den oberdeutschen Einschlag brachten die Siedler besonders aus Schwaben, zu denen ja vor allen die Hohenzollern gehören.

1) Die älteste deutsche Form ist die des Erfurter Judeneides unter Erzbischof Konrad v. Mainz (1161—1165 und wieder 1183—1200), welche sich, wie Müllenhoff in Denkmäler[2] S. 626 wörtlich angibt, „in einer Handschrift des „Magdeburger Rechts" [was damit speziell gemeint ist, weiß ich nicht] fast unverändert erhalten hat".

schen[1] Sachsenspiegels ungemein förderlich sein konnten. Da das patrizische Ostmitteldeutsch aber seit dem XIII. Jahrhundert besonders im weiten kolonialen Osten auch als Geschäftssprache breite Verwendung im schriftlichen Verkehre der ostmitteldeutschen (‚sechsischen') Kanzleien zu finden begann, so wird die neusächsische Sprache auch schon um 1235 als nationale, deutsche (dûsche) empfunden, im Jahre 1343 aber als „mittelstes dûtsch" und im Jahre 1464 als „schlechtes gemaines theutsch" bezeichnet. „Dûdische art" aber galt ja schon dem Verfasser des Sachsenspiegels als identisch mit „sechsischer art".[2]

Das soziale „mittelste dûtsch", das im XIII. und XIV. Jahrhundert als Geschäfts- und Kanzleisprache, aber auch als Literatursprache sich „in me lande zcu Sachsen" überall Geltung verschafft, ist zunächst die obersächsische Sprache des ostmitteldeutschen Stadtadels z. B. zu Halle und zu Prag, in der Zukunft aber auch die hochdeutsche (md.-obd.) Sprache der allgemein ‚sechsischen Cantzelei', d. i. die gemeindeutsche Sprache sowohl der Kanzleien der Kaiser aus luxemburgischem (bes. Karls IV.), aus bayrischem (bes. Ludwig des Bayern) und aus österreichischem (bes. Maximilians I.) Hause, aber, nach Luthers Angabe, auch aller übrigen Fürsten und Städte in Deutschland.

In Prag hat nur der älteste und schönste Stadtteil, die Kleinseite, Magdeburger Recht gehabt.[3] Die Schöffen und Patrizier der Kleinseite, unter letzteren seiner obersächsisch nüancierten Schriftsprache nach[4] zu urteilen, der Hofkanzler Johann v. Neumarkt, müssen vorzugsweise die Glieder der Prager Hofgesellschaft gewesen sein, die der Umgangs- und Schriftsprache am kaiserlichen Hofe Karls IV. Richtung und grundlegenden Charakter gegeben haben. Lag doch auf der Prager Kleinseite auch die Hofburg, der Hradschin. Die Schöffen des übrigen Prag sprechen nach J. Grunzel (a. a. O. S. 140. 151) Recht nach bayrisch-österreichischem (Iglauer und Brünner) Stadtrecht. Auch der

1) Der Magdeburger und der Hallesche Schöffenstuhl bedienen sich derselben obersächsischen Sprache (s. oben S. 155 Anm. 2); vgl. unt. Nachträge.

2) s. Sasp. Lehnrecht 69 § 7 und Sasp. Ldr. II 12 § 4; vgl. ed. Homeyer II 1 S. 47 und oben S. 40, 42, 46 ff., 49 ff., 143.

3) s. J. Grunzel a. a. O. S. 140.

4) s. Nr. 666 HR (klo*pp*en) Nr. 2535 HR; vgl. Kanzleistil Karls IV., S. 9 Anm.

bayrisch-österreichische Stammesbruchteil der Prager Siedlungsbevölkerung übt natürlich beim Ausgleich durch seine Patrizier Einfluß auf Recht und Hochsprache in Prag, so daß die Sprache des Rechtes wie die Hofsprache und die mit beiden identische Prager Schriftsprache der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. ebensowohl, wenn auch nur in Spuren, den bayrisch-österreichischen[1] Import verrät. In der kaiserlichen Kanzlei Bayerns (K. Ludwigs des Bayern) und in der kaiserlichen Kanzlei Österreichs (K. Friedrichs III. und K. Maximilians), die das Erbe der kaiserlichen Kanzlei Böhmens (K. Karls IV.) und seiner Nachfolger überkommen, tritt der bayrisch-österreichische Charakter mehr hervor, denn hier ist die einflußreichere, weil bodenständige Mundart die bayrisch-österreichische, die ostmitteldeutsche (‚sechsische') tritt zurück. Das Ergebnis kann aber auch hier nur eine Kanzleisprache oberdeutsch-mitteldeutschen Charakters sein, die wir wegen ihrer noch flüssigen Komponenten füglich mit Luther auch als Sprache der „sechsischen Cantzelei" in Anspruch nehmen dürfen. Doch gehört die Erörterung darüber schon ins folgende Kapitel.

Die neuhochdeutsche Schriftsprache tritt von Anfang an als vornehmes Idiom in Umgang und Schrift, naturgemäß auch zuerst im

1) Z. B. obd. *ch* (st. md. *k*) in Affrikatenstellung z. B. *Ch*unrat vgl. Kanzleistil Karls IV. Nr. 6 S. 412 (dictator: Petrus Jaurensis); obd. *p* (st. md. *b*) z. B. Straß*p*urg a. a. O. Nr. 7 S. 414 (dictator: Johannes Eystetensis); Straßpurck a. a. O. Nr. 9 S. 417 (dictator: Petrus Jaurensis); Stras*p*urg Nr. 52 S. 492; Nr. 53 S. 493 (Petrus prepositus Olomucensis); Swarz*p*urg Nr. 20 S. 438 (Nicolaus Camericensis prepositus); Aus*p*urg Nr. 21 S. 438, 439 (Nicolaus Camericensis prepositus); ge*p*urte Nr. 9 S. 418 (Petrus Jaurensis) Nr. 37 S. 462 (de Poznania Nicolaus); ge*p*ürte Nr. 10 S. 419 (Petrus Jaurensis); ge*p*urt Nr. 19 S 431; Nr. 20 S. 438 (Nicolaus Camericensis prepositus) Wich*p*ilde Nr. 19 S. 431 (Nic. Cam. prepositus); Weich*p*ilde Nr. 28 S. 448 (Nic. Cam. prepositus); Brunsperge Nr. 31 S. 453 (de Poznania Nicolaus); vorder*p*lichen Nr. 32 S. 456 (Nic. Cam. prepositus); Nr. 36 S. 460 (Nic. Cam. prepositus); lei*p*gedinge Nr. 37 S. 461 (de Poznania Nicolaus); li*p* (nhd. lie*b*) Nr. 38 S. 463 (Nic. Cam. prepositus); em*p*iten (nhd. entbieten) Nr. 47 S. 487 (Petrus Jaurensis); obd. *k*, *ck* (statt md. *g*) z. B Straßbur*k*, Straßbur*ck* a. a. O. Nr. 9 S. 417, 418 (Petrus Jaurensis); Strazzebur*k* Nr. 46 S. 486 (Petr. Jaur.); allermen*k*lich Nr. 9 S. 418 (Petr. Jaur.); bur*k*grave Nr. 24 S. 443 (de Poznania Nicolaus); ber*k* Nr. 30 S. 451 (Nic. Cam. prep.); kry*ek* (neben krieg) Nr. 40 S. 471 (Nic. Cam. prep.); obd. *ai*, *ay* (st. md. *ei*) z. B. k*ay*serlicher Nr. 12 S. 422 (de Poznania Nicolaus); St*ay*n Nr. 37 S. 462 (de Poznania Nic.); *ay*ndleftausend (nhd. elftausend) Nr. 46 S. 486 (Petrus Jaurensis); k*ai*ser, k*ai*sertums Nr. 50 S. 490 (Petrus prep. Olomuc.).

thüringisch-obersächsischen Gebiete im hallesch-magdeburger Rechtskreise hervor. Hier hatte sich entsprechend dem Zuge der Siedlung von West nach Ost auch zuerst die neue kolonial-deutsche Kultur und ihre neusächsische Sprache ‚in Mundart und Hochsprache entwickelt. Obersächsischem Boden gehört sowohl Eyke wie Luther an. Darum durften sich auch die „Herren Obersachsen“ noch im XVIII. Jahrhundert rühmen, „im Besitz der schönsten und zierlichsten Mundart“ zu sein, denn daß gerade der obersächsische Zweig der ostmitteldeutschen (‚sechsischen‘) Mundart und zwar die (sozial gehobene) Gesellschaftssprache des südlichen Sachsens (Obersachsens) als Grundlage unserer neuhochdeutschen Schriftsprache besonders in Betracht kommt, hat schon Adelung besonders in den Jahren 1782 und 1783 ausführlich bezeugt, aber auch andere hervorragende, ja klassische Zeugen lassen sich dafür in größerer Anzahl ins Feld führen.[1] Jedenfalls galt schon vor Adelung die Ansicht, daß „die Meißner,[2] die Leipziger[3] und Hallenser nach der gemeinen Meinung in

1) s. R. Hildebrand „Sachsens Anteil an der Ausbildung der neuhochdeutschen Sprache“ i. Gesammelte Aufsätze und Vorträge zur deutschen Philologie und zum deutschen Unterricht, Leipzig 1890, S. 315, vgl. Gutjahr, Kanzleistil Karls IV., S. 37 ff.

2) „Meißnerisch Deutsch“ wird auch in den Zipser Städten gesprochen (s. Kaindl[2] II S. 202).

3) J. Meier, Das beste Deutsch i. Paul-Braune, Beitr. XX (1895) S. 339 teilt eine Stelle aus der zweiten, im Jahre 1591 gehaltenen Rede des Leipziger Magisters der Philosophie und des ‚poeta Caesarius‘ Johannes Hantschmann mit, die über das akademische Leben handelt und dem Lobe von Leipzig gewidmet ist. In dieser Rede sagt Hantschmann, daß sich das beste Deutsch (d. i. natürlich Nhd.) in der Leipziger Sprache finde, welche grobdialektische Ausdrucksweise verschmähe. Gemeint ist also die Leipziger Gesellschaftssprache; sie ist für Hantschmann Deutsch schlechthin. Es herrscht nach Hantschmann in Leipzig ein Deutsch, das weder Kriterien der ausgesprochenen Meißnischen Volksmundart, noch solche der ostmitteldeutschen Mundart aufweist (z. B. nicht „dam*p*, klo*pp*en, bê*n*e, *ö*ch“), sondern eine schon gemeindeutsche „Germanice sine Misnice pronuntiandi consuetudo, nihil Saxonici, nihil Thuringici, nihil Sudetici, nihil Narisci, rustici nihil redolens.“ Meier denkt bei ‚nihil Saxonici‘ an das Niedersächsische (Wittenberg), während doch nur das Obersächsische, bei ‚nihil Sudetici‘ an das Erzgebirgische, während nur das Lausitzisch-Schlesische, bei ‚nihil Narisci‘ an das Voigtländische, während nur das Ostfränkische oder Oberpfälzische gemeint sein kann. Denn die ‚Narisci‘ sind Nachkommen der Hermunduren, die in Ostfranken und in der Oberpfalz saßen (s. Tac. German. 42, vgl. Forbriger, Handbuch der alten Geographie III S. 420 Anm. 6).

dem Besitz der besten Aussprache wären“ (Heinatz, 1771), ja bereits im XVI. und XVII. Jahrhundert finden sich Vertreter dieser Ansicht.

Trotz ihrer Vornehmheit, ihrer sozialen Höhenlage über der niederen Volksmundart aber läßt die neuhochdeutsche Schriftsprache ihr natürliches Werden und Emporwachsen aus der Volksmundart in Ostmitteldeutschland[1] noch überall deutlich genug erkennen. Wir können jenen nahen Zusammenhang mit der heimischen Mundart noch heute in allen den kolonialen Kulturzentren feststellen, die vorzugsweise im XII. bis XVII. Jahrhundert besonders in Frage kommen, in Erfurt wie in Halle, in Prag wie in Wien, in Eisleben wie in Wittenberg. Überall besteht irgendwie noch ein enger Zusammenhang, da erst von dem niederen Bürgertum das höhere allmählich sich auch sprachlich abhob. Der Ursprung der am weitesten verbreiteten und einflußreichsten Schriftsprache, der „sechsischen Cantzeleisprache“, aus der gesprochenen ostmitteldeutschen Mischmundart ist offenbar auch der Anlaß zu jenen Klagen des Stadtschreibers zu Eßlingen, Nicolaus v. Wyle (1449—1469) über die Mischsprache, die von den Kanzleien der Fürsten hervorgegangen sei und bald „österrychisch“, bald „flemisch“ bald „rinisch“ und „dero hunderterley“ schrieb. Ja, er selbst habe, klagt Nicolaus, an

1) Gerade aus dieser Entstehung erklärt sich die so löbliche Neigung unserer ostmitteldeutschen Gesellschaftskreise, insonderheit so mancher ihrer Damen in Thüringen-Obersachsen, ein möglichst rein klingendes Neuhochdeutsch zu reden (z. B. in Leipzig s. S. 178 Anm. 3). Hier, wo Mundart und Hochsprache sich aus natürlichen Gründen besonders nahe stehen, veranlaßt soziales Bewußtsein sogar im Lautklange recht scharf vom Mundartlichen zu differenzieren. Anders verhält es sich mit der neuhochdeutschen Aussprache in den niederdeutschen Ländern. Hier, wo das Neuhochdeutsche fast nur durch die Schule als fremdes, gewissermaßen fremdsprachliches Idiom der niederdeutschen Mundart gegenüber und nur zwangsweise der Jugend beigebracht wird, finden wir zwar auch, wie überall, ein „Hochdeutsch mit lokal-mundartlicher Lautgebung“, aber hier stehen sich in ihren wesentlichen Kriterien heimische Mundart und importiertes Hochdeutsch gegensätzlich, ja durchaus fremd gegenüber, es bedarf keiner besonderen (bewußten) Differenzierung und Nüancierung, wie in den dem Neuhochdeutschen heimischen Gegenden Ostmitteldeutschlands. Deshalb ist auch z. B. die Aussprache des *st* und *sp* in „*st*ellen, *sp*rechen“ in Hannover zwar nicht neuhochdeutsch, aber ganz natürlich, weil in der heimischen Mundart begründet, während dasselbe *st*, *sp* von Ostmitteldeutschen gesprochen, in deren Heimat *scht*, *schp* durch oberdeutsche (süddeutsche) Siedlung heimisch geworden ist, immer maniriert klingen wird (vgl. Osthoff a. a. O. S. 35, 36).

Stelle des alten schwäbischen *ai* sich das kanzleimäßige *ei* angewöhnen müssen, „aber yetz were not, mich des wider ze entwennen . . . Und mich wundert, daz etlich stattschriber, mir bekant, solichs von jren substituten lyden tunt, so bald sy etwas nüwes sechen uß ains fürsten canzlie usgegangen, ob es wol nit grundes hât und unrecht ist, noch dañ das bald uffassent und sich des gebrechent wie die affen". Ihrem Ursprung und Wesen entsprechend blieb die Kanzleisprache überall mehr oder weniger noch im Flusse bis in Luthers Zeit, sie ist deshalb im XV. Jahrhundert noch sehr dehnbar, eine Sprache, die (nach Nicolaus) „kain gewis'ß kunst noch regel habende, sich endert und verkeret nach wyte und gewonhait der landen und nâch endrung der lûten, der löffen und der zyte".

Auf Grund ihres nie ganz gelösten Zusammenhangs mit der gesprochenen Volksmundart vermag sich die neuhochdeutsche Schriftsprache auch immer wieder in der Quelle, in dem Born der Mundart zu verjüngen; weil diese Quelle aber eine Mischsprache kolonialen Ursprungs und Wesens, ihre erste Verwendung aber sozialen Gepräges und endlich ihr Ausbau in der Hand der Diktatoren zwar konventionell, doch künstlerisch ist, so ist die neuhochdeutsche Schriftsprache in der Tat „etwas in vielen Stücken durch Einfluß des menschlichen Willens absichtlich Gebildetes und Zusammengewürfeltes", „eine mehr oder minder gemachte und schulmeisterlich geregelte und zugestutzte" Sprache, wie Schleicher[1] sagt. Das, was Schleicher „Zusammengewürfeltes" nennt, ist das koloniale Moment, „das in vielen Stücken durch den Einfluß des menschlichen Willens Gebildete" aber beruht einerseits auf der allgemeinen sozialen Entwickelung im Neulande und ist konventionellen Charakters, andererseits wird es bedingt durch die individuell-künstlerische Betätigung besonders der ersten Diktatoren dieser Sprache.

So ist die neuhochdeutsche Schriftsprache zunächst wie jede Sprache eine unbewußt und naturgemäß hervorgesproßte Pflanze, aber sie wird allmählich wie das veredelte Bäumchen unter der Hand des erfahrenen und geschulten Gärtners eine durch sorgfältige Pflege veredelte Pflanze

1) Aug. Schleicher, Die deutsche Sprache, 2. Aufl., Stuttgart 1869, S. 105, 111.

(Osthoff); sie ist also mehr ein Kulturprodukt als, wie Burdach meint, ein Kunstprodukt „im Kreise der berufsmäßig Schreibenden"; in ihr spiegelt sich die Kultur des deutschen Volkes,[1] insonderheit die des neusächsischen Patriziates im Mittelalter ab, ja sie ist ein Erzeugnis dieser patrizischen Kultur Deutschlands.

1) s. Tore Torbjörnsson a. a. O. S. 32, 43: „Die Sprachwissenschaft erlaubt uns auch hinsichtlich der Kultur des Volkes Schlüsse zu ziehen, denn die Kultur eines Volkes spiegelt sich in seiner Sprache ab."

Kapitel VI.

Die Kanzleisprache Karls IV. und die Weiterentwickelung der neuhochdeutschen Schriftsprache bis zur Reformation.

Jedes Dialektgebiet, jede Landschaft, insonderheit jede Stadt, soweit sie kulturell hervortritt und sobald sie deutsch[1] urkundet, hat im Mittelalter ihre eigene deutsche Schrift- und Kanzleisprache, so von den mutterländischen Städten der ‚puriores Germani' z. B. Köln, Worms, Straßburg, Augsburg, Luzern. So haben auch die Städte des Neulandes, die im XII. und XIII. Jahrhundert zuerst in deutscher Sprache schriftsprachlich sich betätigen, wie das thüringische Erfurt, das kolonialsächsische Halle (Bergstadt), aber auch das kolonial-nordböhmische Prag ihre eigene Kanzleisprache. Diese Kanzleisprachen sind hier, wie überall, zunächst die Rechts- und Geschäftssprachen des höheren Bürgertums, des Stadtadels, besonders die Verhandlungssprache vor den bürgerlichen Schöffenstühlen gewesen. Sie fußen aber als schriftsprachlicher Reflex der sozialen Hochsprachen der am Schöffenstuhl zunächst beteiligten Kreise, der Patriziate, jede im Grunde auf der heimischen Volksmundart ihres Stadtgebietes als Quelle. Die ersten und ältesten Diktatoren dieser sozialen Hochsprachen sind, soweit sie uns bekannt sind, immer Glieder des Patriziates, des Stadtadels gewesen. Der Diktator des Erfurter Judeneides ist uns unbekannt, aber Eyke, der Verfasser des Sachsenspiegels, schrieb sein Werk als Schöffenpatrizier Halles in seiner obersächsischen Muttersprache, der Hochsprache

1) Noch um die Wende des XVI. und XVII. Jahrhunderts werden 6 bezw. 3 Schriftsprachen genannt. Um 1593 nennt S. Helber 3 „gemeine hochdeutsche" Drucksprachen: die Mitterteutsche, die Dönauische, die Höchstrheinische (s. K. Burdach[1] a. a. O. S. 10 Anm. 13, S. 19).

seiner Standesgenossen, nieder; ebenso waren die Diktatoren aller damaligen deutschen Geschäftssprachen in Deutschland Angehörige des Bürgertums, die als Stadtadel (Neuadel), z. B. in Prag und Wien, endlich sozusagen „hoffähig“ geworden waren. Daraus erklärt es sich vor allem, daß die sogen. Diphthongierung in die Sprache der kaiserlichen Kanzlei Karls IV., wie in die der fürstlichen Kanzlei Herzog Friedrichs zu Sachsen und endlich in die Kaiser Maximilians I. von der niederen bürgerlichen Mundart her durch Vermittlung der patrizischen Hochsprache gelangt ist. Städte wie Halle, Prag, Wittenberg und Wien nahmen in ihre heimischen Volksmundarten den niederrheinischen Import auf. Durch Vermittlung der Gesellschaftssprache des ostmitteldeutschen Patriziates drangen in innungsdeutscher Zeit charakteristische Idiome dieser Mundart auch in die Schriftsprache selbst der fürstlichen, ja in die kaiserlichen Kanzleien. Der Vorgang vollzieht sich in allen Territorial-Kanzleien in gleicher Weise, denn in jeder Landschaft geht die Kanzleisprache auf die heimische Mundart zurück.

Die einzelnen Kanzleien des ostmitteldeutschen Neulandes fußen in ihrer Sprache alle auf dem gemeinsamen und verwandten Boden zunächst der neusächsischen Volksmundart, dann der Hochsprache; die Einzelmundarten, ob obersächsisch, südbrandenburgisch, böhmisch, oder lausitzisch-schlesisch, hochpreußisch u. a., aber sind wohl, je nachdem der eine oder andere mutterländische Volksstamm materiell und kulturell stärker oder schwächer vertreten ist, differenziert nüanciert, nie aber so weit, daß sie den ostmitteldeutschen Charakter aufgegeben hätten, vielmehr bleibt überall der neusächsische Grundton der heimischen Mundart gewahrt.[1] Darum ist bei der Selbständigkeit, der sich an sich jede ostmitteldeutsche Kanzleisprache trotz des gemeinsamen Grundtons erfreut, die Beobachtung O. Böhmes (Sächs. Kanzleisprache S. 45) richtig, daß die obersächsische Kanzleisprache sich unabhängig von der böhmischen Kanzlei entwickelt habe. Auch ein Einfluß der böhmischen Kanzlei, besonders der Kaiser Karls IV., auf alle andern Kanzleien in Deutschland im Prinzip läßt sich nirgends

1) Selbst das Ostfränkische und Oberpfälzische sind wie das Schlesische, trotzdem sie reichlich oberdeutsche Idiome aufweisen, als ostmitteldeutsche Mundarten anzusehen.

feststellen, es kann von einem solchen etwa nur in dem Sinne die Rede sein, daß die kaiserlich-böhmische Kanzlei partiell und nur auf Empfängerurkunden ihre Wirkung geäußert hat einerseits unmittelbar in den sogenannten „kanzleiredigierten" Urkunden, andererseits mehr mittelbar in den sogenannten „parteigebogenen" Urkunden; nirgends aber läßt sich nachweisen, daß die böhmische Kanzlei durchweg sprachliches Muster für die streng-regionalen Urkunden irgend welchen Gebiets gewesen und geworden sei. Im Gegenteil, die Sonderkanzleien behalten im XIV. Jahrhundert alle ihre Sonderdialekte im regionalen Verkehre ebenso noch bei, wie die gesprochenen Sondermundarten fortbestehen. Darum hat K. Bohnenberger durchaus recht, wenn er (a. a. O. S. 8) feststellt, daß „insonderheit die mittelhochdeutsche Schriftsprache auf die gesprochene Mundart selbst nicht eingewirkt habe, ebensowenig aber auch die Kanzleisprache" (S. 9). Hier kann ein solcher Einfluß nur auf die schriftliche Darstellung des Mundartlichen sich geltend gemacht haben. Viel später, als in wesentlicher Fortsetzung der Kanzleisprache die neuhochdeutsche Umgangssprache zur Herrschaft gelangt war, hat diese ja wohl in mannigfacher Weise den Dialekt zu beeinflussen begonnen, aber noch im XV. und XVI. Jahrhundert kann von einer derartigen Einwirkung keine Rede sein. Anders steht es um den Einfluß auf die Schreibung der Mundart. Nach allgemeiner Annahme hat „die Kanzleisprache schon im XV. Jahrhundert weitere Kreise beeinflußt". F. Kauffmann, nach dem der Anstoß wesentlich von der Prager Kanzlei der Luxemburger ausging, läßt deren Wirkung schon über die ganze Dauer des Jahrhunderts sich geltend machen (S. 287 ff.). K. v. Bahder gesteht diese Bedeutung „erst der österreichischen Kanzlei der Habsburger von 1440 an", zu. Bohnenberger will hierbei nicht über die Habsburger zurückgehen: „Jedenfalls aber ist der Einfluß dieser Kanzleisprache auf die Schreibung unserer Mundart schon im XV. Jahrhundert ein ganz bedeutender." Auf zwei Fragen kommt es nach Bohnenberger besonders an, einmal darauf, ob die (schwäbischen) Quellen mundartfremden Einfluß voraussetzen, zum andern, ob die Kanzleisprache auf die Schreibung der (schwäbischen) Mundart im XIV. Jahrhundert Einfluß ausgeübt hat. Die letztere Frage entscheidet Bohnenberger mit Recht

dahin, daß er diesen Einfluß für bedeutend hält (S. 10, 27, 70, 95, 122), die erstere Frage im einzelnen Falle dahin, daß er Einfluß des benachbarten (bayrischen) Gebiets zugesteht (S. 70, 96), wohl unter dem Drucke der Annahme, daß die Schreibung *ei* (statt *î*) zumeist im Osten und hier zuerst auftrete, obwohl Bohnenberger selbst zugesteht, daß gerade diese Erscheinung zufällig sein kann und daß „manches anders aussehen wird, wenn glücklich einmal die württembergischen Urkundenveröffentlichungen an das XIV. Jahrh. gelangt sein werden" (S. 68).

Die lebendige Entwickelung vollzieht sich aber nicht unter dem Einfluß der kaiserlichen Kanzlei, noch weniger aber wird eine Gemeinsprache vom Kaiser selbst oder seinem Hofkanzler „geschaffen", sondern sie entsteht vielmehr im ostmitteldeutschen Neulande durchaus selbständig und natürlich auf der Grundlage der ostmitteldeutschen Mischsprache, „ohne etwa durch eine, im Vergleich zu solchem Walten des Sprachgeistes ohnmächtige Kanzleisprache aufgehalten oder gefördert zu werden". Es bleibt darum ganz unerfindlich, wie O. Böhme (Obersächs. Kanzleisprache a. a. O.) die Behauptung aufstellen kann, daß die (kur)sächsische Kanzleisprache unabhängig von der obersächsischen Volkssprache sich entwickelt habe.[1] Anerkennung verdient dagegen B. Arndts Untersuchung über die Sprache der Breslauer Kanzlei, der vorsichtiger zu Werke geht. Arndts Material ist freilich sehr verstreut und lückenhaft, es gewährt aber doch schon die Erkenntnis, daß die Breslauer Kanzleisprache von 1352 an durchaus ostmitteldeutschen Charakters ist und, von unwesentlichen Nüancierungen abgesehen, im Grunde mit der Prager Kanzleisprache Karls IV. übereinstimmt. So wie in Breslau, so lagen damals die Verhältnisse aber auch überall in den Kanzleien des verwandten neusächsischen Gebiets.

Liegt nun im Sachsenspiegel, und zwar in dessen ältester ostmitteldeutscher (dûscher) Überlieferung der Leipziger Handschrift, das älteste neuhochdeutsche Sprachdenkmal klar erkennbar vor uns, so ist es

1) Zu den von E. Wülcker (Über die Entstehung der kursächsischen Kanzleisprache) geäußerten Ansichten siehe „Kanzleistil Karls IV." S. 5 Anm. — Auf die Untersuchungen über die einzelnen mutterländischen Kanzleien näher einzugehen, erübrigt sich hier, wo es sich nur um die ostmitteldeutsche Grundlage der neuhochdeutschen Schriftsprache handelt.

durchaus nicht leicht, zwischen dem Sachsenspiegel und Luthers Bibelübersetzung das Bindeglied zu finden und die Brücke vom XIII. zum XVI. Jahrhundert zu schlagen. Wie ich nach jahrelangen Vorarbeiten festgestellt und in meinem Buche „Der Kanzleistil Karls IV." ausgesprochen habe, ist ein wesentliches Bindeglied für unsere Erkenntnis in den sogen. kanzleiechten Urkunden Kaiser Karls IV. zu sehen, jenen Urkunden, welche der Kanzlei voll angehören. Es sind nun freilich von seiten einiger Kritiker meiner Untersuchung über den „Kanzleistil Karls IV." Zweifel geäußert worden, ob man die Urkunden Karls IV., welche voll der kaiserlichen Kanzlei angehören, überhaupt mit Sicherheit eruieren könne, und insonderheit, ob man mit der von mir angewandten Methode zum Ziele gelangen könne. Man hat den Weg, den ich einschlug, zunächst deswegen für irrig gehalten, weil nur „von der Zurückführung der sprachlichen Eigentümlichkeit auf die einzelnen Schreiber oder Diktatoren allein eine Lösung der Frage zu erwarten wäre." Nun sind aber die Namen dieser einzelnen „Diktatoren", soweit sie schon Beinamen führen, die von Ortsnamen, besonders Städten hergenommen sind, wie das meist der Fall ist (s. Kanzleistil Karls IV., S. 217ff.), nicht mehr allein Bezeichnungen der Herkunft des betreffenden Beamten der Kanzlei, sondern schon in unserem Sinne Familiennamen. Die Ortsbezeichnungen in diesen Familiennamen geben nur den Ort an, woher die Familien stammen; sind sie mutterländische Ortsnamen (z. B. Conradus de Gysenheim), so erfahren wir durch sie, woher die Familien um Generationen früher nach dem Neulande übergesiedelt waren; sind sie neuländische Ortsnamen (z. B. Johannes de Noviforo; Eyke de Repgowe, Herman von Meringe), so sind sie entweder von der Heimatstadt[1] der Familie oder vom „hantgemâl", dem Familiengut, hergenommen, welches die meisten der Familien des Stadtadels als größere Sicherung gegen die raschen Wechselfälle des Geschicks im wirtschaftlichen Leben der Stadt sich auf dem Lande erworben hatten, wie das ja in gleicher Weise zu jeder Zeit beim Stadtadel üblich

1) Bei gelegentlicher Rückkehr nach dem Mutterlande, z. B. nach Köln, nennt sich die ausgewanderte (kölnische) Familie gern nach ihrem neuländischen Aufenthalt (z. B. Eico de Halla). Vgl. hierzu oben Kap. II S. 83 Anm. 3.

geblieben ist.[1] Da die städtische Siedlung im Osten schon im XII. Jahrh. in Blüte stand und Eyke in der Vorrede ‚von der herren geburt' ausdrücklich sagt, alle seine patrizischen Standesgenossen („des rîches schepfen"), die er im XIII. Jahrhundert kennt und deren Familien teils aus ‚Swaben', teils aus ‚Franken' stammen, seien ‚geborne Sachsen', d. h. schon im Koloniallande „Sachsen", im Gebiete von Saale, Elbe und Mulde, geboren, so werden die Namen der Gelehrten der Prager Kanzlei im XIV. Jahrhundert, ob sie mutterländischen (z. B. Conradus de Gysenheim), ob neuländischen (z. B. Petrus de Jawr) Klanges sind, erst recht bedeuten, daß ihre Träger nicht selbst nach Prag zugewandert, sondern Söhne schon neuländischer, meist Prager Patrizierfamilien sind. Damit ist also nicht gesagt, daß neuländische Patriziersöhne, z. B. auch Johann v. Neumarkt, direkt aus der Stadt ihres Namens in die Kanzlei aufgenommen worden sein müßten, oder gar daß sie, wenn sie mutterländische Ortsnamen (z. B. de Gysenheim) führen, wegen ihres Dialektes herbeigezogen worden wären, um besondere sprachliche Hilfe bei Abfassung von Urkunden zu leisten.[2] Es handelt sich sicherlich schon in der Mehrzahl der Fälle nur um Familiennamen. Gerade deshalb aber führte auch der oben angegebene Weg nicht zum Ziele, den W. Erben[3] erst post festum empfahl, nachdem ich ihn als nicht gangbar bereits seit Jahren erkannt hatte. Von der Zurückführung der sprachlichen Eigentümlichkeiten auf die einzelnen Schreiber oder Diktatoren allein waren keinerlei sichere Kriterien, auch für den Philologen nicht, zu erlangen. Von anderer Seite wird geäußert, daß

1) s. ob. S. 59 ff. So erwarb z. B. im XVIII. Jahrhundert der Leipziger Patrizier Peter Hohmann das Dorf und den Rittersitz Großstädteln bei Gaschwitz von Christianen v. Lüttichau. Das wird erwähnt in einer Originalurkunde (ungedruckt), die die eigenhändige Unterschrift des Königs August III. Friedrich trägt; auch das Siegel ist gut erhalten. In dieser Urkunde wird bestätigt, daß nach Peter Hohmanns Tode sein Sohn „Herr Carl Ludwig Frey Herr von Hohenthal" Besitzer des Gutes und Dorfes Großstädteln „zu rechten Erb Leben" wurde. Die Urkunde ist besonders familiengeschichtlich dadurch wertvoll, daß in ihr der Vater noch als Bürger (Patrizier), der Sohn aber schon als „Frey Herr" bezeichnet wird. Die Urkunde ist datiert vom J. 1733 November 27 Dresden.

2) s. Pischek a. a. O. S. 3.

3) s. Handbuch der Urkundenlehre von Erben, Schmitz, Kallenberg und Redlich I S. 289 Anm. 1.

die Lösung „nur auf dem Wege einer Untersuchung der Empfänger-Gruppen“ geschehen könne. Auch diesen Weg habe ich in jahrelanger Forschung zu gehen versucht; der Erfolg war gleicherweise negativ. Auf die Empfänger-Gruppen habe ich in meiner Untersuchung (S. 251ff.), soweit das bei meinem, endlich nach langjährigen Erwägungen gewonnenen Standpunkte noch nötig war, Rücksicht genommen. Der in meiner Untersuchung des Kanzleistiles Karls IV. eingeschlagene Weg war schließlich der, der sich als der allein gangbare erwies. Schon H. Pischek (a. a. O. S. 18) hatte gefunden, daß nahezu alle deutschen Originale von Privat- bezw. Königsurkunden vor Karl IV. vom Empfänger verfaßt und nicht aus der Kanzlei hervorgegangen seien. Auffällige Mannigfaltigkeit der Urkundensprache muß darum in der Sprachverschiedenheit unter den Empfängern, nicht in der Dialektverschiedenheit der Schreiber oder Diktatoren ihren Grund haben. Auch Th. Lindner (Urkundenwesen Karls IV. S. 184ff.) unterscheidet Empfängerurkunden und Kanzleiurkunden. Vancsa (Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, 1895, S. 64) unterscheidet sogar bis auf Ludwig den Bayern mit Recht 3 Arten von Urkunden: 1. Kanzleiurkunden, 2. Empfängerurkunden, bei denen nur die Besiegelung von der Kanzlei vorgenommen wurde, 3. Empfängerurkunden, deren Diktat vom Empfänger, deren Ausfertigung aber von der Kanzlei hergestellt wurde. Schon früher aber hatten Buchwald[1] (1880) und Posse[2] (1887) auf die weitaus überwiegende Anzahl der Empfängerurkunden hingewiesen. Posse hatte von den Originalen des Dresdener Archives etwa zwei Drittel als vom Empfänger hergestellt feststellen können. Für die Kanzlei Karls IV., der unter den Luxemburgern auch für die Kanzlei der bei weitem wichtigste Herrscher ist, ergab sich im Vergleich mit der Kanzlei Rudolfs von Habsburg, dessen Urkunden deutscher Sprache nahezu alle Empfängerurkunden sind, daß, wenn auch nicht alle, so doch die bei weitem größte Zahl Empfängerurkunden waren und daß von ca. 1400 Urkunden nur etwa 53 durch den kaiserlichen Kanzleistil als Urkunden sich erweisen lassen, die voll der

1) „Bischofs- und Fürstenurkunde des XII. und XIII. Jahrhunderts.“
2) „Die Lehre von der Privaturkunde.“

Kanzlei angehören. Das mag ja sich zum Teil aus unsern manchmal unzuverlässigen Drucken erklären, aber in der Hauptsache wird doch das Verhältnis dem Stande der Dinge in der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. entsprechen.[1] Wenn Ende des XIII. Jahrhunderts nahezu alle kaiserlichen Urkunden noch Empfängerurkunden sind, läßt sich erwarten, daß auch noch in der 2. Hälfte des XIV. Jahrh. an kaiserechten Urkunden nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl sich findet. Es bleibt dabei auch zu bedenken, daß der Kaiser aus wirtschaftlichen Gründen zumeist noch „im Sattel" lebte[2] und dabei nur von einem kleinen Teile des Kanzleipersonals begleitet gewesen sein wird, der wohl für Besiegelung von Empfängerurkunden, aber nicht zur vollen Bearbeitung von Urkunden genügte.

Den einzigen sicheren Fingerzeig für die Grundsätze des kaiserlichen Kanzleigebrauchs, wie sie meine Untersuchung des Kanzleistils Karls IV. lehrt, die ja für jeden Unbefangenen ein fortlaufender Beweis dieses Brauches ist, gewährt die von mir öfter genannte und auch ausführlich behandelte Kölner Urkunde vom Jahre 1375 X 20 (Dip. Nr. 5514 HR). Andere „grundsätzliche Äußerungen" der kaiserlichen Kanzlei über ihren Kanzleigebrauch stehen, soviel ich weiß, und aus guten Gründen keine zu Gebote. Die oben erwähnte Kölner Urkunde lehrt, daß die Urkunden, welche voll der kaiserlichen Kanzlei angehören, in einem bestimmten Stil, der sich in Formular und Ausstattung äußerte, abgefaßt gewesen sind. Diese Feststellung bezieht sich, wie ich nachgewiesen habe, aber sowohl auf Urkunden in deutscher wie in lateinischer Sprache. Schon Lindners (a. a. O. S. 124ff.) und Vancsas

1) Neulich sind mir zumeist durch gütige Auskunft des K. Archives zu Düsseldorf 9 Urkunden noch bekannt geworden, die der Kaiserl. Kanzlei Karls IV. voll angehören. Hier hatte der Abdruck bei Lacomblet im Stiche gelassen. Die karolinischen Urkunden des Stadtarchives zu Mühlhausen in Thüringen, auf die mich Kunz v. Kauffungen in den Mühlhäuser Geschichtsblättern VIII (1907) S. 224 ff. dankenswerterweise aufmerksam machte, gehören zum Teil der Königl. Kanzlei an; die welche der Kaiserl. Kanzlei zugehören, sind alle Empfängerurkunden. Hiergegen sind mir im UB. der Stadt Erfurt nachträglich zwei Patente aufgestoßen, die kaiserecht sind: a. 1368 März 28 Prag, Nr. 4639 und 4640 HR. Die neun Diplome sind Nr. 2612, 4877, 4960, 5084, 5086, 5366, 5838, 5839, 5840 HR.

2) s. das Itinerar, wie es sich schon aus den deutschen Urkunden ergibt, im Kanzleistil Karls IV. S. 65ff.

(a. a. O. S. 102ff.) Augenmerk war darum auf diese Eigentümlichkeit in Karls IV. Kanzlei gerichtet. Lindner (S. 124) spricht von einer „durchgreifenden Reform der Kanzleigebräuche unter Karl IV.," Vancsa (S. 102, 105) von einem neuen „eigenen, bestimmten Kanzleistil" in der kaiserlichen Kanzlei Karls IV.[1] Eine Untersuchung also, die Erfolg anstrebt, wird den in der oben erwähnten Kölner Urkunde gegebenen Wink befolgen und versuchen müssen, den dort geschilderten Kanzleistil, zunächst ohne Rücksicht auf Diktatoren und Empfänger, wieder aufzufinden. Und ein solchen „eigenen Kanzleistil", der sich in einem stilistisch festgefügten und einheitlichen Formular und in einer immer gleichen diplomatischen Ausstattung äußert, hat denn auch meine mühsame Untersuchung feststellen können. Damit aber waren nicht nur die Urkunden deutscher Sprache, welche voll der kaiserlichen Kanzlei angehören, sondern es war auch die Sprache gewonnen, welche in der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. selbst gesprochen und geschrieben wurde.[2] Es war die Hoch- und Hofsprache der damaligen vornehmen, höheren Kreise der Stadt Prag und des kaiserlichen Hofes, in denen sowohl neusächsischer ritterbürtiger Altadel wie patrizischer (schöffendeutscher wie innungsdeutscher) Neuadel sich zusammenfand. Dieser Zusammensetzung der Hofgesellschaft wird denn auch vorzugsweise die kaiserliche Kanzleisprache Karls IV. gerecht.[3] Das Kanzleipersonal in der Prager Kanzlei Karls IV. ist offenbar durchgängig neuländischer (ostmitteldeutscher) bodenständiger Herkunft, spricht und schreibt in neusächsischer Patriziersprache, in jener Abart des sozialen „mittelsten dûtsch", das aus der Quelle der nordböhmischen (Prager) Volksmundart stammt[4] und als koloniale Mischmundart eine Menge mitteldeutscher, oberdeutscher, selbst nieder-

1) Auch G. Seeliger (Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, S. 59) weist auf die bedeutsame Änderung der Verhältnisse in der Kanzlei Karls IV. hin.

2) Als solche wird die von mir wiedergefundene Sprache denn auch benutzt z. B. von Virgil Moser (a. a. O. S. 235, 236); freilich gedenkt wider Erwarten Virgil Moser dieser Tatsache, daß erst meine Untersuchungen diese Sprache uns zurückgewannen, mit keinem Worte.

3) s. oben S. 176 ff.

4) Als Sonderbeweis dafür kann das Prodromos S. 17 Anm. 1 herangezogene „klo*pp*en" dienen.

deutscher Idiome zur Auswahl, zuletzt durch die ‚ars dictandi' den Kanzleigelehrten darbietet. Gerade der Zusammenfluß so heterogener mundartlicher Idiome in der sozialen Mundart Prags, die nicht nur in Böhmen, sondern auch in allen übrigen neusächsischen Gebieten, wenn auch mehr oder weniger innerhalb des Ostmitteldeutschen nüanciert, gesprochen und geschrieben wurde, war es aber, der schon im XIII. und XIV. Jahrhundert dem „mittelsten dûtsch" und somit der „sechsischen Cantzelei" den Charakter der „gemeinsten deutschen Sprache" verlieh. Der ostmitteldeutsche Stadtadel Prags hatte sich wie überall, so auch hier nicht ganz frei gehalten von der reaktionären Strömung, die zu altadeliger (ritterlicher) Vornehmheit in Sitte und Sprache hinneigte. So kommt es, daß auch in der kaiserlichen Kanzleisprache Karls IV. neben den neuen ursprünglich demokratischen Innungslauten (*ei*, *au*, *eu*) sich noch die alten ursprünglich aristokratischen, schöffendeutschen Laute (*î*, *û*, *iu*) in reichlicher Menge finden.[1] Echt aristokratisches *pf* (kampf, klopfen) findet sich selbstverständlich schon durchaus.

Für den Philologen, der diese Sprache genauer prüfen und erforschen will, ist es nun völlig gleichgültig, ob diese Sprache in 53 bezw. 64 (vgl. S. 189 Anm. 1) oder in Hunderten von gesicherten Urkunden überliefert wird, wenn nur ihre Zahl genügt, zunächst alle Lauterscheinungen festzustellen. Beide aber, der Philologe und der Diplomatiker, werden allein im kaiserlichen Kanzleistil Karls IV. den Pol in der Erscheinungen Flucht festhalten müssen, wenn sie auf dem „trügerischen Sumpfboden" der Urkundenforschung in Karls IV. Kanzlei nicht vagen, gänzlich unhaltbaren Vermutungen anheimfallen wollen. Während die königliche Kanzlei in manchen Fällen einer stärkeren Sicherung durch besondere Beglaubigung nicht entraten kann, ist eine solche Sicherung für die kaiserliche Kanzlei Karls IV. durch ihren festen Kanzleistil zumeist überflüssig geworden, eine Beglaubigung übrigens, die natürlich, da die königliche bezw. kaiserliche Kanzlei nur ‚prima inter pares' war, auch in andern Kanzleien üblich sein kann. Eine solche Beglaubigung findet sich in karolinischer Zeit aber, soweit ich sehe, nur in königlichen Kanzleiurkunden oder in städtischen (auch kirchlichen)

1) s. ob. Kap. V.

Kanzleien in einzelnen Fällen. Gerade für die kaiserliche Kanzlei Karls IV. aber scheinen sie aus den oben angegebenen Gründen nichts zu bedeuten. Aus der Königszeit Karls IV. findet sich eine solche besondere Beglaubigung (Rekognition) in der Urkunde a. 1348 Januar 5 Speier (s. Erfurter UB. II Nr. 281 S. 231). Der Wortlaut dieser Rekognition ist: „Noveritis, nos duas litteras subscriptas, in lingua theutonica conceptas, sub sigillo nobilis Henrici comitis de Honstein et Sundershusen transscriptas atque copiatas, non cancellatas nec in aliqua sui parte viciatas vidisse et audivisse, tenoris qui sequitur in hec verba“ . . .

Auf diese Art Rekognition hatte ich übrigens in meiner Untersuchung (S. 270 Anm.) bereits hingewiesen, hatte aber wohlweislich vom „karolinischen Zeitalter“, nicht von „der Kaiserzeit“ Karls IV. gesprochen. In dem oben angegebenen Falle beglaubigt der „aule regie cancellarius Nicolaus, decanus Olomucensis“ selbst zwei Urkunden, eine für den Grafen Heinrich von Honstein und Sondershausen, dem Anhänger Karls (UB. Erfurt II Nr. 227 S. 183; a. 1343, Jan. 10), die andere für den Landgrafen von Thüringen (UB. Erfurt II Nr. 228 S. 186; a. 1343 Jan. 21). In dem von mir angeführten Falle aber beglaubigt (rekognosziert) a. 1350 Juli 14 Köln (UB. Mühlhausen I Nr. 1022 S. 517) der Prepositus Hermann vom Brückenkloster in Mühlhausen eine Urkunde König Karls a. 1349 Aug. 11 (Pat. Nr. 1114 HR) in ähnlicher Form: „Nos Hermannus prepositus sanctimonalium monasterii beate Marie Magdalene pontis in Mulhusen dilucide presencium recognoscimus in tenore, litteras infrascriptas serenissimi domini, domini nostri Karoli Romanorum et Bohemie regis non cancellatus, non abolitas, non rasas in aliqua sui parte viciatas nos vidisse tenoris et continencie in hec verba:“ . . . Solche Rekognitionen finden sich in der Königszeit Karls und zwar ohne irgend welche ersichtliche Beziehung zu seiner Kanzlei noch a. 1348 Sept. 21 (UB. Mühlhausen I Nr. 1004 S. 505), wo wiederum der Propst (Heinrich) vom Brückenkloster in Mühlhausen eine Urkunde des Grafen Heinrich von Honstein beglaubigt mit den Worten: „Nos Heinricus prepositus sanctimonialium monasterii pontis in Mulhusin

recognoscimus in his scriptis, infrascriptas litteras non cancellatas, non abolitas, non rasas nec in aliqua sui parte viciatas nos vidisse tenoris et continencie in hec verba:" . . . Derselbe Propst aber beglaubigt dann noch zwei Urkunden König Karls in derselben Formel wie ad Nr. 1114 HR (s. ob.) a. 1349 Aug. 11 (UB. Mühlhausen I Nr. 1020 (S. 516) und a. 1350 Juli 14 (UB. Mühlhausen I Nr. 1019 S. 515). In ganz ähnlicher Form wird von dem Abt Heinrich von Volkolderode (a. 1348 Jan. 5) eine Urkunde König Heinrichs (VII) vidimiert (UB. Mühlhausen I Nr. 83 S. 23). Rekognitionen ähnlichen Inhalts finden sich übrigens schon a. 1275 Sept. 16—24 (UB. Mühlhausen I Nr. 249 S. 98), ferner zum Jahre 1293 April 3 (UB. Mühlhausen I Nr. 405 S. 171) in der Form: „Nos Rudolfus, scolasticus ecclesie Heyligenstadensis, Johannes et Theodericus, plebani nove et veteris civitatis Mulhusen Maguntie dyocesis, recognoscimus subscriptas litteras non cancellatas, non abolitas nec in aliqua sui parte viciatas vidisse in hec verba: . . .

Zugegeben, solche Beglaubigungsformeln stünden in irgend einem Zusammenhang mit der Kanzlei Karls IV., keinesfalls sind sie „grundsätzliche Äußerungen der kaiserlichen Kanzlei" Karls IV. Ihre Nichtbeachtung, die einer der Kritiker mir zum Vorwurf macht, ist also für die kaiserliche Kanzlei ganz belanglos. Sie gehören nur der Königszeit an, wenn sie von Karls IV. Kanzlei selbst angewendet werden. Das entging dem Scharfsinn des Kritikers.[1]

Aber weiter! Am 16. Februar 1350 (Königszeit Karls!) beglaubigen der Herzog Erich der Jüngere von Sachsen, einige adelige Herren und der Rat der Stadt Spandau eine Urkunde des Königs Karl IV., in welcher den Markgrafen Ludwig, Ludwig dem Römer und Otto von Brandenburg die Mark Brandenburg und Lausitz mit der Kur zu Lehn gegeben wird (UB. Braunschweig ed. Sudendorf IV Nr. 352 S. 188), mit den Worten: „Et nos Ericus Junior. dei gracia. Dux Saxonie. Ulricus Comes in Lindow. Fridericus de Lochen. Petrus de Breydow.[2] et con-

1) Hier und im folgenden nehme ich, wenn auch ungern, Gelegenheit, noch einigen der unhaltbaren Einwendungen der Kritik zu begegnen.

2) Beachte das niederrheinische *ey* (st. *e*) in Br*ey*dow!

sules Ciuitatis Spandow. publice protestantes profitemur. in hiis scriptis Nos vidisse. et audivisse. literas. Inuictissimi principis. domini. Karuli. Romanorum Regis. et Regis Bohemie. Regio suo Sigillo. Sigillatas. legi coram nobis. non cancellatas. non abolitas. non rasas neque in aliqua sui parte viciatas. de verbo ad verbum. prout superius continetur. in hac carta. In cuius testimonium. Sigilla nostra. presentibus duximus apponenda. Datum. Spandow. feria quarta. post dominicam Oculi. Anno domini M.CCC Quinquagesimo."

In der Kaiserzeit Karls, nämlich im Jahre 1375 Sept. 10., wird die Formel allerdings auch angewandt, aber nicht von der kaiserlichen Kanzlei, sondern in Köln von Johannes de Griphone, dem Propst von S. Maria ad gradus. Aber das hatte gerade damals seinen besonderen Grund. Es handelt sich wieder um die „Urkunde vom Jahre 1375". Johannes de Griphone transumiert die Urkunde vom Jahre 1362 Dez. 28 Aachen (Nr. 2377 Kölner Archiv), in welcher Karl IV. den Kölnern verschiedene Rechte gegen den Burggrafen verliehen und bestätigt hat, und erklärt sie auf Grund des Siegels für echt (Nr. 2935 Kölner Archiv) in Anlehnung an die in der Königszeit Karls übliche Formel: „literas . . . non cancellatas, non abrasas neque in aliqua sui parte suspectas" offenbar in der Absicht, gerade dadurch die Urkunde besonders vor dem Verdacht einer Fälschung, der aufgetaucht war, zu schützen. Freilich war auch diese Beglaubigung, zu der Johannes de Griphone, außerdem Heinricus de Lintorp seine notarielle hinzufügen läßt, für Karl IV. kein Hindernis, die Urkunde trotzdem schon am 20. Oktober für falsch zu erklären (s. Kanzleistil Karls IV. S. 25, 266). Die beiden Beglaubigungen, die des Johannes de Griphone wie die des Henricus de Lintorp, die mir vom historischen Archiv der Stadt Köln (Dr. Hermkaussen) gütigst mitgeteilt wurden, mögen hier wegen ihrer Wichtigkeit und weil sie m. W. noch ungedruckt sind, im Wortlaut wiedergegeben werden: „In nomine domini amen. Johannes de Griphone, prepositus ecclesie beate Marie ad gradus, Coloniensis. universis presentes literas visuris vel audituris salutem et rei geste cognoscitev eritatem, noveritis, quod constituti, in nostra presencia circumspecti et honesti viri, domini Richolphus Ouerstoils, Petrus de Mirwilre et

Lodowich Claitze, cives Colonienses, ad infrascripta nomine et ex parte circumspectorum virorum, dominorum, iudicum, consulum et ceterorum civium civitatis Coloniensis specialiter deputati, habentes et tenentes in manibus eorum quasdam literas invictissimi et serenissimi principis domini Karoli quarti, divina favente clemencia Romanorum Imperatoris, semper augusti et Boemie regis, vero sigillo ipsius domini Imperatoris in filis sericis more solito impendenti sigillatas, non cancellatas, non abrasas neque in aliqua sui parte suspectas, ut prima facie apparebant. In quoquidem sigillo ab uno latere apparuit imago Imperatoris, sedens super solium (sive) sue maiestatis cum insigniis imperialibus, tenens una manu ceptrum et in alia manu pomum rotundum, in superiori parte eiusdem cruce signatum. in medio vero dicti sigilli duo clippei, videlicet a dextris clippeus cum aquila et a sinistris clippeus cum leone cum duabus aquilis et in circumferencia eiusdem: „Karolus quartus, divina favente clemencia Romanorum Imperator, semper augustus et Boemie rex“ continentur. ab alio vero latere dicti sigilli ex transverso apparuit dispositio unius aquile extensis alis suis. in cuius circumferencia sigilli ex transverso impressi: „Iuste iudicate filii hominum“ continebatur. quas ibidem coram nobis exhibuerunt et perduxerunt petentes cum instancia debita, quo supra nomine dictas huiusmodi literas imperiales scabinos civitatis coloniensis concernentes transsumi et per manum publicam transcribi sigilli nostri munimine roborari, quarum literarum tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis: . . .

Nos igitur visis et diligenter inspectis literis dicti domini Imperatoris ac ipsis pro veris et absque suspicione aliqua reputatis peticioni ipsorum dominorum predictorum ut pote rationabili merito annuenses prefatas huiusmodi literas imperiales ad requisitionem eorundem nobis factam per Henricum de Lyntorp, publicum imperiali auctoritate notarium, transscribi fecimus et in formam publicam redigi mandavimus ad finem, quod huiusmodi transscripto, sicut ipsis literis originalibus detur de cetero plena fides super quibus omnibus et singulis nostram auctoritatem, in quantum in nobis est, interponimus et decretum. In quorum omnium et singulorum premissorum testimonium hoc presens publicum instrumentum in hanc publicam formam per notarium subscriptum, ut

premittitur, redigi mandavimus collatione diligenti prehabita, quoad literas originales predictas et sigilli nostri fecimus appensione muniri. acta sunt hec subtus domum civium civitatis coloniensis in quodam estuario sub anno a nativitate domini millesimo trecentesimo septuagesimo quinto, indictione tertiadecima, mensis septembris die decima, hora sexta vel quasi presentibus discretis viris, magistro Thoma, canonico ecclesie sanctorum apostolorum coloniensi, Mathia dicto Wirich, Henrico de Moilneim et Henrico Vusbein, testibus ad premissa vocatis et rogatis in testimonium premissorum.

Et ego Henricus de Lyntorp, alias de Prato, clericus coloniensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius. quia premissis omnibus et singulis superius enarratis et factis una cum prefatis testibus interfui eaque sic vidi fieri et audivi. et sicut in dictis literis originalibus inveni, ita hic de mandato et auctoritate dicti domini prepositi prefatas huiusmodi literas fideliter transscripsi et exemplavi. et quia facta diligenti collacione de huiusmodi transsumpto cum literas supradictis ad invicem concordante inveni: ideo hoc presens publicum instrumentum confeci et in hanc publicam formam redegi, quod manu mea propria suscripsi et signo meo solito et consueto signavi, vocatus, requisitus et rogatus in testimonium premissorum sub anno, indictione, mense, die, hora, loco et testibus, quibus supra."

Offenbar waren solche Vidimus-Formeln aber nicht eine besondere Eigentümlichkeit der königlichen Kanzlei Karls IV., noch weniger seiner kaiserlichen Kanzlei; sie finden sich, ob von der königlichen Kanzlei auch schon früher (z. B. schon a. 1275) übernommen oder nicht, auch in andern Kanzleien verwendet. Karls IV. königliche Kanzlei aber mag sie deshalb mehr als andere Kanzleien verwendet haben oder sie mögen durch den Empfänger gerade Karl IV. gegenüber mehr erstrebt worden sein, weil eine stärkere Sicherung mancher Urkunde in Rücksicht auf die oft verschlagene, „verschmitzte" Politik Karls IV. am Platze war, solange nicht die kaiserliche Kanzlei durch ihren Kanzleistil (einschließlich des Formulars) die vom Herrscher oder vom Empfänger gewünschte besondere Sicherheit bot.

Der Kanzleistil, der „stilus cancellarie“ des Kaisers Karls IV. aber findet in seinem kaiserlichen Normaltormular und in der immer gleichen Ausstattung folgendermaßen seinen unwandelbaren Ausdruck:

I. Bei den Diplomen: A. An diplomatischer Ausstattung: als Schreibstoff das Pergament, die Besiegelung mit bulla aurea, meist aber Majestät-Siegel (hangend), zweizeilige Unterfertigung auf dem Buge rechts und einzeilige Registratur auf der Rückseite in der Mitte oben. — B. Als Formular, aber nur der stilistischen Fassung nach a) *Protokoll:* „Wir Karl von gots gnaden Romischer Keyser, czu allen czeiten merer des reichs und kunig czu Beheim bekennen und tun kunt offenlichen mit diesem brieve allen den, die yn sehen oder horen lesen, das . . .“ b) *Eschatokoll:* „Mit urkund dicz brieues, versigelt mit unserer keiserlichen maiestat ingsigel, der geben ist czu . . . nach Christo geburte dreiczenhundert iar darnach in dem . . . iare, an dem [nehsten . . . vor (nach) dem . . .] tage, unser reiche in dem . . . und des keisertums in dem . . . iare.“

per dominum *nn*
NN.

[*inverso*] R^{m} *NN.*

II. Bei den Patenten: A. An diplomatischer Ausstattung: Pergament, Sekretsiegel (aufgedruckt auf der Rückseite in der Mitte); zweizeilige Unterfertigung unter dem Texte unten rechts. — B. Formular (stilistisch); a) *Protokoll:* „Wir Karl von gotes gnaden Romischer keiser, czu allen czeiten merer des reichs und kunig czu Beheim embieten dem [. . burgermeister, dem . . rate und den . . burgern gemeinlich der stat czu . . .], unsern und des reichs lieben getrewen, unser gnad und alles gut. Lieben getrewen . . .“ b) *Eschatokoll:* „Geben czu . . . an . . . [nehsten . . . nach (vor) . . .] tage, unserer reiche in dem . . . und des keisertums in dem . . . iare.“

per dominum *nn*
NN.

III. Bei den Briefen: A. An diplomatischer Ausstattung: Papier, Sekretsiegel (als Verschluß auf der Rückseite des Briefes aufgedrückt); zweizeilige Unterfertigung unter dem Texte unten rechts. — B. Formular (stilistisch); a) *Protokoll:* „Karl von gotes gnaden romi-

scher keiser, czu allen czeiten merer des reichs und || kunig czu Beheim (zweizeilig). Lieben getrewen . . .“

b) *Eschatokoll:* „Geben czu . . . an . . . [nehsten . . . nach . . .] tage, unsir reiche in dem . . . und des keisertums in dem . . iare.“

per dominum *nn*

NN.

[*Adresse inverso*]: „Dem [. . burgermeister, dem . . rate und den . . burgern gemeinlich der stat zu . . .], unsern und des reichs lieben getrewen.“

Urkunden, welche diese Ausstattung in Diplomatik und Formular, diesen im ganzen wie im einzelnen „unwandelbaren“ Stil[1] aufweisen, sind ohne jeden Zweifel kaiserecht, alle übrigen sind Empfängerurkunden. Die von mir (s. Kanzleistil Karls IV., bes. S. 401ff.) als kaiserecht festgestellten 53 Urkunden, deren Zahl zwar keine in sich abgeschlossene[2] bedeutet, die sich aber als durchaus genügende Grundlage für jede sprachliche Forschung erweisen, sind unter sich sprachlich desselben Charakters und alle auf den ostmitteldeutschen und zwar nordböhmischen Grundton gestimmt. Dabei übt bis auf eine bald mehr mitteldeutsche, bald mehr oberdeutsche Nüancierung der Sprache, die sich aber innerhalb der neusächsischen Grenzen der nordböhmischen Mundart bezw. der Hochsprache des Prager (hoffähigen) Patriziates (Neuadels) hält, die Tatsache keinerlei Einfluß auf die heimische Mundart der kaiserlichen Kanzlei zu Prag aus, daß die Urkunden nach Ost oder West, nach Süd oder Nord gerichtet sein können; auch ist es ganz gleichgültig, ob heute der eine gelehrte Schreiber, oder morgen ein anderer Kanzleibeamter die Urkunde konzipiert (diktiert). Adressat mag also Breslau oder Straßburg, Wien oder Köln, Speier oder Dortmund, Konstanz oder Lüneburg, Ausgsburg oder Eger, Hagenau oder Nordhausen, Worms oder Magdeburg, Nürnberg oder Lübeck sein, immer bleibt die Kanzleisprache die gleiche; auch der Diktator mag heute der Kanzler selbst, morgen Henricus de Wesalia, heute

1) Vgl. „imperialis titulus, qui nequaquam variari potest aut debet (Dip. Nr. 5514 HR).

2) s. ob. S. 189 Anm. 1.

Nicolaus de Chremsir, morgen Petrus Jaurensis, heute Johannes Eystetensis, morgen Nicolaus de Poznania, heute Theodericus Damerow, morgen Petrus scolasticus Lubucensis, heute Petrus prepositus Olomucensis, morgen Nicolaus Camericensis prepositus sein, immer hält sich trotz der im Charakter der kolonialen nordböhmischen Mischmundart begründeten verschiedenen, bald geringeren, bald stärkeren Nüancierung die Sprache innerhalb der Grenze der heimischen Patriziermundart Prags, die an sich mit allen übrigen ostmitteldeutschen Mundarten, auch mit den Thüringens und Obersachsens identisch ist. Auch die sehr seltenen, besonders auffälligen Idiome, wie z. B. das vereinzelte[1] oberdeutsche *ai*, *ay* (statt mitteldeutschem *ei*, *ey*) bei Nicolaus de Poznania (2 mal) und Petrus prepositus Olomucensis (2 mal), die aber sonst beide mitteldeutsche *ei*, *ey* bevorzugen, oder niederdeutsches *k* (statt mitteldeutschen *ch*) in „ewiclik*e*n“ bei Nicolaus Camericensis prepositus, ebenso *p* in „wa*p*en“ bei demselben Diktator, können die grundsätzliche Übereinstimmung z. B. der obersächsischen Kanzleisprache Halles oder der schlesischen Breslaus mit der nordböhmischen Prags oder ihrer beiderseitigen Mundarten (patrizische und volkstümliche) nicht alterieren. Die Wahl solcher Idiome hat im einzelnen Falle ihren besonderen Grund; entweder findet sie sich in ausgesprochen mundartlichen Namen und in sozialen Bezeichnungen oder sie ist begründet in der besonderen Vorliebe des jeweiligen Schreibers (vielleicht aus Familientradition), oder endlich kann auch der Schreiber schon in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts z. B. der österreichisch-neusächsischen Schreibergewohnheit, wenn auch unbewußt, Raum gewährt haben; endlich aber kann im einzelnen Falle ein Konvenienzakt des Schreibers gegen den Adressaten (z. B. Dortmund) vorliegen. Die Möglichkeit aber, in allem so frei (oberdeutsch wie niederdeutsch) zu nüancieren, bot an sich schon die heimische kolonial-mitteldeutsche, die neusächsische Mundart.

Alle Schreiber derselben Kanzlei schreiben und redigieren immer in derselben, der heimischen Mundart ihrer Kanzlei. Die jeweiligen Schreiber von Urkunden schreiben also nicht etwa eine nach ihrer Heimat auch jeweilig verschiedene Mundart, denn

1) s. ob. S. 177 Anm. 1.

abgesehen davon, daß der Zuname des Schreibers niemals sicher die Herkunft, die wirkliche Heimat desselben gewährleistet, ist es an sich auch ganz widersinnig zu denken, daß eine Kanzlei gerade Schreiber bevorzugt haben sollte, welche nicht in der heimischen Mundart der Kanzlei zu sprechen und zu konzipieren (diktieren) imstande waren. Wie hätte man solche Schreiber beschäftigen wollen in den Zeiten, wo nichts mit ihrer, der Kanzleimundart fremden Heimat zu erledigen war? Nach Ausweis der Urkunden, welche voll der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. angehören, schreiben denn auch alle Schreiber, welches Zunamens sie sich erfreuen mögen, die heimische (nordböhmische) Patriziermundart Prags und der kaiserlichen Kanzlei. Deshalb muß die Richtschnur für die Sprache, die z. B. der vielbeschäftigte Nicolaus Camericensis prepositus verwendet, ob er nun z. B. an Augsburg[1] selbständig schreibt (s. Nr. *5327 HR) oder nur auf Grund eines eingereichten Augsburger Konzeptes (Diktates) redigiert (s. Nr. 5668 HR), immer die nordböhmische Sprache der Prager Kanzlei sein. Und ein Vergleich z. B. der Urkunde Nr. *5327 HR mit der Urkunde Nr. 5668 HR lehrt die enge sprachliche Verwandtschaft.

Das Diplom Nr. *5327 HR a. 1374 Jan. 11 Prag (s. Kanzleistil Karls IV., Anhang Nr. 21 S. 438) zeigt folgende Sprache:

„Wir Karl von gots gnaden romischer keiser, zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlichen mit diesim bieve allen den, die yn sehent oder horent lesen, das wir den burgern und stat zu Awspurg, unser und des reiches liebin getrewen, mit rechtir wissen diese besundre gnade getan haben und tun mit crafft dicz brieves: were is sache, das suliche lewte, kristen und juden, die ietzunt ire schuldiger sein, von den sie oder ire burger brieve haben, yn suliche schulde noch awsweisunge irer brieve, wenne sie des redlichen ermanet werden, nicht gelten wolten, das denne die egenanten von Awspurg den edeln Ebirharten, graven von Wirtemberg, oder andre rittern und knechte, unsere und des reichs liebin getrewen,

1) Vgl. des Petrus Jaurensis, der mehrfach an Straßburg selbständig schreibt, Urk. Nr. *4631 HR, Nr. 5065 HR an Straßburg; des Nicolaus Camericensis prepositus Urk. Nr. *5880 HR; Nr. 5878 HR an Speier; des Conradus de Gysenheim Urk. Nr. 5344 HR an Köln; vgl. Nr. 5293 HR, Nr. 5477 HR, Nr. 5478 HR u. a.

anruffen mugen, den wir auch mit crafft ditz brieves empfelhen ernstlichen, das sie yn suliche schulde helffen, infurdern und inbringen sullen uff recht nōch dem, als des notdurfft sein wirdet, also das die obgenanten stat und burger sulicher schulde nōch lawte irer brieve betzalhet werden. mit urkunt dicz brieves, vorsigelt mit unserr keiserlichen maiestat ingsigel, der geben ist zu Prage nōch Crists geburte dreitzehenhundirt jar dōrnōch in dem vierundsibentzigsten jare, an der nehsten mitwachen noch dem oberisten tage, unsrer reiche in dem achtundczwenczigsten und des keisertums in dem newntzehenden jaren."

Das Diplom Nr. 5668 HR a. 1376 Aug. 19. Nürnberg (s. Urkundenbuch der Stadt Augsburg II Nr. 667 S. 195) aber lautet:

„Wir Karl von gotes gnaden Romischer keiser, zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit diesem brieve allen den, die yn sehen oder horen lesen: wanne die burgermeister rate und burger der stat zu Auspurg, unser und des reichs lieben getrewen, durch notdurfft willen, die sie vormals von unsern und des reichs wegen anlegend was, in treffliche schulde komen seyn, und sie von sulicher schulde wegen etliche gesetze in derselben unsrer und des reichs stat Auspurg an nemelichen stewren zu geben, zu betzalen dieselben schulde mit unserm willen gesetzet haben, also das keyn burger von Auspurg faren sulle, suliche schult sei zu vorenan betzalet, und wanne etliche burger doselbist, wie wol suliche schult noch nicht betzalet ist, sider der tzeit des egenanten gesetzes uz der egenanten unser stat zu Auspurg gefarn seyn und nach von dannen meynen zu varen, haben wir den egenanten burgermeister und rate zu Auspurg mit wolbedachtem mute, keiserlicher macht und rechter wissen suliche macht empfolhen und gegeben, empfelhen und geben mit craffte dritz bieves, das sie alle und igliche burger, die sider der tzeit und sulichs egenant gesetze von yn gesatzet ist uz der egenanten stat zu Auspurg gefaren seyn und die nach daraws varen, ee die egenant schult gentzlichen betzalet wirdet, an allem yrem gute und habe bekummern, angreiffen und uffhalden sullen und mugen von unsern und des reichs wegen so verre, bis das die egenanten burgermeister und ratlute von Auspurg von der ussgefaren burger guter und habe gar

und gentzlichen drey stewren usgeboret und ussgenomen haben, ane alles geverde. Und wer is sache, das sich dheiner der egenanten burger, die doraws gefaren seyn oder noch doraws faren werden, dowider frewelichen setzte in dheineweis, so geben wir von rechter wissen und keiserlicher macht den vorgenanten burgermeistern und rate zu Auspurg vollkomene macht und gewalt, das sie dieselben usgefarene burger und die yren von der stat zu Auspurg vorweisen und sie auch dorumb sust anders straffen und bessern mugen, wie den egenanten burgermeistern und rate das allirbequemlichiste seyn duncket. Und in allen sulichen obgeschriben sachen sullen nach mugen dieselben burgermeister und rate zu Auspurg wider uns, das reiche oder yemanden anders freweln vorbůsset oder getan haben in deheineweis. Mit urkunde ditz brieves versigelt mit unsrer keiserlichen maiestat insigeln.

Der geben ist zu Nuremberg, nach Crists gepurte dreitzenhundert jare dornach in dem sechsundsibentzigisten jaren, des nehsten dinstagis nach unser frawen tage assumptio, unser reiche des Romischen in dem eynunddreissigisten, des Behmischen in dem dreissigisten und des keisertums in dem zweyundzwentzigisten jaren."

Wesentlich anders liegen von Haus die Verhältnisse, wenn es sich um verschiedene „Empfängergruppen" d. h. um Kanzleien verschiedener Gebiete handelt, aus denen die Urkunden (Empfänger- und Parteiurkunden) hervorgegangen sind. Hier mußte naturgemäß jede Urkundengruppe eine andere, ihre eigene Sprache wenigstens verraten und je nach der heimischen Mundart der Kanzlei andere Sprachformen aufweisen, auch wenn der Einfluß der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. sprachlich schon Schule in der fremden Kanzlei insofern gemacht haben sollte, daß die Partei auf mehr privatem Wege sich ihre Urkunde auf Grund eines heimischen Diktates entweder von einer benachbarten und befreundeten ostmitteldeutschen Kanzlei oder an Ort und Stelle in Prag von einem kaiserlichen Kanzleischreiber herstellen ließ und dann fertig nur noch zur Besiegelung einreichte. Jedenfalls zeigen die parteigebogenen Urkunden besonders aus den heterogenen Dialektgebieten Mittelfrankens und Niederdeutschlands, daß Karls IV. Kanzlei darauf bestanden hat, daß im Verkehre mit ihr möglichst die neusächsische Mundart, wenn

nicht die nordböhmische auch in den parteigebogenen Urkunden, die offenbar, um Kosten zu ersparen, bei den Parteien beliebt waren, angewendet werden mußte. Deshalb treten auch die heimischen Formen der Parteikanzleien hier sehr zurück. Daß mundartfremde Kanzleischreiber aus Nordböhmen (Prag) in die heimischen Kanzleien Mittelfrankens und Niederdeutschlands lediglich für den schriftsprachlichen Verkehr mit der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. berufen worden wären, ist doch kaum glaublich. Für die Städte, die im mundartfremden oberdeutschen oder niederdeutschen Gebiete lagen und über Kaufstädte als Stadthälften verfügten, die mitteldeutsch oder ostmitteldeutsch waren und ebensolche Kanzleien hatten, bestanden Schwierigkeiten natürlich weniger, noch weniger für die mutterländisch-mitteldeutschen oder ostmitteldeutschen (neusächsischen) Städte und Kanzleien. Empfängerurkunden, deren Sprache von der Partei der Sprache der kaiserlichen Kanzlei angeglichen (‚gebogen') wurde und die fertig der kaiserlichen Kanzlei zur Besiegelung eingereicht wurden, nenne ich parteigebogene Urkunden, weil die Partei für alles andere, außer für die Besiegelung, selbst sorgte. Es zeigt z. B. eine sogenannte parteigebogene Urkunde[1] aus Köln, nämlich Pat. Nr. 5478 HR = a. 1375 April 21 Prag (s. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln V Nr. 89 S. 99) folgende „gebogene"[2] Sprache:

„Wir Karl von gots genaden Roimscher keiser, zu allen zeiten merer des reichs und kûnig zû Beheim, embieten den burgermeisteren, raite und allen und sunderlichen burgeren zû Colne unser gnade und alles gûyt. Uns hait vûrgeleget der erwirdige Friderich ertzebischoff zû Colne, unser lieber neve und fûrste, umb etzliche ungeschicht, gewalt und unrecht, die ir etzwielange von der stat wegen und in der stat namen zû Colne an syner und syns gestichts herrlichkeit, greven, gerichte, richteren und scheffenen daselbes manichfeldelichen begangen habet, und want unsem vûrgenanten neven und fursten vûr sich, synem stift, richteren und scheffenen vûrgenant der sachen woil genûget, vûr

1) Solche parteigebogene Urkunden nach Mittelfranken (Köln) sind auch Nr. 5293 HR, Nr. 5477 HR; nach Ostniederdeutschland (Pommern) Nr. 4816 HR, Nr. 4847 HR.

2) s. Hug v. Trimberg, Renner v. 22261 ff.

uns und vûr dem reiche mit rechte zû dedingen, und er uch darumb vur uns hait dûn laden nach ynhalte anderer unserer keyserlicher brieve, darumb so gebieten wir uch ernstlich und vestlich mit diesem brieve, daz ir entlichen bestellet, verhudet und schaffet, daz die egenanten richtere, amptlude und scheffenen, und alle, die sie angehoeren, und vort alle dieghene, die unsem vûrgenanten neven und fûrsten und syme stifte zû verantworten staint, van uch und der stat zû Colne wider an yren liben noch guten noch an gheynen anderen sachen von yemanne geleidiget, angriffen, gehindert oder geschediget werden und uch synre herrlicheit, gerichte, gewalt und rechte zû Colne myt nychte underwyndent noch daran griffent, also lange biz vûr uns und dem riche mit dem rechten uzgetragen werde, waz mûgelichen und von rechte in den sachen gescheen und vortganc haben sulle, wan wo uber daz an die egenanten richtere, scheffenen oder den, die sie angehoeren, und anderen, die yme und syme stifte zû verantworten staint, eynche gewalt oder anders in eynche weys herweder geschege, so wissent, daz ir und uwer yeclich zûstûnt mit der dait in unser und des reichs groisse ungenade gevallen sein sullent, und darzû in eyne peyne von tausent marken lodigs goltz, als dicke ir oder ewer eynch herwider dedent, die halp unser keyserlicher cameren und halp unserem obgenanten neven und fûrsten und syme stifte gebûren sullen, und die er von uch und uwer yeclichen uzmanen und ufheben sal, as dicke des noit wûrde und herweder geschege. Mit urkunde unser keyserlichen maiestaitz ingesiegel, an diesen brieff gehenket.

Geben zû Prage na Christus geburte dreutzenhundert darna in dem funffundsiebenzigsten iaire, uff dem dûnrestage na sente Johans dag ante portam latinam, unser reiche in dem newnundtzwentzigsten, und des keysertums ym eynundtzwentzigten iaire."

Hingegen weist ein Konzept (Diktat) aus der Kanzlei Straßburg als Entwurf eines vom Kaiser auszustellenden Diplomes vor 1368 Febr. 7 (Nr. — HR = Nr. 773 S. 602 Straßb. UB. V) folgende Sprache auf:

„Wir Karl von gotz gnaden *usw.* bekennent ôffenlich und tûnt kunt etc., daz die erbern lûte, der meister und der rat der stat zû Strazburg, unser und des heilgen riches lieben getruwen, uns und dem

heilgen riche nútzeclich und willeclich gedienet habent und ůch in kúmftigen ziten gedienen múgent. Und dar umbe, daz die selben meister und rat und die burgere gemeinlich der stat zů Strazburg, ire nachkomen und die stat zů Strazburg bi iren friheiten, rehten und gůten gewonheiten bliben sőllent und mőgent, so han wir sie von angeborner keyserlicher gnåde gnedeclich bedaht, daz wir die vorgenanten meister und rat und die burgere gemeinlich der stat zů Strazburg bi allen iren friheiten, rehten und gůten gewonheiten hanthaben und schirmen súllent und wellent in sőlicher måsze, als har nach geschriben stat. Were es daz ieman were, der die vorgenanten meister, rat und die burgere gemeinliche und die stat zů Strazburg an iren friheiten, rehten und gůten gewonheiten schedigen, hindern oder krencken wolte, so súllen und wellen wir als ein Rőmischer keyser die obgenanten meister, rat und die burgere gemeinlich bi den vorgenanten friheiten, rehten und gůten gewonheiten hanthaben, schirmen und behalten mit aller unserre und des riches maht, die wir in Elsaz habent. Und gelobent ůch mit kraft dis briefes, alle vorgeschriben artickele stete zů haltende und ze laszende ane alle geverde, di wile wir lebent. Dez zů urkunde etc.“

Ein Diplom aus der Kanzlei Augsburg Nr. 5140 HR = a. 1372 Okt. 2 (s. Nr. 636 S. 169 UB. Augsburg II) bietet folgende Sprache:

„Wir Karl von gots gnadin Romischer keiser, tzu allen tzeiten merer des reichs und kunig tzu Beheim bekennen und tun künt offenlich mit disem briefe allen den, die in sehen odir horent lezen, das wir durch nůtze, vromen und gemeynes gute der burgere gemeynlich der stat tzu Auspurk, unserr und des reichs lieben getruwen, yn und der stat tzu Auspurk mit wolbedachtem mute und mit rechtir wissen tzu eynem schirmer, helffer und houbtman geben haben und geben mit crafft ditz briefs und keyerlicher mechte den edlen Fridrichen, hertzogen tzu Dekke, unsern und des reichs lieben getruwen, also daz er sie und die stat tzu Auspurk, alle ire lüte und guter gen allermeniglich, die sie wider recht beschedigen wolten, von unsern und des reichs wegen schutzen, schirmen und hanthaben sulle und moge bis an unser widerrufen, alz wir ouch ym das mit unsern sundirlichen worten müntlich

geboten und empfohlen haben. Und dorumb so gebiten wir allen fürsten, graven, vreyen rittern, knechten, gemeynscheften der stete und allen andern unsern und des reichs getruwen und undirtanen ernstlich und vesticlich bei behaltnüzz unserr und des reichs hulden, das sie alle gemeynlich und ir yeglicher sundirlich dem egenanten hertzogen, wenn und wie offt sie des von ym ermanet werden und des not geschicht, tzu sulcher schutzung, schirme und hanthabung beigestendig beholffen und geraten sein sullen noch irem vormogen an geverde, alz sie unser und des reichs swere ungenade vermeyden wellen. Mit urkund ditz briefs, versigelt mit unserr keiserlichen maiestat insigel.

Geben tzu Godingen, noch Cristus geburde dreytzenhundert jar dornach in dem czweiundsybentzigstem jare, am sunnabent noch sand Michels tage, unserre reiche in dem sybenundtzwentzigstem und des keisertums in dem achtzenden jare."

Trotz allem aber zeigen auch die von Empfängerkanzleien ausgestellten Urkunden Karls IV. (oder Konzepte) schon eine Sprache, die der kaiserlichen Kanzleisprache Prags in manchem aus den oben angegebenen Gründen nicht immer allzufern steht. Im einzelnen wird sich über den Dialekt der städtischen Sonderkanzleien auch im XIV. Jahrhundert kaum immer sicher urteilen lassen. Sichere Grundlage für die Beurteilung der Sprache bietet im XIV. Jahrhundert nur die kaiserliche Kanzlei Karls IV. zu Prag und zwar lediglich durch ihren „unwandelbaren Kanzleistil".

Allein die Prager Kanzleisprache Karls IV. gewährt auf Grund ihres Stiles auch einen einigermaßen sicheren Rückblick in das voraufgehende XIII. Jahrhundert, wie einen fast zuverlässigen Ausblick in die folgenden Jahrhunderte bis auf Luther. Und zwar zeigt sich da zunächst, daß die nordböhmische Kanzleisprache unter Kaiser Karl IV., wie sie die Urkunden, welche voll seiner kaiserlichen Kanzlei angehören, darboten, durchaus selbst bis in die auffälligeren Nüancen dieselbe Sprache aufweisen, wie die obersächsische Sprache z. B. der Urkunden Halles (XIV. Jahrh.) und die hallesch-bergische Sprache der ältesten ostmitteldeutschen Überlieferung des Sachsenspiegels (XIII. Jahrh.) im Ms. 946 der Leipziger Universitätsbibliothek. Aber

auch für die Entwickelung der Sprache in der kaiserlichen Kanzlei selbst vor und nach Karl IV. gibt die kaiserliche Kanzleisprache Karls IV. wertvolle, wenn auch mehr negative Fingerzeige. Die Vorgängerin der Prager Kanzlei Karls IV. (1346—1378) waren die kaiserlich-österreichische Kanzlei Rudolfs von Habsburg (1273—1291) und die Kanzleien seiner Nachfolger Adolfs von Nassau (1292—1298), Albrechts I. von Österreich (1298—1308), Heinrich VI. von Luxemburg (1308—1313), endlich die Ludwigs IV. von Bayern (1314—1347). Keine der Hoch- und Kanzleisprachen dieser Herrscher läßt sich mit einiger Sicherheit feststellen, weil wir mangels eines festen unwandelbaren Kanzleistiles vor Kaiser Karl IV. nicht wissen können, welche Urkunden jeder einzelnen dieser Kanzleien voll angehören. Man ist darum hier nur auf Vermutungen angewiesen, von denen die noch die meiste Sicherheit bietet, daß die kaiserlichen Kanzleien zumeist die fertig im Original von den Empfängerkanzleien vorgelegten Urkunden deutscher Sprache besiegelten, selten solche Urkunden auch sprachlich (lautlich und stilistisch) nach dem von der Partei eingereichten Konzept (Diktat) redigierten, sehr selten aber, wenn überhaupt, Urkunden deutscher Sprache selbst ganz und gar herstellten. Vermutung ist auch, daß wegen der Heimat der Herrscher die Sprache in der Kanzlei Rudolfs von Habsburg mehr alemannischen, die Albrechts von Österreich mehr österreichischen Charakters gewesen sei, die Kanzlei Adolfs von Nassau aber eine Sprache mehr mitteldeutschen (rheinfränkischen), die Heinrichs VII. mehr nordmitteldeutschen (mittelfränkischen) oder schon ostmitteldeutschen (nordböhmischen), endlich die Ludwigs des Bayern mehr bayrischen Charakters geschrieben habe. Denn abgesehen davon, daß je länger zurück, um so weniger Urkunden deutscher Sprache sich finden, da die lateinische Geschäftssprache noch im XII. und XIII. Jahrhundert bei weitem die gebräuchlichere war, versagen auch die Urkunden deutscher Sprache aus dem oben angegebenen Grunde vor Kaiser Karl IV. jede sichere Auskunft über ihre Provenienz. Vor Karl IV. ist überhaupt, insbesondere aber selbst darüber keine sichere Entscheidung möglich, ob in einer Urkunde ostmitteldeutschen Charakters etwa mit oberdeutschen Einschlage die oberdeutschen Idiome auf Rechnung der ‚ars' des Diktators

oder auf das umschriftliche Verfahren des Redaktors zu setzen sind. Wenn z. B. in zwei ostmitteldeutschen Urkunden oberdeutscher Einschlag sich findet, so kann sehr wohl in der einen Unkunde die ‚ars' ihres Diktators diesen oberdeutschen Einschlag hervorgekehrt haben, die andere aber kann den oberdeutschen Einschlag der Umschrift eines Redaktors verdanken. Beide Urkunden können dann sprachlich (dialektisch) durchaus denselben Eindruck machen und doch ihrer Entstehung nach ganz verschieden sein. Hier ist erst seit Erforschung des in der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. herrschenden Stiles, des feststehenden Formulars und der ebenso feststehenden Ausstattung,[1] eine sichere Entscheidung auch über die Entstehung und den Charakter des Dialektes — ob natürlich-künstlerischen, ob mechanisch-künstlichen Dialektes — der Urkunden von 1355 an möglich geworden: die Urkunden, die voll der kaiserlichen Kanzlei angehören, können die Hervorkehrung eines besonderen Einschlages nur der natürlich-künstlerischen Tätigkeit der Kanzleidiktatoren verdanken, die Urkunden, die der Partei (Empfänger) irgendwie zufallen, aber können ihren besonderen, z. B. nordböhmischen, Einschlag nur durch die mechanisch-künstliche Umsetzung der kaiserlichen Kanzleiredaktoren oder durch die mechanisch-künstliche Angleichung (Biegung) der Parteiredaktoren erhalten haben.

Man könnte in Rücksicht darauf, daß die Kanzleien Neusachsens im Mittelalter überall aus den bürgerlichen Kanzleien der kolonialen mitteldeutschen Kaufstädte (fora) hervorzugehen oder wenigstens von ihnen stark beeinflußt zu werden pflegen, auch daran denken, daß im altkolonialen Österreich die kaiserlich-österreichische Kanzlei Rudolfs von Habsburg in Anlehnung an die Stadtkanzlei Neu-Wiens schon in der oberdeutsch-mitteldeutschen Patriziermundart Wiens[2] geurkundet habe, d. h. einer hochdeutschen Sprache, die im Effekt etwa denselben ostmitteldeutschen Lautstand geboten habe, wie die Sprache

1) sc. durch meine Abhandlung: „Der Kanzleistil Karls IV."

2) Vgl. die obd.-md. Mundart der Stadtrechte von Wien a. 1281 Juli 24 und a. 1296 Febr. 12 (s. die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien ed. J. A. Tomaschek Nr. 21 S. 64, Nr. 23 S. 69); vgl. ob. S. 175.

der „Sechsischen Cantzelei“, und die deshalb den Eindruck gemacht hätte, als wären schon in ihr „alle deutschen Sprachen in eine gewisse Sprache (zusammen) gezogen“. Als Urkunden, in dieser Mundart abgefaßt, würde z. B. Nr. 1008B, Nr. 1036B[1] in Betracht kommen können. Ein solcher Gedanke würde wenigstens eine gewisse Stütze in dem Analogon haben, daß Kaiser Karl IV. seine Kanzlei in der heimischen (ostmitteldeutschen) Patriziermundart Prags urkunden ließ, ferner in der Tatsache, daß später Kaiser Friedrich III. (1440—1493) und Kaiser Maximilian I. (1493—1519) in der Tat in einer der Sprache der „Sechsischen Cantzelei“ sehr nahe stehenden Sprache urkunden ließen, und endlich darin, daß kein Geringerer als Luther ausdrücklich bezeugt, daß Maximilians I. österreichische Kanzlei wie „alle Reichsstete und Fürstenhöfe nach der Sechsischen Cantzelei und des sechsischen Kurfürsten Cantzelei“ geschrieben habe. O. Brenners Auffassung (a. a. O. S. 135ff.) der Vorgänge, die zur (künstlichen) sprachlichen Einigung zwischen kursächsischer und österreichischer Kanzlei geführt haben sollen, bleibt zu sehr an der Oberfläche haften. Er sagt: „Die Rücksicht der kursächsischen Kanzlei auf die österreichische (und umgekehrt) gab die zukünftige Richtung vor allem in bezug auf die Buchstabenwahl, sie führte zu einem Ausgleich zwischen Norden und Süden. Der Ausgleich bewegte sich bis Luther langsam und in engen Grenzen. Luther aber will in seiner Sprache selbst verstanden werden, er ist nicht mit einer für ein engeres Sprachgebiet angemessenen Schreibart zufrieden, sondern nur mit einer überall ungefähr gleich gut verständlichen. Er verwendet ein mittleres Deutsch, zum Glück aber ohne Verzicht auf alle oberdeutschen Eigenheiten“. — Oft scheint freilich der Inhalt der Urkunde den Ergebnissen, die der Kanzleistil lehrt, zu widersprechen, so z. B. in der Urkunde: Böhmer-Huber, Nr. 4195, deren Inhalt ist: „Karl IV. ersucht den Rat zu Straßburg zu bestellen, daß man dort Brot backe und Brot und Wein den Seinen bescheidenlich verkaufe“. Der Brief Nr. 4195, der nach der Ausstattung nur als Empfängerurkunde aufgefaßt werden kann (s. Straßburger Urkundenbuch V Nr. 670 S. 533), umfaßt nur wenige Worte: „Von

[1]) s. Pischek a. a. O. S. 14.

uns dem keiser. Lieben getruwen. Wir bieten uch mit allem flizze, daz ir bestellet zu Strasburg, daz man da brot backe und brot und win da den unsern bescheidenlich verkeufe. Datum Sels, die 16 julii regnorum nostrorum etc. [*Inverso*] Dem rate zu Strasburg, unsern lieben getruwen." Der Inhalt des Briefes stellt zweifellos den Straßburgern ein Geschäft (einen Verkauf) in Aussicht, das sie aber bescheidentlich wahrnehmen sollen und, wie es scheint, auch wollen, denn den Straßburger Großkaufleuten lag natürlich, wie heute noch jedem Großkaufmanne der Lebensmittelbranche, viel an solcher Lieferung für das kaiserliche Heer. Nun stellte aber, wie die Erfahrung lehrt, vorzugsweise derjenige die Urkunde aus, zu dessen Vorteil der Vertrag gereicht. Das ist hier doch nur die Gemeinde Straßburg. Also wurde auch hier der Brief von der Straßburger Kanzlei angefertigt.[1] Auch die übrigen von mir (Kanzleistil Karls IV. S. 266 Anm. 1) aufgezählten Konzepte waren trotz ihres Inhalts oder gerade wegen ihres Inhalts (zugunsten des Rates und der Stadt Straßburg) nicht von der kaiserlichen, sondern von der Straßburger Kanzlei entworfen. Eine weitere Stütze für die Annahme, daß die Urkunde Nr. 4195 Empfängerurkunde ist, könnte noch die sein, daß der Kaiser aus Gründen der Diplomatie nicht ungern damals auf das Ansinnen der Straßburger eingegangen wäre und die Urkunde durch das kaiserliche Siegel hätte anerkennen lassen, weil auch für ihn das Anerbieten Vorteil im Gefolge hatte.

Schon die Etymologie und die Entwickelung der Bedeutung des Wortes „Diplomatie" lehrt, daß das Wort eine vielgewandte Geschäftskunst in politischen Dingen bezeichnet, die sich auf Diplome als Ausweise stützt. Der besondere Sinn einer Kunst, die den Gegner auf Grund solcher diplomatischer Ausweise zu überlisten sucht, den

1) Man mag übrigens vergleichen das Verbot des Kaisers: „Straßburg und die mit ihm zur Zerstörung von Selz und Hagenbach verbündeten Städte dieser Tat halber anzugreifen" (Straßburger Urkundenbuch V Nr. 421 S. 361), das im Konzept (AB) auch in der Straßburger Kanzlei hergestellt zu sein scheint, wie die Herausgeber angeben: „doch scheinen beide in der Straßburger Kanzlei als Entwurf angefertigt, dann aber dem Kaiser nicht vorgelegt oder von diesem nicht vollzogen zu sein." Demnach können Verordnungen des Kaisers sehr wohl Empfängerurkunden sein.

wir heute politisch mit dem Worte „Diplomatie“ verbinden, kann doch nicht von ungefähr und ohne Grund entstanden sein. Als einen der ersten und geschicktesten Vertreter dieser Kunst habe ich und zwar in voller Übereinstimmung mit den Historikern[1] Karl IV. aufgefaßt. Das Werkzeug seiner Politik und Diplomatie war seine Kanzlei. — Th. Lindner (Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel I S. 3) sagt: „Karl IV. ist unter den deutschen Kaisern der vielgewandte Odysseus... Ihm war die hohe Meisterschaft eigen, selbst die Feinde seinen Interessen dienstbar zu machen. Mit kluger List sie zu gewinnen, zu umgarnen, selbst zu täuschen, zog er weit offenen Kämpfen vor ... Drastischer bezeichnet ein Italiener des Kaisers Verfahren: ‚Er ist eine gewandte und schlaue Person und handelt stets mehr mit künstlichen Listen als mit den Waffen.‘ In der Wahl der Mittel war Karl nicht ängstlich; wenn er nur einen Erfolg absah, schrak er nicht vor Gewalt und selbst Betrug zurück, hegte er kein Bedenken, die Würde seines Herrschertums bloßzustellen. Gern, mit Ostentation legte er Frömmigkeit und kirchlichen Sinn an den Tag, unermüdlich sammelte er Reliquien und spendete zu frommen Stiftungen.“ — H. Friedjung (Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit, Wien 1876, S. 77ff.) schildert in seiner Charakteristik in Übereinstimmung mit Th. Lindner Karl IV. als kühlen Politiker, in dem durchaus der berechnende Verstand überwog, als ausgesprochen realistischen Kopf, der selbst im günstigen Falle einem Kriege auswich, wenn er die Möglichkeit sah, durch Unterhandlungen, durch Bestechung, selbst durch pekuniäre Opfer, auf friedlichem Wege zu seinem Ziele zu gelangen. „Er drehte und wendete die Dinge so lange, bis sich ihm der günstige Augenblick zum Eingreifen von selbst ergab. Jedes Mittel, mochte es noch so klein und noch so unedel sein, war ihm recht, wenn es ihm nur zum Ziele verhalf. Die Treulosigkeiten seines Vorgängers Ludwig waren zahlreicher: ... bei Karl aber waren sie wohl überlegt und vorbereitet. Sein Wahlspruch soll „Optimum est aliena insania frui“ gewesen sein. Ein Regent von solcher Über-

1) Einer und wohl der naivste meiner Kritiker, dessen Urteil Sachkenntnis nicht trübte, traut Karl IV. eine „verschmitzte“ Politik nicht zu.

legung und Hinterhaltigkeit war seinen Zeitgenossen ein ganz fremdartiges Wesen. Nur wenige Menschen dachten im Mittelalter an ein sorgsames Abwägen der Zwecke und Mittel. Darin ist Karl IV. ein vollkommen moderner Herrscher, daß er diese Menschenkunst so vollkommen verstand.“ — E. Werunsky (Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, 3 Bde., Innsbruck, 1882—92, reicht bis 1368) bietet keine besondere Charakteristik Karls IV., aber auch er spricht von „ausschließlich durch politische Nützlichkeitsrücksichten diktiertem Verhalten“ (II S. 231), von „beredtem Zeugnis seiner großen diplomatischen Begabung“, von „bewährter Klugheit und staatsmännischer Gewandtheit“ (II S. 238), von „schlauer Diplomatenweise“ (II S. 272), auch davon, daß dem „Kaiser nicht entging, was ihm sein eigenes Interesse gebot“ (III S. 147) und bemerkt: „Nachhaltigen Eifer entfaltete Kaiser Karl nur in Wahrnehmung unmittelbarer und naheliegender Interessen“ (III S. 199). Auch weist Werunsky auf Fälle hin, in denen Urkunden durch Karl IV. für ungültig (II S. 277) oder für rechtsgültig je nach seinem Interesse erklärt werden (II S. 277, III S. 200).— Auch L. Oelsner gibt in seiner Übersetzung der Selbstbiographie Kaiser Karls IV. (Leipzig 1884) zu, daß „Karl IV. ein praktischer Geschäftsmann, nüchtern, klug, berechnend war (S. VIII). Daß die Mängel in Karls Charakter der Zeit angehören (S. XXXII), kommt dabei nicht in Betracht.“ — A. Bachmann (Geschichte Böhmens, Gotha 1899 Bd. I S. 836), urteilt: „Karls IV. Politik und äußere Erfolge bedeuteten die erschöpfende Antwort auf die Frage, wieviel der Beherrscher des innerlich geordneten und erstarkenden böhmischen Reiches vermochte, falls er zugleich Oberhaupt des deutschen Reiches und Träger der Kaiserkrone war und es verstand, seine materiellen und ideellen Mittel und Rechte allseitig und rücksichtslos für die eigenen Zwecke auszunützen. Unermüdlich tätig, das Spiel der Kräfte mit scharfsinnigem Auge verfolgend, der feinste Rechner und voll ganzer Entschiedenheit, wenn es galt zu handeln, kein Sklave seines Wortes und überall zu finden, wo Vorteile zu haben waren, hat Karl seine Macht und Würden, die eigenen Verbindungen wie die seiner Feinde mit einer Meisterschaft verwertet, daß man ihn bewundern müßte, wenn

ihm im höheren Maße Reinheit der Ziele und echte Genialität eigenen würden." Bei J. Loserth (Geschichte des späteren Mittelalters, München und Berlin 1903, S. 380) wird Karl IV. gekennzeichnet als „tüchtiger Diplomat — und nach dieser Seite lag seine ganze Stärke —, der sich die Schwächen seiner Wittelsbachischen wie seiner anderen Gegner zu Nutze machte."

Als „tüchtiger Diplomat" aber machte dieser „schlau rechnende Kaiser"[1] seine Kanzei und ihre Sprache in allem seiner Politik dienstbar. — Doch kehren wir zur Kanzlei zurück!

In Prag hatte mit der Emanzipation der Innungen die neue innungsdeutsche Mundart auch schriftsprachlich schon offizielle Verwendung und Geltung erlangt, wie der Prager Schöffeneid vom Jahre 1331 lehrt. Es lag darum bei der Machtstellung, die bei Antritt der Regierung Kaiser Karls IV. überall in den deutschen Städten, insonderheit auch in Prag, das Innungspatriziat schon besaß und die es hier offenbar auch bald „hoffähig" werden ließ, nahe, auch in der kaiserlichen Kanzlei neben der älteren schöffendeutschen auch der jüngeren innungsdeutschen Form des sozialen „mittelsten dûtsch",[2] der Umgangssprache der herrschenden Gesellschaftsschicht in Prag, Einlaß und Verwendung zu gewähren. Der Tätigkeit Johanns von Neumarkt und seiner Beamten verdankt dann die neusächsische Patriziermundart, das „mittelste dûtsch", ihre volle Aufnahme in die kaiserliche Kanzlei und ihre weitreichende Verwendung. Ihr Erbe tritt nach dem Aussterben der Luxemburger ohne Schwierigkeit die österreichische Kanzlei an.[3]

Da Karl IV. seine kaiserliche Politik vorzugsweise und gern auf die Patriziate der deutschen Städte stützt[4] und die Städte nach Kräften fördert, so bewegen sich auch seine Reformen in dieser patrizierfreundlichen Richtung. Hier ist von besonderer Wichtigkeit die Gründung der Universität Prag auf humanistischer Grundlage (1348), deren Ausbildung ja zumeist den Söhnen der ostmitteldeutschen, besonders der

1) s. O. E. Schmidt a. a. O. II S. 152.
2) s. ob. Kap. III S. 119; Kap. V S. 170.
3) s. ob. S. 175, 182, 207 ff.
4) s. Bachmann, Geschichte Böhmens I S. 822; Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters S. 302.

Prager Patrizier zugute kam, die dann auf Grund der hier gewonnenen höheren Bildung auch gern als Beamte bei Hofe Stellung nahmen und vorzugsweise auch als Diktatoren und Redaktoren u. ä. in der kaiserlichen Kanzlei Verwendung fanden. Eine Folge davon war, daß der Stil der neuhochdeutschen Schriftsprache in humanistischem Sinne beeinflußt wurde.

Aber schon die Reform der Hofkanzlei durch den Kanzler Johann von Neumarkt stützte sich offenbar auf die Mithilfe von Männern aus ostmitteldeutschen Patrizierkreisen, deren Söhne zumeist wohl, besonders soweit ihre Familien aus dem Mutterlande nach dem Neulande übergesiedelt sind, auch noch die Namen des Ursprungsortes der Familie tragen.[1] Seine Höhe erreichte der Einfluß der neusächsischen Patriziermundart also mit dem Eintritt des Prager Patriziates in die Hofgesellschaft, besonders in die Kanzlei, und in dem Augenblicke, als Prag, Böhmens Königssitz, „des kunigreichs zu Behem stul und hoep“,[2] gleichzeitig seit 1355 unter dem Luxemburger[3] Karl IV. die Hauptstadt des heiligen römischen Reiches geworden war. Die neusächsische Kanzleisprache Karls IV., wie sie zunächst in den Urkunden, welche voll der kaiserlichen Kanzlei angehören, überliefert wird, findet sich gelegentlich selbst in Urkunden, welche durch den Kanzleistil (d. i. Formular und diplomatische Ausfertigung) nicht als der Kanzlei voll angehörig, als Empfängerurkunden für mundartfremde Gebiete gekennzeichnet sind, vor allem im Verkehr mit niederdeutschen oder ostniederdeutschen (Nr. 5772 HR, 5918 HR, Nr. 7116 HR; Nr. 4927 HR; 5341 HR; 4816 HR, 4847 HR), aber auch mitteldeutschen (z. B. Köln

1) s. Kanzleistil S. 18 ff., s. ob. S. 184 ff.

2) s. Nr. 666 HR; Cod. iur. municip. Regni Bohemiae ed. Celakovsky I Nr. 48 S. 72.

3) Die Luxemburger sind, wie ein Jahrhundert später die Hohenzollern und früher die Askanier und Wettiner (s. ob. S. 83 Anm. 30, 90 Anm. 4), ein altfreies, ritterliches Geschlecht, das der Kolonisation sein Emporkommen und seine Macht verdankt. Die Geschlechter der Luxemburger und der Hohenzollern, das eine vom Niederrhein, das andere ursprünglich aus Schwaben, dann von Ostfranken (Nürnberg) ausgegangen, um als kriegerische und geistige Führer der Kolonisation im nordöstlichen Neulande zu dienen, sind kolonisatorische Geschlechter gewesen. Die Hohenzollern widmen der Kolonisation ihre Kraft ja bis auf den heutigen Tag.

Nr. 5344 HR, 5293 HR; Jülich Nr. 5680 HR) oder oberdeutschen Gebieten (Straßburg Nr. 4195 HR). Die Empfänger mögen die Diktate zu solchen Urkunden mehr auf privatem als auf amtlichem Wege sich verschafft haben (s. Kanzleistil Karls IV. S. 29). Eine sprachliche Untersuchung wird Urkunden solcher Art besser außer Betracht lassen, da Urkunden, welche voll der kaiserlichen Kanzlei angehören, zur Genüge für diesen Zweck zu Gebote stehen. Abgesehen von diesen kaisersprachlichen Empfängerurkunden verraten aber sonst sowohl der Kanzleistil als auch die Sprache der Parteiurkunde deutlich jenen infolge von Umschrift[1] entstandenen „Mischmasch" z. B. in den Urkunden Nr. 5153 HR, Nr. 5593 HR, Nr. 5592 HR, Nr. 5596 HR, Nr. 5478 HR, Nr. 5477 HR. Die literarisch schon lange eingebürgerte Gewohnheit der „Umschrift" läßt sich auch die Kanzlei für ihre Zwecke nicht entgehen, ja die Umschrift mehrt sich in der jüngeren Kolonisationsepoche (XII.—XIV. Jahrh.), dem Bedürfnis des regeren Verkehrs entsprechend. Darum findet sie sich auch nicht selten in der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. Gerade solche Urkunden aber, deren Konzept mehr auf privatem Wege bei der kaiserlichen Kanzlei beantragt oder als kanzleiredigierte oder parteigebogene Urkunden durch „Umschrift" hergestellt worden sind, erwecken leicht den Eindruck, als ob schon die kaiserliche Kanzlei Karls IV. künstlich Einfluß auf die Sprache der übrigen, besonders der mundartfremden Kanzleien ausgeübt habe und daß auf diese künstliche Weise etwa „die deutschen Sprachen in eine gewisse Sprache (zusammen) gezogen" worden wären.[2]

1) s. ob. S. 13 ff., 18 ff., 101 ff., 167.

2) K. Burdach (Vom Mittelalter zur Reformation I S. 36; Deutsche Literaturzeitung, 1899, S. 60—68) nimmt wenigstens für die Breslauer Kanzlei unter Diethmar v. Meckenbach, Notar Karls IV., der 1351—1357 die Kanzlei der Königl. Landeshauptmannschaft zu Breslau leitete, einen solchen Einfluß der böhmischen Kanzlei an. Man erkennt in der Tat unschwer bis zu einem gewissen Grade einen formellen wie sprachlichen Einfluß der böhmischen Kanzlei aus den Empfängerurkunden anderer Kanzleien im Verkehre mit Kaiser Karl IV. Hier war besonders in sogen. parteigebogenen Urkunden sicherlich nicht selten der kaiserliche Kanzleistil Karls IV. vorbildlich und mustergültig gewesen, wenn auch nicht so weit, daß die Parteikanzleien dieses Ideal hätten erreichen wollen und dürfen. Das lehren vor allem leicht Empfängerurkunden Kölns, besonders aber auch solche Breslaus (s. Kanzleistil Karls IV., S. 256) z. B. wohl die lateinische Urkunde a. 1351 Nov. 9 Breslau (Nr. —

Freilich, ob kanzleiredigierte oder parteigebogene Urkunde, das Verfahren ist dasselbe, und der sprachliche Effekt bleibt bei der Empfänger- und Parteiurkunde immer der gleiche, obwohl der Autor der Umschrift verschieden sein kann (vgl. kanzleiredigierte Urkunden z. B. Nr. 5593 HR; 5592 HR; 5596 HR; parteigebogene Urkunden z. B. Nr. 5478 HR; 5477 HR). Selbstverständlich wird in solchen künstlichen Mischurkunden der Eindruck der Mischsprache noch stärker, da an sich schon der Sprache die natürliche neusächsische Mischmundart zugrunde liegt. Ähnlich wie die künstliche Mischsprache der Empfängerurkunde, ob nun Mundartfremdes mit Heimischen oder umgekehrt sich mischt, den Eindruck macht, als ob hier heimische und mundartfremde Sprachen „in eine gewisse Sprache zusammen gezogen" seien, so ist der Effekt der gleiche, wenn auf natürlichem Wege altkoloniales Österreichisch als Grundsprache sich mit neukolonialem „Sechsisch" (der ostmitteldeutschen Kaufstadt) wie in der kaiserlich-habsburgischen Kanzleisprache (auch Maximilians I.) mischt, oder ob, wie in der kaiserlich-böhmischen Kanzleisprache Karls IV., dem Ostmitteldeutsch („Sechsisch") ein besonderer, oberdeutscher Einschlag von Ursprung an in natürlicher Entstehung und Entwickelung von der Volksmundart her inne wohnt. Das rein neukoloniale Ostmitteldeutsch beruht ja, wie das altkoloniale Österreichische infolge der Siedlungen im VIII. bis XIV. Jahrhundert, auf natürlicher Mischung schon in der Volksmundart. Jedenfalls berühren sich hierin die kaiserliche

HR = Nr. 202 S. 179 UB. Breslau I), welche Diethmarus freilich in der Königszeit ausstellte, auch sicherlich die lateinische Urkunde a. 1355 Okt. 8 Prag (Nr. 2267 HR = Nr. 211 S. 186 UB I), in der das Eschatokoll streng karolinisch ist, ferner die deutsche Urkunde a. 1359 Januar 19 Prag (Nr. 2890 HR = Nr. 216 S. 191 UB I), in welcher das Protokoll durchaus karolinisch ist, a. 1367 Mai 7 Prag (Nr. 4523 HR = Nr. 246 S. 211 UB I), a. 1367 Juli 9 Köln (Nr. 4538 HR = Nr. 247 S. 212 UB I); a. 1370 Mai 27, Fürstenberg (Nr. 4851 HR = Nr. 261 S. 221 UB I) u. a. m., endlich z. B. Brief a. 1374 Sept. 4 Prag (Nr. 5373 HR = Nr. 297 S. 244 UB I), der eine Empfängerurkunde ist; die Breslauer ließen sich vom Kaiser die Ermächtigung erteilen, daß sie die notwendigen Bauten an seinem Schlosse zu Breslau vornehmen lassen und die Kosten derselben aus seinen Einkünften bestreiten sollen (s. ob. S. 210 Anm. 1). Wenn die kurze Amtsperiode Diethmars, aus der, soweit ich weiß, Urkunden deutscher Sprache bisher nicht bekannt geworden sind, für unser Urteil nicht ausschlaggebend sein kann, so erweisen doch die Breslauer Urkunden aus den Jahren 1359—77 in gewissem, freilich eng umgrenztem Sinne böhmischen Einfluß.

Kanzleisprache Böhmens unter Karl IV. (1355—1378) in Prag, d. i. eine der Schriftsprachen „in me lande zcu Sachsen", also kurz die Sprache der „sechsischen Cantzelei", zu der auch die kursächsische Kanzlei Herzog Friedrichs von Sachsen (1486 — 1525) in Wittenberg gehört, mit der kaiserlichen Kanzleisprache Österreichs unter Kaiser Maximilian (1493—1519) in Wien von Anbeginn und der natürlichen Entwickelung gemäß besonders nahe, so daß beide, die ostmitteldeutschen, neusächsischen Kanzleisprachen mit ihrem teilweise oberdeutschem Einschlage und die österreichische (oberdeutsche) mit ihrem ostmitteldeutschen (neusächsischen) Einschlage leicht als „in eine Sprache zusammengezogen" erscheinen und die eine wie die andere ihrem Charakter und ihrem Ergebnis nach ohne weiteres als zur „sechsischen Cantzelei" gehörig von Luther angesehen werden durften.

Der Diktator (Schreiber) hat besonders in Ostmitteldeutschland nach den Regeln seiner ‚ars dictandi' in freier künstlerischer Betätigung die Möglichkeit, denjenigen Lautstand im Schriftstücke hervorzukehren, welcher der Lage der Dinge entspricht. Im Bereiche der Diplomatie und der diplomatischen Kunst fiel diese Aufgabe dem Kanzleischreiber zu. Hier handelt es sich dann nicht um einen künstlichen, aber wohl um einen künstlerischen, kulturellen Konventionalismus, welcher, wie er aus der künstlerischen Wahl der Idiome entstand, auch den Eindruck einer „gewählten" Sprache hervorrief. Dasselbe soziale Bewußtsein, das aus der Volksmundart die gehobene Sprache der Vornehmen hervorgehen ließ, wirkt hier noch potenzierter auf den Diktator als Sprachkünstler ein. In derselben Richtung, nur nicht mehr auf den Lautstand, den die Diktatoren der früheren Jahrhunderte besonders zu berücksichtigen hatten, sondern nur noch auf den Stil und besonders die Auswahl der Worte bezogen, bewegt sich denn später, im XVIII. Jahrh. die sprachkünstlerische und sprachschöpferische Tätigkeit unserer „klassischen Dichter". Die bewußte künstlerische Tätigkeit des patrizischen Diktators (Prosadichters) aber, die ihr Werkzeug in der natürlichen Mundart, besser in der natürlich entstandenen Umgangssprache der Standesgenossen hat, geht auf eine ebenso natürlich-künstlerische Betätigung zurück, während der Redaktor einer, ob lokalen,

ob temporalen, ob sozialen Umschrift, bewußt oder unbewußt, nur eine mechanisch-künstliche Tätigkeit ausübt. Das Ergebnis beider Betätigungen freilich kann, wie gesagt, vor allem im ostmitteldeutschen Sprachgebiete, um die es sich hier in der Hauptsache ja handelt, sprachlich leicht den gleichen Eindruck hervorrufen, vor allem z. B. da, wo die Hervorkehrung oberdeutscher Idiome in einem ostmitteldeutschen Schriftstücke durch einen Diktator oder in einer ostmitteldeutschen Umschrift aus dem Oberdeutschen durch einen Redaktor in Frage kommt.

Mit dem Augenblicke, wo die kaiserlich-deutsche Macht in Österreich ständig wird und die neusächsische Sprache, nachdem sie auf Grund der bodenständigen österreichischen Mundart mehr oberdeutsche Nüancierung gewonnen hat, in Österreich als wesentlicher Bestandteil in der kaiserlichen Kanzleisprache auftritt, mit dem Augenblicke gehört auch die österreichische Kanzlei zur allgemeinen „sechsischen Cantzelei", und die oberdeutsche Nüancierung wird für die soziale neusächsische Sprache in der Kanzlei der Folgezeit charakteristisch. Es ist deshalb notwendig, die Entwickelung der Vereinigung der österreichischen mit der „sechsischen Cantzelei" und den Einfluß der neusächsischen Sprache in Österreich noch genauer zu verfolgen. Nach dem Übergang der Kaiserkrone von den Luxemburgern auf die Habsburger tritt ja die kaiserlich-österreichische Kanzlei Kaiser Friedrichs III. (1440—1493) und Kaiser Maximilians I. (1493—1519) mit ihrer ostmitteldeutsch-österreichischen Kanzleisprache als geistigem Machtmittel der höchsten Gewalt im Reiche hervor.

Das Patriziat der Kaufstadt Wien hatte zunächst mit seiner ostmitteldeutschen (neusächsischen) Gesellschaftssprache Einfluß auf die Wiener Stadtkanzlei und endlich auch auf die Wiener Hofkanzlei gewonnen, die nunmehr neusächsisch unter Hervorkehrung der bodenständigen österreichischen Idiome, d. i. österreichisch-neusächsisch schreibt. Hier mag nun auch schon die Notlage der „Biegung" seitens der Diktatoren in der kaiserlichen Kanzlei Maximilians I. auf den Charakter der kaiserlichen Schriftsprache bewußten Einfluß ausgeübt haben. Die Gesellschaftssprache des maßgebenden kaufstädtischen Patriziates in Wien ist aber von Ursprung an „sechsisch", d. i. neu-

sächsisch-patrizisch gewesen und als Folge davon auch die Sprache der Stadtkanzlei die „sechsische", allerdings in mehr oder weniger engem Ausgleich mit der bodenständigen, der österreichischen Mundart. Sobald die Vertreter des kaufstädtischen Wien auch Zutritt in die Hofkreise erlangen, gewinnen sie vermöge ihres größeren Wohlstandes und ihrer höheren Bildung auch bald maßgebenden Einfluß auf den Wiener Hof, seine Einrichtungen und besonders seine Sprache. So wird auch die Sprache der kaiserlichen Kanzlei neusächsisch-österreichisch und zwar in innungsdeutscher Form, in welcher Form zumeist sie schon im XIV. Jahrhundert in Prag neusächsisch-nordböhmisch geworden war. Unter den kolonialen Sachsen siedeln in Wien ja auch Niederländer (Flaminge)[1], aber ihr Einfluß auf Leben und Sprache Wiens bewegt sich wie im Prag des XIV. Jahrh. in den von Natur gegebenen Grenzen. Sprachlich steuern sie zu der Endosmose, die die Patriziermundart überall in Ostmitteldeutschland erfährt, wenn auch nicht immer direkt, ihre autochthonen Diphthonge bei. Für den kaiserlichen Hof und seine Kanzlei bleibt nun die Endosmose der beiden Hauptfaktoren des Wiener Lebens, des bodenständigen ostoberdeutschen (österreichischen) und des zugewanderten ostmitteldeutschen (neusächsischen) auch sprachlich maßgebend. Hier kann also wohl davon die Rede sein, daß „im römischen Reiche die deutschen Sprachen also in eine gewisse Sprache gezogen" worden sind, aber diese Zusammenziehung wurde nicht zustande gebracht durch einzelne, um den Ausgleich der verschiedenen Sprachen verdiente Männer, sie war vielmehr eine notwendige Folge der natürlichen Sprachentwickelung. Es bedeutet nur eine Weiterentwickelung,[2] wenn unter Kaiser

1) s. Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I Nr. 2 S. 4; vgl. Nr. 86 S. 181.

2) Die hier ausgesprochene Ansicht stützt sich auf die Sprache der Urkunden, welche voll der kaiserlichen Kanzlei Friedrichs III. und Maximilians I. angehören, z. B. Uk. Friedrichs III. a. 1449; a. 1463 Jan. 30; a. 1475 Febr. 21; a. 1480 (bei A. Bachmann, Urkundliche Nachträge zur Oesterreich-Deutschen Geschichte im Zeitalter Friedrichs III. Nr. 383 S. 482; Nr. 346 S. 353 und bei Virg. Moser a. a. O. Nr. 3, 4 S. 236 ff. aus J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz u. s. f.); Urk. Maximilians I. z. B. a. 1502 (s. Virg. Moser e. a. O. Nr. 5 S. 239); a. 1511 Mai 21; a. 1518 Dezbr. 13 (Urkunden, deren getreue Abschriften mir vom k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien dankenswerterweise mitgeteilt worden sind) u. a. m.

Friedrich III. (1440—1493) und unter Kaiser Maximilian I. (1493 bis 1519)[1] die kolonial-sächsische Sprache zur „sechsischen Cantzelei-Sprache aller Fürsten und Könige, aller Fürstenhöfe und Reichsstädte“ wird. Kaiser Maximilian I. war also als Repräsentant des österreichischen Ausläufers der „sechsischen Cantzelei“, der neben dem meißnischen und böhmischen Zweige der neusächsischen Kanzlei damals in Frage kam, nicht an der Sprache der kursächsischen Kanzelei irgendwie beteiligt, wohl aber an der der allgemeinen „sechsischen Cantzelei“. Luther sagt ja ausdrücklich an der entscheidenden Stelle: „Alle Reichsstete, Fürstenhöfe schreiben nach der sechsischen und (!) unsers Fürsten Cantzelei“, nicht aber „nach der sechsischen, unsers Fürsten Cantzelei“. Die Sprache der „sechsischen Cantzelei“ erreicht ihren Höhepunkt in dem Augenblicke, wo sie Luther zur Grundlage seiner Schriftsprache macht, freilich auch nicht ohne dabei von neuem zur Quelle der Volksmundart zurückzukehren, da er „die Mutter im Hause, die Kinder auf den Gassen und den gemeinen Mann auf dem Markte fragte, wie man sollte gut deutsch reden“.

Die beiden, natürlich entstandenen Richtungen der Kanzleisprache, die österreichische und die neusächsische, miteinander auszugleichen, miteinander zu versöhnen und in eine, die „Sprache der sechsischen Cantzelei“ zusammenzuziehen, kann darum nicht lediglich das Verdienst des Kaisers Maximilian und des Kurfürsten Friedrich gewesen sein, wohl aber repräsentieren die beiden Namen in Luthers Zeit die beiden in der „sechsischen Cantzelei“ maßgebenden Richtungen[2] (die österreichische: Kaiser Maximilian, die obersächsische: Kurfürst Friedrich), deren natürlichen Ausgleich in der Umgangssprache auf den Höhen der Gesellschaft sich Luther für seine Schriftsprache zunutze machte. Man hat keinen Grund, sich in Luthers Sprache

1) Kaiser Maximilian I. baut allerdings nur wenig an der Kanzleisprache seines Vaters, Friedrichs III, weiter. „Wir können deshalb das hohe Lob, welches ihm und seinem Kanzler Ziegler gerade wegen seiner orthographischen Reformbestrebungen schon zu Luthers Zeit bis tief ins XVII. Jahrh. hinein zuteil wird, kaum verstehen“ (Moser a. a. O. S. 15).

2) vgl. K. Burdach[1] a. a. O. S. 6.

(z. B. in der Septemberbibel von 1522) über das enge Nebeneinander von fränkisch-mitteldeutschen Idiomen[1] und oberdeutsch-österreichischen Idiomen[2] zu wundern. Wenn Luther, damit ihn „beide, Ober- und Niederländer, verstehen mögen", seine Sprache zugleich mittel- und oberdeutsch nüanciert, so ist deshalb seine Sprache nicht gegenüber der Sprache der übrigen gleichzeitigen Drucke mehr mitteldeutschen Charakters, die uns „moderner" d. i. mehr gemeindeutsch erscheint, als rückständig anzusehen, vielmehr schreibt und druckt er nach seiner Angabe der „sechsischen Cantzelei" gemäß eine Sprache, die für seine Zeit und seinen Zweck die geeigneteste, weil „gemeinste deutsche Sprache" war, auch weil sie in ihren mundartlichen Grenzen damals noch sehr dehnbar sich erwies.

Dem besonderen österreichischen Einschlag, der der Schriftsprache nur mehr oberdeutsche Momente zuführt und sie mehr als oberdeutsch hervorkehrt, verdankt die neusächsische Kanzleisprache und durch sie die neuhochdeutsche Schriftsprache mancherlei Oberdeutsches, unter anderem noch heute die Schreibung *ai* (*ay*) in Ka*i*ser (Ka*y*ser). Luthers Sprache wenigstens entnahm der Kanzleisprache den oberdeutschen Lautstand z. B. in „N*ay*n" (nhd. nein), in den anlautenden Labialen „g*e*p*e*ut", „g*e*p*o*tten" u. a. Dieser österreichische Einschlag war ja der kolonialen ostmitteldeutschen (neusächsischen) Mischmundart von Haus aus nicht etwa fremd, da schon bei Ursprung in der lebendigen neusächsischen Mundart sowohl mitteldeutsche, wie niederdeutsche, aber auch oberdeutsche Idiome zusammengeflossen waren. Es galt hier nur, die oberdeutschen Elemente herauszuheben und mehr zu betonen; eine solche gelegentliche Hervorkehrung sondermundartlicher Elemente aber war den Diktatoren der neusächsischen Sprache eine von Anfang an geläufige und gewohnheitsmäßige ‚Kunst'.

1) Wie z. B. *û* (st. *uo*) in irst*û*nd, r*û*ffende, zû: *ê*, *ij* (st. *ie*) in st*y*gen, n*y*der, fr*y*den, z*y*mbt; zahlreiche *ij* (statt *î*, *i*), häufige Verdoppelungen (*tt*, *nn*, *ll*, *ff*, *dd*) in gespo*tt*, v*nn*d, teufe*ll*, half*f*, o*dd*er u. ä.; *ei*, *ey* (obd. ai, ay) in bekle*y*det, ge*y*st, e*y*n, he*y*lige.

2) Wie z. B. anlautende verschobene Labiale in *g*e*p*eut, *g*e*p*ott (s. Burdach, D. L. Z. 1890 Nr. 40 S. 1459 ff.); *ie* (in f*ie*ng, g*ie*ng, f*ie*l, t*ie*ff) in österreichischer Schreibung, aber in ‚sechsischer' Geltung und Aussprache.

Noch mehr als bei Luther selbst erkennt man die Dehnbarkeit[1] der mundartlichen Grenzen und die Freiheit der Auswahl unter den neusächsisch-österreichischen Idiomen in den Nachdrucken von Luthers Bibel. Gerade die Nachdrucke bekunden, wie auch noch im XVI. Jahrhundert die Nüancierung der ‚ars dictandi' der Schriftsteller, dann mehr noch der Willkür der Drucker überlassen war. Zunächst tritt das bei sog. „Umdrucken" („Umschriften") hervor, wie z. B. bei dem Augsburger Nachdruck vom Jahre 1522, in dem die neusächsische (ostmitteldeutsch-österreichische) Sprache Luthers wieder in eine oberdeutsche, die augsburgische Mundart umgesetzt ist. Aus allem erkennt man, daß zu Luthers Zeit nirgends[2] schon die Existenz einer einheitlichen Schriftsprache in modernem Sinne angenommen werden darf; es war wohl eine Grundlage zu einer Gemein- und Einheitssprache vorhanden, keineswegs aber schon diese Sprache selbst. Bis unser Volk eine wirkliche Gemein- und Einheitssprache — unsere neuhochdeutsche Schriftsprache — sein eigen nennen konnte, sollte noch geraume Zeit vergehen.

Trotzdem hat Luther für seine Zeit recht, schon von einer „gemeinsten deutschen Sprache" in den Tischreden, Kap. 69[3] zu sprechen. Diese zusammengezogene „gewisse Sprache" aber war nichts anderes, als die auf Grund der neusächsischen und österreichischen Sprache in Ostober- und Ostmitteldeutschland natürlich entwickelte und ausgeglichene, von der „Cantzelei" verwendete, im Einzelnen noch ziemlich flüssige „gemeinste deutsche Sprache", in der schon von Ursprung an „die Züge der verschiedenen deutschen Mundarten zusammengeflossen" waren.

Die neuhochdeutsche Schriftsprache ist also nicht ein „verwahrlostes" und „verwildertes" Mittelhochdeutsch[4], sondern ein aus der natürlichen kolonialen Misch- und Volksmundart des neugewonnenen mitteldeutschen Ostens erwachsenes neues und selbständiges Kultur-

1) s. K. Burdach[1] a. a. O. S. 67.
2) s. Kanzleistil Karls IV. S. 398 Anm. 1.
3) s. Prodromos S. 2; vergl. ob. S. 221.
4) s. A. Schleicher, Deutsche Sprache[2] S. 107 ff.

erzeugnis, wohl zum Teil ein konventionell-künstlerisches, aber kein mechanisch-künstliches Gebilde. Ihre Anfänge wurzeln in der Mundart, ihre erste Kunstform erwächst in der sozial emporgehobenen Umgangssprache Neusachsens, der Sprache der höheren bürgerlichen Gesellschaftsschicht, erst des Schöffenpatriziates, dann des Innungspatriziates. Diese neusächsische, neuhochdeutsche Sprache ist von Haus aus wie jede andere Sprache ein im natürlichen Werden organisch entstandenes Gewächs, aber schon eine durch spätere sorgfältige Pflege sozial und kulturell höher stehender Menschen und künstlerisch geschulter Schriftsteller bewußt veredelte Kulturpflanze. Ihr Ursprung und ihr Wesen ist ausschließlich deutsch wie ihre erste Pflege; erst ihre weitere stilistische Entwickelung trägt die Züge deutsch-humanistischer Kunstpflege. An ihrer Entstehung haben infolge der Kolonisation die Mundarten aller deutschen Stämme unseres Vaterlandes mehr oder weniger Anteil; am einflußreichsten aber sind dabei die niederrheinischen, besonders die mittelfränkischen Mundarten gewesen. Die Wiege der neuhochdeutschen Schriftsprache stand im osterschen Mitteldeutschland, zunächst im neusächsischen („sechsischen"), hallesch-magdeburger Rechtsgebiet (Judeneid; Eyke von Repgowe), wo sie auch unter sorgsamer Pflege als Rechtssprache, Verhandlungs- und Geschäftssprache aller ostmitteldeutschen Gerichte und ihrer Kanzleien, die mit den Verwaltungen zusammen die „sechsische Cantzelei" bilden, heranwuchs. In der allgemeinen „sechsischen Cantzelei" aber herrscht als Geschäftssprache zunächst die schriftliche Wiedergabe der patrizischen Umgangssprache des „sechsischen" Stadtadels, zuerst in ihrer schöffendeutschen, dann in ihrer innungsdeutschen Form. Diese Patriziersprache war schon lange vor Luther zuerst als Rechtssprache besonders durch den Sachsenspiegel, auch nicht selten „umschriftlich" weit im neuländischen Osten, aber auch im mutterländischen Westen wirksam. Luther selbst „redet" zufolge seiner „in ihrer Richtigkeit nachgewiesenen Auskunft" nach der „sechsischen Cantzelei, welcher nachfolgen alle Fürsten und Könige in Deutschland. Alle Reichsstete, Fürstenhöfe schreiben nach der sechsischen und unsers Fürsten Cantzelei". Sie ist schon damals sowohl als Umgangs- und

Gesellschaftssprache, als auch als Schriftsprache die „gemeinste deutsche Sprache“, in deren Schoße sich „die deutschen Sprachen im heiligen römischen Reiche“, auch die kaiserlich-österreichische Maximilians und die kurfürstlich-sechsische Umgangs- und Schriftsprache Friedrichs zusammenfanden.

Zwischen dieser „gemeinsten deutschen“ Patriziersprache und der Reformationsbewegung besteht eine innige Wechselbeziehung: einmal kommt die gesamte Reformationsbewegung, die sich vorzugsweise auf die ostmitteldeutschen, neusächsischen Patriziate stützt, besonders diesen Kreisen, auch ihrer Sprache zugute wie umgekehrt das neusächsisch-patrizische Innungsdeutsch, das „sechsische Cantzeleideutsch“, in der durch Luther mit Hilfe der Volksmundart neu belebten Form zur besten geistigen Waffe der Reformation wird. Keine andere Sprache konnte dem Reformator und gelehrten Bürger Luther zu verwenden näher liegen und willkommener sein, als die „gemeinste deutsche Sprache“, die neusächsische, neuhochdeutsche Umgangs- und Schriftsprache seiner Heimat und seiner bürgerlichen Standesgenossen. Und so erhob er die Sprache der „sechsischen Cantzelei“ durch seine sprachgewaltige Bibelübersetzung zum besten geistigen Rüstzeug des großen Werkes der Reformation.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Seite 6. Das „künstliche Entstehen auf dem Papier“ vertrat vor allem A. Schleicher, Deutsche Sprache, S. 108ff.

Zu S. 25 Z. 9: Nach „Bürgertum“ einzufügen: „der Unterschied zwischen Sachsenrecht und Sachsenspiegel.

Zu S. 34 Anm. 7 Z. 3 v. unt.: Lies „z. B.“ (st. 2 B).

Zu S. 35 Anm. 2: Lies „O. Zemmrich in: Deutsche Erde VII (1908) S. 108“ (st. „O. Zemmrich a. a. O. S. 108“).

Zu S. 48 (vgl. S. 157): Lies „aus diesem“ (st. von diesem). — Das **vlämische Recht**, das im Vergleich zu dem weiten Geltungsbereich in den Gebieten des sächsischen Neulandes mehr zurück tritt, hat sich in manchen Gegenden wenigstens als Sonderbestandteil des allgemeinen Sachsenrechts (s. ob. S. 34 Anm. 3), zumal in der intimeren Sphäre des Erbrechtes als Halbteilung noch lange erhalten. Daneben hat aber im Rechtsbereiche des Sachsenrechtes in der Mark Meißen, Böhmen, Mähren, zum Teil auch in Schlesien das Dritteilsrecht (s. v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, S. 28, vgl. R. Schröder, Rechtsgeschichte[4], S. 741) als Bestandteil des Mischrechts in Neusachsen gegolten. In dem weiten Gebiete des Sachsenrechtes haben ja viele Städte abweichende Gewohnheiten nach ihrer „Willkür“, ihrer Autonomie gehabt. In Neusachsen kann, wie schon eine oberflächliche Betrachtung lehrt, von einer wirklichen Rechtseinheit keine Rede sein (s. v. Martitz a. a. O. S. 3, 28). Selbst Magdeburg lebt nach mannigfach vom Sachsenspiegel abweichendem Recht. Das hallesche Weistum von 1235, zu einer Zeit ergangen, da Eyke sein Rechtsbuch eben vollendet hatte, stimmt in wichtigen Sätzen mit dem Sachsenspiegel nicht überein. Für einen Kreis von neusächsischen Städten, die der Heimat des neusächsischen Schöffen Eyke nahe benachbart liegen, sind die vom Sachsenspiegel abweichenden Prinzipien des ehelichen Güterrechts nachgewiesen. Die Kolonisation führte dort zu einem Nebeneinander von alten (vlämische Halbteilung; fränkische Dritteilung) und neuen, selbständigen (Erblosigkeit der Witwe) Rechtsbildungen; von den alten sind die eheliche Halbteilung in Brandenburg und das weit verbreitete Dritteilsrecht als Bestandteile des allgemeinen Sachsenrechts die bekanntesten (vgl. v. Martitz a. a. O. S. 3, 50). Es würde ein Trugschluß sein, wollte man daraus, daß in einem Orte Neusachsens das vlämische eheliche Güterrecht der Halbteilung nachweisbar

ist, schließen, daß der Ort ausschließlich von Vlamen, nicht schon von Neusachsen bewohnt gewesen sei und nur nach vlämischem Recht und (außer Besitzwechselrecht, Erbrecht) sonst nicht nach dem allgemeinen Sachsenrechte gelebt habe. Vielmehr kann sehr wohl innerhalb des Sachsenrechtes und neben den Bestimmungen des Sachsenspiegels z. B. für die intimeren Verhältnisse der Erbteilung als Sonderbestandteil des allgemeinen Mischrechts der Neusachsen in dem einen Orte die vlämische Halbteilung, in einem andern benachbarten Orte aber das Dritteilsrecht in Geltung gewesen und lange Zeit geblieben sein. Vielleicht wird gerade das „in bunter Fülle und Mannigfaltigkeit sich entwickelnde Rechtsleben" in Neusachsen der Grund gewesen sein, daß im Sachsenspiegel (Landrecht) die „Bestimmungen über das eheliche Güterrecht von Todes wegen widerspruchsvoll zueinander gefügt sind, ohne eine begriffsmäßige, klar gegliederte Einheit zu finden" (vgl. v. Martitz a. a. O. S. 126, 373). Das Stadtrecht im allgemeinen Sachsenrecht hat aus besonderen wirtschaftlichen Gründen schon die klare Bestimmung, nach der an des Mannes Gut die Frau kein Erbrecht hat. Trotzdem aber gehört das eheliche Vermögensrecht des hallesch-magdeburger Stadtrechtes und aller neusächsischen Städte mit dem Sachsenspiegel (Landrecht) dem Systeme der Gütereinheit an. Das Stadtrecht hat die gemeinsame Grundlage der „alden recht", auf der es mit dem Sachsenspiegel (Landrecht) erwachsen ist, für das Eherecht treu konserviert zu einer Zeit, wo ganz Deutschland bereits für die Gestaltung der ehelichen Vermögensverhältnisse, sei es von Todes wegen, sei es auch unter Lebenden, andere und neue Prinzipien („nûwe recht") infolge der kolonialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im wiedereroberten Osten gewonnen hatte (vgl. v. Martitz a. a. O. S. 238, 239). Für Neumarkt in Schlesien ist das vlämische Recht um 1181 nach Meinardus (a. a. O. S. 45 ff.) erwiesen; auch wird ja gerade dieser Grundsatz des Erbrechtes an die Tochterstadt Neumarkt von Halle (Hala Saxoniae) aus mitgeteilt, ein Beweis, daß auch dieser Rechtsgrundsatz ein Bestandteil des hallesch-magdeburger, d. i. des Sachsenrechts gewesen sein muß. Das allgemeine Sachsenrecht wird uns aber teils in Rechtsmitteilungen, die zumeist von Halle und Magdeburg ausgehen, teils in den Rechtsbüchern des Sachsenspiegels und den verwandten Sammlungen überliefert. „Die Gleichheit der Prinzipien beider ist evident" (s. v. Martitz a. a. O. S. 9, 15, 16, 58). Als Rechtsgrundsatz, gehörig zum „ius Franconicum", „ius Teutonicum" oder, wie der Heinrichauer Kodex des Weichbildrechtes zweckentsprechend und treffend sich ausdrückt, zum „ius Teutonicum secundum ritum et consuetudines Saxonum" tritt die Halbteilung im Sachsenrecht, im ostmitteldeutschen „Dialekt des fränkischen Rechts" (Sohm) neben der Dritteilung im Geltungsbereich des Sachsenrechts (wenn auch nicht im Sachsenspiegel) bald mehr bald weniger hervor. Das allgemeine Sachsenrecht bewahrt neben neuen Rechtsbildungen die Züge der verschiedenen alten deutschen Stammesrechte der „(Alt-) Sachsen, Beieren, Vranken und

Swâben" (s. Sachsenspiegel, Landrecht I 19, 29, 30; III 53, 62). Es zeigt sich hier auf dem Gebiete des Rechts die völlig analoge Entwicklung mit der Entwicklung der ostmitteldeutschen Sprache, die von Ursprung an bis ins XVII. Jahrhundert hinein durch das Neben- und Durcheinander der mutterländischen („alden") und neuländischen („nûwen") Idiome noch flüssig und dehnbar bleibt, noch im XVII. Jahrhundert bald mehr ihre oberdeutschen, bald mehr die mitteldeutschen und ostmitteldeutschen Idiome hervorkehrt und noch heute „die Züge der verschiedenen deutschen Mundarten" aufweist. Auf dem Gebiete der Sprache würde es ein Irrtum sein, wollte man z. B. die Sprache der Siebenbürgener Sachsen als rein mittelfränkisch und nicht als zur kolonial-sächsischen, neusächsischen Mischsprache gehörig ansehen, weil sie in der Hauptsache die südmittelfränkischen Idiome des Mutterlandes bis auf den heutigen Tag bewahrt hat und hervorkehrt.

Eyke, der als ein wahrhaft Großer seiner Zeit vorauseilte, verwendete für den Sachsenspiegel (s. ob. S. 86, 90ff.) offenbar aus dem Sachsenrecht nicht das, was seine Landsleute rechtlich trennte, sondern nur das, was sie einte und allgemeinere Geltung im hallesch-magdeburger Rechtsbereich schon erlangt hatte (z. B. für das allgemeine Erbrecht s. Sachsenspiegel, Landrecht I 30) oder nach seinem Wunsche (s. praef. rhytm. v. 5ff., 65ff., 75ff., 99, 122ff., 157ff., 185ff., 215ff., 261) erlangen sollte. Für „îclich inkomen man", für jeden, der in Neusachsen zugewandert war, sollten nicht mehr die „Dialekte", weder die des mutterländischen („alden") Rechtes noch die der mutterländischen („alden") Sprache gelten, sondern „nâch des landes rechte" (s. Sachsenspiegel, Landrecht I 30) nur koloniales Mischrecht, gemeines Sachsenrecht und nach Landesbrauch nur neuländische Mischsprache, gemeines „Sechsisch". — Schon die Entstehung von Sachsenrecht und Sachsensprache sind analog. Wie weder Eyke, noch Johann v. Neumarkt, noch endlich Luther diese natürlich gewordene Sprache (nhd. Schriftsprache) „geschaffen", ebensowenig hat Eyke das natürlich entstandene, von ihm in Sachsensprache behandelte Sachsenrecht „erdâcht" (s. praef. rhyt. v. 151: „die recht enhan ich erdâcht"). G. Rotermund (Der Sachsenspiegel, Übersetzung, Hermannsburg 1895 S. 10) liest freilich aus den Worten Eykes gerade das Gegenteil heraus.

Zu S. 57 Z. 15 ff.: Von dieser unhaltbaren Voraussetzung geht neuerdings (1909) noch die poetische Verklärung in „Sachsenspiegel, einer Geschichte aus der Hohenstaufenzeit" von Julius Wolff, aus.

Zu S. 60: Tilge „d. h. allgemein als Einwohner von Dörfern".

Zu S. 69: Lies „Cûnrat, Rider von Rydere".

Zu S. 88 A. 3 nach „eigentliche Schwaben" füge ein: „(s. Vorr. v. d. herren geburt z. 3 — 5)".

Zu S. 90 Z. 2 (campsores et monetarii); dazu vgl. A. Luschin v. Ebengreuth, Allgem. Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuen Zeit 1904 § 11 S. 87.

Zu S. 91: Ob des Sachsenspiegels Rechtsbücher alle in Halle (Bergstadt) oder in Reppichau i. A. verfaßt worden sind, läßt sich nicht entscheiden; daß der Sachsenspiegel aber auf dem Valkensteine, der Burg des „grêve Hoyer" im Selketale (Harz) entstanden sei (Julius Wolff, Sachsenspiegel, s. ob. S. 227), ist unwahrscheinlich.

Zu S. 99. Der Erste, der meines Wissens die Ansicht vertrat, daß zwischen Mittelhochdeutsch und Neuhochdeutsch eine Kluft bestehe, war A. Schleicher, Deutsche Sprache, S. 107.

Zu S. 107: Lies „Zeit der Verbreitung" (st. Trägerin).

Zu S. 108. Besser und genauer wird **die heutige Grenze zwischen Mitteldeutsch und Niederdeutsch** von O. Bremer bestimmt. Danach beginnt sie nördlich von Aachen, trifft den Rhein oberhalb Düsseldorfs (bei Benrath), schneidet Fulda (nördlich von Kassel) und Werra vor ihrem Zusammenflusse, umschließt einen Teil des Oberharzes (Klausthal, Goslar) und trifft oberhalb von Magdeburg auf die Elbe. Sie zweigt unterhalb von Wittenberg vom Elblauf ab, macht einen Vorstoß nach Norden ins Havelgebiet, wobei sie Berlin (s. ob. S. 174 Anm. 1), Spandau, Potsdam einschließt und trifft, dem Spreelauf ein Stück folgend, unterhalb Frankfurts die Oder. Weiterhin verläuft sie im Warthegebiet, das sie unterhalb Posens verläßt, wendet sich im gemischtsprachigen Osten, nachdem sie die Weichsel getroffen hat, plötzlich nach Norden, das gesamte Hochpreußisch mit Marienburg als westliche und Elbing als nördliche Grenzstadt einfassend. Sie endet schließlich, indem sie auf slavisches Gebiet stößt.

Zu S. 110: Lies „Hêliand" (st. Heliand).

Zu S. 116 Z. 11 v. unt.: Lies „Sasp. Ldr. III 44 § 2".

Zu S. 121 Z. 12: Lies „ferner".

Zu S. 123 Z. 4 v. unt.: Lies „zwischen der" (st. den).

Zu S. 149 Z. 2: Lies „Hermann Fischer".

Zu S. 155 Anm. 2. Die **ostmitteldeutsche Mundart** scheint im Verkehre mit den ostmitteldeutschen Tochter- und Enkelstädten Regel gewesen zu sein; so verkehrt der Magdeburger Schöffenstuhl mit den Städten in Schlesien, z. B. mit Breslau, Görlitz, Schweidnitz immer nur in ostmitteldeutscher Sprache. Dasselbe gilt vom Verkehre mit den Städten in Thüringen, z. B. mit Naumburg im XV. Jahrhundert (s. Magdeburger Schöffensprüche edd. Friese und Liesegang S. 353ff. Nr. 1, 3, 4, 11, 19, 20, 22—29). Dagegen wird nach Groß-Salze und Zerbst im XV. Jahrhundert vom Magdeburger Schöffenstuhle ostniederdeutsch geschrieben. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts treten sporadisch auch originale Schöffensprüche in Umschrift beim Verkehre mit beiden Städten auf, z. B. in Groß-Salze (a. a. O. Nr. 15), in Zerbst (a. a. O. Nr. 11 a. 1430; Nr. 23, 24 Mitte des XV. Jahrh.), dann urkundet man etwa bis Ende des XV. Jahrhunderts noch ostniederdeutsch, bis endlich seit Anfang des XVI. Jahrhunderts die ostmitteldeutsche (neuhochdeutsche) Sprache Regel wird, z. B. in Groß-Salze (a. a. O. Nr. 39—52),

in Zerbst (a. a. O. Nr. 38 A B, 45—96, 99, 102, 103, 104, 106—129, 131—142, 144, 145; ostniederdeutsch sind Nr. 39—42).

Zuerst war ja bis in die 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts es üblich gewesen, daß sämtliche Schöffen der Tochterstädte nach Magdeburg als Oberhof kamen, z. B. in erster Instanz von Halle a. 1212 März 21 (s. Regest. Archiep. Magdeburg. II Nr. 410 S. 182; Nr. 411 S. 183, vgl. oben S. 86 Anm. 4; S. 87 Anm. 3); allmählich wurde ihre Zahl vermindert. Das Verfahren war zunächst mündlich geführt worden. Seit der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts wird allgemein die Übermittlung schriftlicher Anfragen der Tochter- und Enkelstädte an ihren Oberhof üblich. Die schriftliche Anfrage, die der Sendbote überbrachte, war die Unterlage für den Spruch des Oberhofes; sie war gewissermaßen „das in Briefform gebrachte Protokoll über die mündliche Verhandlung" (s. Magdeburger Schöffensprüche edd. Friese u. Liesegang S. 826ff). Diese schriftliche Anfrage war natürlich in der Mundart des heimischen Schöffenstuhles geschrieben, der zunächst überall auch in ostniederdeutschen Gebieten und Städten (z. B. in Stettin) nur in ostmitteldeutscher Mundart gemäß dem ursprünglichen ostmitteldeutschen Charakter des Sachsenrechtes Recht spricht. In andern (ostniederdeutsch-ostmitteldeutschen) Doppelstädten, wie z. B. in Halle, Magdeburg u. a. findet allmählich auch die ostniederdeutsche Sprache als Verhandlungs- und Schriftsprache sogar offiziell Eingang beim Schöffenstuhl (s. z. B. die Sprache der halleschen Schöffenbücher), und so beobachtet man im XIV. Jahrhundert, daß der ursprünglich ostmitteldeutsche Schöffenstuhl entsprechend der Mundart in der jeweiligen schriftlichen Anfrage der Tochter- oder Enkelstadt in ostmitteldeutscher oder in ostniederdeutscher Sprache die geheischte Rechtsbelehrung erteilt. Erst seit Anfang des XVI. Jahrhunderts wird überall die ursprüngliche ostmitteldeutsche (neuhochdeutsche) Sprache des Sachsenrechtes in den Schöffensprüchen üblich.

Zu S. 156 Anm. 2: Lies „auch weithin" (st. weithin).

Zu S. 160 Anm 1: Lies „auch ‚under des rîches schepfen sint Swâben'."

Zu S. 171 Anm.: Lies „geschrieben wird" (st. wurde).

Zu S. 202 Z. 6 v. unt.: Lies „befreundeten kolonial-mitteldeutschen" (st. ostmitteldeutschen).

Namen- und Sachregister.

Ackermann von Böhmen 134, 173.
Adel im Neulande, seine Herkunft 88 A 3.
Aken 34 A 7, 37, 87; Sprache 109 A, 112, 116, 155 f.
Albrecht, K., 98.
Alemannien 30 f., 116 A 1, 125.
Alemannisch 123 f., 137.
Allstedt 36.
Altadel 52 f.
Altenburg 48.
Amberg 118.
Amira, K. v., 29.
Andreas II., König v. Ungarn 39.
Angeln 116 A 1, 127, 155 A. 1.
Anhalt 119, 129, 132.
Anhaltiner 37.
Annales Colonienses maximi 85 f.
Architektur 7, 44 A 1, 45.
Arealzins 55.
Arndt, B., 2, 17, 98.
Arnold, W., 19 A 3, 27, 142.
Artern 36.
ars dictandi 217, 221 ff. u. ö.
Aschaffenburg 114.
Aschersleben 48.
Askanier 90 A 4, 94, 214 A 3.
Augsburg (Alemannisch) 14, 21, 31 A 1, 222 u. ö., Sprache 17, 123 f., 138, 148.
Außenkolonisation 11 f., 31, 50.

Bacher, J., 42 A 5, 98, 125 A 23.
Bachmann, A., 212.
Bahder, K. v., VI, 7, 99, 184.
Bamberg 118.
Banat 119.
Baß, A., 98.
Baukunst im Neulande 43 ff.
Bautzen 37, 48.
Bayrisch 123 f.
Bayrisch-Österreichisch 124 f., 177.
Beese, W., 16 A 2.
Beglaubigungsformeln der Urkunden 192 ff.
Behaghel, O., 4, 9 A, 21, 96, 97, 99, 128, 149.
Beheim, Matthias von, 134, 173.
Beheim-Schwarzbach, M., 27.
Behrends, P. W., 30.
Belgisch-Limburgisch 112.
Benrather Linie 108, 228.
Bergisch 112.
Berlin-Cölln 36 A 1.
Berlin 174, 228; Mundart 174.
Bernburg 112.
Berufs- und Standessprachen 145 A 2.
Bethge, Rich., 96.
Beuthen 119.
Bewidmungswesen 50, 157.
Bewußtsein, soziales 145.
Bibelübersetzung von 1343: 170.
Bielitz 119.
Biergelden 55.
Bildhauerschule, neusächsische 44.
Bildungsgeschichte 3.
Bildungsübergewicht 3, 145.
Binnenkolonisation 11 f., 27, 50.
Bischoff, F., 30.
Bischofssitze (alt- und neusächsische) 45.
Bistritz 119.
Blatz, Fr., 99.
Böhme, O., 9, 10 A 1, 17, 22, 23, 97, 98, 149, 158, 185.
Böhmen 94, 125, 137.
Böhmerwald 113, 124.
Böhmisch 105, 119, 137.
Boiohaemum 117 A.

Böttcher u. Kinzel 6 A 2.
Bohnenberger, K., 4, 10, 12, 17, 18 A 2, 20, 23, 98, 184.
Brabantisch 112.
Brandenburg (südlich) 119.
Brandenburger 37, 42.
Brandstetter, R., 9, 17, 21, 98.
Brant, Seb., 99.
Braune, Wilh., 2, 8, 11, 15, 16, 19 A 1. 21, 96, 97, 149 u. ö.
Bremer, O., 5, 9 A, 17, 29, 228.
Brenner, O., 5, 7, 8, 11, 12, 96, 98, 149, 209.
Breßlau 37, 42 f., 48, 228; Kanzlei 215 A 2.
Brill, E. J., 98.
Buch der Malerbrüderschaft zu Prag 173
Buchdruck 16 A 2.
Buchwald, G. v., 188.
Budapest 119.
Büdinger, M., 32.
Bühnensprache 171 A.
Burdach, K., 2 f., 10, 11, 12, 99, 128, 147, 215.
Burgen 44, 51.
Burgscheidungen 32, 116 A 1.

Campsores 90, 227.
Cantzelei, sechsische, 16 A 2, 46, 217, 220 f.
Celakowsky, J., 17.
Chlodwig 29.
Cives de villis 59 f., 227.
Codices Patavienses 129.
Colonia ad Onestrum 36 A.
Cölleda 36, 44 A 1, 116 A 1.
Cölln 36 A 1.
Connert, H., 28.
Crimmitschau 48.

Dalimil 173.
Daniels-Gruben (Ausgabe) 29.
Delitzsch 37, 62, 87, 90 A 3.
Dessau 37.
Deutsch, Änderung der Wortbedeutung 49; erste Verwendung in Urkunden 169; das beste Deutsch 178.
Deutsche (tiutsche liute) 42, 49 A 3.
Devantier, Fr., 97.
Dictatoren, Herkunft 186; Namen in der kaiserl. Kanzlei 198 f.; Schreibsprache 199.
Dictator u. Redaktor 217.
Dinggraf 63.
Diphthonge, neue: Ansichten über Entstehung 1 ff., 136 f.; Herkunft 126 ff., 219; Vorkommen im Neuland 131 A 4, 137, 171; Verbreitung infolge Innungsbewegg. 162, 170; Kriterien für d. Nhd.? 164 f.; „Modeartikel" 161.
Diplomatie (Begriff) 210 f.
Diplomatik u. Sprachgeschichte 25.
dörntze (Ratsstube) 153.
Donau 123.
Donauwörth 14.
Doppelstädte 65, 155 ff.; Geschäftssprache 155, 228, 229.
Dorfanlage 7, 39, 50, 82 A 6.
Dresden 37, 48, 116.
Dreyer E., 86 A 3.
Dreyhaupt, J. Chr., 35.
Drucke, methodischer Wert, 17.
dudische art, sechsische art 176.
dûtsch, (dûsch, tiutsch) 49, 168, 173 A.
Dübener Heide 104.
Düringen 141.

-e, am Wortende abgeworfen, 171.
Eckartsberga 36.
Eelking, Ioa., 27.
Eger 118.
ei, ey in „Eyke" 133, „Gneiz" 133.
Eilenburg 37.
Einflüsse, koloniale u. soziale, auf die Sprache 143 ff.; niederrheinische in Östreich 32.
Einhausen, Karl v., 38 A 2.
Eisleben 112.
Elbe 37, 52, 107, 137, 228 u. ö.
Elbing 36, 228.
Elsaß 31; Sprache 115, 123.
Engerisch 112, 137.
Enns 124.
Enz 113.
Erbe, K., 98, 122.
Erben, W., 187.
Erbrecht 225; vgl. Vlämisches Recht.
Erfurt 32, 36, 41, 116 f., 137, 138 u. ö.
Ernisch, H. 17.

Erzgebirgisch 119, 120.
Eschenbach, Ulrich von, 172; Wolfram von E., 52.
Esseg 119.
Eßlingen 14.
Evers, M., 7 A.
Eyke, der ältere; de Halla 70; 83, 85.
—, Verfasser des Sachsenspiegels, 82 f., 228, s. Sachsenspiegel.
—, Eyke von Repgowe, 82 f., 91; Sprache 23, 82, 163, 166 ff., 128, 142; Familie 83 ff.; scepenbare vrî 56 f.; „her Eyke" nicht altadelig 57, 91, 227, 228; hantgemâl 84; Wirkungskreis 87 f., 90, 92; bergischer Schöffe zu Halle 88 ff., 91; Stellung zu den Altadeligen und Innungen 93.

Falkenstein s. Hoyer.
Familiennamen 186 f., 214.
Fischer, Heinr., 98, 174 A 1.
Fischer, Herm., 5, 97, 149.
Flaminge s. Vlaminge.
Flandrisch (Vlämisch) 112.
Flemmingen bei Schulpforta 34.
Flureinteilung 38, 44 A 1, 50.
Franck, J., 97.
Franken 28 f., 125.
Frankenhausen 96, 48.
Frankenstein, Johann von, 172.
Frankfurt a. O. 228.
Frankfurt a. M. 114.
Freiburg 65.
Freiburg i. B. 65, 123, 156 u. 156 A 2, 229.
Friedjung, H., 211.
Friedrich II., Kaiser, 160 A 1, 229.
Friedrich III., Kaiser, 177, 209, 218, 219, 220.
Friedrich, Kurfürst von Sachsen, 217, 220.
Friese, V., 17, 49.
Friesisch 110, 112.
Fulda (Rheinfränk.) 114 f., 137; (Fluß) 228.
Fünfkirchen 119.

Galizien 42.
Gaugrafen 62, 116 A 1.
Gaupp, E. Th., 30.
Gebhardt, A., 41, 96.
Geldersch 112.
Geldwirtschaft s. Naturalwirtschaft.
Gemaines teutsch 1, 168, 222 u. ö.
Gemeinsprache, ihre Entstehung 185.
Gemünd 14.
Gericht (nideres, hôstes) 72.
Germani puriores 182.
Gertraudenkirchen 44 A 1.
Gesellschaftssprache 22 f., 148.
Geysa II., König v. Ungarn 39.
Gleiwitz 119.
Gneiz 133, 164.
Görlitz 37, 228.
Görslach 36.
Goeschen, O., 29.
Goldene Aue 34, 36.
Goslar 36, 48, 85, 119, 228 u. ö.
Gotha 36, 117, 137, 138.
Gottschee, Mischmundart 124.
Grenze zw. Mittel- u. Oberdeutsch 113.
Grenzlinie zw. Nieder- u. Hochd. 108 u. 228.
Greußen 36, 48.
Grienberger, Th. v., 33.
Grimm, Jakob, 8, 24.
Grimma 37, 48, 87, 90 A 3.
Groß, C., 28, 34.
Großenhain 37.
Groß-Salza 48, 228.
Grunzel, J., 35, 47, 108 A 1 u. ö.
Günther, R., 6 A 2.
Güterrecht, eheliches 225.

Haag, C., 98.
Habsburg (Haus) 135; Rudolf v., 161 188, 207 f.
Haendcke, E., 10, 18 A 2, 21, 98.
Hagenauer Forst 113.
Hahn, Fr., 30.
Hainleite 36.
Halberstadt 36, 48, 57 f., 59, 117.
Halle (Hala Saxoniae) 32, 34 A 7, 47, 49, 65, 66 ff., 116, 153 u. ö.; Metropole neuländischer Kultur 37; Mundarten 152 ff.; Oberster Gerichtshof 70—82; Scabini montis et vallis 69; Urkunden 154 f.
Hallenser 178.
Hallesch-Magdeburger Recht 48, 91, s. auch Magdeburg.

Halle und Magdeburg, Oberhöfe 73 ff.
Halloren 34 A 7, 66, 66 A 1, 112, 152; Mundart 152.
Hallunken 67.
Handschriften, Wert für die sprachgeschichtliche Forschung 13 ff., 17.
Handwerker 25, 144.
Harsleben b. Halberstadt 59, 62.
Harz 36, 108.
Hasak, Max, 44.
Hatzfeld 119.
Hausbau 7, 33, 43 A 6, 44 A 1, 50.
Haushalter, B., 27, 108 A 2.
Havelgebiet 228.
Heck, Ph., 29, 56.
Heddrichs, Ratsmeister in Halle 38 A 2.
Heidelberg 115.
Heinemann, O. v., 17.
Heinrich I. 51.
Heinzel, R., 5, 9, 13, 97, 126, 148 u. ö.
Helmetal 36.
Hencze Bocke 80 A 1.
Henning, R., 97.
Herbsleben 36.
heren Eyken sone 153 A 3.
Heringen 36.
Hermunduren 116 A 1.
Herquet, H., 17.
Hertel, G., 17.
Hertzberg, G. F., 29.
Hessisch 110, 114 f., 137.
Hessen-Nassauisch 114.
Heyne, M., 133 A.
Hildebrand, Rudolf, 7, 29, 166 A 2, 178 u. ö.
Hildebrandslied 102, 105.
Hochdeutsch, Oberdeutsch (Begriffe) 106.
Hoche, Joh. G., 27.
Hochpreußisch (Ordensdeutsch) 111 f., 119, 137. 228.
Hochsprache der Griechen und Römer 145 A 3.
Hohenzollern 88 A 3, 90 A 4, 175 A, 214 A 3.
Holländisch 112.
Höniger, R., 83 A 3.
Hohenthal, Freiherr von (Peter Hohmann), 187 A 1.
Homeyer, G., 13 A, 29, 166 f.
Hospites 40.
Houesche lûte 160.
Hoyer v. Valkenstein 91, 134.
Hüttig, O., 113 A 1.
Hug v. Trimberg, 49, 203 A 2.
Humanismus, sein Einfluß, 3.
Huß, Rich., 28.

Iccius 85 A 2.
Idiome, auffällige, der kaiserl. Kanzleisprache Karls IV. 177 A 1, 199.
î-Mundarten 137, 139.
Import, fränkischer 105, 117 A.
Inama-Sternegg, K. Th., 29.
Innungen 25; ihre Kämpfe 64 f., 93.
Innungsdeutsch 158 u. ö.
Innungspatriziat 135, 151 u. ö.

Jecht, R., 30.
Jena 116 A 1.
Jennep, Jaspar von, 16 A 2.
Jaroschin 37.
Jeroschin, Nicolaus von, 168, 172 u. A 4.
Jessnitz 37.
Johann von Neumarkt 135.
John, A., 28.
Judeneid, Erfurter; Sprache 162, 164, 169, 175 A; Magdeburger 175.
Judenverfolgungen 145.
Juritsch, G., 28.
Jus Teutonicum (Franconicum) 48 f., 70.

Kämmel, O., 28, 32.
Kaindl, R. F., 27, 29, 32, 35 u. o.
Kaiserrecht, Kaiserweichbild (Verbreitung) 48.
Kamenz 48.
Kanzleien im Koloniallande 108.
Kanzleisprache, böhmische; ihr Einfluß 1, 6 A 2, 122, 161, 183 ff., 202, 229, 215 u. 215 A 2; Charakter 162, 174; neusächsische 22, 121; Entwicklung 158 f., 183 f.
Kanzleischreiber 19 A 2, 20.
Karl IV. 14, 18 A 1, 19 u. ö.; Itinerar 189 A 2; Kanzleistil 184, 190 f.; Normalformular 197; Politik 196, 210 ff.
Kärnten 37.

Kassel 65, 115, 137.
Kaufbeuren 14.
Kauffmann, F., 5, 17, 23, 96, 98, 149, 161, 184 u. ö.
Kauffungen, Kunz von, 189 A 1.
Kaufleute 144.
Kaufstädte (Marktsiedelungen) 43 A 1, 45, 48, 53 A 5.
Keferstein, Chr., 71 A 1, 153 A 2.
Kelbra 36.
Kelle, Joh., 29.
Kempten 14.
Keuren, flandrische 32.
Kink, R. 125 A 1.
Kirchenbau 44f.
Kirchgangrecht (Besitzwechselrecht), vlämisches 34 A 3.
Kisch, G. 28.
Klaustal 119, 228.
Kluge, Fr., 96, 99, 155.
Koburg 108, 118.
Köhl, Wilh., 99, 125 A 4.
Köln 16 A 2, 33, 45, 86, 110, 114, 141, 186 A 1, 214 u. ö.; Mundart und Hochsprache 114, 130 A., 149, 163; Rechtsbereich 156 A 2, hierzu 229; Schreinsbücher 129f.; Urkunde a. 1375: 189, 194.
κοινή 146 A.
Kolonialgrenze 51, 107f., 109.
Kolonialland 25, 45; Kultur, ritterliche 51; K. bürgerliche 52; Bevölkerung 143f.
Kolonisation, Hauptrichtung 36ff.; kultureller Wert 50; Einfluß auf die Sprache 100, 103 u. ö.
Königgrätz 48.
Königshütte 119.
Korodi, Lutz, 29.
Kossinna, G., 97.
Kote (Hütte), Köte, Kate ndd. 153 u. A 1.
Krain 37.
Kräuter, J. F., 98.
„Kreuziger" s. Frankenstein, Johann v.
Kretzschmar, Joh., 28, 31, 37, 69.
Kroker, E., 40 A 5.
Kühren 48.
Kultur 6; der höh. Stände 5; s. Kolonisation, Kolonialland u. Neuhochdeutsch.
Kulturecke (neuländische) 89.
Kulturimport 4.
Kultur und Sprache s. Sprache.
Kulturzentren (Städte) 24.
Kuttenberg i. Böhmen 125.
Kyffhausen, Burg 89.
Kyffhäuser (Gebirge) 36.

Laband, P., 30, 75, 152 u. ö.
Lacomblet, Th. J., 18, 129 A 3.
Längung betonter Kürzen 171.
Lambert, E. M., 29.
Lamprecht, Karl, 27.
lantding 62f.
Landrecht, neue Diphthonge 164f.
Lantsêzen 55.
Lattcher 55.
Lausitzisch 111, 119, 137.
Lautverbreiterung, niederrheinische 130f.
Lautverschiebung, zweite, 106f., 113; retardierender Einfluß der Franken auf dieselbe 106.
Lâzen (Lâten) 55.
Lech 123.
Lehnrecht 25 A 1, 92, neue Diphthonge, 134 A 1, 139 A 1, 158 A 1, 164f.
Leipzig 37, 41, 47, 112, 116, 157, 171 u. ö.
Leipziger 178.
Leitmeritz 48.
Leutkirch 14.
Leutschau 119.
Libehna (Lippene, Lopene) 37, 62, 87, 90 A 3, 94.
Liegnitz 48.
Liesegang, E., 17 u. ö.
Limburg 108.
Limes Avaricus 124.
Limes Sorabicus 32.
Lindner, Th., 27, 31, 188, 211.
Lippert, W., 17.
Lippert, J., 54 A 2.
Lobeda 35.
Löbnitz 48.
Loesch, H. v., 85 A 3, 130 A.
Loersch, H., 29, 30.
Lonsdorf, Otto von, 129.
Loserth, J., 213.

Lothringisch 114.
Ludovici (Ausgabe) 73.
Ludwig der Baier 6 A 2 138 f., 177, 207.
Luschin, A. von Ebengreuth, 227.
Lusern (Sprachinsel) 42 A 5, 125.
Luxemburg 36, 39, 135, 214 A 3.
Luther, 217, 220 f.
Lutzenburger, Luxemburger 1, 33.

Maas 108.
Magdeburg 32, 34, u. s. o.; Metropole neuländischer Kultur 37; Oberhof 71 f., 74; Schöffensprüche 17 A 3, 228 ff.; Verhältnis zu Halle 71 f.; Rechtskreis 91; Sprache 108 A 3, 155 f.
Maingebiet 116 A 1.
Mainz 114.
Malerbrüderschaft zu Prag, Buch der, 173.
Mannheim 115.
Mansfeld 36, 112.
Marienburg 37, 228.
Markgraf, B. O., 35 A 3.
Markomannen 117 A.
Martin, E., 97.
Martitz, Ferd. v., 30, 35 u. ö.
Maximilian I. 176 f., 209, 217 f., 219, 220.
Meckenbach, Diethmar v., 215 A 2.
Mecklenburgisch-Pommersch 111, 137.
Meiche A., 20, 28, 35.
Meier, J., 38 A 5.
Meinardus, O., 31.
Meiningen 108, 118.
Meißen 35, 116 A 1; Meißnisch 119, 178 A 3.
Meißnerisch Deutsch (Zips) 178 A 2.
Meitzen, A., 27, 30, 32, 34 u. o.
Memleben 36, 45.
Memmingen 14.
Mercatores 58 A 1, 150.
Merseburg 34 A 7, 83 A 2, 112; Zaubersprüche 105.
Metz 114.
Meyer, H., 27.
Michael, E., 28.
Mischbevölkerung im Neuland 38, 40 f., 44, 95, 116 A 1.
Mischmundarten, moderne 41 A, neuländische 107; natürlich entstanden 15, 103; künstliche 15, 101, 215, 216.
Mischrecht 43.
Mischsprache 122; der Kanzleien 179, 216.
Mischurkunden 216.
Mittelfranken 125, 137 u. ö.
Mittelfränkisch 110 f., 113.
Mittelhochdeutsch 102 f.
Mittelrhein 125.
Mittelstes dûtsch 119 ff., 134, 163, 165, 169 f., Hauptmerkmale 170 ff., 176.
Mitterteutsch 182 A 1.
„Modeartikel“ 161.
„Modemuster“, ritterliches 52, 63, 147, 158, 160.
Monetarii 90, 227.
Moser, V, 8 A 2, 10 A 2, 18, 96.
Mühlbach 119.
Mühlberg 35.
Mühler, H., 29.
Mühlhausen i. Th., 36, 48, 104, 137, 138, 140, 189 A 1; Mundart 131, 175.
Mulde 88, 90, 137.
Müllenhoff, K., 1 f., 12, 16 A 2.
— (u. W. Scherer) 97, 126; über soziale Differenz der Sprache 147.
Müller, Joh., 76.
Müller-Frauenreuth, K., 105.
Mummenhoff, E., 34 A 5.
Mundarten, Grenzen 108 f., 117 f., 124, 228; Kriterien 104, 111 ff., 114, 117, 119, 123, 161, 170 f.; Bedeutung für die Erforschung der älteren M. 8.
— mitteldeutsche: im Mutterlande 113 ff., im Neulande 118 ff.
— niederdeutsche: im Mutterlande 111 ff., im Neulande 111.
— oberdeutsche: im Mutterlande 123 f., im Neulande 124 f.
Mundart und Gesellschaftssprache 20 ff.
— u. Kolonisationsbewegungen 103.
Murg 113.

Nachdruck, Augsburger 222.
Naturalwirtschaft, Übergang zur Geldwirtschaft 43.

Naumburg 34, 36, 48, 49, 83 A 2, 228.
Nebert, R., 98.
Neckar 113.
Neuenburg bei Freiburg i. Th. 52.
Neuadel 52 f.
Neuhochdeutsch, Ansichten über Entstehung 1 ff.; Reflex der bürgerlichen Kultur des md. Neulandes 96 f., 100, 143, 149, 223; koloniale Standessprache 146; erste Verwendung als Rechtssprache 151; Verhältnis zum Mhd. 7 f., 99 f., 228 ad 99.
Neumarkt 48; Johann von N. 135, 173, 213 ff.
Neusächsisch („sechsisch") 38 A 2, 111 u. o.
Neusalz 119.
Nicolaus v. Jeroschin s. Jeroschin.
Niederdeutsch 110 f.
Niederfranken 137 u. ö.
Niederfränkisch 110 f.
Niedersächsisch 110 f., 137.
Niederrhein 36.
Niederrheinische (nieder- und mittelfränkische) Idiome in der kolonialen Mischsprache 104 f.; in ahd. Zeit 105; im Mhd. 105.
Niederrheinischer Einfluß in Oberdeutschland 103 f.
Nordböhmisch 111.
Nordbrandenburgisch 111 f.
Nordgauisch 119.
Nordharz 116.
Nordhausen 48, 104.
Nordmähren 42.
Nordmittelfränkisch (ribuarisch) 110, 137.
Nordniedersächsisch 112.
Nord-Ostmitteldeutsch 119, 174 A 1.
Nordrheinfränkisch 114.
Normalformular der kaiserechten Diplome, Patente und Briefe 197.
Nûwe recht (ius novum) 48.
Nürnberg 14, 34 A 5, 108.

Oberfränkisch 110.
Oberharz 108, 228.
Oberpfalz 110 f., 118.
Oberpfälzisch 110, 115 f., 118 f.
Obersachsen 110 f., 119, 137.
Obersächsisch 110 f., 119, 137, 178.
Oder 228.
Oelsner, L., 212.
Oesterley, H., 36.
Österreichisch 111, 124 f., 218 f.
Olmütz 48.
Oppeln 119.
Oppen, Familie von (Oppin, Uppin) 37 A 1.
Orlamünder 37.
Oschatz 48.
Osterhalb der Sale 25 A 1.
Ostfälisch 112, 137.
Ostflandrisch 112.
Ostfranken 33 f., 116 A 1, 117, 118, 137; neuländisch im Gegensatz zum mutterl. Westfranken 33, 40, 116 A 1, 118; Sprache 110 A 7, 115, 117 ff.
Ostfränkisch 110.
Osthochdeutsch 110.
Osthoff, H., 96, 181.
Ostmark (Ostarrîche) 31.
Ostmitteldeutsch, 69, 116 ff., 183 A 1, Entstehung 149 f., 151 f., 227; Einfluß auf mutterländische Dialekte 102; Entwicklungszeit 157; Hauptmerkmale 161 f.; im Verkehr zwischen ostmd. Tochter- und Enkelstädten 155, 228 f.
Ostmitteldeutsche Mundarten 22, 118 ff.; landschaftliche Unterschiede 144.
Ostniederdeutsch 112.
Ostniederfränkisch 112, 137.
Ostoberdeutsch 110.
Ostpreußisch 111 f.
Ottonen 51.

Pälzisch 115.
panne (Pfanne) 153.
Papendorf bei Leipzig 112.
Passau 129.
Passendorf bei Halle 74 A 1.
Patriziernamen 58 ff., 186.
Paul, H., 29, 96, 97 u. o.
Pegau 37.
Peßler, W., 29.
Petersberg bei Halle Kloster 89.
Pfallencze (Pfalzgericht) 74 f.

Pfalzen (alt- und neusächsische) 45.
Pfenner in Halle 34 A 7, 112, 152 f.
Pfleghafte 35 A 1, 55.
Pietsch, P., 5, 6, 97, 99.
Pirna 48.
Pischek, H., 7, 9, 13, 16, 21, 97, 188.
Plautus (Sprache) 45 A.
Polen (Polan) 43.
Pommersch s. Mecklenburgisch.
Posen 228.
Potsdam 228.
Posse, O., 89 A, 188.
Praediales, nobiles 84 A 4.
Prag 14, 41, 43, 214 u. ö.; Mundart 174, 190 f.; Recht und Sprache 176 f.
Prenzlau 48.

Quedlinburg 36, 51, 62, 91, 117, 167 u. ö.
Querfurt 36.

Rathmann, H., 29.
Recht und Philologie 24.
Rechtschreibung, nhd., 23, 149, 168 f.
Rechtsdialekte 50, 157.
Rechtssprache und Urkundensprache 22, 24, 223; Rechtssprache der Schöffenstühle 53.
Recognition s. Urkunden.
Rednitz 124.
Regenstein, Graf von, 59.
Reiteman, rîdeman; reitepferd, rîdeperd 134 A 1.
Reppichau 37, 82 A 6, 84.
Rhein 108.
Rheinfränkisch 110, 114 f., 137.
Rhön 117.
Ribuarier 29.
Rietschel, S., 30, 69, 155.
Ritter („von Namen und Art") 53.
Rittertum 160.
Ritzert, A., 120.
Roethe, G., 30.
Rotermund, G., 227.
Rotwelsch 145 A 2.
Rudolf v. Habsburg 161, 188.
Rübel, K., 28.
Rückert, H., 5, 99, 122.
Rückert-Pietsch 5, 9, 98.
Rudolf v. Ems 160 A 2.
Rudolstadt 116 u. A 1, 117, 137.

s = z (dh. sz), ss = zz 172.
Sachsen (Begriff) 46; kulturelle Geltung des Namens Sachsen (Saxones) 32, 39, 40, 42, 46, 48 A 4, 143, 226; Sachsen, hospites 40 u. A 4.
Sachsen (geborne) 90, 187.
Sachsen, Herzog Friedrich v., 217.
Sachsenrecht, ostmd. 33, 47, 142, 157, 227; sein Geltungsbereich 41, 43, 50 f.; Charakteristik 91 f., 94.
Sachsenspiegel 12, 46 ff., 50, 70, 151, 157, 163; Handschriften u. Umschriften 51, 105 f., 165, 167 A 2; Teile 92, 165; Sprache 163, 165, 167, 169; Urschrift 166; Sachsenrecht u. Sachsenspiegel 224 zu S. 25.
Salbke 37, 62, 87, 90 A 3.
Salzach 124.
Saxones s. Sachsen.
Saxonia orientalis 47.
Saxonica provincia 62 A 2.
Schäfer, D., 29.
Schäßburg 119.
Schartau 73.
Schatz, J., 97.
Scheel, W., 16 A 2, 17, 21, 98.
Scherer, W., 96, 97, 132.
Schichtung, soziale, 65, 157 ff.
Schiffreiche Wasser (Saale u. Elbe) 52.
Schildbürgerbuch 150 A 1.
Schilling, Fr. M., 126.
Schkölen 62.
Schleicher, Aug., 180, 225 ad 6, 228 ad 99.
Schlesinger, L., 28.
Schlesisch 9 A; vergl. Lausitzisch.
Schmidkunz, H., 28.
Schmidt, O. E., 28, 35 u. ö.
Schmoller, G., 61 A 2, 142 A 2.
Schmölln 48.
Schöffen im Neulande; Herkunft 160, 229.
Schöffenbarfreie 53 ff.
Schöffenbücher 51; Mundart 152 f.
Schöffeneid (Prager) 135 A 1, 213.

Schöffenpatricier 60, 64, 135, 151.
Schöffenstuhl 53, 63.
Schöffenstühle, neusächsische; Rangordnung 79 f.
Schöffen- u. Innungspatriziat, Einfluß auf die Sprache 151.
Scholz, F., 17, 21, 23, 24, 98, 127, 133.
Schreiber der Urkunden, Heimat u. Namen 18 A 1, 19 A 2, 20, 186.
schreilûte 133 A 2.
Schriftdialekte, Wiederaufleben im Mittelalter 100 f.
Schriftsprachen 96 f.; als Reflex der kirchlich-geistlichen Kultur 98; der weltlich-ritterlichen Kultur, der bürgerlichen Kultur 97 u. ö.; ostniederdeutsche 157.
Schröder, Ed., 150 A 1, 152 A 1.
Schröder, R., 29, 30.
Schullerus, Ad., 28, 98.
Schultheiß 63.
Schultes, A., 17.
Schulze, E. O., 28, 35.
Schwaben s. Alemannien.
Schwabenspiegel 50.
Schweidnitz 228.
„Uff sechsisch" 38 A 2.
Seydewitz, Familie von, 37 A 1.
Sette Comuni 124.
Siebenbürger Sachsen 38 ff., 119; Mundart 175, 227.
Siedler aus Bayern 37.
Siedler aus Schwaben 37.
Siedelung 6, 51.
Siedelungsgeschichte 4.
Siegen 108.
Simböck, M., 28.
Sittendorf 36.
Sklavensprache bei den Römern 145 A 3.
Skulptur 7, 44 A 1, 45.
Slaven (Slavisch) 108, 116, 127, 208 u. ö.
Slavonien 125.
Socin, A., 5, 11, 96, 97.
Sohm, R., 29, 157.
Sommerfeld, W. v., 31.
Sondershausen 36.
Sorgenfrey, Theod., 30, 51.
Soziale Verhältnisse; Bedeutung für d. Sprache 20 ff., 24, 65, 144 f., 157 ff.
Spandau 228.
Speier 115.
Spiegel deutscher Leute 50.
Spittendorf, M., 38 A 2, 153 A 2.
Sprache und Kultur 25, 181, 222, 223.
Sprachgebiete, nieder-, mittel-, oberdeutsche, 109.
Sprachgeschichte u. Kulturgeschichte 24 f.
Sprachinseln 119, 125.
Sprechsprache und Schriftsprache 23, 169, 184.
*Sp*rechen, *st*ellen 179 A 1.
Spree 228.
Staatskunst 94.
Stadtadel 52, 144, 160, 182.
Stadtanlage, ostdeutsche 50, 116 A.
Stadtbücher 51.
Stadtplan 7, 69, 116 A 1.
Stadtrecht im allg. Sachsenrecht 226 s. Weichbild.
Städte, Bedeutung f. d. Sprachgeschichte 24.
Stammsilbenvokale, Dehnung 120.
Standessprachen 146 s. Berufssprachen.
statding 92.
Stendal 48.
Stettin 228.
Steyermark 37.
Straßburg 45, 115, 141, 210 A 1, 215.
Straßendorf 44.
Stuhlweißenburg 119.
Sudendorf, H., 17.
Sulzbach 118.
Südböhmisch-Mährisch 111.
Südbrandenburgisch (Nord-Ostmitteldeutsch) 111, 119, 174 A 1.
Südharz 116.
Südmittelfränkisch (Moselfränkisch) 110, 113 f.
Südrheinfränkisch 110, 115.
Südungarn 125.
Sütterlin, L., 6 A 2.
Swâben (geborne) 90, 187.

-t der Endung 172.
Tageworchten 55.

Thamsbrück 36.
Tennstedt 36.
Terenz (Sprache) 145 A 3.
Teutsch, F., 28.
Thüringen 33f., 110f., 117 A., 118, 228; Landgrafen v., 90 A 4; Ortsnamen in Th. 35; Slaven in Th. 51 A 3; Sprache 110, 115ff., 118, 122, 137, vergl. Obersächsisch; Th. Wald 36.
Tilleda 35 A 10, 36.
Tittmann, F. W., 35 A 3.
Tollich, A., 28.
Tomaschek, J. A., 208 A 2, 219 A 1.
Torbjörnsson, Tore VI. 181 A 1.
Torgau 171.
Türlein, Heinrich v. d., 133.
Traun 124.
Tredici Comuni 124.
Trier 33, 110, 114; Mundart 114.
Troppau 48.
Tschinkel, H., 124 A 3.
Tümpel, H., 155.

Übergangsmundarten 103, 107.
Überschreibung von Vokalen 107, 140; häufiges Vorkommen 141.
Ulm 14.
Umgangssprache 20, 22; soziale Differenzierung 145; Patriziersprache 159.
Umlaut 106.
Umschriften 13ff., 18, 105f., 215; lokale, temporale 15, 101.
Ungarn 36f.
Unstruttal 36, 116 A 1.
Unwerth, W. v., 9 A 98.
Urkunden, Arten: a. d. Königszeit Karls IV. 191; Empfängerurkunden (Parteiurkunden) 15, 19, 188, 202f., 214, 216; voll der kaiserl. Kanzlei angehörige 15, 19, 186; deren Zahl 189 A 1, 191; regionale u. interergionale 11f., 18f., 20; Aussteller 210; Ausstellungsort 20; Drucke 17; Schreiber 18 A 1; Rekognitionsformeln 192f.
Urkundensprache, Übergangsstufe zwisch. Mundart und Schriftsprache 21; U. erwachsen aus der Volksmundart 99; in den kaiserlichen Urkunden Karls IV. 198; vor Karl IV. 207f.
Urschriften, methodischer Wert 17.

Vancsa, M., 18, 28, 32, 152 A 1, 188.
Veldeke, Heinrich von 13, 52, 105.
Verkehrssprachen im Neuland 155 u. 228f.
Vlämisches Recht, Ausbreitung 48, 225f.; Kirchgangrecht (Besitzrecht) 34 A 3, 226; Erbrecht 48, 225f.
Vlaminge 33ff., 219.
Vogelweide, Walter v. d., 52.
Voigtland 48.
Vorbedingungen, wirtschaftlich-soziale 145.
Vorrede „von der herren geburt“ 40 A 4, 88 A 3, 90 A 4, 160 A 1, 187, 227, 229.

Wackernagel-Martin 8 A 1.
Wagner, A., 97.
Waldeck 36 A.
Wahlenberg, Fr. W., 98.
Wappenkunde 44 A 1.
Warnen 116 A 1, 127.
Wartburg bei Eisenach 52.
Warthegebiet 228.
Weck, G., 10 A 3.
Weichbild, Worterklärung 47 A 4; neue Laute im W. 134 A 1, 164f.; Glosse zum W. 72, 134 A 1.
Weichsel 228.
Weimar 116, 137.
Weinhold, K., 5, 9, 11, 28, 30, 32, 97, 98, 127.
Weiske, J. (R. Hildebrand) 29.
Weißenberg 14.
Weißenburg 115.
Weißensee i. Th. 36.
Weizsäcker, J., 14 A, 17.
Wenden, Wilhelm von, 172.
wer, welch, wie st. swer, swelch, swie 172.
Wersebe, Aug. v., 27.
Werunsky, E., 142 A 1, 212.
Wessobrunner Gebet 102, 105.
Westböhmisch 110, 116.
Westfälisch 112.
Westpreußisch 111f.

Wettin 62, 87 u. 87 A 1, 4, 88 A 3, 89, 90 A 3.
Wettiner 37, 88, 94, 214 A 3, 227.
Wichmann, Erzbischof v. Magdeburg 84.
Wiegand, W., 17.
Wien, Sprache 20, 32, 41, 52, 65, 159 A 1, 175, 208 A 2, 218.
Wilda, W. E., 29.
Wilke, E., 6 A 2.
Willems, J. F., 131 A 8.
Wilser, L., 27, 115 A 1.
Winckelmann, Ed., 17.
Winkel, Jan te, 96.
Wittenberg 34 A 7, 109, 116, 228; Sprache 108 A 3, 112, 155 f., 167.
Witthoh 30 A 2.
Wolfram, G., 17.
Wörbzig 62.
Wörnitz 123.
Worms 114.
Wurzen 34, 37, 48.
Wrede, F., 3, 5, 11, 12, 98, 126 f., 131 A 4, 132.
Wülcker, E., 98, 185 A 1.
Wüllner, L., 97.
Würzburg 118.
Wyle, Nic. v., 179.

Zaaland 112.
Zallinger, V. v., 29, 56.
Zarncke, F., 99.
Zeit lautlicher Revolution 144.
Zerbst 48, 228.
Zemmrich, O., 35 A 2, 225.
Ziemer, H., 96.
Zips 36; Sprache 119, 178.
Zittau 48.
Zobell (Ausgabe) 73.
Zunftwesen 145.

QUEEN MARY COLLEGE LIBRARY

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.